

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1948)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die
Mitglieder des Grossen Rates.

Köniz, 20. April 1948.

Herr Grossrat,

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Frühjahrs-session des Grossen Rates angesetzt worden auf **Montag, den 10. Mai 1948**. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal im Rathaus in Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.
2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Zur ersten Beratung:

Gesetz über Betriebsbeiträge an das Inselspital und die Bezirksspitäler. (Bestellung einer Kommission.)

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Anpassung der Gebührenrentarife der Anwälte und Notare an die Teuerung und die Abänderung des Anwalts-tarifes.

2. Dekret betreffend die Abtrennung des Bezirks Stoffelsrüti von der Einwohnergemeinde Jaberg und seine Zuteilung an die Einwohnergemeinde Noflen.
3. Dekret über die Aufhebung der Burgergemeinde Goldiwil und Uebertragung des Vermögens an die Einwohnergemeinde Thun.
4. Dekret über die Aufhebung der Burgergemeinde Noflen und Uebertragung des Vermögens an die Einwohnergemeinde Noflen.
5. Dekret betreffend die Aufhebung der Burger-gemeinde Löwenburg (Bestellung einer Kom-mission).
6. Dekret betreffend die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel.
7. Dekret betreffend Verlegung der Grenzen zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen. (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Bericht des Regierungsrates über die juras-sischen Angelegenheiten. (Bestellung einer Kommission.)

Finanzdirektion:

1. Kenntnissgabe der durch den Regierungsrät innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nach-kredite (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständig-keit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Auf-wendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Käufe und Verkäufe von Domänen.
5. Bernische Kreditkasse: Jahresrechnung 1947.
6. Eidgenössisches Sängerkonvent Bern 1948; 100 Jahre schweizerischer Bundesstaat; Defizitgarantie.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

1. Waldankäufe und -Verkäufe.
2. Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrekturen.
3. Eisenbahngeschäfte.
4. Erhöhung der Aktienbeteiligung des Staates Bern an der Schweizerischen Reederei AG, Basel.

Direktion der Volkswirtschaft:

Förderung des Wohnungsbaues, Beiträge.

Erziehungsdirektion:

1. Beiträge an Schulhausbauten.
2. Beiträge an die Kliniken des Inselspitals; Revision des Vertrages.

Kirchendirektion:

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht in den Kirchgemeinden Frutigen, Köniz und Saanen.

Sanitätsdirektion:

1. Beiträge an Spitäler.
2. Kantonales Säuglings- und Mütterheim Elfenau, Bern; Beitrag an den Erweiterungsbau.
3. Teilzahlungen auf Rechnung des Kantonsbeitrages aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten des Sanatoriums Le Chamossaire in Leysin pro 1948.

Armendirektion:

1. Erziehungsheim Oberbipp; Neubau eines Schulhauses.
2. Verpflegungsanstalt Dettenbühl; Bau eines Absonderungshauses und einer Schweinescheune.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:**Motionen der Herren:**

1. Schneiter. — Revision des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
2. Bickel. — Revision der §§ 2 und 4 des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen.

3. Dr. Luick. — Ausarbeitung einer Steuerstatistik.
4. Graf. — Revision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

Postulate der Herren:

5. Daepf. — Förderung der Rauhfutterversorgung.
6. Rubi. — Erhaltung von Alpweiden.
7. Teutschmann. — Drucklegung und Versand der Parteilisten bei den Grossrats- und Nationalratswahlen auf Rechnung des Staates.
8. Reichensperger. — Revision der Verordnung über die Amtsblätter und Amtsanzeiger.
9. Egger. — Ausbau der Strasse Frutigen-Adelboden.
10. Burren (Steffisburg). — Errichtung eines Gymnasiums im Oberland.
11. Stünzi. — Revision des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
12. Graf. — Hilfeleistung an die Saisonhotellerie.
13. Rieben. — Fällung von Weihnachtsbäumen.
14. Lehmann (Brügg). — Revision des Reglementes über die Sekundarschulen.

Interpellationen der Herren:

15. Graf. — Ausbau der Hauptstrassen.
16. Bergmann. — Orientierung über die Stipendienordnung.
17. Dr. Steinmann. — Massnahmen gegen aufhetzende Kinodarbietungen.
18. Luder. — Obligatorische Einführung der Schulzahnpflege.
19. Willemain. — Amtssprache im Zivilstandswesen.
20. Tannaz. — Pflegekosten im Frauenspital für Niederkunft ausserehelicher Mütter.
21. Staub. — Revision der Strafbestimmungen im Primarschulgesetz.
22. Schwarz. — Massnahmen gegen drohenden Geld- und Kapitalstreik.

Einfache Anfragen der Herren:

23. Willemain. — Beiträge des Staates an Landesteile.
24. Dr. Steinmann. — Teuerungszuschläge an die Amtsrichter und Bau des Amthauses in Bern.
25. Neuenschwander. — Wohnbausubventionspraxis.
26. Staub. — Stand der Vorbereitungsarbeiten für die Elementarschadenversicherung.
27. Bickel. — Neubewertung der Liegenschaften.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Präsident und zwei Vize-Präsidenten des Grossen Rates.
2. Vier Stimmzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vize-Präsident des Regierungsrates.
4. Der Staatsschreiber infolge Ablaufes der Amtsdauer.

5. Der Präsident der Aufsichtskommission der Kantonalbank. (Rücktritt Grossrat Dr. Egger.)
6. Ein Mitglied der Kantonalbankkommission. (Rücktritt Grossrat Dr. Egger.)

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
4. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:

K. Geissbühler.

Weitere hängige Geschäfte:

(gemäss § 9 der Geschäftsordnung).

1. Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
2. Gesetz über die Nutzung des Wassers.
3. Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
4. Alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen.
5. Motion Fell. — Revision des Steuergesetzes (Beantwortung).
6. Postulat Perreten. — Bau der Alpschule Zweisimmen (Beantwortung).

Erste Sitzung.

Montag, den 10. Mai 1948,

14.15 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Gasser (Schwarzenburg), Grädel (Bern), Hürzeler, Keller (Langnau), Küpfer, Maurer, Osterwalder, Schäfer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bircher, Bracher, Brody.

Präsident. Wir haben gestern in einer machtvollen Kundgebung das hundertjährige Bestehen des Bundesstaates und der Bundesverfassung von 1848 gefeiert. Wer an dieser Feier teilnahm, konnte feststellen, dass sich unser Volk für staatspolitische Angelegenheiten interessiert. Es ist nicht ganz so, wie gewisse Pessimisten immer behaupten: unser Volk kümmere sich nicht um solche Angelegenheiten. Nein, das Volk lebt mit, wenn es um wirklich grosse Angelegenheiten geht. Es ist in erster Linie unsere Aufgabe, diese Angelegenheiten dem Volk so zu unterbreiten, dass es mitgerissen wird und dass es in den Staatsgeschäften mitlebt. Ich möchte hier nochmals allen denen, die mitgewirkt haben, herzlich danken: den Referenten, der Staatskanzlei und ihrem Personal für die flotte Organisation, der Stadtmusik der Stadt Bern und der Arbeitermusik Bern, den Vertretern aller der Behörden.

Der gestrige Tag war nicht nur ein Ehrentag für den Kanton Bern, sondern der freudige Ausdruck der Treue, die wir Berner für die Eidgenossenschaft und für unsern demokratischen Staat empfinden. Wir wollen bei aller Verschiedenheit unserer politischen und weltanschaulichen Ansichten nie vergessen, dass über alle Gegensätze hinaus ein einigendes Band bestehen muss: der Wille, den Staat mit allen Kräften zu erhalten und auszubauen, Unabhängigkeit und Freiheit zu wahren.

Erlauben Sie mir noch ein ganz kurzes Gedenkwort. Es gilt einer grossen Schweizerfrau: der verstorbenen Frau Dr. Züblin-Spiller, Ehrendoktor der Universität Zürich, der Soldatenmutter aus zwei Weltkriegen, die am 11. April gestorben ist. Ich gedenke dieser Frau nicht deshalb, weil sie in erster Linie im Kanton Bern, im Berner Jura, Soldatenstuben eröffnet hat, sondern darum, weil sie wirklich ein grosses Werk vollbracht hat. Als

Tochter eines einfachen Arbeiters hat sie sich kraft ihrer Intelligenz und Energie zur Leiterin des Verbandes Volksdienst aufgeschwungen. Ihre Arbeit hat sie begonnen im Winter 1914 im Jura, nachdem sie bei einer Besuchsreise gesehen hatte, dass unsere Soldaten in Tennen, Einfahrten und Ställen hausen mussten, weil zu wenig Lokale vorhanden waren, um sie richtig unterzubringen. Nach dieser Beobachtung hat sie sich an die Arbeit gemacht; sie hat im damaligen Kommandanten der 3. Division, Oberstdivisionär Wildbolz, einen verständnisvollen Helfer gefunden, mit dessen Unterstützung und mit Hilfe anderer Männer, die Verständnis aufbrachten für die Soldaten, sie die Soldatenstuben einrichten konnte. Wer selbst im einen oder andern Krieg, oder vielleicht sogar in beiden den Dienst mitgemacht hat, weiss, was die Soldatenstuben nicht nur für unsere bernischen Soldaten, sondern für die ganze Armee bedeuteten.

Das war das Werk der Soldatenmutter Elso Spiller, die später Herrn Dr. Züblin heiratete. In enger Zusammenarbeit mit dem späteren Fürsorgechef der Armee, Oberst Feldmann, konnte sie ihr Werk ausbauen. Es ist hier nicht der Ort, das ganze Lebenswerk dieser grossen Frau zu schildern, aber es ist am Platz, dass man dieser Frau, die ihre ganze Energie, ihre ganze Liebe, und ihre ganze Begeisterung für ein soziales Werk im Dienste unserer Armee und unseres Landes aufgewendet hat, dankt. Wir möchten bloss wünschen, dass immer in schweren Zeiten dem Schweizervolk solch tapfere, grosse Frauen geschenkt werden möchten.

Mit diesen Worten möchte ich die Session als eröffnet erklären.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Die Festsetzung des neuen amtlichen Wertes bringt fast durchwegs Höferschätzungen der Liegenschaften, was sich in wesentlich höheren Erträgen der direkten Steuern auswirken wird. Besonders Kleinrentner und Besitzer von Eigenheimen werden durch diese Höferschätzung neuerdings schwer belastet, was bedauert werden muss.

Für die Revision des Steuergesetzes, die gerade auch diesen Kreisen Erleichterungen bringen muss, ist es unerlässlich, die ungefähren Mehrerträge aus den Höferschätzungen der Liegenschaften zu kennen.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat die diesbezüglichen Unterlagen zu unterbreiten?

4. März 1942.

Bickel.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz schlägt vor, wenn möglich die Session auf eine Woche zu beschränken. Ob wir durchkommen, können wir

heute wahrscheinlich noch nicht genau feststellen; wir werden uns darüber am Mittwoch oder Donnerstag schlüssig machen.

Weiter schlägt die Präsidentenkonferenz vor, die Geschäfte zu behandeln, die im Kreisschreiben aufgeführt sind. Auf Seite 5 des Kreisschreibens sind noch einige hängige Geschäfte genannt, die in einer spätern Session erledigt werden sollen.

Die Wahlen sollen am Mittwoch durchgeführt werden. Auf heute Abend ist der Grosse Rat ins Stadttheater eingeladen; ich möchte die Herren bitten, die Billette, die ausgeteilt werden, zu behändigen.

Eine

Eingabe

der Einwohnergemeinde Adelboden betreffend Ausbau der Strasse Frutigen-Adelboden geht an die Regierung.

Präsident. Ich möchte mitteilen, dass unter den Geschäften des Regierungspräsidiums Ziffer 2, Bericht des Regierungsrates über die jurassischen Angelegenheiten, figuriert. Hier hatte die Regierung vorgeschlagen, zur Prüfung des regierungsrätlichen Berichtes eine Kommission zu bestellen. Dieser Bericht liegt aber noch nicht vor; die Präsidentenkonferenz hat daher gefunden, es habe keinen Sinn, eine Kommission zu bestellen zur Beratung eines Berichtes, der noch nicht existiere. Es wäre gut, wenn uns heute eine Mitteilung durch den Herrn Regierungspräsidenten gemacht werden könnte. Wenn der Bericht erschienen ist, würde er den Fraktionen zum Studium zugestellt; nachher können wir immer noch eine Kommission bestellen.

Feldmann, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat am 20. April beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, es sei vorsorglich eine grossrätliche Kommission zu ernennen zur Vorberatung des Berichtes des Regierungsrates über die jurassischen Angelegenheiten. Der Bericht befand sich damals in Ausarbeitung; wir hatten die Absicht, für die Behandlung des Berichtes im Grossen Rat jeden Zeitverlust zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde auch der erwähnte Antrag gestellt. Nun hat aber, wie Sie gehört haben, die Präsidentenkonferenz gefunden, zuerst wolle man die Fertigstellung des Berichtes abwarten; erst dann könne man sich darüber schlüssig machen, ob man eine Kommission einsetzen wolle oder nicht.

Der Regierungsrat kann sich der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz anschliessen, und zwar aus folgenden Gründen: Seit dem Beschluss des Regierungsrates ist ein vorläufiger Bericht des Präsidenten der Expertenkommission, Herrn Bundesrichter Comment, eingetroffen. Aus diesem Bericht ergibt sich, dass die Expertenkommission beabsichtigt, ihren Bericht bis Ende Juni einzureichen. Herr Bundesrichter Comment hat mir gestern noch bestätigt, er glaube, dass der Bericht bis zum genannten Termin fertig werde, ein Bericht von beiläufig 200 Seiten.

Weiter ist inzwischen das Comité de Moutier zusammengetreten: in einer Sitzung vom 30. April/1. Mai wurden die endgültigen Begehren an die bernischen Behörden formuliert. Das Comité de Moutier stellt gegenwärtig die Begehren zur Einreichung an den Grossen Rat und den Regierungsrat bereit. Bis heute ist die Eingabe noch nicht eingetroffen, aber sie ist offenbar in den nächsten Tagen zu erwarten.

Unter diesen Umständen hält es auch der Regierungsrat für zweckmässig, dem Grossen Rat einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen. Wir würden also mit möglichster Beschleunigung dem Grossen Rat Bericht über folgende Gegenstände unterbreiten: 1. über das Ergebnis der Untersuchungen, die der Regierungsrat selbst durch seine Direktionen hat durchführen lassen; 2. den Bericht der Expertenkommission; 3. den Bericht über die Forderungen des Comité de Moutier und Stellungnahme des Regierungsrates zu den jurassischen Begehren.

In diesem Sinne erklärt sich der Regierungsrat damit einverstanden, dass das Geschäft von der Tagesordnung der gegenwärtigen Session abgesetzt wird. (Zustimmung.)

Stünzi. Unter Ziffer 3 der weiteren hängigen Geschäfte figuriert die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. Damit ist gesagt, dass diese Vorlage nicht verhandlungsbereit ist. Dazu gebe ich namens der sozialdemokratischen Fraktion folgende Erklärung ab: Der Grosse Rat hat in der Septembersession 1947 anlässlich der Behandlung der Partei der Arbeit-Initiative ein Postulat erheblich erklärt, das lautet: «Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, im Verlaufe des Jahres 1948 Bericht zu erstatten über die Erfahrungen in der Veranlagung und die finanziellen Auswirkungen des Steuergesetzes von 1944, und über die revisionsbedürftigen Bestimmungen eine Gesetzesnovelle vorzulegen. Insbesondere wird der Regierungsrat beauftragt, zu prüfen, ob im Hinblick auf die seit 1944 eingetretene Entwicklung der Lebenshaltungskosten eine Erhöhung der Sozialabzüge gegeben sei.»

Das war ein eindeutiger Auftrag an den Regierungsrat. Wir lehnten damals die Initiative der Partei der Arbeit ab, weil deren Auswirkungen Staat und Gemeinden finanziell ruiniert hätten; wir haben aber bei der Abstimmungskampagne den gangbaren Weg gewiesen, nämlich eine fühlbare Entlastung für die Arbeiterschaft durch Erhöhung der Personal-, Familien- und Kinderabzüge oder durch eine Degression bei der Einkommensteuerskala. Der Ausfall kann durch eine Weiterführung der Progression im Einheitsansatz bei Einkommen von über Fr. 85 000. — kompensiert werden.

Es wäre staatspolitisch höchst unklug, wenn man das angenommene Postulat nicht verwirklichen würde. Wir dürfen das Vertrauen des Volkes in den Grossen Rat und in die Regierung nicht aufs Spiel setzen. Wenn das aber nicht geschehen soll, dann müssen wir bereits bei der neuen Steuereinschätzung für 1949 die erhöhten Steueransätze berücksichtigen können. In diesem Fall jedoch muss die Steuergesetzesnovelle spätestens in der kommenden Septembersession behandelt werden können.

Die sozialdemokratische Fraktion verlangt deshalb, dass der Regierungsrat die nötigen Vorbereitungen dazu treffe.

Präsident. Nach der Präsidentenkonferenz ist noch ein Schreiben des Handelsgerichts eingetroffen, das sich mit der Ersatzwahl eines kaufmännischen Mitgliedes befasst, welches der Maschinenbranche entnommen werden sollte. Es steht nun beim Grossen Rat, ob er die Wahl noch in dieser Session vornehmen will oder nicht. Wir wollen feststellen, dass die Staatskanzlei unterm 6. Februar eine Anfrage an das Handelsgericht gerichtet hat und dass dieses am 4. Mai 1948 geantwortet hat.

Buri. Wir sind überrascht, dass diese Frage den Fraktionen so spät unterbreitet wird. Es handelt sich um den Ersatz für den zurückgetretenen Herrn Ammann. Wir werden in unserer Fraktion morgen Nachmittag dazu Stellung nehmen. Wenn wir in der Lage sind, einen Ersatz vorzuschlagen, erklären wir uns zur Vornahme der Wahl bereit; andernfalls müssten wir das ablehnen. Wir wollen nicht mithelfen, eventuell einen Mann zu wählen, von dem wir nicht wissen, was er zuhause bedeutet.

Präsident. Ich nehme an, der Rat werde am Mittwochvormittag entscheiden, ob er die Wahl vornehmen will oder nicht. Im September finden die ordentlichen Erneuerungswahlen für das Handelsgericht statt.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichlichen Beschlüsse treten neu in den Rat ein:

An Stelle des demissionierenden Herrn Josi: Herr Herbert Landry, Instituteur et maire, in La Heutte;

an Stelle des demissionierenden Herrn Dr. Egger: Herr Hans Jenny, Direktor, in Bern;

an Stelle des demissionierenden Herrn Segessenmann: Herr Ernst Iseli, Installateur, in Bern.

Die Herren Landry und Jenny leisten den verfassungsmässigen Eid, Herr Iseli legt das Gelübde ab.

Gemeinde Oberwil b. B.: Staatsbeitrag an den Ausbau von Gemeindestrassen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom

14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Oberwil b. B. an die Kosten eines Ausbaues der Gemeindestrassen nach Schnottwil (600 m) und nach Gosswilwil (200 m) mit einer 550 m langen Kanalisationsleitung ein Staatsbeitrag von 25 % der auf Fr. 150 000. — veranschlagten Kosten im Höchstbetrage von Fr. 37 500. — bewilligt.

Die Arbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs III auszuführen.

Der Beitrag ist zahlbar nach Bauende auf Grund einer belegten Abrechnung.

Gemeinde Moutier; Staatsbeitrag an den Bau einer Umgehungsstrasse.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion und gestützt auf die Art. 10, 24 und 26 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Moutier folgende Beteiligung des Staates am Bau einer Umgehungsstrasse «allant du collège primaire à la rue industrielle» zugesichert.

a) Uebernahme der Kosten der Anschlüsse der neuen Strasse an die bestehende Staatsstrasse, soweit zur Staatsstrasse gehörend, nach Voranschlag . . . Fr. 21 000. —

b) Leistung eines Staatsbeitrages von 25 % der ohne Land-erwerb auf Fr. 155 000. — veranschlagten Kosten der neuen Strasse, im Höchstbetrage von . . . Fr. 40 000. —

c) Leistung eines Staatsbeitrages von $\frac{1}{3}$ der ohne Land-erwerb auf Fr. 67 000. — veranschlagten Kosten der Gehweg-anlage, im Höchstbetrage von . . . Fr. 23 000. —

d) Uebernahme der neuen Strasse als Staatsstrasse gegen Abtretung der bestehenden Staatsstrasse in ihrem gegenwärtigen Zustande an die Gemeinde Moutier, ohne Entrichtung einer Loskaufsumme.

Für die Vergebung der Arbeiten sind die Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung massgebend.

Der Bau der neuen Strasse und der Gehwege ist unter Aufsicht des Kreisoberingenieurs V auszuführen. Die Staatsbeiträge gehen gemäss Art. 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 zu Lasten der Automobilsteuer und sind zahlbar nach Bauende auf Grund einer belegten Abrechnung.

Gemäss §§ 1 und 2 der Verordnung II über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 4. Februar 1944 sind die Arbeiten vor ihrer Inangriffnahme der Direktion der Volkswirtschaft zu melden.

Korrektion des Melchnau-Dorfbaches in den Gemeinden Melchnau und Busswil; Mehrkosten.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Flurgenossenschaft Melchnau-Busswil an die bei der Korrektion des Melchnau-Dorfbaches entstandenen Mehrkosten im Betrage von Fr. 24 600. — ein Staatsbeitrag von 25 % = Fr. 6150. — aus Budgetrubrik X a G 1 bewilligt.

Korrektion der Kirrel im Unterlauf, Gemeinde Diemtigen; Projekt VI/1947.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 5. März 1948 ist an die auf Fr. 150 000. — veranschlagte Korrektion der Kirrel im Unterlauf in der Gemeinde Diemtigen nach der Projektvorlage VI/1947 ein Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 36 000. — bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion werden der Schwellengenossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % von Fr. 150 000 = Fr. 37 500 aus Rubrik X a G 1
 10 % von Fr. 150 000 = Fr. 15 000 aus Rubrik X a E 3
 zus. 35 % von Fr. 100 000 = Fr. 52 500

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengenossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengenossenschaft im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 5. März 1948 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Schwellengossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Wimmis hat diesen Beschluss der Schwellengossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

	Uebertrag	Fr. 227 000.—
3. Renovation Frauenabteilungen II; Parterre und 2. Stock		Fr. 43 000.—
4. Renovation des Garderoben- und Waschraumes für das männliche Personal . . .		Fr. 10 000.—
5. Abteilungen III und IV, Hauptgebäude, Erneuerungen		
1. Etappe		Fr. 120 000.—
	Total	<u>Fr. 400 000.—</u>

Die Arbeiten unter Ziffern 1 bis 4 sind im Jahr 1948 durchzuführen. Die unter Ziffer 5 aufgeführten Arbeiten sind im Anschluss an die ersteren vorzunehmen. Dem Grossen Rat ist für die Weiterführung von Renovationsarbeiten im Jahre 1949 ein neues Kreditgesuch einzureichen.

Zufahrtsstrasse zum Schloss Trachselwald.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Grossen Rates vom 24. Januar 1945 ist für den Ausbau und die Instandstellung der rund 1100 m langen Zufahrtsstrasse zum Schloss Trachselwald ein Kredit von Fr. 38 000.— aus dem Sonderkonto für Arbeitsbeschaffung bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion wird zur Deckung der infolge Lohn- und Materialpreiserhöhung, Erstellung von Stützmauern und Anpassung der Schlosszugänge entstandenen Mehrkosten ein Nachkredit von Fr. 24 150.95 zu Lasten des Sonderkontos für Arbeitsbeschaffung bewilligt.

Waldau; Heil- und Pflegeanstalt.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Neuenschwander und Stettler, und Baudirektor Brawand. Hierauf wird der Antrag der vorberatenden Behörden gutgeheissen.

Beschluss:

Für die Fortsetzung baulicher Erneuerungen und Einrichtungen in der Anstalt Waldau werden zur sofortigen Durchführung der Arbeiten Fr. 400 000.— auf den Kredit X a D 2 des Hochbaues gemäss nachstehender Aufstellung bewilligt:

1. Renovation der Wachstation IV, Männer und Frauen	Fr. 211 000.—
2. Renovation der Schlafsäle im	
3. Stock des Klinikgebäudes	<u>Fr. 16 000.—</u>
Uebertrag	Fr. 227 000.—

Kreditzuteilungen für den Ausbau der Staatsstrassen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion werden folgende Zuteilungen aus der für 1948 zur Verfügung stehenden Reserve der Automobilsteuer bewilligt:

1. Staatsstrasse Grünen-Wasen.		
Ausbau in der Ei, Baukosten lt. Voranschlag	Fr. 59 400.—	Fr.
Beitrag der Gemeinde	<u>10 400.—</u>	
Staatsanteil		49 000.—
2. Staatsstrasse Eggiwil-Röthenbach.		
Korrektion mit Walzung und zweimaliger Oberflächenbehandlung,	Fr.	
Baukosten laut Voranschlag	36 000.—	
Beitrag der Gemeinde	<u>3 600.—</u>	
Staatsanteil		32 400.—
3. Korrektion von Bahnübergängen		<u>35 000.—</u>
	Im Ganzen	116 400.—

Ferner wird für die im Strassenbauprogramm 1948/49 vorgesehene Korrektion der rund 400 m langen Teilstrecke Aeschi (Kantonsstrasse)-Kopenhagen der Staatsstrasse Aeschi (Kantons-grenze)-Oberönz ein Kredit von Fr. 62 000.— zu Lasten der Automobilsteuer 1949 bewilligt.

Erhöhung der Aktienbeteiligung des Staates Bern an der Schweizerischen Reederei AG. Basel, von nominell Fr. 4000 auf nominell Fr. 100 000.—.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen

dazu die Grossräte Studer und Piquerez, denen Eisenbahndirektor Brawand antwortet. Grossrat Studer erklärt sich von der erhaltenen Auskunft befriedigt.

Hierauf wird der Antrag gutgeheissen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 12, Abs. 4, des kantonalen Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung,

beschliesst:

Es wird zustimmend Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat die staatliche Beteiligung am Aktienkapital der Schweizerischen Reederei A.-G. Basel erhöht hat von nominell Fr. 4000. — auf nominell Fr. 100 000. —.

Beitrag an den Erweiterungsbau des kantonalen Säuglings- und Mütterheims Elfenau, Bern.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem kantonalen Säuglings- und Mütterheim Elfenau, Bern, wird an die auf rund 1 Million Franken berechneten Gesamtkosten des Erweiterungsbau, unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des Kostenvoranschlages, ein Beitrag von Fr. 600 000. — aus Staatsmitteln bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu vergeben.

2. Nach Prüfung der Arbeiten sowie Einreichung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen und einer Serie der gültigen Pläne zuhanden der Baudirektion kann der Beitrag auf zwei Jahre verteilt ausgerichtet werden.

3. Der Beitrag wird gewährt unter Voraussetzung, dass der Restbetrag der Kosten von der Stiftung und von dritter Seite aufgebracht wird.

Teilzahlungen auf Rechnung des Kantonsbeitrages aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten des Sanatoriums Le Chamossaire in Leysin pro 1948.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Studer, worauf Sanitätsdirektor Giovanoli antwortet. Grossrat Studer erklärt sich befriedigt. Der Antrag der vorberatenden Behörden wird hierauf gutgeheissen.

Beschluss:

Gestützt auf die durch die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 5647 vom 10. Oktober 1947 und Nr. 6708 vom 2. Dezember 1947 der Sanitätsdirektion erteilte Ermächtigung hat die Bernische Liga gegen die Tuberkulose gemäss Vertrag vom 26. Januar 1948 von der Société de l'Asyle de Leysin das Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin zu einem jährlichen Pachtzins von Fr. 83 000. — gepachtet. Das Pachtverhältnis hat am 1. Januar 1948 begonnen und dauert bis 31. Dezember 1952. Nachher erneuert es sich jeweilen für ein weiteres Jahr, wenn es nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer von einer Partei gekündigt wird.

Zur Bezahlung des vierteljährlich fälligen Pachtzinses und der laufenden Betriebskosten des vorerwähnten Sanatoriums wird dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

Die Sanitätsdirektion wird ermächtigt, auf Rechnung des endgültig erst im Jahre 1949 auf Grund der Betriebskosten des Sanatoriums «Le Chamossaire» in Leysin pro 1948 festzusetzenden Kantonsbeitrages aus dem kantonalen Tuberkulosefonds folgende Beträge zu bezahlen:

1. Den Pachtzins von Fr. 83 000. — in vierteljährlichen Teilzahlungen.

2. Für Anschaffungen zur Ergänzung der Wäsche Fr. 19 350. —.

3. Für die übernommenen Vorräte Franken 45 000. —.

4. Zur Bestreitung der durch die Einnahmen an Kostgeldern und für ärztliche Behandlung nicht gedeckten laufenden Betriebskosten monatliche Teilzahlungen von zirka Fr. 15 000. —.

Diese Teilzahlungen sind im Jahre 1949 und in Zukunft um den Betrag des jeweilen auf Grund der Betriebskosten des letzten Jahres gewährten Bundesbeitrages herabzusetzen.

Nach Abschluss der Betriebsrechnung des Sanatoriums «Le Chamossaire» in Leysin des Jahres 1948 setzt der Grosse Rat den zur vollständigen Deckung der sämtlichen Betriebskosten erforderlichen Kantonsbeitrag zu Lasten des kantonalen Tuberkulosefonds endgültig fest, worauf die nach Abzug der sämtlichen Teilzahlungen noch verbleibende Restanz diesem Sanatorium ausgerichtet werden kann.

Baubeitrag an das Bezirksspital in Grosshöchstetten.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Baukommission dieses Spitals stellt mit Schreiben vom 16. März 1948 das Gesuch um

Gewährung eines Baubeitrages an die 1. Etappe des projektierten Spital-Neubaus, das heisst an den Operationstrakt, dessen reine Baukosten auf Fr. 766 000.— und mit den Operationseinrichtungen, Röntgenanlage, Mobiliar, neue Zufahrtsstrasse, Zuleitung von Elektrizität und Wasser sowie Umgebungsarbeiten auf Fr. 960 000.— berechnet werden.

In Würdigung der massgebenden finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnisse des Bezirksspitals Grosshöchstetten im Vergleich zu denjenigen anderer Bezirksspitäler wird diesem Spital, in Anwendung von § 1 des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und detaillierten Kostenvorschläge, an die beitragsberechtigten reinen Baukosten von Fr. 766 000.— ein Beitrag von Fr. 70 000.— zu Lasten der Rubrik IX b B 11 der Sanitätsdirektion bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu vergeben.

2. Nach Vollendung der Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen durch die kantonale Baudirektion, der auch eine Serie der gültigen Pläne einzureichen ist, kann der Beitrag auf zwei Jahre verteilt ausgerichtet werden.

Beschluss:

Für den Neubau eines Schulhauses gemäss vorhandenem Projekt wird ein Kredit von Fr. 283 390.— bewilligt zu Lasten der Rubrik X a D 1 c.

Verpflegungsanstalt Dettenbühl; Bau eines Absonderungshauses und einer Schweinescheune.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Burgdorfer (Burgdorf) stellt einen Ergänzungsantrag, der von Armendirektor Mœckli entgegengenommen wird. Hierauf wird der so ergänzte Antrag gutgeheissen.

Beschluss:

An die Kosten von insgesamt Fr. 566 900.— wird ein Beitrag von 20 % oder Fr. 113 380.— bewilligt, zahlbar nach Vorlage der Bauabrechnung zu Lasten des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten. Je nach Lage des Fonds kann die Auszahlung in mehreren jährlichen Raten erfolgen.

Arbeiten, die an Unternehmer vergeben werden, sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu vergeben.

Erziehungsheim Oberbipp; Schulhausbau.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Landorf; Knabenerziehungsanstalt.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Burgdorfer (Burgdorf) stellt auch hier einen Zusatzantrag, der von Armendirektor Mœckli entgegengenommen wird. Hierauf wird der so ergänzte Antrag gutgeheissen.

Bauherr	Bauvorhaben	Subventions- berechtigte Baukosten Fr.	Kantons- beitrag		Gemeinde- beitrag		Bundesbeitrag	
			‰	Fr.	‰	Fr.	‰	Fr.
Buwag Bubenberg Wohnbau AG., Bern . . .	4 Mehrfamilienhäuser Typ B, mit 24 Wohnungen, in Bern	756 000.—	6	45 000.—	10	74 800.—	5	37 800.—
Buwag Bubenberg Wohnbau AG., Bern . . .	4 Mehrfamilienhäuser Typ C, mit 24 Wohnungen, in Bern	819 000.—	6	49 000.—	10	80 400.—	5	41 000.—
Siedlungs- u. Baugenossenschaft Burgfeld, Bern .	2 Mehrfamilienhäuser Typ A, mit 14 Wohnungen, in Bern	472 000.—	6	28 200.—	10	47 200.—	5	23 600.—
Siedlungs- u. Baugenossenschaft Burgfeld, Bern .	2 Mehrfamilienhäuser Typ B, mit 20 Wohnungen, in Bern	536 000.—	6	32 000.—	10	53 600.—	5	26 800.—
Eisenbahner-Baugenossenschaft Biel	4 Mehrfamilienhäuser, Staffeltyp, m. 16 Wohnungen, in Biel	546 000.—	11,25	61 400.—	13,75	75 000.—	10	54 600.—
Eisenbahner-Baugenossenschaft Biel	2 Mehrfamilienhäuser, Normtyp, m. 8 Wohnungen, in Biel	273 000.—	11,25	30 700.—	13,75	37 500.—	10	27 300.—
Baugenossenschaft Fröhli- lisberg, Biel	3 Mehrfamilienhäuser, Typ A, mit 18 Wohnungen, in Biel	488 000.—	9	43 900.—	11	53 700.—	10	48 800.—
Baugenossenschaft Fröh- lisberg, Biel	4 Mehrfamilienhäuser, Typ B, mit 16 Wohnungen, in Biel	535 000.—	9	48 150.—	11	58 850.—	10	53 500.—
Baugenossenschaft Fröh- lisberg, Biel	3 Mehrfamilienhäuser, Typ C, mit 12 Wohnungen, in Biel	351 000.—	9	31 600.—	11	33 600.—	10	35 100.—
Total	152 Wohnungen	4 776 000.—		369 950.—		519 650.—		348 500.—

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt von der Inangriffnahme der Bauarbeiten zum Neubau des Zöglingstraktes in zustimmendem Sinne Kenntnis.

Für den Umbau des Verwaltungsgebäudes und Mobiliaranschaffungen wird ein Kredit von Fr. 454 000. — bewilligt. Dieser Betrag ist zu entnehmen:

a) Fr. 127 000. — aus dem mit Beschluss des Grossen Rates vom 12. November 1945 bewilligten Kredit von Fr. 867 000. —;

b) Fr. 327 000. — aus Hochbaukredit Xa D 1 pro 1948.

Vorbehalten bleibt die Leistung eines Bundesbeitrages an Anstalten mit Strafvollzug.

Die Arbeiten sind anschliessend an die Fertigstellung des Zöglingstraktes in Angriff zu nehmen.

Arbeiten, die an Unternehmer vergeben werden, sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu vergeben.

Förderung des Wohnungsbaues.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Schlappach, worauf Volkswirtschaftsdirektor Gafner antwortet. Hierauf wird der Antrag gutgeheissen.

Beschluss:

1. Auf Grund der kantonalen Verordnung vom 4. März 1948 über die Förderung des Wohnungsbaues werden an die umstehend aufgeführten Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 369 950. — bewilligt.

(Siehe Tabelle auf Seite 109 unten)

2. Für die endgültigen Subventionszusicherungen sind die vom Bureau für Wohnungsbau des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes festgelegten subventionsberechtigten Kosten massgebend.

3. Belastung erfolgt dem mit Volksbeschluss vom 8. Februar 1948 bewilligten Kredit von Fr. 8 000 000. —.

4. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, die nähern Subventionsbedingungen festzulegen.

Einführungsgesetz

zum

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 26 hievori.)

Eintretensfrage.

Steiger, Präsident der Kommission. Der Rat ist über das Gesetz im Bilde oder sollte es wenigstens sein. Praktisch haben wir heute die vierte Lesung. Ich erinnere daran, dass der Regierungsrat nach dem ablehnenden Volksentscheid vom 8. Februar 1948 schon auf die Februarsession den ersten Teil des Gesetzes dem Grossen Rat wieder unterbreitet hat in der Meinung, dass die Regelung der finanziellen Fragen auf später zurückgelegt werden soll. Der Grosse Rat hat das reduzierte Gesetz, das die organisatorischen Vorschriften, die Vorschriften über die Rechtspflege und über die Kostenverteilung zwischen Staat und Gemeinden enthält, ohne Abänderung angenommen. Das Ergebnis der ersten Lesung ist nachher wie üblich im Amtsblatt publiziert worden; es sind keine Einsprachen erfolgt, ebenso sind beim Regierungsrat keine neuen Vorschläge eingelangt, so dass die Kommission keine Sitzung zu halten brauchte. Ich kann namens der Kommission beantragen, auf die zweite Lesung einzutreten und dem Gesetz unverändert zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Steiger, Präsident der Kommission. Ich beantrage, die Vorlage abschnittsweise zu behandeln; ich habe nur ganz wenige Bemerkungen anzubringen. Was notwendig war, wurde bei der dritten Lesung angebracht; ich glaube nicht, dass man sich zum vierten Mal in der gleichen Sache unterhalten müsse. (Zustimmung.)

Erster Abschnitt.

Die Ausgleichskasse.

Art. 1 bis 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Kantonale Ausgleichskasse.

1. Begründung.

Art. 1. Mit Sitz in Bern wird unter der Bezeichnung «Ausgleichskasse des Kantons Bern» (AKB) eine selbständige, öffentliche Anstalt errichtet.

Die Ausgleichskasse hat eigene juristische Persönlichkeit und eigenes Vermögen.

Marginale: 2. Obliegenheiten.

Art. 2. Der Ausgleichskasse werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die ihr nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zukommenden Aufgaben;
2. die Durchführung des Wehrmannsschutzes nach den einschlägigen Bestimmungen;
3. die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Ge-

birgsbauern nach den einschlägigen Bestimmungen.

Durch Dekret des Grossen Rates können, mit bundesrätlicher Genehmigung (Art. 63, Abs. 4, AHVG), der Ausgleichskasse weitere Obliegenheiten übertragen werden.

Marginale: 3. Organisation.

Art. 3. Die Ausgleichskasse wird durch den Vorsteher des kantonalen Versicherungsamtes als Kassenvorsteher geleitet.

Der Adjunkt des Versicherungsamtes vertritt den Kassenvorsteher bei Abwesenheit oder Verhinderung.

Marginale: 4. Geschäftsführung.

Art. 4. Der Kassenvorsteher vertritt die Kasse nach aussen und ordnet alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen an.

Die Geschäftsführung der Kasse wird durch ein Reglement der Volkswirtschaftsdirektion geordnet.

Marginale: II. Zweigstellen. 1. Allgemeines.

Art. 5. Als Hilfs- und Ausführungseinrichtungen für die Ausgleichskasse werden in den Gemeinden und für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten Zweigstellen errichtet.

Die Obliegenheiten der Zweigstellen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Die Ausgleichskasse erlässt die erforderlichen allgemeinen Dienstvorschriften für die Geschäfts- und Buchführung der Zweigstellen. Sie kann den Zweigstellen auch im Einzelfall die nötigen Weisungen erteilen.

Die Zweigstellen haben der Ausgleichskasse jederzeit Einsicht in ihre Einrichtungen, Bücher und Kontrollen zu gewähren und ihr die im Interesse der Geschäftsführung verlangten Nachweise und Aufstellungen zu liefern.

Marginale: 2. In den Gemeinden.

Art. 6. Ueber die Einrichtung der Zweigstelle nach den einschlägigen Vorschriften ist durch den Gemeinderat ein Reglement zu erlassen; dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Die Errichtung, Besetzung und Führung einer Zweigstelle ist eine Gemeindeaufgabe (Art. 2, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes).

Mehrere Gemeinden können sich zwecks Führung der Zweigstelle zu einem Gemeindeverband (Art. 67 Gemeindegesetz) zusammenschliessen. Die Volkswirtschaftsdirektion wird derartige Zusammenschlüsse fördern.

Marginale: 3. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten.

Art. 7. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten, inbegriffen Kantonbank, Hypothekarkasse, Brandversicherungsanstalt und Ausgleichskasse, wird eine besondere Zweigstelle der Ausgleichskasse errichtet (Art. 65, Abs. 3, AHVG).

Durch Beschluss des Regierungsrates kann dieser Zweigstelle auch das Personal anderer, mit dem Staate in Verbindung stehender Anstalten und Betriebe angeschlossen werden.

Die Organisation dieser Zweigstelle erfolgt durch Regierungsratsbeschluss.

Marginale: III. Deckung der Verwaltungskosten.

1. Ausgleichskasse.

Art. 8. Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse besondere Beiträge von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen.

Die Verwaltungskostenbeiträge werden in der Form fester Beiträge und prozentualer Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erhoben. Sie sind nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzustufen. Die Grundsätze und das Verfahren der Festsetzung werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorbehalten bleibt Art. 69, Abs. 2, AHVG (Zuschüsse des Bundes).

Soweit die Verwaltungskostenbeiträge nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 9 dieses Gesetzes zur Deckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse nicht ausreichen, hat der Staat für den Ausfall aufzukommen.

Marginale: 2. Vergütung an die Zweigstellen.

Art. 9. Die Ausgleichskasse entrichtet den Gemeinden einen Beitrag an die Verwaltungskosten ihrer Zweigstellen. Ebenso entrichtet sie dem Staat einen Beitrag an die Verwaltungskosten der Zweigstelle für das Staatspersonal.

Die Art und Höhe der Vergütung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Marginale: IV. Aufsicht. 1. Allgemeines.

Art. 10. Die Aufsicht über die Ausgleichskasse und die Zweigstellen führt der Regierungsrat. Die Antragstellung und die Anordnung dringlicher Massnahmen stehen der Volkswirtschaftsdirektion zu.

Marginale: 2. Aufsicht über die Zweigstellen in den Gemeinden.

Art. 11. Die Gemeinden und die Gemeindeverbände ordnen in ihren Reglementen (Art. 6) die Aufsicht über das Personal ihrer Zweigstellen. Art. 60 bis 62 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

Marginale: V. Verantwortlichkeit. 1. Schadenersatz.

Art. 12. Für Schaden, der aus strafbaren Handlungen, absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung bestehender Vorschriften oder unsorgfältiger Amtsführung entsteht, sind die Organe der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie ihr Hilfspersonal verantwortlich.

Mit Bezug auf die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannten Funktionäre macht Art. 39 des Gemeindegesetzes Regel.

Wird der Kanton vom Bund für die Deckung von Schäden belangt (Art. 70 AHVG), so steht

ihm ein Rückgriffsrecht nach Massgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zu.

Schadenersatzforderungen sind durch Klage bei den ordentlichen Zivilgerichten geltend zu machen. Zur Anhebung der Klage ist die Leitung der Ausgleichskasse, gestützt auf eine von der Volkswirtschaftsdirektion zu erteilende Ermächtigung, befugt.

Marginale: 2. Disziplinarische Verantwortlichkeit.

Art. 13. Verstösse gegen Amtspflichten seitens der vom Regierungsrat oder von der Leitung der Ausgleichskasse ernannten Funktionäre werden nach den Vorschriften über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten disziplinarisch geahndet.

Das von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannte Personal der Zweigstellen untersteht der Disziplinarordnung gemäss Gemeinde- oder Verbandsreglement und Gemeindegesetz.

Zweiter Abschnitt.

Revision und Kontrolle.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Revision; Kontrolle der Arbeitgeber.

Art. 14. Die Revision der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgeber werden nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Dritter Abschnitt.

Rechtspflege.

Art. 15 bis 22.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Verwaltungsrechtspflege:

1. Kantonale Rekurskommission.

Art. 15. Beschwerden gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern und der Verbandsausgleichskassen gemäss Art. 84 und 85 AHVG sowie Klagen der Ausgleichskassen gemäss Art. 52 AHVG werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt. Es hat bei der Zusammensetzung der Kammern die verschiedenen Gruppen der Versicherten aus dem deutschen und dem französischsprachigen Kantons- teil angemessen zu berücksichtigen.

Marginale: 2. Beschwerden.

Art. 16. Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Ausgleichskasse, welche die Verfügung getroffen hat, schriftlich einzureichen.

Aus der Beschwerde sollen die Anträge des Beschwerdeführers sowie deren Begründung hervorgehen.

Die Vertretung durch bevollmächtigte Personen, die nicht Anwälte sein müssen, ist zulässig.

Marginale: 3. Untersuchung.

Art. 17. Die Beschwerdeschrift ist durch die Ausgleichskasse mit sämtlichen zugehörigen Akten und einer Vernehmlassung dem Verwaltungsgericht zu übermitteln.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes führt von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen durch. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

Bei Versäumung der Beschwerdefrist entscheidet der Präsident über allfällig angebrachte Entschuldigungsgründe. Fehlen solche, so trifft er einen Entscheid auf Nichteintreten.

Fristversäumnis wegen Krankheit, Militärdienstes, Landesabwesenheit oder anderer wichtiger Hinderungsgründe kann entschuldigt werden. In einem solchen Falle ist die Beschwerde binnen 10 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen unter Nachweis der Entschuldigungsgründe.

Marginale: 4. Entscheidung.

Art. 18. Das Verwaltungsgericht ist an die Anträge des Beschwerdeführers nicht gebunden. Der Entscheid ist auf Grund des durch die Untersuchung festgestellten Tatbestandes zu fällen.

Der Entscheid wird mit einer kurzen Begründung dem Beschwerdeführer, der Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung schriftlich eröffnet. In der Ausfertigung für den Beschwerdeführer ist auf die Berufungsmöglichkeit gemäss Art. 86 AHVG, die Berufungsfrist, die für die Berufung geltenden Formvorschriften und den Einreichungsort hinzuweisen.

Marginale: 5. Kosten.

Art. 19. Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. In Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung können dem Beschwerdeführer die amtlichen Kosten sowie eine Spruchgebühr bis zu Fr. 500. — auferlegt werden.

Marginale: 6. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind im übrigen entsprechend anwendbar.

Marginale: II. Strafrechtspflege: 1. Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen.

Art. 21. Die in Art. 87 bis 89 AHVG genannten Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen werden durch den ordentlichen Richter gemäss den Vorschriften des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren beurteilt.

Marginale: 2. Ordnungsverletzungen.

Art. 22. Die Ordnungsbussen gemäss Art. 91 AHVG werden durch den Vorsteher der Ausgleichskasse ausgefällt.

Das Verfahren richtet sich nach den bundesrätlichen Vorschriften.

Gegen die Bussenverfügung kann nach Art. 16 beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Vierter Abschnitt.

Verschiedene Vorschriften.

Art. 23 bis 28.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Auskunftspflicht: 1. amtliche;

Art. 23. Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Ueberlassung von Akten, zur Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und andern Akten sowie zu weiterer Rechtshilfe verpflichtet.

Insbesondere sind die Steuerregister zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auszüge daraus zu liefern.

Marginale: 2. der Beitragspflichtigen und Rentenberechtigten;

Art. 24. Beitragspflichtige und Rentenberechtigte haben der Ausgleichskasse und den Zweigstellen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die damit in Verbindung stehenden Aktenstücke vorzulegen.

Der Beitragspflichtige kann zu einer mündlichen Einvernahme vorgeladen werden und hat die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten.

Marginale: 3. dritter Personen.

Art. 25. Dritte Personen sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen insoweit auskunftspflichtig, als eine solche Auskunftspflicht bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern besteht.

Marginale: II. Erlass von Beiträgen.

1. Uebernahme durch die Gemeinden.

Art. 26. Der in Art. 11, Abs. 2, AHVG vorgesehene Beitrag ist von der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten zu leisten.

Marginale: 2. Begutachtende Behörden.

Art. 27. Die Erlassgesuche gemäss Art. 11 Abs. 2, AHVG sind zur Begutachtung dem Einwohnergemeinderat der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten vorzulegen.

Marginale: III. Befreiung von der Stempelabgabe.

Art. 28. Alle Akten, die bei der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung errichtet oder verwendet werden, insbesondere auch Gesuche und Beschwerden, sind stempelfrei.

Fünfter Abschnitt.

Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden.

Art. 29 und 30.

Steiger, Präsident der Kommission. Dieser Abschnitt enthält die Kostenverteilung. Wir bringen nicht irgendeine Bestimmung über die Aufbringung der Kosten, sondern wir stellen hier nur fest, wie diese Kosten zwischen Staat und Gemeinden zu verteilen sind. Da muss ich daran erinnern, dass die Altersversicherung etwas kostet. Für die nächsten 20 Jahre muss bekanntlich die öffentliche Hand 160 Millionen aufbringen. Davon entfällt ein Drittel auf die Kantone; das macht für den Kanton Bern 8,8 Millionen, und davon sollen rund ein Drittel oder 2,9 Millionen auf die Gemeinden entfallen. Die Gemeinden sollen sich entsprechend ihrer Steuerkraft daran beteiligen. Darüber, wie der Kanton seine Leistung, die zwischen 5 und 6 Millionen beträgt, aufbringt, müssen wir uns später unterhalten. Ich beantrage unveränderte Annahme der beiden Artikel.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz.

Art. 29. Der Beitrag des Kantons Bern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 ff. AHVG ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen.

Marginale: 2. Gemeindeanteil.

Art. 30. Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird berechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Steueranlage und der die Gemeinde betreffenden Rentensumme, beträgt jedoch mindestens 20 % und höchstens 40 % des Kantonsanteils an dieser Rentensumme.

Sechster Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 31 bis 33.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Art. 31. Art. 34 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode.

Marginale: Inkrafttreten und Vollziehung.

Art. 32. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.

Der Regierungsrat hat die zu seiner Vollziehung erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

Marginale: Uebergangsbestimmungen.

Art. 33. Die gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 29. Juli 1947 zur provisorischen Durchführung der Versicherung getroffenen Anordnungen und Massnahmen der Ausgleichskasse (Art. 101, Abs. 2, AHVG) behalten ihre Gültigkeit. Sie sind jedoch, soweit erforderlich, den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungserlasse anzupassen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Einführungsgesetz
zum

Bundesgesetz über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 100 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (bezeichnet AHVG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes-
entwurfes Grosse Mehrheit.

Präsident. Das Gesetz geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung. Diese wird am 13. Juni stattfinden.

Postulat des Herrn Grossrat Graf betreffend Hilfeleistung an die Saisonhotellerie.

(Siehe Seite 68 hievor.)

Graf. Vergangenen Sommer ist die grosse Dürre durch das Land gegangen, die der Landwirtschaft schweren Schaden zufügte. Diese Dürre hatte zur Folge, dass die verschiedensten parlamentarischen Interventionen kamen. Man hat in der Septembersession eine Million Franken zugunsten der Landwirtschaft beschlossen, in der Novembersession eine weitere Million. Ob das verfassungsmässig war oder

nicht, bleibe dahingestellt. Im Februar hat das Bernervolk weitere Millionen für die Landwirtschaft beschlossen.

Für die Not der Landwirtschaft hat das Parlament so gut wie das Volk Verständnis gezeigt. Die Dürre hatte auch noch andere schädliche Folgen. Die Flüsse führten immer weniger Wasser, sie trockneten aus, so dass auf dem Markt des elektrischen Stromes eine bedrohliche Lage entstand. Die Folge davon war, dass man Betriebs-einstellungen befürchtete. Diesen Befürchtungen hat die Interpellation Zimmermann Ausdruck gegeben, die den Zweck verfolgte, Auskunft zu bekommen, was geschehen soll, wenn die Arbeiter nicht mehr beschäftigt werden können. Es wurde gefragt, ob nicht von Staats wegen geholfen werden könne. Ich kann auch an die Uhrenindustrie erinnern, die auch nicht immer nur Zeiten der Prosperität erlebte. Der Staat hat auch dort in den Dreissigerjahren Millionen und Millionen hineingeworfen.

Man sieht, dass die staatliche Hilfe nicht neu ist; man könnte die Beispiele beliebig vermehren. Während des Krieges ist dem Automobilgewerbe geholfen worden. Wir wollen froh sein, dass dieses Gewerbe wieder aufgekommen ist. Ja sogar den Architekten hat man geholfen, indem man die Erstellung von Plänen finanzierte, um sie durchzuhalten. Wenn man den Kreis dieser Unterstützungen und Subventionen, die der Staat ausgerichtet hat, überblickt und sich nachher vergegenwärtigt, wie die Lage der Saisonhotellerie ist, muss man schon sagen: was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Der Verband der oberländischen Hotellerie hat mich beauftragt, dieses Postulat einzureichen; ich möchte aber betonen, dass die Begründung, die ich hier gebe, absolut meiner persönlichen Auffassung entspricht. Wenn wir die Lage der Saisonhotellerie ansehen wollen, müssen wir bedenken, dass die Hotellerie sechs schwere Kriegsjahre hinter sich hat. Darüber, dass sie sehr stark betroffen worden ist, brauche ich weiter keine Ausführungen zu machen. Dann kam der gute Sommer 1947, aber man soll sich doch nicht täuschen, denn eine gute Saison kann nicht die Schäden von sechs Kriegsjahren wettmachen. Zudem ist es so, dass die Fremden, die aus dem Ausland gekommen sind, wegen der zwischenstaatlichen Devisenpolitik an Geldmitteln knapp waren. Dazu kam, dass sie diese Geldmittel weitgehend zur Beschaffung von Bedarfsgütern verwendeten. Plätze wie Luzern, Montreux, Interlaken haben recht gearbeitet, aber ausgesprochene Bergstationen sind von dieser guten Saison gar nicht so begünstigt worden, wie man oft meint.

Nach dem guten Sommer haben dann ausgerechnet die Bergstationen einen schlechten Winter erleben müssen. Wir wissen alle, dass das Berner Oberland ein ausgesprochenes Kurgelbied der Engländer ist. Deshalb hat der Reisebann, der von der englischen Regierung verfügt worden ist, das Berner Oberland ganz besonders schwer getroffen. Die totale Bettenbesetzung ist im Oberland insgesamt von ungefähr zwei Fünfteln auf einen Fünftel gesunken, also gerade um die Hälfte, vom Winter 1946/47 auf den Winter 1947/48, und dabei war der erstere Winter auch noch nicht berühmt. Die Frequenz in Wengen zum Beispiel ist von 60% auf 30% zurückgegangen; wir kennen

aber Kurorte, die nur 7% der zur Verfügung stehenden Betten besetzt hatten.

Dass diese Lage katastrophal ist, ist ohne weitere Ausführungen klar. Wer Einblick hat in einzelne Geschäfte, sieht sehr rasch, mit welchen Schwierigkeiten hier gekämpft werden muss. Es ist sicher auch am Platz, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, welche volkswirtschaftliche Bedeutung der Hotellerie zukommt. Diese Bedeutung wird an vielen Orten anerkannt, an vielen Orten unterschätzt. Beispielsweise konnte die Volksbank Interlaken im Sommer 1947 ihren Umsatz um 90 Millionen steigern; auch die Kantonalbankfiliale Interlaken hatte eine starke Umsatzvermehrung zu verzeichnen. Selbstverständlich sagen diese Zahlen nichts über die Gewinnsumme der betreffenden Banken; sie zeigen bloss, welche Geldmittel hier in den Verkehr kommen. Der Hotelierverein Interlaken hat eine Erhebung bei allen Betrieben durchgeführt, um zu sehen, was von den Hotels auf dem Platz Interlaken ausgegeben wird. 47 Betriebe wurden angefragt, 28 haben geantwortet. Es wurde nachgeforscht, wieviel sie beim Metzger und Bäcker kaufen und wieviel sie für Bauten ausgegeben haben. Für die 28 Betriebe ergab sich für den Sommer 1947 eine Summe von 5,7 Millionen, wovon 3,1 Millionen allein auf das Baugewerbe entfielen.

Man sieht aus diesen wenigen Hinweisen, wie enorm die Bedeutung der Hotellerie ist. Alles, was sie einnimmt, geht praktisch wieder in die Wirtschaft hinaus. Wir haben daher alles Interesse, diese Hotellerie konkurrenzfähig zu erhalten und ihr zu helfen, wenn sie einmal in eine Notlage kommt.

Der Erneuerungsbedarf der Hotellerie ist, wie jeder weiss, der damit zu tun hat, ganz besonders gross; heute aber sind sehr viele Betriebe nicht mehr in der Lage, diese baulichen Erneuerungen, seien es die jährlichen Ausbesserungen oder grössere Renovationen, überhaupt durchzuführen. Während des Krieges wurden sie von allen Mitteln entblösst, die Reserven sind aufgebraucht, man musste auf die Substanz greifen. Im vergangenen Winter konnte man in sehr vielen Betrieben nicht einmal die Betriebskosten herauschlagen. Deshalb ist es klar, dass heute hier eine gewisse Hilfe am Platz ist. Das trifft besonders dann zu, wenn man bedenkt, wie grosse Anstrengungen überall gemacht werden, um die Hotels zu erneuern. Ich erwähne Oesterreich, wo diese Aufgabe sogar mit Schweizergeld in Angriff genommen wird, während hier bei uns Geld nicht mehr erhältlich ist. Die österreichische Hotellerie wird poussiert. Ich erinnere an die Anstrengungen Spaniens, ja sogar Japans, die von Staats wegen gefördert werden. Wenn man diese internationalen Zusammenhänge überblickt, so wird man sich sagen müssen, dass auch wir uns hier betätigen müssen, solange noch Zeit ist. Heute besteht zwar keine unmittelbare Gefahr, aber sie könnte kommen, nämlich die Gefahr, dass man vom Ausland überflügelt wird.

Nun ist es so, dass die Ersklasshotellerie besonders notleidend ist. Es ist vielleicht nicht gerade populär, über die Erstklasshotellerie zu reden. Aber man muss sich vorstellen, dass sie eine sehr grosse Bedeutung hat. Sie ist es nicht zuletzt, die die Schweiz als Gastland berühmt gemacht hat.

Ich erinnere an Grindelwald, wo das Grand-Hotel Bär in ganz Grossbritannien ein Begriff war. Nachdem dieses Hotel abgebrannt ist, leidet Grindelwald sehr schwer darunter; es ist von der Gefahr bedroht, zu einem Platz zweiten Grades abzusinken, wenn hier nicht Remedur geschaffen werden kann, indem das Hotel Bär wieder aufgebaut wird.

Es ist anzuerkennen, dass der Staat die Hotellerie während der Krise nicht schutzlos dem Schicksal preisgegeben hat. Zuerst wurde Hilfe geleistet durch Notverordnungen und dann durch das Gesetz über rechtliche Schutzmassnahmen zugunsten der Hotellerie und der Stickerei. Auf schweizerischem Boden wurde die Hoteltreuhandgesellschaft gegründet, auf bernischem Boden die oberländische Hilfskasse. Beides sind Institutionen zur Ausführung dieses Gesetzes. Aber man darf hier schon einmal betonen, dass sich der Staat mit dieser Hilfe die Sache sehr einfach gemacht hat. Er hat einfach dekretiert, dass die Gläubiger auf so und so viel zu verzichten haben, er hat verfügt, dass ein variabler Zinsfuss einzuführen sei, dass die Zinszahlung überhaupt dahinfalle, wenn das Betriebsergebnis entsprechend schlecht sei. Es sind Meliorationshypotheken gewährt worden, aber diese wurden der ersten Hypothek vorangestellt, so dass der Effekt der war, dass der Staat zwar geholfen hat, aber nicht auf seine Kosten, sondern auf Kosten des Gläubigers.

Dass das den Kredit der Hotellerie schwer geschädigt hat, und dass heute Gelder nur unter grossen Schwierigkeiten erhältlich sind, ist Ihnen bekannt. Dass die Banken Geld ins Ausland geben, ist verständlich. Ein Beispiel: Ein Hotel mit einer 1. Hypothek von Fr. 60 000.— und nachstelligen Hypotheken von Fr. 30 000.— musste sich einer Schätzung im Hotelschutzverfahren unterziehen. Nach den genauen Bestimmungen dieser Gesetzgebung wurde festgestellt, dass das Hotel einen Ertragswert von Fr. 50 000.— habe. Gegen diese Schätzung konnte man nicht Einsprache erheben, man konnte an kein Gericht gelangen, weil die Sache formell richtig vor sich gegangen war. In diesem Verfahren musste der Hypothekargläubiger im 1. Rang auf Fr. 10 000.— verzichten, was dann nicht gehindert hat, im Verlauf der Sanierung diese Hypothek wieder auf Fr. 60 000.— zu erhöhen, und mit diesen so gewonnenen Fr. 10 000.— die nachstelligen Hypotheken abzufinden. Das ist allerhand und das erklärt es, warum die Kreditfähigkeit zurückgegangen ist.

Was ist zu tun? Das Postulat lädt den Regierungsrat ein, Massnahmen zu treffen, um der Hotellerie zu helfen, namentlich um der ausländischen Konkurrenz begegnen zu können, wenn das nötig werden sollte. Das wird in allernächster Zeit der Fall sein. Man könnte an Subventionen denken, aber ich habe nicht in erster Linie an solche gedacht. Unser Volkswirtschaftsdirektor ist in einem Vortrag in Interlaken schon auf das Postulat zu sprechen gekommen. Er hat erklärt, er werde neuerdings beim Bunde vorstellig werden, aber der Bund werde das Begehren voraussichtlich ablehnen, und damit würde die ganze Sache hinfällig. Damit könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Die Hotellerie spielt im Kanton Bern wirtschaftlich eine so grosse Rolle, sie ist von so grosser Bedeutung für das wirtschaftliche Wohl-

ergehen des Kantons Bern, dass die Behörden prüfen müssen, ob nicht rein auf dem Gebiete unseres Kantons Massnahmen zu treffen seien. Ich denke in erster Linie an Erleichterungen in der Kreditgewährung für notwendige Erneuerungen, da die Betriebe heute nach den Kriegsjahren und nach der letzten Wintersaison vielfach nicht mehr in der Lage sind, diese Mittel selbst aufzubringen. Ich bin überzeugt, wenn die Kantonalbank oder vielleicht auch die Hypothekarkasse Mittel und Wege findet, um zu bewirken, dass der Kredit für die Hotellerie wieder fliesst, so ist das eine Tat des Staates zur Erhaltung eines sehr wichtigen Wirtschaftszweiges, nicht nur zum Wohl des Berner Oberlandes im besondern, sondern zum Wohl der bernischen Wirtschaft überhaupt.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Postulant hat auf den Schaden hingewiesen, welcher der Saisonhotellerie durch den Ausfall der ausländischen Gäste, insbesondere der Engländer, erwachsen ist. Tatsächlich war die Wintersaison in zahlreichen Gegenden des Landes für die Hotellerie enttäuschend, zum Teil sogar schlecht.

Der englische Reisebann traf insbesondere die Saisonhotellerie auch des Berner Oberlandes sehr schwer.

Eine Ausnahme machte das Engadin, das dank der olympischen Spiele eine gute Frequenz aufwies. Neben dem Fehlen der Ausländer wirkte sich auch das aussergewöhnlich schneearme Wetter zu Beginn des Winters aus, das auch die einheimische Kundschaft vom Ferienaufenthalt abhielt.

In seinem Postulat hat Herr Grossrat Graf hauptsächlich Massnahmen für die Erhaltung und Erneuerung der Hotelbetriebe verlangt, damit diese im Konkurrenzkampf mit dem ausländischen Gastwirtschaftsgewerbe bestehen können. Diese Sorge ist durchaus verständlich, hängt doch vom Gedeihen oder Verderben der Hotellerie die Existenz weiter Bevölkerungskreise ab. Dagegen stellt sich die Frage, ob durch die Ausrichtung staatlicher Beiträge an Hotelenerneuerungen und -Renovationen der erhoffte Zweck erreicht würde und ob diese Aufwendungen für den Staat tragbar wären. Subventionen an Hotelenerneuerungen und -Renovationen wurden schon aus den in den Jahren 1937 bis 1946 durchgeführten Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ausgerichtet, wobei die Aktion zugunsten der Hotellerie und des Gastwirtschaftsgewerbes hauptsächlich in den Jahren 1945/46 grösseren Umfang annahm. Von 1937 bis 1946 wurden für diesen Zweck im Kanton Bern öffentliche Beiträge von total Fr. 3 396 304. — ausgerichtet, woran sich der Bund mit Fr. 2 274 934. —, der Kanton mit Fr. 584 243. — und die Gemeinden mit Fr. 537 127. — beteiligten. Das ausgelöste Bauvolumen betrug Fr. 14 491 476. —. Entsprechend dem überwiegenden Anteil des Oberlandes an der Saisonhotellerie flossen über zwei Drittel der öffentlichen Beiträge in diesen Landesteil, nämlich total Fr. 2 354 745. —, mit denen ein Bauvolumen von Fr. 9 248 407. — ausgelöst wurde. Dank dieser bedeutenden Summen konnte in zahlreichen Fällen eine wirkungsvolle Unterstützung geleistet werden.

Wenn die Aktion auch im Rahmen der Arbeitsbeschaffung zugunsten des Gewerbes während der

Wintermonate und nicht als Sondermassnahme für das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe durchgeführt wurde, so nahm sie wenigstens im Jahr 1945/46 doch stark den Charakter einer besonderen Hilfe für die Hotellerie an, indem die Gesuche aus ihren Kreisen sehr weitgehend berücksichtigt wurden. Von den ausgerichteten Totalsubventionen von Fr. 3 365 979. — entfielen Fr. 1 675 917. —, somit etwas über die Hälfte, auf Gesuche aus dem Hotel- und Gastgewerbe). Auch zahlenmässig haben rund die Hälfte aller Hotels im Bernerland Subventionen zur Erneuerung erhalten, nämlich von 1100 Häusern deren 558. In der ganzen Schweiz steht der Kanton Bern in der Hotelenerneuerung relativ und absolut an erster Stelle. Dies darf und muss mit aller Deutlichkeit einmal gesagt werden.

Die bernische Regierung setzte sich damals beim Bundesrat auch dafür ein, dass die Hotelenerneuerung von den Arbeitsbeschaffungsmassnahmen losgelöst und mit höhern Subventionen unterstützt werde. Dieses Begehren wurde jedoch vom Eidgenössischen Militärdepartement abgelehnt; einmal im Hinblick auf die vom Bund angestrebte Konjunkturpolitik, welche eine Beschränkung der gewerblichen Bautätigkeit zugunsten der unbedingt notwendigen Schaffung von Wohnungen bezweckte. Auch die angespannte Finanzlage erlaubte dem Bund nicht, eine besondere Hotelenerneuerungsaktion durchzuführen. Schliesslich machte das Militärdepartement noch geltend, die Loslösung der Hotelenerneuerung von der Arbeitsbeschaffung hätte den grossen Nachteil, dass der Staat sich zwangsläufig weitgehend in die Belange der Hotellerie einmischen müsste, was letzten Endes zum «gelenkten Gastgewerbe» führen würde. Aus den gleichen Erwägungen verzichtete der Bund, nach der vollständigen Sistierung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen Ende 1946, auf die Schaffung einer besondern Hotelenerneuerungsaktion, obwohl er sich der Wünschbarkeit einer solchen Hilfeleistung bewusst war. Er glaubte, es sei nicht unbillig, der Hotellerie zuzumuten, sich während der Dauer der gegenwärtigen Hochkonjunktur, die sich auch auf die Fremdenverkehrsbetriebe vorteilhaft auswirke, mit denjenigen Massnahmen zufrieden zu geben, die ihr gemäss Bundesgesetz vom 28. September 1944 über die rechtlichen Schutzmassnahmen für die Hotel- und Stickereiindustrie zur Verfügung stehen. Diese Massnahmen, welche ein eigentliches Hotel-Sonderrecht schufen und den Gläubigern, wie der Bund feststellt, schwere Opfer auferlegten (Stundung sowohl für pfandgesicherte wie für ungesicherte Kapital- und Zinsforderungen, Herabsetzung des Zinsfusses auf Kapitalforderungen, Nachlass und Abfindung von Kurrentforderungen, Zinsen, Steuern und Abgaben sowie von ungedeckten Pfandkapitalforderungen) waren ursprünglich bis Ende 1947 befristet, wurden jedoch durch einen Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 1947 bis Ende 1949 verlängert. Wenn der Herr Postulant die Durchführung einer neuen Hotelenerneuerungsaktion befürwortet, so wird dafür beim Bund im gegenwärtigen Zeitpunkt kaum Gehör gefunden werden. Seit der Einstellung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen hat die Bautätigkeit noch weiter zugenommen. Sie erreicht dieses Jahr — selbst bei Berücksichtigung der stark gestiegenen Baukosten — ein noch nie erreichtes Ausmass.

Soweit der Bund einen Einfluss besitzt, setzt er daher alles daran, das bereits stark aufgeblähte Bauvolumen nicht noch mehr zu vergrössern. Abgesehen von den Bemühungen für die Bundesfinanzreform wird der Bund deshalb schon aus arbeitsmarktlichen Gründen keine Aktion unterstützen, die das Wohnbauprogramm gefährden würde. Der Kanton allein aber wäre nicht in der Lage, genügende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine wirklich ausreichende Hilfe zu leisten. Wie aus den eingangs erwähnten Zahlen hervorgeht, betrug der Bundesbeitrag in der Arbeitsbeschaffung zirka zwei Drittel der Gesamtsubventionen, woran der Lohnausgleichsfonds die Hälfte zurückerstattete. Der Kanton und die Gemeinden wären nicht in der Lage, diesen Ausfall zu decken, umsoweniger als nunmehr auch für sie die Rückvergütungen des Lohnausgleichsfonds wegfallen. Wenn auch hier nicht bestritten werden soll, dass vielerorts Erneuerungen dringend notwendig sind, so dürfte doch wenigstens vorderhand dieser Tatsache keine ausschlaggebende Bedeutung für einen allfälligen Frequenzrückgang zukommen.

Die Schweiz übt nach wie vor eine grosse Anziehungskraft auf die Ausländer aus. Die touristische Tradition, die landschaftlichen Schönheiten, die Unversehrtheit und Sauberkeit machen unser Land zu einem begehrten Reiseziel. Dies hat ja jüngst wieder der Ansturm auf die Reisebureaux in London bewiesen, als der Reisebann gefallen war. Bei einem normalen Zahlungsverkehr wären wir zurzeit jeglicher Sorge um die Frequenzschaffung enthoben. Die Hemmnisse, die unserem Fremdenverkehr hinsichtlich des Besuches aus dem Ausland erwachsen, kommen heute — wie im Postulat übrigens von Herrn Grossrat Graf selbst ausgeführt wird — fast ausschliesslich aus den Devisenschwierigkeiten her. Diese sind die Folge der unausgeglichenen Zahlungsbilanzen zwischen den einzelnen Ländern. Leider sind wir von einem Gleichgewichtszustand weiter als je entfernt und dementsprechend sind die Devisenschwierigkeiten auch im Reisezahlungsverkehr eher im Zunehmen begriffen. Vielleicht dass die Krediterteilung im Rahmen des Marshallplanes die Devisensituation der europäischen Länder indirekt auch für den Fremdenverkehr bessert, direkt aber beschränkt sich die amerikanische Hilfe auf lebensnotwendige Rohstoffe und Waren.

Für die Hotellerie ist vor allem eine Steigerung der Frequenz wesentlich. In dieser Beziehung ist eine erfreuliche Besserung aus der Lockerung des englischen Reisebannes zu erwarten. Es ist nachgewiesen, dass die Engländer eine grosse Vorliebe für das Berner Oberland haben. Der prozentuale Anteil der Engländer in den einzelnen Fremdenverkehrszentren des Oberlandes im Sommer 1947 schwankte zwischen 67,4% (Wilderswil) und 21,2% (Meiringen). In Grindelwald machten die englischen Gäste ziemlich genau die Hälfte und in Interlaken sogar 55% aus. Die in langwierigen Verhandlungen erzielte Aufhebung der Ausreiseperrre dürfte somit die wirkungsvollste Hilfe für die oberländische Hotellerie bilden. Allerdings ist zu bemerken, dass die englische Regierung die Höchstzuteilung für den einzelnen Touristen von 75 Pfund Sterling auf 35 Pfund Sterling reduzierte, was die Abwanderung in die mittleren und kleineren

Häuser auf Kosten der Erstklassbetriebe begünstigt. Auch bei Verhandlungen mit anderen Staaten betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr werden die Interessen der Hotellerie stets besonders berücksichtigt.

Einige Angaben über unsere Reiseverkehrsbeziehungen mit dem Ausland vermögen sicher zu interessieren, wobei in bezug auf Grossbritannien noch beizufügen ist, dass auf Grund der Vereinbarungen vom Januar 1948 für Touristenreisen vom Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland nach der Schweiz in der Zeit vom 1. Mai 1948 bis 28. Februar 1949 insgesamt 6,7 Millionen Pfund Sterling = 116,18 Millionen Schweizerfranken reserviert werden. Es ist dies ein respektable Betrag. Allerdings werden hievon, um einer allfälligen Verschlechterung der Zahlungsbilanz Rechnung zu tragen und dafür eine gewisse Reserve zu haben, bis auf weiteres 25% zurückbehalten. Der zur Verteilung gelangende Betrag beläuft sich demnach auf 5 Millionen Pfund Sterling = 86,7 Millionen Schweizer Franken, wovon 3,8 Millionen Pfund Sterling = 65,9 Millionen Schweizerfranken für die Monate Mai bis Oktober 1948 bestimmt sind und 1,2 Millionen Pfund Sterling = 20,8 Millionen Schweizerfranken für die Monate November 1948 bis Februar 1949. Hält sich die Zahlungsbilanz im Rahmen des vereinbarten Budgets, so wird auch der verbliebene Rest von 25% ausgerichtet, was dann voraussichtlich der Winterseason 1948/49 zugute käme.

Holland. Dieses Land gehört neben Grossbritannien zu jenen Ländern, mit denen von jeher enge traditionelle Reiseverkehrsbeziehungen bestanden. Es wurde deshalb in schweizerischen Fremdenverkehrskreisen überaus begrüsst, dass der auf Touristenreisen nach der Schweiz lastende Bann zu Beginn dieses Jahres fiel und Devisen für Reiseverkehrszwecke, wenn vorerst auch noch in sehr beschränkter Masse, bis Ende Juni 1948 zur Abgabe gelangten. Bei den kürzlichen Wirtschaftsverhandlungen im Haag konnte diese Lösung für die Zeit vom Juli 1948 bis Juni 1949 verankert und sogar etwas erweitert werden, was bei der nach wie vor sehr beengten Devisenlage Hollands als bemerkenswert zu bezeichnen ist. Der für den erwähnten Zeitraum zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag beziffert sich auf 11 Millionen Schweizerfranken; er soll für Touristenreisen und gewisse Sonderfälle von Erziehungsaufhalten in der Schweiz verwendet werden. Die Einzelzuteilung für Touristenreisen beträgt nach wie vor Fr. 40.— pro Tag und Fr. 400.— insgesamt; eine Erhöhung des Maximums der Einzelzuteilung auf Fr. 480.— ist für den Winter 1948/49 vorgesehen.

Was sodann Belgien anbetrifft, so ist dank der ausgezeichneten Wirtschaftslage Belgiens und des Preisvorteils der Schweiz der belgische Gast für unsern Fremdenverkehr interessanter geworden als je zuvor. Dies namentlich auch deshalb, weil er eine, an den übrigen europäischen Ländern gemessen, zufriedenstellende Einzelzuteilung geniesst; sie beträgt Schweizer Fr. 800.— und ist bis 30. April 1949 zugesichert, wobei Beachtung verdient, dass eine Beschränkung des Gesamtvolumens der Zuteilungen für Touristenreisen nach der Schweiz nicht erfolgt. Verhandlungen zur Erhöhung der Einzelzuteilung sind im Gange.

Von den skandinavischen Ländern hat Schweden besondere Wichtigkeit für unseren Tourismus erlangt. Leider verschlechterte sich die Devisenlage dieses Landes derart, dass auch hier einschränkende Massnahmen in der Devisenzuteilung für Reisen nach der Schweiz Platz griffen. Es ist deshalb wertvoll, dass in den kürzlichen Wirtschaftsverhandlungen wenigstens eine gewisse Sicherung gegen weitere Rückschläge erreicht werden konnte. Sie besteht darin, dass sich Schweden verpflichtete, in den beiden nächsten Vertragsjahren wenigstens 5 Millionen Schweizerfranken pro Jahr für Reisen nach der Schweiz bereitzustellen und dabei die verschiedenen Reisezwecke angemessen zu berücksichtigen. Die Einzelzuteilung für Touristenreisen beträgt zurzeit und bis auf weiteres im Maximum Kr. 500.— pro Person.

Dänemark, das noch in Frage kommt, lässt keine Touristenreisen nach dem Auslande zu, bewilligt aber angemessene Beträge für Geschäfts-, Studien- und Kuraufenthalte in der Schweiz.

Frankreich. Mit der Einführung des freien Kurses in den Reisezahlungen kommt die Schweiz für den mittleren und kleinen französischen Touristen zweifellos kaum mehr in Frage, was sich bei einem Preisausgleich wieder ändern mag. Der leistungsfähigere französische Gast wird durch die ab 1. April 1948 nach einem kürzern Unterbruch wieder in Kraft gesetzte Zuteilung von höchstens Fr. 50.— pro Vierteljahr oder Fr. 150.— pro Jahr stark beengt. Immerhin bleibt zu bedenken, dass er nun die Möglichkeit einer zusätzlichen Dotierung durch Verwendung von Guthaben in der Schweiz auf durchaus legalem Boden besitzt. Zudem sind Verhandlungen zur Erhöhung der Einzelzuteilung im französisch-schweizerischen Touristenverkehr für die nächste Zeit in Aussicht genommen.

Das übrige Europa kommt für unsern Fremdenverkehr namentlich aus wirtschaftlichen und hier wiederum in erster Linie zahlungsmässigen Gründen noch nicht stark in Betracht. Bei den Ländern hinter dem eisernen Vorhang, zu denen nunmehr auch die Tschechoslowakei gehört, mit der eine verhältnismässig annehmbare Monatsquote für den Reiseverkehr nach der Schweiz vereinbart war, ist dies ohne weiteres verständlich. Spaniens schlechte Clearinglage erlaubt nur eine minimale Dotierung des Reiseverkehrs. Italien muss nach dem politischen erst wieder das wirtschaftliche Gleichgewicht finden, bevor Reiseverkehrsvereinbarungen im Sinne einer gegenseitigen Aufrechnung der Reiseverkehrszahlungen getroffen werden können, und Deutschland, unser ehemals stärkstes Einzugsgebiet im Auslandtourismus, fällt begreiflicherweise dafür bis auf weiteres aus, wenn auch demnächst Verhandlungen mit den Besatzungsbehörden der BI-Zone zur Ermöglichung der Dotierung gewisser Dringlichkeitsfälle von Geschäfts-, Kur- und Studienaufenthalten in der Schweiz aufgenommen werden sollen.

Die Blicke der schweizerischen Fremdenverkehrskreise sind mit Recht in besonderem Masse auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika gerichtet, als dem einzigen Land, das neben der Schweiz einem freien Zahlungsverkehr auch im Tourismus huldigt. Dieser wird durch die Restriktionen der Schweizerischen Nationalbank in der Dollarübernahme

nicht allzu stark beeinträchtigt; sie bestehen darin, dass einem amerikanischen Touristen monatlich höchstens 800 Dollars und wöchentlich 200 Dollars zum offiziellen Kurs übernommen werden. Bedeutungsvoll ist, dass die Nationalbank auch die Buchungen von Reisebureaux für Schweizerreisen amerikanischer Touristen zum offiziellen Kurs honoriert, und zwar bis zum Ausmasse von 400 Dollars für Erwachsene und 200 Dollars pro Kind im Monat. Im übrigen nimmt sie höhere Beträge in traveller's cheques als 800 Dollars im Monat entgegen, wenn die Notwendigkeit im Einzelfall nachgewiesen wird. Der Touristenverkehr aus den U.S.A. hängt deshalb einzig und allein von den Transportmöglichkeiten und der allgemeinen politischen Lage ab. Gestalten sich diese befriedigend, so erhält der amerikanische Gast bereits im laufenden Jahre für uns besondere Bedeutung. Leider erfolgen zurzeit viele Abbestellungen wegen der Unsicherheit der internationalen Lage.

Sonstiges Uebersee. Die Zureise aus sonstigen überseeischen Ländern ist ausser durch Transporthemmungen vielfach auch durch Zahlungsrestriktionen beeinträchtigt. Eine Ausnahme bildet Südafrika, dem es seine ausgezeichnete wirtschaftliche Lage gestattet, angemessene Zuteilungen für Schweizerreisen zu bewilligen. Auch Indien interessiert sich immer mehr für den Besuch unseres Landes, seien es nun offizielle Missionen, Vertreter von indischen Firmen oder Studierende. Andererseits besteht leider keine Aussicht, dass Aegypten als einstmals nicht unwichtiges Einzugsgebiet unseres Tourismus in der Lage wäre, Zahlungsmittel hinreichenden Umfangs dafür abzugeben.

Das Hauptproblem für die Hotellerie liegt heute neben der Frequenzvermehrung in der Gestaltung der Preise. In der Presse und in Fachkreisen ist in der letzten Zeit viel über dieses Problem geschrieben und geredet worden.

Die Unkosten der Hotellerie sind seit 1939 bedeutend gestiegen (80 % bis 100 %), währenddem die Preise nur eine bescheidene Anpassung von zirka 30 % (Pensionspreise) erfuhren, die Zimmerpreise durchschnittlich sogar nur von 15 %. Als Grund für diese zurückhaltende Praxis in der Preisanpassung hat die Eidgenössische Preiskontrolle immer wieder auf den gestiegenen Umsatz verwiesen, der auch bei verminderten Gewinnmargen zur Unkostendeckung ausreiche. Diese Annahme der Preiskontrolle dürfte höchstens bei der Stadthotellerie Geltung haben, keinesfalls bei der Saisonhotellerie.

Die Saisonhotellerie hat wohl während einigen kurzen Wochen in der Hochsaison Vollbetrieb aufzuweisen; dagegen drückt die schwache Besetzung in der Vor- und Nachsaison stark auf den Durchschnitt. Die Lage ist heute bei der Saisonhotellerie tatsächlich so, dass wegen der ausserordentlich stark wirkenden Preisschere nur Maximalfrequenzen eine Minimalrendite ermöglichen. Der Schweizerische Hotelierverein hat daher zur Verbesserung der Rendite eine neue Preisordnung vorgeschlagen, die bei grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Minimalpreise eine Erhöhung der Maximalpreise und somit eine grössere Marge vorsah. Im Hinblick auf die gegenwärtigen Stabilisierungsbestrebungen hat der Bund dieses Begehren anfänglich abgelehnt.

Auf eine neuerliche Eingabe des Schweizerischen Hotelier-Vereins hat die Preiskontrollstelle nun für die Saisonhotellerie eine Erhöhung der bisherigen Maximalansätze für Zimmer und Pension zugestanden, die sich ungefähr in der Mitte der bisherigen und der von der Hotellerie geforderten Preise bewegt. Damit ist diesem zurzeit wohl wichtigsten Anliegen der Hotellerie wenigstens teilweise Rechnung getragen. Da die Begehren um Preiserhöhungen jeweilen auch mit dem starken Renovations- und Erneuerungsbedarf der Hotellerie begründet wurden, ist zu erwarten, dass diese bei den neuen Ansätzen nunmehr besser in der Lage sein wird, vermehrt aus eigenen Kräften die notwendigen Arbeiten ausführen zu lassen. Es ist dies auch deshalb wünschbar, weil der Gast, der von den Annehmlichkeiten eines Hotels profitiert, auch selber für die daraus entstehenden Kosten aufkommen sollte. Ganz klar scheint allerdings der neue Entscheid der eidgenössischen Preiskontrolle noch nicht zu sein. Wie wir soeben in der Presse lasen, will der Schweizerische Hotelierverein dazu erneut Stellung beziehen. Der Preiserhöhung in der Hotellerie sind allerdings Grenzen gesetzt durch die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland. Aber ebenfalls für die ausländischen Gäste mit ihren beschränkten Devisenzuteilungen spielt die Preisfrage keine unerhebliche Rolle. Auch beim Schweizer ist das Bedürfnis nach einem Aufenthalt in einem anderen Land vorhanden. Durch den Abbau der fremdenpolizeilichen Einschränkungen und die Anstrengungen der ausländischen Konkurrenz dürften die Auslandsreisen zunehmen. Insbesondere Frankreich wird nach der Freigabe des Frankenkurses eine vermehrte Anziehungskraft ausüben.

Abschliessend stellen wir fest, dass wir zurzeit angesichts des hohen Beschäftigungsgrades und speziell der ausserordentlich starken Bautätigkeit und dem Mangel an Bauarbeitern eine Durchführung von staatlichen Massnahmen für die Erneuerung der Hotelbetriebe nicht vornehmen können. Dies umso weniger, wenn der Kanton auf sich allein angewiesen wäre. Es würde dies gewaltige Mittel beanspruchen, die nicht durch Grossratsbeschluss allein bereitgestellt werden könnten. Dass eine Sonder-Vorlage zuhanden des Berner-Volkes angesichts der Abstimmung vom 8. Februar 1948 und des allseitig dokumentierten Sparwillens, aber auch in Würdigung des wieder auflebenden Fremdenverkehrs, keine Gnade vor dem Souverän finden würde, dürfte klar sein. Dagegen ist möglich, dass bei einem allfälligen späteren Rückgang des Beschäftigungsgrades im Baugewerbe seitens des Bundes wiederum Mittel für die Erneuerung der Hotelbetriebe zur Verfügung gestellt würden. Wir sind auch bereit, nötigenfalls zu gegebener Zeit in diesem Sinne beim Bund vorstellig zu werden. Der Kanton Bern wird sich dann zweifellos einer solchen Aktion ebenfalls anschliessen. In der Beziehung gehen wir jedenfalls mit Herrn Grossrat Graf einig, dass wir, um in der Zukunft international konkurrenzfähig zu bleiben, dannzumalen über eine modernen Ansprüchen genügende Hotellerie verfügen müssen. Dass dies heute nicht überall der Fall ist, ist auch uns bekannt. Deshalb sind wir bereit, in Verbindung mit dem Bund zu helfen, sobald die Arbeits- und Baumarktlage dies rechtfertigt. Den weiteren Wunsch von Herrn

Grossrat Graf auf eine Erleichterung des Bankenkredites für die Hotellerie werde ich meinem Kollegen, Herrn Finanzdirektor Siegenthaler, zu Händen der Kantonalbank und der Hypothekarkasse des Kantons Bern übermitteln. Der Regierungsrat ist sich jedenfalls der Bedeutung der Hotellerie für unsere Zahlungsbilanz und für die ganze Volkswirtschaft voll und ganz bewusst. In diesem Sinn und Geist erklären wir uns seitens des Regierungsrates bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 11. Mai 1948,

8.30 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Gasser (Schwarzenburg), Horisberger, Juillard, Keller (Langnau), Küpfer, Maitre, Meuter, Osterwalder, Schäfer, Spichiger, Stucki, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Lüthi.

Tagesordnung:

Motion des Herrn Grossrat Bickel betreffend Revision der §§ 2 und 4 des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen.

(Siehe Seite 45 hievor.)

Bickel. Die Motion, die ich am 23. Februar eingereicht habe, möchte den Regierungsrat beauftragen, dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf zu unterbreiten, der vorsieht, die in §§ 2 und 4 des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 vorgesehenen Fristen um eine bis zwei Wochen zu verlängern. § 2 des Dekretes bestimmt, dass Abstimmungsvorlagen und Botschaften spätestens drei Wochen vor der Abstimmung an die Regierungsschatthalter zu verschicken seien. Sie sind von diesen unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten, und gemäss § 4 dieses Dekretes sind die Gemeinden verpflichtet, die Abstimmungsvorlagen wenigstens 14 Tage vor der Abstimmung dem Bürger zuzustellen.

Nun hat sich wiederholt gezeigt, dass diese Fristen zu kurz bemessen sind. Wenn es sich um grosse Vorlagen handelt oder wenn gleichzeitig mehrere Vorlagen zur Abstimmung kommen, wie das zum Beispiel am 8. Februar dieses Jahres der Fall war, sollten dem Stimmbürger unbedingt mehr als 14 Tage zum Studium der Abstimmungsvorlagen zur Verfügung stehen. In der Presse und in Versammlungen ist die späte Zustellung des Abstimmungsmaterials wiederholt gerügt worden, und nicht etwa bloss dann, wenn durch irgendeinen unglücklichen Zufall diese Frist von 14 Tagen auf 8 oder 10 Tage reduziert wurde. Unter der verspäteten Zustellung leidet in erster Linie die Auf-

klärungsarbeit. Gewöhnlich nehmen die Delegiertenversammlungen der Parteien 3 bis 4 Wochen vor der Volksabstimmung zu den Vorlagen Stellung; an den Versammlungen sollten die Stimmberechtigten aber sicher bereits Kenntnis vom Gesetzestext und von der Botschaft des Grossen Rates haben, um in voller Sachkenntnis entscheiden zu können. Auch der Presse würde die Aufklärungsarbeit durch eine frühere Zustellung der Vorlagen sehr wesentlich erleichtert. Der Stimmbürger wäre bei rechtzeitiger sachlicher Aufklärung gewissen Schlagworten gegen die Vorlagen auch weniger zugänglich. 8 bis 14 Tage vor der Abstimmung sind aber meist die Meinungen gemacht. Gerade bei unstrittenen Vorlagen ist es wichtig, dass die Aufklärung frühzeitig einsetzen kann, dass man also nicht den Eindruck erweckt, als wolle man den Stimmbürger möglichst lange in Unkenntnis über den Gesetzestext lassen. Dadurch entsteht Misstrauen und dieses Misstrauen kann sich am Abstimmungstag verhängnisvoll auswirken.

Es liessen sich noch verschiedene weitere Argumente für eine frühzeitige Zustellung hier anführen, doch möchte ich Ihre Aufmerksamkeit nicht länger in Anspruch nehmen. Jeder von Ihnen hat sicher schon kritische Bemerkungen über zu späte Zustellung gehört. Wir haben ein grosses Interesse daran, dass die Kritiken verstummen; das ist aber nur möglich, wenn man die in dem erwähnten Dekret vorgesehenen Fristen angemessen verlängert. In diesem Sinne möchte ich bitten, meine Motion erheblich zu erklären.

Feldmann, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär hat in seinen Ausführungen die Dekretsbestimmungen zitiert, die hier in Frage stehen und hat geltend gemacht, dass eine Verlängerung der Fristen für die Zustellung des Abstimmungsmaterials am Platze sei. Während des Aktivdienstes hatten wir eine solche Verlängerung, und zwar gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1940 über die Beteiligung der Wehrmänner an Abstimmungen und Wahlen. Gestützt auf diesen Bundesratsbeschluss hat der Regierungsrat am 19. März 1940 eine Verordnung erlassen über die Beteiligung der Wehrmänner bei Abstimmungen und Wahlen. Dort wurden die Fristen um eine Woche verlängert. Die Erfahrungen, die man mit der Verlängerung gemacht hat, sind gut und nach einem Bericht der Staatskanzlei würde es sich empfehlen, den Wünschen des Motionärs zu entsprechen und die Fristen für diese Zustellung von Abstimmungsmaterial zu verlängern. Es stellt sich einfach die Frage, wie man das am rationellsten machen will.

In Frage steht eine Revision der §§ 2 und 4 des Dekretes. Vom Dekret aber nur diese beiden Paragraphen zu revidieren und damit den Apparat einer Dekretsrevision in Funktion zu setzen, scheint uns nicht gerade zweckmässig. Es besteht aber noch ein anderer Grund, der uns veranlasst, die Verwirklichung der Idee, die der Motionär vorbringt, noch etwas hinauszuschieben. Auf eidgenössischem Boden prüft man bekanntlich gegenwärtig Erleichterungen des Stimmrechtes für Ortsabwesende und unterzieht die eidgenössischen Vorschriften einer Revision. Wünschbar wäre, dass bei dieser Gelegenheit überhaupt einmal eine Koordination von eidgenössischen,

kantonalen und womöglich sogar kommunalen Vorschriften stattfinden könnte. Es herrscht gegenwärtig auf diesem Gebiet infolge der Vielgestaltigkeit der Bestimmungen eine Verwirrung, die bewirkt, dass gelegentlich sogar die Parteien, besonders aber die Bürger sich nicht mehr zurechtfinden. Wenn einmal die eidgenössischen Vorschriften einer Revision unterzogen sind und wenn man weiss, was auf eidgenössischem Boden gelten soll, wird der Moment gekommen sein, wo wir unser Dekret in Revision ziehen können. Man wird dann prüfen, ob man die Fristen um eine oder vielleicht sogar um zwei Wochen verlängern will, damit man den Absichten, die der Motionär mit seinen Anregungen verfolgt, besser Rechnung tragen kann.

Immerhin hat die Vorverlegung der Fristen eine Grenze. Wenn man das Abstimmungsmaterial und die Ausweiskarten allzufrüh zustellt, geht manche Karte verloren und muss ersetzt werden. Das brächte eine Erschwerung der Abstimmung. Man wird bei Anlass der Revision, für deren Vornahme man die eidgenössische Bereinigung abwarten will, alle diese Fragen prüfen. In diesem Sinne nimmt der Regierungsrat die Motion Bickel entgegen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Einstimmigkeit.

Postulat der Herren Grossräte Teutschmann und Mitunterzeichner betreffend Drucklegung und Versand der Parteilisten bei den Grossrats- und Nationalratswahlen auf Rechnung des Staates.

(Siehe Seite 46 hievor.)

Teutschmann. Das Postulat, das wir am 24. Februar eingereicht haben, verlangt, dass bei Grossrats- und Nationalratswahlen die Staatskanzlei die Drucklegung sämtlicher Parteilisten und ihre unentgeltliche Weiterleitung an die Wählerschaft besorgt. Formell ist zum Postulat zu sagen, dass nicht nur ein Hinweis auf das Dekret nötig ist, sondern auch auf Art. 10 des bernischen Wahlgesetzes, weil auch dieses entsprechend abgeändert werden müsste. Da jedoch die Form des Postulates gewählt worden ist, ist dieser Mangel formell nicht erheblich, weil es nachher Sache des Regierungsrates ist, zu prüfen, welche Gesetzesbestimmungen abgeändert werden müssen.

Zur Begründung des Postulates ist zu sagen, dass die Forderung, die es erhebt, kein Novum ist. Es gibt in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine ganze Reihe von Kantonen, die diese Regelung bereits kennen; es gibt Kantone, die solche Bestimmungen schon seit 30 Jahren in ihren Wahlgesetzen festgelegt haben. Allerdings muss man sich hier manchmal fragen, ob es erlaubt ist, auf diese Tatsache hinzuweisen. Aber Regierungs- und andere Vertreter im Grossen Rat nehmen ebenfalls immer wieder Bezug auf Bestimmungen in andern Kantonen. Das Wahlgesetz des Kantons Zürich hat in Art. 36 festgesetzt, dass alle Listen auf gleichem Papier und in gleicher Farbe

und Grösse gedruckt allen Wählern auf Kosten des Staates zugestellt werden sollen. Das Wahlgesetz von Baselstadt enthält die gleiche Regelung, ebenso dasjenige von Baselland. Ein Kanton, der viel Ähnlichkeit mit dem Kanton Bern hat, ist der Kanton Aargau; er sieht ebenfalls diese Regelung vor. Dann haben wir einen typischen Gebirgskanton, den Kanton Graubünden. Dort ist in einer Verordnung des Kleinen Rates vom 12. September 1919 festgelegt, dass nicht nur die amtlichen Listen, sondern sämtliche Parteilisten den Wählern durch die Standeskanzlei zuzustellen seien. Diese Regelung findet sich in Art. 5 und 6 der genannten Verordnung. Im Kanton Tessin besteht die Praxis, ohne dass sie im Gesetz festgelegt wäre, dass die Staatskanzlei alle Parteilisten den Wählern zuschickt. Das entspricht dort dem Gewohnheitsrecht.

Wir haben nebst dieser Regelung in einer Reihe von Schweizer Kantonen noch andere Wahlsysteme und Möglichkeiten, das Wahlgeschäft durchzuführen; das sogenannte Couvertsystem ist in vielen Kantonen der Eidgenossenschaft durchgeführt. Im Kanton Bern kennt man es jedoch nicht. Dieses Couvertsystem hat den Vorteil, dass die Wahllisten weniger solid sein müssen. Der Kanton St. Gallen geht sogar so weit, dass recht vielfältige Wahllisten benutzt werden können; sogar Ausschnitte aus Zeitungen und Amtsanzeigern können als Wahllisten in diese Couverts eingeschoben werden, und nachher gelten sie als Willensausdruck des betreffenden Wählers.

Das Bundesgesetz betreffend die Nationalratswahlen stellt in Art. 20 diese Drucklegung und Zustellung an die Wähler den Kantonen frei. Wenn das gemacht wird, wäre zu sagen, dass alle Parteien unter gleichen Voraussetzungen ihre Wahlen durchführen können. Es gibt grosse und kleine Parteien; die Möglichkeiten sind für sie sehr ungleich. Es ist daneben auch noch zu sagen, dass es finanziell starke und finanziell schwache Parteien gibt. Das richtet sich nach den sozialen Schichten, in denen sich diese Parteien rekrutieren. Es ist nicht gleich, ob Fabrikanten und Handelsherren in einer Partei sind oder ob eine Partei nur aus kleinen Leuten besteht, die über sehr bescheidenes Einkommen verfügen. Es ist immerhin zu berücksichtigen, dass Druck und Versand der Nationalratslisten an jeden Wähler im Kanton Bern sicher Fr. 20 000.— bis Fr. 25 000.— kosten. Diese Ausgabe ist für eine kleinere Partei natürlich sehr empfindlich. Der Staat muss nicht mit solchen Auslagen rechnen, weil er die Portoauslagen nicht hat oder nicht in diesem Ausmass, und weil er das Wahlmaterial sowieso den Wählern zustellen muss. Es ist auch noch zu sagen, dass die Demokratie hier nicht nur vom Geld abhängig gemacht werden darf, sondern dass für alle Parteien die gleichen Voraussetzungen bestehen sollen. Der Herr Regierungspräsident hat in seiner Gedenkrede vom 5. März ebenfalls am Schluss betont, dass die Demokratie auch sozial ausgebaut werden müsse, dass für alle die gleichen Voraussetzungen bestehen sollen.

Schon bei Beratung des Wahlgesetzes wurden verschiedene Argumente gegen diese Regelung ausgeführt. Eines von diesen Argumenten war das, dass man erklärte, der Druck der Listen durch den Staat und die Versendung an die Wählerschaft bedeute eine Subvention an die politischen Parteien.

Dieses Argument ist unrichtig, denn die Listen sind, wenn sie einmal eingereicht sind, amtliche Dokumente und haben einen amtlichen Wert. Die Wahlen sind eine Angelegenheit des Staates, und der bernische Grosse Rat ist ein Organ des bernischen Staates. Mit der gleichen Argumentation könnte man auch sagen, dass die Parteien Taggelder, Sitzungsgelder auszahlen könnten an die Vertreter, die sie in den Grossen Rat schicken. Das geschieht aber nicht, sondern die Taggelder zahlt der Staat. Infolgedessen sollte der Staat auch aufkommen für den Druck der Wahllisten und ihren Versand, weil es sich ebenfalls um eine staatliche Angelegenheit handelt.

Im weitem ist zu sagen, dass es nicht richtig ist, wenn nur die aktiven Parteimitglieder die Wahlkosten zahlen sollen, sondern dass es angebracht ist, dass auch diejenigen, die sich nicht so aktiv am politischen Leben beteiligen, bei der Tragung der Kosten mitwirken. Auch wenn die Wahllisten durch den Staat gedruckt und verschickt werden, sind damit die Wahlen noch keineswegs gemacht; alle Parteien wissen, dass daneben noch ein Apparat notwendig ist, um die Zielsetzungen der betreffenden Partei bekanntzumachen. Man muss immer noch Propaganda machen, und es ist deshalb keineswegs so, dass damit etwa die Wahl selbst gemacht und die Sache damit erledigt wäre.

Weiter wurde damals gegen diese Regelung eingewendet, dass durch dieselbe die Bildung neuer Parteien begünstigt würde. Das trifft aber nicht zu, weil alle Parteien gleich gehalten werden. Im übrigen ist zu sagen, dass es im Interesse der Demokratie liegt, wenn neue Bewegungen entstehen und sich entwickeln können. Es wäre falsch, wenn man mit solchen Hindernissen den Spielraum der Demokratie verengern wollte. Der 5. März 1798 bildet hier eine Warnung. Man soll nicht mit solchen Hindernissen die Bewegungen aufhalten.

Ein weiteres Argument gegen dieses Postulat, das bei Behandlung des Wahlgesetzes eine Rolle gespielt hat, ist das, dass man erklärte, man dürfe dem Wähler selbst die Wahl nicht zu sehr erleichtern. Herr v. Fischer, der damals Kommissionsreferent war, wandte sich gegen dieses Argument; er trat dafür ein, dass dem Wähler selbst die Wahl erleichtert werden sollte. Aus dem Votum Siegenthaler von Trub erwähne ich folgenden Passus: «Ich möchte nur einiges auf das Votum des Herrn v. Fischer antworten. Er hat gesagt, wenn die Kandidatenlisten publiziert werden, sei das nicht alles, was der Wähler haben solle. Der Wähler werde noch dadurch geplagt, dass er eine Reihe von Namen schreiben müsse, und man sollte ihm auch das noch erleichtern. Eine derartige Aufmunterung zur Pflichtvernachlässigung möchte ich nicht unterstützen, sondern ich möchte eher befürworten, dass der Wähler sich die Namen auch anschaut und über die ganze Angelegenheit nachdenkt und dass er daher die Namen selbst schreiben muss.» Die Praxis hat bewiesen, dass dieses Argument nicht durchschlagend ist, denn seither haben alle Parteien angefangen, die Wahllisten an die Wähler zu verschicken. Wenn man sich vorstellt, dass im Amt Bern 33 Kandidaten aufzuschreiben sind, so kann man sich denken, wie gern die heutige Wählerschaft bereit wäre, 33 Namen auf die amtlichen Stimmzettel zu schreiben.

Der Gedanke des Postulates ist, wie erwähnt, auch im Kanton Bern nicht neu. Bei Beratung des Wahlgesetzes von 1919 war die Kommission ursprünglich ebenfalls dafür, dass diese Listen gedruckt und verschickt werden. Der Antrag wurde namens der Kommission von Dr. Hugo Dürrenmatt, dem späteren Regierungsrat gestellt. Später hat die Kommission diesen Beschluss wieder umgestossen. Herr National- und Grossrat Bucher hat damals im Grossen Rat erklärt, wahrscheinlich sei das gute Essen im Bürgerhaus schuld, dass man am Nachmittag zu einem andern Entscheid gekommen sei. Der Kommissionsreferent, Herr v. Fischer, hat erklärt, er bekenne rückhaltlos, dass er in der Kommission zu der Minderheit gehört habe und heute noch der Ansicht sei, dass diese amtliche Zustellung erfolgen sollte. Herr Grossrat Bucher hat namens der sozialdemokratischen Partei im Plenum zu Art. 20 des Wahlgesetzes folgenden Antrag gestellt: «Alle eingereichten Listen eines Wahlkreises werden in Form von Wahlzetteln gedruckt und zugleich mit dem amtlichen Wahlzettel und der Ausweiskarte von Amtes wegen jedem Wähler spätestens am Freitag vor dem Wahltag zugestellt.» Dieser Antrag wurde von ihm sehr eingehend begründet, nachdem Herr Dr. Dürrenmatt einen gleichen Antrag begründet hatte. Herr Dr. Dürrenmatt hat im Rat nachher erklärt, er beantrage ebenfalls, der Kanton Bern möchte sich zu diesem System bekehren, das in andern Kantonen seit vielen Jahren reibungslos funktioniere und was durch das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates auch dem Kanton Bern ermöglicht würde. Er führte weiter aus: «Der Proporz fusst gerade darauf, dass Parteilisten aufgestellt werden. Sie werden als offizielle Akten anerkannt. Die Parteien haben das Recht, Listen aufzustellen, und wenn diese Listen die nötigen Unterschriften tragen, so gelten sie als offizielle Aktenstücke. Unter dem Proporz hat der einzelne Wähler das Recht, zu wissen, welche Parteilisten in seinem Wahlkreis aufgestellt werden, und auch zu wissen, zu welchen er stimmen darf. Er hat auch das Recht auf Zustellung des gesamten Wahlmaterials.»

Nachher ist von den Gegnern dieses Antrages erklärt worden, man könne diesem Vorschlag nicht zustimmen, weil das eine Begünstigung der Parteien sei. Herr Grossrat Leuenberger von der sozialdemokratischen Partei hat dem entgegengehalten: «Ist der bernische Grosse Rat nicht ein Instrument des Staates? Er ist doch für den Staat und die Allgemeinheit und nicht für die einzelnen Parteien. So gut wie der Staat Sitzungsgelder zahlt, hätte er auch die Pflicht, die Kosten der Zusammensetzung dieser Behörde zu tragen und das nicht den einzelnen Parteien zu überlassen.»

In der ersten Lesung hat der Grosse Rat den Antrag mit 87 gegen 44 Stimmen abgelehnt; am 12. Oktober 1920 kam diese Frage nochmals zur Behandlung, und zwar hat die Kommission selbst den Antrag gestellt, dass die Wahllisten gedruckt und an die Wähler verschickt werden. Herr Kommissionspräsident v. Fischer begründete das wie folgt: «Wenn wir diese amtliche Zustellung nicht vorsehen, werden wir die Erfahrung machen, dass diejenigen Parteien weitaus im Vorsprung sind, die über die beste Organisation und die routiniertesten Wahltechniker verfügen. Diese würden Mittel und

Wege finden, um jeden Wähler mit ihrem Wahlvorschlag zu erreichen. Die kleineren, weniger gut organisierten Parteien, sind in dieser Beziehung benachteiligt. Durch den Antrag der Kommission werden alle Spiesse gleich lang gemacht; der Wähler kann ruhig und unbeeinflusst seine Wahl zu Hause treffen.»

Die Regierung hat sich damals gegen diesen Antrag ablehnend verhalten und erklärt, dass sie unter Umständen einverstanden sei, wenn die Parteien die Kosten dieses Druckes und dieser Spedition übernehmen. Namens der sozialdemokratischen Fraktion ist wiederum Herr Grossrat Bucher dieser Auffassung entgegengetreten. Der Antrag wurde aber mit 37 gegen 68 Stimmen abgelehnt.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen gezeigt zu haben, dass diese Forderung absolut gerechtfertigt ist, dass das System in vielen Kantonen bereits spielt und im Kanton Bern lange erörtert worden ist. Ich füge nur noch bei, dass für alle Parteien damit die gleichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Spiesse dadurch gleich lang werden. Ich glaube, es entspricht dem demokratischen Empfinden, wenn man diesem Postulat zustimmt.

Feldmann, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 bestimmt in § 2, Absatz 1: «Die Staatskanzlei besorgt die Herstellung und die Abgabe der Drucksachen an die Regierungsstatthalter (Abstimmungsunterlagen und Botschaften des Grossen Rates, Ausweiskarten, Stimm- und Wahlzettel, Protokollformulare und dergleichen).» Weiter steht in Absatz 3: «Bei Wahlen gibt die Staatskanzlei den Parteien das Papier für ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis ab.» In § 12 wird sodann bestimmt: «Bei Abstimmungen kann nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden. Bei Wahlen ist die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel gestattet. Diese dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich überhaupt nicht derart von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden» Das Dekret enthält Vorschriften über diese ausseramtlichen Wahlzettel. Aber es sagt nicht, wer diese Wahlzettel selbst herstellen, wer die Druckkosten übernehmen soll. Wir haben darüber keine Bestimmungen, wohl aber eine lange Praxis. An dieser ist immer festgehalten worden. Sie geht dahin, dass die Erstellung von ausseramtlichen Wahlzetteln Sache der Parteien und Aktionskomitees sein soll. Diese sollen auf ihre Kosten und auf ihr Risiko diese ausseramtlichen Wahlzettel erstellen.

Die Tatsache, dass die Staatskanzlei den Parteien das Papier zum Selbstkostenpreis zur Verfügung stellt, bedeutet für die Parteien deswegen eine Einsparung, weil die Staatskanzlei als Grosseinkäufer sich mit Papier natürlich billiger eindecken kann als die Parteien. Diese Regelung hat dazu geführt, dass Wahlbeschwerden wegen verschiedenfarbiger Zettel nicht mehr einlangten. Die Staatskanzlei gibt das Format bekannt; bei den Nationalratswahlen ist es einheitlich, bei den Grossratswahlen veränderlich.

Seit 1936 hat die Staatskanzlei noch eine weitere Neuerung eingeführt, um den Parteien entgegenzukommen: die Parteien können ihre ausseramt-

lichen Wahlzettel durch die Staatskanzlei auf Druck und Format prüfen lassen; die Staatskanzlei stellt fest, ob sie den formellen Vorschriften entsprechen. Wenn das der Fall ist, gibt sie ihr Visum. Dann sind die Parteien sicher, dass nicht irgendwelche Differenz entstehen kann.

Die Frage, die das Postulat aufwirft, ist die, ob man noch einen Schritt weitergehen soll, indem man die Herstellungskosten für Satz, Druck und Spedition der ausseramtlichen Wahlzettel dem Staat auferlegt. Dazu ist zu sagen, dass nach den angestellten Berechnungen der Staat Bern in diesem Fall jedenfalls mit sehr wesentlichen Mehrkosten rechnen müsste. Bei den Berechnungen hat die Staatskanzlei abgestellt auf die Nationalratswahlen von 1947, wo zehn Listen eingereicht wurden. Da hätte man vom Staate aus 2,45 Millionen Wahlzettel, auf zehn Druckereien verteilt, drucken lassen müssen. Das hätte nach den Feststellungen der Staatskanzlei dem Staat Mehrkosten von insgesamt mehr als Fr. 30 000. — verursacht. Dabei ist klar, dass die zehn Listen bei der Nationalratswahl 1947 nicht eine Norm sein können. Bei den Wahlen 1943 hatten wir noch drei Listen mehr gehabt. Es ist anzunehmen, dass, wenn der Staat die Kosten des ausseramtlichen Wahlzettels auch noch übernimmt, der Anreiz für die Einreichung von neuen Listen nicht etwa vermindert wird. Wir müssen mit 15 bis 20 Listen rechnen. Nach den Berechnungen der Staatskanzlei würden sich die Mehrkosten für die Nationalrats- und die Grossratswahlen auf gegen Fr. 50 000. — belaufen. Zusammen mit den ordentlichen, bisherigen Ausgaben würden sich die Gesamtausgaben des Staates für einen Wahlgang auf annähernd Fr. 100 000. — erhöhen.

Nun müssen wir uns schon fragen, ob wirklich die Mängel des bisherigen Systems so sind, dass deren Abstellung eine solche Mehrbelastung des Staates rechtfertigt. Die Regierung ist nicht dieser Auffassung; sie ist der Meinung, dass sich das bisherige System bewährt habe, oder dass jedenfalls seine Mängel keineswegs derart gross seien, dass man bei der heutigen Anspannung der Staatsfinanzen für solche Zwecke den Staat mit derartigen Mehrbeträgen belasten kann, um damit die politischen Parteien zu entlasten.

Wir halten dafür, um zu den Ausführungen des Postulanten in zwei besondern Punkten Stellung zu nehmen, dass jedenfalls der soziale Ausbau des Staates Bern durch das jetzige System nicht gelitten hat; Erfahrung und Gesetzgebung beweisen das Gegenteil. Auch die Entstehung von neuen Parteien ist durch das neue System nicht gehindert worden. Es hat mich ausserordentlich interessiert, ich muss fast sagen, amüsiert, hier das hohe Lied anstimmen zu hören auf möglichst viele Parteien von seiten einer Partei, die ja in ihrem politischen Kurs mehr auf das Einparteiensystem und auf die Diktatur einer Partei eingestellt ist. Ich glaube, wir haben im bernischen Grossen Rat nicht nötig, von Leuten, die ziemlich kritiklos und blindlings hinter dem Einparteiensystem der Volksdemokratien herlaufen, Belehrungen entgegenzunehmen über demokratische Einstellung und demokratische Staatsführung. (Lebhafter Beifall.)

Zur Sache selbst ist zu sagen, dass die Mängel des bisherigen Systems keineswegs so sind, dass sie einen erheblichen Mehraufwand des Staates

rechtfertigen würden. Wir müssen unbedingt darauf sehen, dass man gerade dann, wenn man die sozialen Aufgaben erfüllen will, die der Staat auf der ganzen Linie lösen muss, die Finanzkraft beieinander behalten muss und sie nicht verschleudern darf für Aufgaben, die nicht unbedingt nötig sind. Aus allen diesen Gründen beantragt der Regierungsrat einstimmig, es sei das Postulat Teutschmann abzulehnen.

Präsident. Das Postulat ist bekämpft, es findet somit Diskussion statt.

Fell. Ich glaube, der ganze Rat ist damit einverstanden, wenn ich hier erkläre, dass Herr Teutschmann sein Postulat absolut ruhig und sachlich begründet hat. Er hat hier wohl seine Auffassung vertreten, aber er hat bewiesen, dass die Auffassung, die er heute vertreten hat, im Grossen Rat schon von allen möglichen Parteien und Kreisen vertreten worden ist. Ich glaube nicht, dass das ein Verbrechen ist. Gerade die Art seiner Argumentation hat bewiesen, dass das eine Forderung ist, die einen sachlichen Grund hat. Wenn auch ein Mitglied der Partei der Arbeit heute das Unglück hat, in einer Sachfrage der gleichen Meinung zu sein, wie der ehemalige Justizdirektor des Kantons Bern und wie andere bedeutende Parlamentarier, die früher in diesem Saale ihr Wort zu sagen hatten, so rechtfertigt das nicht, dass sie nachher auf diese Art apostrophiert werden, wie das geschehen ist. Das möchte ich ablehnen, auch wenn die Herren gefunden haben, das sei besonders gut gewesen, und wenn sie Beifall geklatscht haben, so macht mir das keinen Eindruck. Wenn die Herren sachliche Gründe haben, das Postulat hier zu bekämpfen, so ist es gut, wenn das hier mit sachlichen Gründen geschieht, aber die Gründe, die vom Regierungspräsidenten geltend gemacht worden sind, waren zum Teil nicht sachlich. Ich hoffe doch, dass sich die Herren von sachlichen Überlegungen leiten lassen werden, wenn sie zu diesem Postulat Stellung nehmen. Der Begründung, die Herr Teutschmann gegeben hat, habe ich nichts beizufügen. Es ist nicht richtig, wenn man einfach mit gewissen Gefühlsmomenten ein Postulat auf die Seite schieben will, dessen Verwirklichung dem Kanton Bern ebenso gut anstehen würde, wie andern Kantonen. Sie hätte sicher nicht die Überführung des Kantons Bern in eine der gefürchteten Volksdemokratien zur Folge. Das System hat sich in andern Kantonen bewährt, sogar im Kanton Zürich, der keine Volksdemokratie ist. Ich möchte Sie bitten, sich von sachlichen Gründen leiten zu lassen.

Eggl. Unsere Fraktion unterstützt die Stellungnahme der Regierung. Wenn man sich vorstellt, dass es nach Art. 9 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen nicht nur Parteien, sondern Wählergruppen von 10 Stimmen gestattet ist, Wahlvorschläge zu machen, kann man sich denken, wie viele Wahlvorschläge die Staatskanzlei zu drucken und unentgeltlich weiterzuleiten hätte, wenn das Begehren des Herrn Teutschmann erfüllt würde. In jeder Session redet man von Sparmassnahmen. Hier haben wir ein Verfahren, das sich jahrelang bewährt hat; da ist es nicht ange-

bracht, es zu ändern und dem Staat Kosten aufzuerlegen für aussichtslose Begehren, und ihm zuzumuten, vermehrtes Personal zu beschäftigen. Das wäre sicher falsch, das sollen die Betroffenen selber zahlen. Unsere Fraktion lehnt dieses Postulat ab.

Burgdorfer (Burgdorf). Die sachlichen Gründe, die sicher nicht nur unsere Partei, sondern auch alle andern hier vertretenen Parteien mit Ausnahme der Partei der Arbeit bewogen haben, gegen dieses Postulat Stellung zu nehmen, sind auseinandergesetzt worden, vorweg durch den Herrn Regierungspräsidenten, der mit Nachdruck auf die finanziellen Folgen hingewiesen hat, im weitem auch durch den Herrn Vorredner. Wir reden das ganze Jahr vom Sparen. Wer ist es aber, der immer und immer wieder neue Ausgaben verursacht? Zum guten Teil die Begehrlichkeit von uns selbst. Wir wollen uns einmal darauf besinnen, dass all das, was man dem Bürger und der Privatinitiative überbinden darf, vom Staat und von der Staatskasse ferngehalten werden muss. Wenn der Herr Regierungspräsident geltend macht, dass künftighin so eine Wahl zirka Fr. 100 000. — kostet, im Gegensatz zu dem Betrag, der bis heute ausgegeben werden musste, so sind das sachliche Gründe genug.

Im übrigen sei mir noch gestattet, das Missfallen, das vorhin von Seite der Partei der Arbeit zum Ausdruck gebracht wurde, ins richtige Licht zu stellen. Es wurde tatsächlich mit sachlichen Gründen operiert. Wenn man es darüber hinaus für nötig fand, Belehrungen zurückzuweisen, so ist das in der Vergangenheit der letzten Wochen und Monate begründet. Ich erinnere an die Debatte im Nationalrat, wo man uns sagte, man werde vielleicht in kurzer Zeit schon nicht mehr lachen (Votum Vincent). Wenn ausgerechnet diejenigen Herren von Demokratie triefen, die sonst tatsächlich nur ein System, nämlich das der Einheitspartei, kennen, die gleichen Herren, die Glückwunschtelegramme nach der Tschechoslowakei schicken, uns Belehrungen erteilen wollen, werden Sie begreifen, dass der bernische Grosse Rat das in seiner bewährten, bedächtigen Art zurückweist. Ich habe das Gefühl, der Regierungspräsident habe den Anwesenden so ziemlich aus dem Herzen gesprochen, als er zu seinen überzeugenden, sachlichen Gründen noch ein paar persönliche Bemerkungen beifügte.

Teutschmann. Meiner Begründung habe ich nichts beizufügen. Den Belehrungen von Herrn Burgdorfer möchte ich entgegenhalten, dass sie an die falsche Adresse gerichtet wurden. Ich möchte insbesondere in Erinnerung rufen, dass in unseren Reihen kein Dr. Wander war, der 1940 mit den Anpassern unterschrieben hatte und mit Wissen auch des heutigen Regierungspräsidenten auf die Nationalratsliste kam. Daran wollen wir denken, wenn man staatspolitische Lehren erteilen will.

Morf. Es ist klar, dass das Postulat keine Aussicht auf Erfolg hat. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass ein guter Kern in ihm liegt. Es ist Tatsache, dass die grossen Parteien effektiv bei den Wahlen dadurch begünstigt sind, dass sie relativ, das heisst pro Kopf der zu Wählenden, am wenigsten Unkosten haben. Die grossen Parteien

können en gros arbeiten. (Heiterkeit!) Nun könnte man eine kleine Geste machen, darin bestehend, dass die Staatskanzlei mit dem Material auch die nicht amtlichen Wahlzettel zustellen würde. Den amtlichen Zettel, der vollständig leer ist, benützen ohnehin die wenigsten Leute. Da ist ein Leerlauf vorhanden. Wenn dieser schon nötig, erscheint, würde es sicher nicht viel ausmachen, die von den Parteien gedruckten und bezahlten Wahlzettel gratis beizulegen und zu befördern. Diese Anregung möchte ich in diesem Zusammenhang machen — Ich glaube, es sei nicht einmal nötig, irgend etwas abzuändern. Die Bestimmungen über diesen Punkt sind, wie wir hörten, sehr wenig präzise. Infolgedessen hoffe ich, dass wenigstens diese Anregung geprüft werde.

Luick. Es ist eine humoristische Note in die Diskussion gekommen. Wir wollen die Angelegenheit durchaus sachlich beurteilen. Unsere Partei hat zu diesem Postulat bis jetzt nicht Stellung genommen. Wir hatten hierzu keine Gelegenheit. Ich möchte daher beantragen, die Abstimmung zu verschieben, damit wir dies noch tun können. Der Gedanke, den Kollege Morf vorhin äusserte, ist durchaus beachtenswert. Wenn wir die demokratischen Grundsätze in den Vordergrund stellen wollen, müssen wir auch den kleinen Parteien Gelegenheit geben, an jeden Bürger zu gelangen. Diese Möglichkeit haben kleine Parteien nicht, weil sie keinen grossen Apparat aufziehen können, abgesehen davon, dass ihnen die Mittel hierzu fehlen würden. Persönlich habe ich die Auffassung, dass die Parteien einen Stimmzettel drucken und als Material der Staatskanzlei zur Verfügung stellen sollen. Dieser kann man wohl zumuten, ihn zusammen mit den amtlichen Zetteln den Bürgern zuzustellen. Soweit dürften wir sehr wohl gehen. Das ist aber meine persönliche Ansicht; ich möchte damit meine Partei absolut nicht binden. Dieses staatspolitische Vorgehen würde der reinen Demokratie entsprechen.

Ich beantrage also, es sei die Abstimmung auf morgen zu verschieben, damit die Fraktionen zu den aufgeworfenen Fragen noch Stellung nehmen können.

Studer. Ich glaube, es sei fast schade um die Zeit, die wir jetzt verlieren. Ich bin nicht der Auffassung, die Abstimmung sei zu verschieben. Für die Stellungnahme zum Postulat braucht es keinen Fraktionsbeschluss. Jeder von Ihnen wird wissen, wie er stimmen will. Glauben Sie, dass eine Partei weniger Auslagen hätte, wenn die Staatskanzlei den Versand ihrer Stimmzettel besorgen würde, wie das Kollege Morf befürwortet? Die Parteien versenden die Stimmzettel gewöhnlich nicht allein, sondern zusammen mit Propagandamaterial. Wenn man den Parteien den Druck der Wahlzettel abnähme, würden sie das Geld vielleicht für eine noch giftigere Propaganda brauchen. Ich glaube, wir lassen es lieber beim alten System bewenden, das sich bewährt hat. — Wenn Herr Teutschmann sagt, der frühere Justizdirektor hätte die gleiche Auffassung gehabt wie heute die Partei der Arbeit, so ist zu bemerken, dass es damals nicht so viele Parteien gab wie jetzt. Ich bitte Sie, jetzt abzustimmen.

Schwarz. Wo immer ich in der Schweiz hin komme, sei es nach Basel, Zürich, Schaffhausen, ins Aargau oder in den Kanton Graubünden, treffe ich das System, das Herr Teutschmann hier verlangt. In unserer Gruppe im Kanton Bern ist man schon oft an mich herangetreten, ich möchte beantragen, jenes System sei auch bei uns einzuführen. Ich habe mich dagegen immer mehr oder weniger gewehrt. Warum? Ich sagte unseren Leuten, man müsse für eine gute Sache Opfer bringen können. Wer das nicht kann, wird auch mit einer guten Sache selten durchdringen. Damit bleibt aber das richtig, was seinerzeit Dr. Dürrenmatt sagte und was heute von Kollege Teutschmann wiederholt wurde. Wenn man von wahrer Demokratie sprechen will — das tun zu können, spreche ich der Partei der Arbeit ab — muss man darnach trachten, dass die Spiesse, wie Dr. Dürrenmatt es sagte, wirklich gleich lang sind. Das sind sie jetzt nicht. Andererseits darf man die Sache auch nicht zu sehr erleichtern. Ich möchte, wie Herr Dr. Morf, wünschen, dass die Regierung der Sache näher trete, auch auf die Gefahr hin, dass die damit frei werdenden Gelder für grössere Propaganda aufgebraucht werden. Jedenfalls musste man wegen der Partei der Arbeit oder wegen uns, oder wegen der Sozialdemokraten noch nie im Bundeshaus vorsehen, weil sie von Milchverbänden Fr. 25 000.— oder noch mehr erhalten hätten, um Nationalratswahlen durchzuführen. Dort waren die Spiesse ungleich lang. Das sind Ungerechtigkeiten, die mit Demokratie wenig zu tun haben. Man darf also hier auch ein Zeichen tun und schauen, dass die Sache besser gemacht wird. Wenn man das, was Herr Teutschmann verlangt, als lächerlich hinstellen will, überträgt sich das auch auf alle Kantone, die das von ihm vorgeschlagene System längst eingeführt haben, zum Beispiel auch auf den Kanton Graubünden, dessen ausgezeichnete Haltung anerkannt wird. Gegen dieses Lächerlichmachen möchte ich schärfsten Protest einlegen. Es bestand die Neigung — nicht vom Regierungsrat aus — ins Extrem zu geraten. Wir müssen in der Frage sachlich bleiben.

Zum Verschiebungsantrag: Wir haben schon oft die Abstimmung über Dinge verschoben, die weniger wichtig waren als das vorliegende. Die jetzige Frage ist für die Demokratie tatsächlich nicht unwichtig. Deswegen wollen wir die Abstimmung verschieben. Unsere Fraktion hat dazu innerlich schon Stellung genommen. (Heiterkeit.)

Buri. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn Herr Schwarz nicht von Unterstützung der Wahlpropaganda durch den Milchverband gesprochen hätte. Das ist ein Punkt für sich. Ich möchte Herrn Schwarz bitten, sich die Akten zu beschaffen und zu schauen, ob tatsächlich etwas zu beanstanden war. Diese Frage wurde abgeklärt, nicht im bernischen Grossen Rat, sondern das war eine Angelegenheit des Bundes. Dort kann man Auskunft erhalten. Wenn Herr Schwarz die Akten anschaut, wird er sich vergewissern, dass in keiner Weise öffentliche Gelder oder solche, die den Konsumenten gehören, gebraucht wurden. Wir haben schliesslich einen wirtschaftlichen Verband wie andere Gruppen. Ich glaube, wenn ein Milchverband einen Beitrag spricht aus Mitteln, die von seinen eigenen

Mitgliedern zusammengetragen werden, kann das niemanden etwas angehen. Der Milchverband hat ein Interesse daran, dass auch Vertreter der Milchwirtschaft in die Bundesversammlung einziehen können. Das ist der Grund der Unterstützung bei den einzelnen Wahlaktionen. Es handelt sich um eine rein eidgenössische Wahlaktion. Man darf nicht den Verdacht erwecken, als ob irgendwie öffentliche Gelder, oder solche, die den Konsumenten gehören, gebraucht worden wären.

Ueber die Verschiebung der Abstimmung wollen wir nicht streiten. Ich wäre auch der Meinung gewesen, man hätte jetzt abstimmen können; aber wenn die sozialdemokratische Fraktion zum Geschäft noch Stellung zu nehmen wünscht, so wollen wir ihr das sicher zubilligen und sie nicht vergewaltigen. Wir haben auch schon ab und zu Verschiebung einer Abstimmung gewünscht. Am Resultat wird diese Verschiebung nicht viel ändern, die Frage wird im Gegenteil noch mehr abgeklärt. Ich glaube, man sollte zur Verschiebung Hand bieten.

Abstimmung.

Für den Antrag Luick (Verschiebung der Abstimmung) 55 Stimmen.
Dagegen 17 Stimmen.

Steinmann. Ich nehme an, dass morgen nur noch die Abstimmung stattfindet und eine materielle Beratung nicht mehr Platz greifen werde.

Präsident. Ich glaube, das war die Meinung bei dieser Abstimmung. Morgen wird also ohne jede sachliche Diskussion abgestimmt.

Luick. Ich glaube, jede Fraktion sollte noch eine kurze Erklärung abgeben können, bevor abgestimmt wird. (Zustimmung.)

Neuenegg; Schulhaus und Turnhalle.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schlappach, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Erziehungsdirektor Feldmann, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Die Gesamtkosten für das von der Einwohnergemeinde Neuenegg projektierte Schulhaus mit Turnhalle belaufen sich auf Fr.

1 620 000. —

Hievon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

Beleuchtungskörper,
Telephananlagen,
Uhren, Feuerlöschanlagen 12 800. —

Umgebungsarbeiten 6 808. —

Mobiliar 81 578. —

Turnhalle:

Beleuchtungskörper 1 900. —

Uhrenanlage 900. —

Umgebungsarbeiten 605. —

Mobiliar u. Turngeräte 22 000. — 126 591. —

verbleiben subventionsberechtigt 1 493 409. —

An diesen Betrag von Fr. 1 493 409. — wird der Einwohnergemeinde Neuenegg ein ordentlicher Staatsbeitrag von 5% zugesichert. Im weiteren wird an die mit Fr. 366 000. — veranschlagten Kosten der Turnhalle ein zusätzlicher Beitrag von 3% aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen der Erziehungsdirektion zugesichert.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Beiträge an die Kliniken des Inselspitals.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

M. Schlappach. Les relations entre la Corporation de l'Hôpital de l'Île et l'Etat de Berne sont réglées par un contrat qui date du 19 novembre 1923. La base de cette convention réside dans le fait qu'aussi longtemps qu'il existe à l'Université de Berne une faculté de médecine, la Corporation de l'Hôpital de l'Île mettra à la disposition de celle-ci une série de cliniques et d'instituts destinés à l'enseignement et à la formation des étudiants de l'Université. Les obligations financières de l'Etat sont fixées par la loi du 15 avril 1923 et par la convention du 19 novembre 1923. La loi arrête en particulier les contributions de l'Etat à l'Hôpital et celles des communes par tête de population, cependant que l'article 3, chiffre 3, et l'article 11 déterminent les prestations de l'Etat pour la mise à disposition des cliniques en vue de l'enseignement universitaire.

Or, Messieurs, ces contributions n'ont pas changé depuis 1923. Par requête du 15 mars 1947, la Direction de l'Hôpital de l'Île a attiré l'attention du Gouvernement sur cet état de choses et après différentes tractations entre parties une entente a pu intervenir. C'est cette entente qui fait précisément l'objet de l'arrêté soumis à l'appréciation du Grand Conseil.

La Commission d'économie publique vous recommande d'approuver ce projet et à cette occasion je vous prie de ne pas oublier que les services que l'Hôpital de l'Île a rendus à la population du canton de Berne sont inestimables. C'est ainsi que, chaque année, l'Hôpital de l'Île soigne environ 1600 à 1800 Bernois indigents sans toucher une contre-prestation quelconque. D'autre part, les Hôpitaux universitaires de Zurich, de Lausanne, de Bâle et de Genève enregistrent des déficits allant de fr. 5 600 000. — pour Zurich à fr. 2 400 000. — pour l'hôpital de Genève. On peut donc dire que, sans l'Hôpital de l'Île, le canton de Berne devrait lui aussi payer des sommes considérables pour combler le déficit financier de l'Hôpital de l'Île. Nous savons aujourd'hui que les dépenses de l'Etat en faveur de l'hôpital n'atteignent pas 1 million, de telle sorte que nous nous trouvons dans une situation très privilégiée. C'est donc une raison, à mon avis majeure, pour justifier pleinement la révision particulièrement équitable proposée par le Gouvernement et l'augmentation des prestations de l'Etat en faveur de la Corporation de l'Hôpital de l'Île.

Je vous recommande donc encore une fois l'adoption de cet arrêté.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4, Abs. 2 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 24. Oktober 1899,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Ab 1. Januar 1948 wird der Inselkorporation, gestützt auf Art. 3, Abs. 3 des Vertrages vom 19. November 1923 zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation an den Unterhalt der seit 1924 mit einem Kostenaufwand von Fr. 6 200 000. — erstellten Klinikbauten ein jährlicher Beitrag von Fr. 62 000. — entrichtet. Der bisherige Beitrag von Fr. 10 750. — an den Unterhalt der vor 1923 errichteten Gebäulichkeiten wird weiterhin ausgerichtet.

2. Art. 11, Abs. 1 des obgenannten Vertrages wird wie folgt neu gefasst: «Der Staat vergütet der Inselkorporation für den Betrieb sämtlicher Kliniken eine Pauschalsumme von Fr. 600 000. — im Jahr.»

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht in den Kirchgemeinden Köniz, Frutigen und Saanen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gestützt auf ein Begehren des Kirchgemeinderates von Köniz beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der 3. Pfarrstelle der Kirchgemeinde Köniz, mit Sitz in Wabern, ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 70 000. — auszurichten, zahlbar in zwei Raten, wie folgt:

Fr. 40 000. — innert Monatsfrist nach Genehmigung des vorliegenden Beschlusses durch den Grossen Rat;

Fr. 30 000. — auf den 1. Mai 1949.

2. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Köniz abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

II.

Gestützt auf ein Begehren des Kirchgemeinderates von Frutigen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der 2. Pfarrstelle der Kirchgemeinde Frutigen ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 60 000. — auszurichten, zahlbar innert Monatsfrist nach Genehmigung des vorliegenden Beschlusses durch den Grossen Rat.

2. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Frutigen abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

III.

Gestützt auf ein Begehren des Kirchgemeinderates von Saanen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der 2. Pfarrstelle der Kirchgemeinde Saanen, mit Sitz in Gstaad, ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 75 000. — auszurichten, zahlbar innert Monatsfrist nach Genehmigung des vorliegenden Beschlusses durch den Grossen Rat.

2. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Saanen abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Calame. Le projet de décret qui vous est soumis au sujet de la création d'un nouveau poste de pasteur dans la paroisse réformée de Bienne se passe de longs commentaires. La création de ce poste répond à une nécessité incontestable. La première demande qui fut formulée date de 1935: c'est dire qu'elle n'est pas nouvelle. En 1944, à la suite de l'augmentation très importante de la population de langue française de Bienne, le Conseil-exécutif avait déjà décidé de recommander l'engagement d'un vicaire. Il ressort du rapport de la Direction des cultes au Conseil-exécutif, en 1944, qu'à cette époque les conditions requises pour la création de ce troisième poste étaient remplies. Elles le sont d'autant plus aujourd'hui puisque la population française de Bienne n'a cessé d'augmenter depuis quatre ans.

La commission unanime vous recommande par conséquent d'accepter ce projet de décret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. In der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

Diese Pfarrstelle ist in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den in den betreffenden Kirchgemeinden bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der neu geschaffenen Pfarrstelle folgende Leistungen: die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 3.

M. Calame. Il s'agit là de la suite logique de la situation actuelle. Un titulaire provisoire avait été nommé. Il sera donc remplacé par un pasteur à titre définitif.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstelle wird der bisherige Staatsbeitrag an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen der französisch-reformierten Kirchgemeinde hinfällig.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die neu geschaffene Pfarrstelle ist in gesetzlicher Weise zu besetzen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets-
entwurfes

Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend Errichtung eines Gymnasiums im Oberland.

(Siehe Seite 67 hievor.)

Burren (Steffisburg). Am 24. Februar dieses Jahres reichte ich ein Postulat ein, unterzeichnet von 46 Mitgliedern aus allen Fraktionen des Rates. Es lautet:

«Der Landesteil Oberland wartet seit Jahrzehnten auf die Errichtung eines Gymnasiums.

Wir bitten die Regierung, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen, auf welche Weise sie den absolut berechtigten Wünschen dieses Landesteils Rechnung zu tragen gedenkt, damit im Oberland möglichst bald ein Gymnasium (oder eine Kantonsschule) ins Leben gerufen wird.»

Wir haben das, was ein Philipp Stapfer als pädagogisches Ideal postulierte, noch nicht erreicht. Er schrieb: «In unserem Land soll jeder Begabte durch den Staat so gefördert werden, dass ihm ein Aufstieg möglich ist.» Sicher hat der Liberalismus für die Schule Grosses geleistet. Auch das Bern von heute unternimmt bestimmt viel für die Schulung seiner Mitbürger. Und doch müssen wir bei näherer Betrachtung feststellen, dass auch heute noch die Stadt in der Beziehung vor dem Lande an die Reihe kommt. Heute noch können ärmere Familien in abgelegenen Gegenden ihre besten Kinder nicht in den Wettkampf schicken, weil die Schulungsmöglichkeiten oder die Mittel oder beides hiefür fehlen.

Welches ist die Situation im Kanton Bern? Mit 26 000 gegen 19 000 Stimmen stimmte das Berner Volk am 27. Mai 1877 der Aufhebung der Kantonsschule in Bern zu. Ich will auf die Gründe, die dazu führten, nicht näher eintreten, erwähne bloss, dass gewisse Städte in der Förderung ihrer Schulen bedeutend weiter gingen als der Staat Bern und dass im Jahre 1877 schon ein gewisses Ziel bestand, nämlich die Dezentralisierung der Kantonsschule und die Errichtung von Gymnasien. Der Kanton hat es denn auch in den späteren Jahrzehnten den Gemeinden überlassen, Gymnasien zu schaffen. Von Regierungsseite aus wurde bei der Aufhebung der Kantonsschule, worüber im Ratssaale diskutiert

wurde, ausdrücklich betont, dass hernach jeder Landesteil sein Gymnasium erhalten soll. Die Stadt Bern war natürlich sofort so weit. Sie hatte mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes — im April 1880 — ihr Gymnasium. Biel hatte schon 1816 ein solches geschaffen, nämlich unter dem rührigen Ratsherrn Rudolf Neuhaus, einem Vorfahren des nachmaligen, berühmten Karl Neuhaus. Der Kanton hat dann an das Bieler Gymnasium — ich erwähne diese Zahlen mit guten Gründen — das Zweieinhalbfache dessen bezahlt, was Biel leistete, nämlich Fr. 4025. — Biel bezahlte Fr. 1600. — Sie sehen, dass sich der Kanton, obwohl es ein städtisches Gymnasium war, wesentlich stärker an den Kosten beteiligte als Biel selber. — Von 1834 an mussten die Bieler Schüler wiederum nach Bern geschickt werden. Die Stadt führte von da an nur ein Progymnasium. Nachdem dann Biel 1889 ein städtisches Gymnasium geschaffen hatte, wurden die Bestrebungen für die Neuerrichtung eines Gymnasiums wieder aufgenommen. 1902 endlich hatte Biel sein städtisches Gymnasium, und zwar mit staatlicher Unterstützung. — Burgdorf schuf sich schon vor Aufhebung der Kantonsschule, nämlich im Jahre 1873, sein Gymnasium. Das ist eine ganz eigenartige Erscheinung. Damals machte sich offenbar in Burgdorf der Geist der Schaeligkeit bemerkbar. Lobenswert war in Burgdorf eines: Von Anfang an wurde dort die Einwohnergemeinde ganz ausserordentlich stark durch die Bürgergemeinde unterstützt. Burgdorf führt seit dem Jahre 1909 neben dem Literargymnasium auch eine Handelsklasse. — Der Jura hat, wie es heisst, zur wirtschaftlichen und kulturellen Assimilierung bereits im Jahre 1868 in Pruntrut seine Kantonsschule erhalten.

Ohne entsprechende Schulanstalt — Gymnasium oder Kantonsschule — ist bis auf den heutigen Tag der grosse Landesteil Oberland geblieben, mit seinen 80 Gemeinden und rund 130 000 Einwohnern in 7 Amtsbezirken.

Seit Jahrzehnten sucht das Oberland den Weg zu einem Gymnasium und findet ihn nicht. Beispielsweise wurden schon 1877 in Thun Schritte zur Gründung eines Gymnasiums unternommen. Sie führten zu nichts, weil damals die Stadt Thun den Thunerhof übernehmen musste. Weitere Vorstösse wurden 1902 und 1905 gemacht. Im letzteren Jahre wurde die Sache wiederum zurückgestellt, weil es hiess, die Schlachthausfrage, die die Thuner noch heute nicht gelöst haben, und die Verlegung des Bahnhofes, die dann 1923 erfolgte, gehe dem Gymnasium voran.

1909 hat sich der Handwerker- und Gewerbeverein ans Werk gemacht und in Thun einen Vorstoss zu Gunsten eines Gymnasiums unternommen; er wurde 1916 vom gleichen Verein wiederholt. Ich nehme daraus nur einen Satz: «Mit dem ausdrücklichen Ziel, bedürftigen Söhnen und Töchtern Gelegenheit zur weiteren Ausbildung zu geben, ...». Weiter betont der Handwerker- und Gewerbeverein, dass das wirklich zu einer wahren Demokratie gehöre, und dass man die Schulung der Bürger nicht vernachlässigen dürfe. Ich möchte das besonders unterstützen.

Im Jahre 1924 wurde in Thun ein weiterer Vorstoss für ein Progymnasium gemacht. Dann kamen neuerdings die Begehren für ein Gymnasium. Seit 1924 sind die diesbezüglichen Stimmen eigentlich

nie mehr verstummt. Allseitig erwartet man heute, dass in der Angelegenheit etwas gehe.

Aber auch Interlaken hat sich verschiedentlich für die Schaffung eines Gymnasiums interessiert. Ich will auf die Details hier nicht eintreten.

Wie liegen heute die Verhältnisse für unsere Oberländer? Gegen 100 Oberländer besuchen die Gymnasien von Burgdorf und Bern. Das ist sicher eine stattliche Zahl. Wer in Burgdorf unterzukommen sucht, rechnet zum vornherein damit, Kost und Logis dort nehmen zu müssen. Schüler aus der Umgegend von Thun nehmen es vielleicht auf sich, jeden Tag nach Bern und zurück zu fahren. Für diese haben die Eltern neben Schulgeld und Schulmaterial noch Bahn und Mittagessen zu bezahlen. Schüler aus dem engeren Oberland müssen, auch wenn sie nach Bern ans Gymnasium gehen, Kost und Logis in der Stadt nehmen. Für die Eltern all dieser Schüler ist das in erster Linie eine finanzielle Angelegenheit. Herr Dr. Breiter stellt in seinen Gedanken über ein Gymnasium in Thun (siehe Jahresbericht 1925/26 des Progymnasiums Thun) beispielsweise folgendes fest: «Alljährlich treten 1 bis 2 Schüler in Bern wieder aus, nicht wegen schlechter Leistungen, sondern weil die finanziellen Anforderungen an die Eltern zu hoch sind, die bei Vorhandensein eines Landesteil-Gymnasiums sicher erschwinglich wären.»

Unter den heutigen Verhältnissen ist es im Oberland nur besser Situierten möglich, ihren Kindern eine Gymnasiums-bildung zukommen zu lassen. Arme, begabte Kinder haben diese Möglichkeit nicht, es sei denn, sie finden einen guten Götti. Wir haben also dem Grundsatz vom helvetischen Bildungsaufschwung, dass Bildung weder Ballast noch Luxus ist, bis heute nicht voll zum Durchbruch verholfen. Das Reglement der Berner Kantonsschule enthielt bis 1830 noch einen Satz, der sagte: «Alle diejenigen Knaben sind vom Gymnasiumsbesuch ausgeschlossen, welche nach dem Stand, Vermögen oder Beruf ihrer Eltern auf eine gebildete Erziehung keinen Anspruch machen können.» — Unsere Oberländer Knaben und Mädchen sind noch heute in ähnlicher Situation, auch wenn dieser Satz nicht mehr in den Reglementen der Gymnasien steht. Sie können einfach das Gymnasium nicht besuchen.

Einen weiteren Nachteil für unsere Leute bilden die Examen. All die Glücklichen, die nach dem Stand und Vermögen ihrer Eltern nun doch nach Burgdorf oder Bern ans Gymnasium zu gehen wagen, müssen ein Aufnahmeexamen bestehen. Wir haben an und für sich nichts gegen diese Examen, vor allem nicht bei der Durchführung, wie sie heute erfolgt. Aber es ist ein Unrecht, dass unsere besten Schüler vom Lande, ja sogar vom Progymnasium Thun, das ausgesprochen aufs Gymnasium vorbereitet, Aufnahmeexamen bestehen müssen, während die Schüler der Progymnasien Burgdorf und Bern ohne jegliche Prüfung, sozusagen automatisch, ins Gymnasium übergehen können.

Herr Dr. Breiter hat in seiner erwähnten Schrift darauf hingewiesen und gesagt: «Der Berner- und Burgdorfer Progymnasiast rutscht ohne Examen in die Quarta und Tertia weiter; seine Promotion hängt von der ganzen Jahresarbeit ab, absolviert unter ihm vertrauten Lehrern, während unsere Leute geprüft werden. In ein paar kurzen Stunden ent-

scheiden die Kollegen in Bern und Burgdorf, ob ein Bewerber in die Schule gehöre oder nicht.»

Nach diesem System wird die Mittelmässigkeit gefördert. Warum? Weil von den Progymnasien der genannten Städte die Leute sozusagen samt und sonders ins Gymnasium hinübereutschen. Damit wird aber der gesunde Nachwuchs vom Lande zurückgehalten. An der Ueberfüllung der akademischen Berufe sind in erster Linie die Städte selber schuld, infolge dieses Systems. Wir verlangen für unsere Oberländer absolut keine Bevorzugung, aber dass man mit gleichen Ellen messe, für die Städter so gut wie für die Landschüler.

Für unsere Oberländer-Gymnasiasten bestehen noch andere Nachteile. Da ist der Zeitverlust, sowie die körperliche und geistige Belastung zu nennen, die durch das Hin- und Herfahren entsteht. Das betrifft diejenigen Schüler, die wegen der Kosten, die ein ständiger Aufenthalt in Bern verursachen würde, täglich hinfahren. Das lange Bahnfahren macht körperlich und geistig recht müde. Ich kann da aus Erfahrung sprechen. Diese Schüler müssen im Sommer vor 5 Uhr aufstehen, um mit dem ersten Zug nach Bern zu fahren. Dort müssen sie noch eine halbe Stunde auf den Beginn des Unterrichts warten, so «gut» korrespondieren die Züge vom Oberland her. Am Abend kommen sie öfters nach 7 Uhr oder 8 Uhr heim, und nachher müssen sie noch Aufgaben machen. Jedermann versteht sicher die starke Belastung solcher Schüler.

Was wir aber nicht verstehen, ist folgendes: Der Stundenplangestaltung an den Gymnasien sollte vermehrte Beachtung geschenkt werden, besonders mit Rücksicht auf die auswärtigen Schüler. Sogenannte Ausfallstunden sollte es im Stundenplan eines städtischen Gymnasiums nicht geben. Ich weiss, dass an einer mehrklassigen Schule die Erstellung eines guten Stundenplanes sehr schwierig ist. Man muss auf manches Rücksicht nehmen, aber man kann, wenn man will, die Schwierigkeiten bewältigen. Man muss nur nicht irgend einen Gehilfen mit der Ausarbeitung des Stundenplanes betrauen, sondern selber hinter diese Aufgabe sitzen.

Aber auch unsere Bahnverwaltung dürfte den Erfordernissen des Schulbesuches in ihren Fahrplänen vermehrte Beachtung schenken und diese dahin korrigieren, dass unsere Schüler aus dem Oberland nicht derart früh wegfahren müssen, um dann eine halbe Stunde auf den 7 Uhr-Unterricht zu warten.

Wir kennen der Klagen noch mehr, wollen jetzt aber zu unseren Wünschen und Begehren übergehen. Wenn das Oberland mit Bestimmtheit die Schaffung eines Gymnasiums verlangt, darf es das mit Rücksicht auf die Bedeutung als Landesteil und seine Stellung im Kanton Bern tun. Wenn das Oberland nicht aus eigener Kraft dazu gelangt, soll ihm der starke Kanton helfen, wie er heute dem Jura hilft, zu seinen Rechten zu kommen. Wir wollen keine Vermehrung des akademischen Nachwuchses, aber eine Dezentralisation zugunsten der Oberländer.

Je nach dem Sitz des oberländischen Gymnasiums oder der Kantonsschule wären ganz bestimmt auch die angrenzenden Amtsbezirke Seftigen und Konolfingen mitinteressiert. Wenn wir nur die näher gelegenen Gemeinden dieser beiden Amts-

bezirke einkalkulieren, so dürfen wir mit einem Einzugsgebiet rechnen, das eine Bevölkerung von mindestens 150 000 zählt und die an einem oberländischen Gymnasium Interesse zeigen würde; denn ohne Zweifel werden es viele Eltern vorziehen, ihre Kinder in einer kleineren Ortschaft statt in einer Großstadt wie Bern ausbilden zu lassen. Die Anpassungsschwierigkeiten sind dadurch kleiner für unsere übertretenden Schüler. Das Verhältnis des Schülers zum Lehrer ist persönlicher und die individuelle Behandlung geht weniger verloren, als das in einem Grossbetrieb bestimmt der Fall ist.

Die Bedürfnisfrage für ein solches Gymnasium glaube ich Ihnen nicht weiter belegen zu müssen. Erlauben Sie mir, noch darauf hinzuweisen, wie viele Kantone unserer lieben Eidgenossenschaft, die lange nicht die Bevölkerung haben, wie sie das Oberland hat, seit Jahrzehnten selbständige Gymnasien besitzen. Es ist eigenartig, wenn beispielsweise Uri mit 27 000 Einwohnern ein Gymnasium hat, das Oberland jedoch keines. Schwyz mit 66 000 Einwohnern hat ebenfalls ein Gymnasium, ferner Obwalden (20 340 Einwohner), Glarus bis zur Tertia (34 000 Einwohner), Zug mit 36 000 Einwohnern. Solothurn hat rund so viele Einwohner wie das Oberland mit Einzugsgebiet zählt, nämlich zirka 150 000 und besitzt ebenfalls ein Gymnasium, ferner Schaffhausen mit 53 000 Einwohnern, Baselstadt mit 94 000, Thurgau mit 138 000 und Neuenburg mit 117 000 Einwohnern. Ich glaube, das zeigt Ihnen, dass das Oberland auch vom Standpunkt der Bevölkerungszahl aus das Recht hat, ein Gymnasium zu verlangen.

Es wäre noch ein Punkt einer Untersuchung wert, nämlich die Frage, ob die Zahl der Berufstätigen im Oberland und vor allem der Nachwuchs, den wir jährlich an akademisch gebildeten Leuten im Oberland nötig haben, nicht allein schon die Schaffung eines Gymnasiums rechtfertigen müsste.

Die Sitzfrage: Ich habe mehrmals erwähnt, dass sich die Stadt Thun seit mehr als 70 Jahren um ein Gymnasium interessiert und doch nie zum Ziele kam. Wir wollen heute nicht untersuchen, wo es eigentlich in Thun fehlte, ob an der nötigen Zivilcourage (ich habe nicht diesen Eindruck) oder an den finanziellen Mitteln. Wir wollen einzig festhalten, dass Thun nach meiner Ansicht dank seiner Lage und Bedeutung zum Sitz des oberländischen Gymnasiums prädestiniert wäre. Aber ganz bestimmt könnte als Sitz auch Interlaken oder Spiez in Frage kommen. Ich weise nur darauf hin, dass Spiez seit 1 bis 2 Jahren die freie Handelsschule hat, die sehr gut besucht sein soll; das ist auch etwas, was das Oberland bisher nicht hatte. Bis dahin mussten solche Schüler nach Bern gehen. Wenn Spiez oder Interlaken gewählt würde, so wäre allerdings das Einzugsgebiet der Amtsbezirke Seftigen und Konolfingen kleiner.

In meinem Postulat habe ich absichtlich gesagt «Gymnasium oder Kantonsschule». Der Name selbst scheint mir weniger wesentlich als alles andere. Wenn ich von Kantonsschule sprach, so deshalb, weil ich wünschte, dass der Kanton — ich betone das — dem Institut im Oberland zu Gevatter stehen sollte, also nicht irgend eine Gemeinde, sonst riskiert die ländliche Bevölkerung neuerdings eine Zurücksetzung gegenüber der Schulgemeinde, und

das wollen wir nicht mehr. Nach meiner Ansicht wäre es ohnehin gegeben, die Frage zu prüfen, ob heute nicht alle Gymnasien aus den dargelegten Gründen durch den Kanton übernommen werden sollten, damit die Landbevölkerung in keiner Weise mehr benachteiligt wird.

Mit meinem Postulat lade ich die Regierung ein, sie möchte dem Oberland Mittel und Wege geben, um zu helfen, damit dieser Landesteil endlich in bezug auf eine höhere Mittelschule zu seinem Rechte kommt. Als alte und treue Berner wünschen wir dieses Entgegenkommen, besonders im Hinblick auf die weniger mit Gütern gesegneten Oberländer. Besonders Kollege Stünzi möchte ich gesagt haben: Ich glaube, die Schaffung eines Gymnasiums sollte gewiss nichts mit dem Heraushängen oder Herunternehmen einer roten Fahne zu tun haben. Die weniger mit Gütern gesegneten Leute sollten die Möglichkeit erhalten, ihre Kinder, die sich dazu eignen, gelehrten Berufen zuzuführen. Wir wollen wie gesagt, nicht erreichen, dass alle Gymnasiasten nachher die akademische Laufbahn ergreifen. Nach meiner Auffassung soll ein Gymnasium oder eine Kantonsschule auch den besser Begabten im Lande die Möglichkeit zur Vervollständigung ihres Wissens geben, damit sie in einem Milieu heranwachsen, wie es durch ein oberländisches Gymnasium gegeben wäre; denn alles, was wir für unsere Jungen tun, tun wir für die Zukunft. Bedenken wir, was Philipp Stapfer sagte: «Ein Volk gelangt nur dann zur wahrhaften Freiheit, wenn es allseitig gebildet ist.» — In dem Sinne möchte ich Sie bitten, dem Postulat zuzustimmen und möchte den Regierungspräsidenten bitten, es entgegenzunehmen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in der Beantwortung des Postulates Burren ausserordentlich kurz fassen, weil die Regierung seit längerer Zeit ihre Stellung in der Angelegenheit vollständig klar festgelegt hat. Der Gedanke, für das Oberland in Thun ein Gymnasium zu errichten, steht in der Tat schon mehr als 70 Jahre zur Diskussion. In dieser Zeit kam die Sache immer wieder zur Sprache, neuerdings nicht nur aus dem Oberland, sondern, wie der Postulant richtig ausführte, auch aus den Aemtern Seftigen und Konolfingen.

Die vom Postulanten gegebene Begründung wird von der Regierung im wesentlichen als richtig anerkannt.

Im Frühjahr 1946 ersuchte die Kommission des Progymnasiums Thun die Erziehungsdirektion in einem Brief, sie möchte das Interesse des Staates Bern am Gymnasium Thun zum Ausdruck bringen. Man hoffe, das Projekt in Thun fördern zu können, wenn der Staat dazu positiv Stellung nehme. Die Regierung nahm zum Gesuch der Progymnasiums-Kommission Stellung. Sie ging aus vom Gesetz über Aufhebung der Kantonsschule Bern vom 17. Mai 1877; dort wird darauf hingewiesen, dass die Gründe, welche seinerzeit die Errichtung der Kantonsschule in Bern als Zentralanstalt für den wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht im alten Kantonsteil nötig machten, nicht mehr vorhanden seien, dass die Aufgaben, welche dieser Anstalt oblagen, vielmehr den Mittelschulen zugewiesen werden könnten, dass dies aber mit Erfolg nur möglich sei, wenn Aenderungen in der bestehenden

Schulgesetzgebung vorgenommen würden. — Es wurde also beschlossen, der gesamte wissenschaftliche Vorbereitungsunterricht im alten Kantonsteil sei Sache der Mittelschulen, das heisst der Gymnasien.

Gestützt auf das Gesetz vom 27. Mai 1877 beschloss der Regierungsrat am 5. April 1946 auf Antrag der Erziehungsdirektion: «Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den bestehenden Plänen für den Ausbau des Progymnasiums Thun in ein Gymnasium. Er begrüsst diese Bestrebungen und ist bereit, zu gegebener Zeit konkrete Vorschläge der zuständigen Behörde von Thun mit Wohlwollen zu prüfen.»

Am 12. Dezember 1947 liess der Gemeinderat Thun der Erziehungsdirektion eine Mitteilung zukommen über den Stand der Angelegenheit. Die Erziehungsdirektion hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass die Pläne für die Errichtung eines Gymnasiums in Thun von den zuständigen Behörden in Thun weiter gefördert werden. Die Erziehungsdirektion hat dem Gemeinderat von Thun ihre Genugtuung über diesen Sachverhalt ausgesprochen und festgestellt, dass sie nicht verfehlen werde, den Bestrebungen von Thun, ein Gymnasium zu errichten, auch in den allgemeinen Fragen auf dem Gebiete des Gymnasialunterrichts, die zur Diskussion stehen, Rechnung zu tragen. Die Erziehungsdirektion ist der Meinung, dass beispielsweise bei der allfälligen Schaffung eines Gymnasialgesetzes bereits darauf Rücksicht genommen werden muss, dass unter Umständen in Thun ein Gymnasium erstellt wird. Der Regierungsrat ist also in der vorliegenden Angelegenheit positiv eingestellt; er erwartet von den Gemeindebehörden von Thun, allenfalls von anderen oberländischen Gemeindebehörden, die an der Sache interessiert sind, konkrete Vorschläge. Ueber diese müsste man verhandeln und abklären, in welcher Form und in welchem Ausmass sich der Staat an der Sache beteiligen kann. Dabei ist zu beachten, dass unsere Gymnasien mit einer einzigen Ausnahme Gemeindeschulen sind. Die Gymnasien in Bern, Burgdorf und Biel sind städtisch. Gestützt auf das Gesetz vom Jahre 1877 wollte man, dass die Gymnasien Gemeindeschulen seien, mit staatlicher Unterstützung. — Für das hier zur Diskussion stehende Problem wird sich die grundsätzliche Frage aufwerfen, die im Postulat gestreift wird, ob man im Oberland ebenfalls ein Gemeindegymnasium wolle oder eine Staatsanstalt. Eine Kantonsschule in Thun für das Oberland käme wohl kaum in Frage. Wir haben nur noch ein kantonales Gymnasium, nämlich in Pruntrut, die Ecole Cantonale. Diese liess man 1877 infolge der besonderen Verhältnisse im Jura weiter bestehen; man wird sie auch weiterhin aufrechterhalten und fördern.

Das Postulat von Herrn Grossrat Burren liegt in der Richtung des Gesetzes von 1877, das mit der Aufhebung der Kantonsschule und mit der Ueberweisung des Gymnasialunterrichtes an die Mittelschule den Gymnasialbetrieb im Kanton Bern dezentralisierte. Auf diesem Boden, glaube ich, würden die Bestrebungen am schnellsten zum Ziele führen. — Die Regierung erwartet also Vorschläge von Thun und wird diese, wie zugesichert, mit Wohlwollen und Verständnis prüfen. In diesem Sinne nehme ich das Postulat Burren entgegen.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Lehmann (Brügg) und Mitunterzeichner betreffend Revision des Reglementes über die Sekundarschulen.

(Siehe Seite 89 hievor.)

Lehmann (Brügg). Nach dem Gesetz über die Sekundarschulen vom Jahre 1856 tragen diese Schulen noch heute zum grossen Teil den Charakter von Privatschulen. Die Entwicklung dieser Schulanstalten geht ganz unbekümmert um das vor sich, was dort geschrieben steht, nämlich dass die Sekundarschule als eigentliche Volksschule angesprochen werden müsse. Mehr und mehr fragt man sich im Volke, warum bei den Sekundarschulen die Organisation ganz anders sei als bei den Primarschulen. Der Unterschied zeigt sich am augenfälligsten beim System der Kommissionen, die bedeutend mehr Befugnisse haben als zum Beispiel die Primarschulkommissionen. Die Kommission ist dort die Behörde, welche die Sekundarlehrer wählt. Das Reglement von 1928 schreibt vor, dass die Mehrheit in der Kommission Staatsvertreter sein müssen. Von dieser Regel wird nicht abgewichen.

Wir hörten seinerzeit, dass der Regierungsrat ausserordentlich viele kleine Geschäfte zu erledigen hat. Ich glaube, zu diesen dürfen wir auch die Ernennung der Staatsvertreter in die Sekundarschulkommissionen betrachten. Es schiene mir daher wünschenswert, wenn man sagen könnte, der Regierungsrat verzichte überhaupt auf die Ernennung von Staatsvertretern; es gebe nur noch Gemeindevertreter.

Wodurch unterscheidet sich in der Praxis ein Staatsvertreter von einem Gemeindevertreter? Aeusserlich sicher gar nicht, und ganz bestimmt wird der Staatsvertreter praktisch stets mit der Ansicht der Gemeindevertreter einig gehen und nie etwas anderes beabsichtigen, als das Beste der Schule zu fördern. Ich glaube nicht, dass sich in einer Sekundarschulkommission die Meinungen jemals nach Art der Vertretung in zwei Lager teilen. Mir ist auch nicht bekannt, dass die Staatsvertreter dem Staat jemals besonders Rechenschaft ablegen müssten über ihre Tätigkeit, oder dass man sie in bestimmten Fällen stärker zur Verantwortung heranziehen würde als andere Kommissionsmitglieder. — Darum begreifen Sie vielleicht die schüchterne Frage an den hohen Regierungsrat, ob er sich nicht entschliessen könnte, auf die sakrale Handlung der Ernennung von Staatsvertretern zu verzichten. Es würde nachher den Gemeinden überlassen — die bekanntlich darin geübt sind — Könige zu ernennen und sie gegebenenfalls auch wieder abzusetzen.

Es ist sehr wohl möglich, dass der Regierungsrat zu dieser Frage nein sagen müsste. Für diesen Fall möchte ich zwei Hinweise auf wünschenswerte Reglementsänderungen geben: Erstens weiss niemand recht, wer die Staatsvertreter vorschlagen soll. Meistens bleiben einfach die Bisherigen, aber es kann Fälle geben, wo gewisse Gemeindebehörden

an der Sache interessiert sind. Beispielsweise wurde im Jahre 1942 von unserer Gemeinde aus eine Anfrage betreffend die Staatsvertreter an die Erziehungsdirektion gerichtet. Die Antwort lautete: «Weder das Gesetz über die Sekundarschulen von 1856 noch das Reglement von 1928 erwähnen ein Vorschlagsrecht für Staatsvertreter in Sekundarschulkommissionen. Der Staat kann also Vorschläge verschiedener Stellen entgegennehmen, behält sich jedoch für die Wahl volle Freiheit vor. Bestimmungen in Gemeindereglementen, die bestimmten Behörden ein Vorschlagsrecht für die Wahl von Staatsvertretern in die Sekundarschulkommissionen einräumen, sind für den Staat in keiner Weise verpflichtend.» Daraus merkten wir, wie stark man damals daran hing, die feierliche Amtshandlung dieser Wahl auszuführen. — Wie kann es aber in der Praxis zugehen? Ich möchte einen einzigen Fall zitieren, wo Präsident und Sekretär einer Sekundarschulkommission in aller Stille nach einer Demission die neuen Staatsvertreter vorschlugen, ohne irgend jemanden darüber zu informieren, weder die andern Kommissionsmitglieder noch die eigene Partei oder die andern Parteien. Die Gemeinde konnte nachher staunend im Amtsblatt lesen, dass der und der als Staatsvertreter ernannt wurde. Damit solche Angelegenheiten vorher diskutiert werden können, müsste eine Stelle bezeichnet werden, die Vorschläge einreichen kann, und es wären auch Formvorschriften, zum Beispiel betreffend Unterschrift usw. testzulegen. Beim heutigen Status ist noch möglich, dass ein Präsident in aller Stille seine Kommissionsmehrheit aufbauen würde.

Der zweite Punkt: Die Mehrheit der Kommissionen besteht bekanntlich aus Staatsvertretern. Es ist infolgedessen logisch, dass das Präsidium von einem Staatsvertreter übernommen wird. Jetzt könnte sogar der Fall eintreten, dass ein Kommissionspräsident durchaus zur Unzufriedenheit der ganzen Bevölkerung amtieren würde. Die Möglichkeit, einen solchen Vertreter los zu werden, wäre sehr klein. Ich weiss von Staatsvertretern, die sich bis an ihr seliges Ende fest im Sattel halten konnten, trotzdem von vielen Seiten her probiert wurde, den Mann herunterzureissen.

Falls der Regierungsrat meinem Wunsche nach Abschaffung der Staatsvertreter nicht sollte zustimmen können, würde er sich vielleicht mit einer Kommissionsminderheit begnügen, damit das Volk Gelegenheit hätte, sich zur Persönlichkeit, die nachher die Geschicke einer Sekundarschule leitet, auszusprechen.

Man fragt vielleicht, warum jetzt das Reglement geändert werden soll, wenn doch alle Schulgesetze der Reihe nach revidiert werden müssen. Es dauert sicher etliche Jahre, bis man an die Beratung eines neuen Sekundarschulgesetzes gehen kann und namentlich, bis es angenommen ist. In dieser Zeit müsste der Regierungsrat noch unzählige Male die Handlung vornehmen, Leute zu Staatsvertretern zu ernennen, die er sicher nicht alle persönlich kennt und dem Namen nach erst von dem Moment an, wo die Vorschläge eingereicht werden. Das hat mit dem Sinn einer Staatsvertretung nicht sehr viel zu tun. Das Volk aber muss solche Leute, die mitunter dem Wohl der Sekundarschule eher hinderlich sein können, einfach hinnehmen. Darum möchte ich die Revision des Reglementes anregen. Das

würde für den Moment den Regierungsrat mit Arbeit belasten. Aber dann wäre er auf die Dauer von der erwähnten Pflicht entlastet.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Lehmann möchte das Sekundarschul-Reglement vom Jahre 1928 einer Revision unterziehen. Es ist durchaus nicht zu bestreiten, dass eine Reihe von Punkten, die er anführte, diskutiert werden müssen. Der jetzige Zustand ist aus der Entwicklung heraus so geworden, wie er heute ist, und zwar hat namentlich der § 3, wo die Wahl der Sekundarschulkommissionen geordnet ist, eine interessante Entwicklung durchgemacht.

Im Jahre 1856 wurde die Sache im Schulorganisationsgesetz so geregelt, dass die Vertreter gewählt wurden einerseits von den beitragenden Gemeinden oder Bezirksbehörden oder von den beteiligten Privaten, andererseits von der Erziehungsdirektion, und zwar hat man die Vertreterzahl nach dem Umfang der beidseitigen Beiträge bestimmt. Der Präsident wurde nach dem Gesetz von 1856 von der Erziehungsdirektion bezeichnet. Das war also ein reichlich «autoritäres» System. In der Praxis hat der Staat immer ein Mitglied mehr ernannt als die Hälfte. Das Schulorganisationsgesetz von 1856 hatte einen starken Einfluss des Staates auf Zusammensetzung und Führung der Sekundarschulkommissionen zur Folge. Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden durch das Gesetz über Aufhebung der Kantonsschule vom 27. Mai 1877 geändert. Dort wurde über die Wahl der Sekundarschulkommissionen folgendes bestimmt: «Die Wahl der Lehrer und Schulvorsteher an Mittelschulen findet durch die betreffenden Schulkommissionen statt. Vor jeder Wahl ist ein Gutachten des Sekundarschulinspektors einzuholen. Die Schulkommissionen bestehen, mit Einschluss des Präsidenten, aus fünf Mitgliedern, von denen der Regierungsrat eines mehr wählt als die Hälfte und die beitragenden Gemeinden und Genossenschaften die übrigen Mitglieder wählen. Den Präsidenten wählt die Kommission aus ihrer Mitte.» — Es kann interessieren, daran zu erinnern, zu welchen Auseinandersetzungen diese Bestimmung des Gesetzes von 1877 seinerzeit im Grossen Rate führte. Damals machte die Regierung folgenden Vorschlag: «Die Schulkommission besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern, wovon die eine Hälfte durch den Regierungsrat, die andere durch die beitragenden Gemeinden oder Genossenschaften gewählt wird. Den Präsidenten der Kommission bezeichnet der Regierungsrat aus der Zahl der so gewählten Mitglieder.» Die Regierung wollte also 1877 an der Regelung festhalten, die 1856 im Organisationsgesetz enthalten war. Gegen dieses Bestreben wehrten sich vor allem die Vertreter der Stadt Bern, weil sie fürchteten, dass bei Stichentscheid durch den Präsidenten das Uebergewicht der Regierung in Erscheinung trete. Ein städtischer Grossrat sagte: «Das Reich des Zaren ist gross. In den meisten Gemeinden des Kantons ist der Zar weit weg. Wir aber in Bern sind in naher Berührung mit ihm; infolgedessen könnten oft namhafte Differenzen entstehen.» Das war demnach eine höchst freundschaftliche Aussprache. Mit 78 gegen 73 Stimmen unterlag die Regierung mit ihrer Auffassung, und es fand die Regelung

Aufnahme, wie sie heute gesetzlich besteht. Das Uebergewicht der staatlichen Vertreter ist im Gesetz verankert. Der damalige Erziehungsdirektor, Regierungsrat Ritschard, führte aus: «Beinahe überall hat man sich mehr dem Gedanken zugeneigt, es sei der Sache angemessen, dass der Staat durch ein Mitglied mehr vertreten sei. Man sagte, durch dieses Gesetz werde das Mittelschulwesen zu einem Grossteil in die Verwaltung der Gemeinden gehen, ferner finde die Wahl der Lehrer nicht mehr durch die Regierung, sondern durch die Schulkommission statt. Da diesen Kommissionen so wichtige Attribute wie Lehrerwahl und mehr oder weniger die Verwaltung der ganzen Schule überhaupt zustehen, sei es auf der andern Seite gegeben, dass der Staat dem Mittelschulwesen gegenüber doch auch noch eine feste Stellung habe. Deshalb kam man dahin, bei Besetzung der Kommissionen dem Staat ein Mitglied mehr zu geben als den betreffenden Gemeinden, so dass zum Beispiel ersterer fünf, letztere vier Mitglieder wählen dürfen. Eine fernere Konzession an die Gemeinden besteht darin, dass der Präsident, der bisher durch die Staatsbehörden gewählt worden war, nun durch die Kommission selbst ernannt würde. Man glaubt, mit einem solchen Vorschlag sollten auch diejenigen zufrieden sein, welche sonst den § 3 nicht mit grossem Vergnügen ansehen.»

Es handelt sich also um eine gesetzliche Regelung. Ich muss Herrn Grossrat Lehmann darauf aufmerksam machen, dass, wenn am gegenwärtigen Rechtszustand etwas geändert werden soll, wir nicht nur das Reglement, sondern auch das Gesetz vom Jahre 1877 ändern müssen. Das will aber nicht heissen, dass man dem Gedanken nicht näher treten soll, die Zusammensetzung der Mittelschulkommissionen namentlich bezüglich des Wahl- und Vorschlagsverfahrens zu überprüfen und vermehrte Klarheit zu schaffen.

Nicht ganz gleicher Meinung mit dem Postulanten bin ich bezüglich der Auffassung, dass es absolut gleichgültig sei, wer Staatsvertreter und wer Gemeindevertreter sei. Ich war während 16 Jahren Staatsvertreter in einer Gymnasialkommission. Dort spürten wir nicht viele Unterschiede zwischen den zwei Vertretergruppen. Im jetzigen Amt lud ich einmal die Staatsvertreter einer Gymnasialkommission zu einer Audienz ein, um mit ihnen bestimmte Fälle zu besprechen und einen bestimmten Einfluss des Staates in dieser Kommission sicher zu stellen. Ich glaube, angesichts der schweren, finanziellen Opfer, die der Staat für die Mittelschulen bringt, sollte auch an diesen ein gewisser Einfluss des Staates bestehen. Es ist eine Frage des Masses. Wem will man das Uebergewicht geben? Will man das Gleichgewicht herstellen oder der einen oder andern Vertretergruppe die Führung in die Hand geben? Das sind alles Fragen, die man diskutieren und prüfen kann. Es ist nicht zu bestreiten, dass gelegentlich Konflikte entstanden um den § 3 des Sekundarschulreglementes, zum Beispiel wenn ein Gemeinderat sich das ausschliessliche Vorschlagsrecht wahren wollte, oder wenn eine politische Partei den Eindruck hatte, sie sei in ihren Vertretungsansprüchen gekürzt worden.

Wir sehen folgendes vor: Gegenwärtig haben wir mit der Gesamtüberprüfung der Schulgesetzgebung auch die Frage der Revision des Sekundarschul-

gesetzes von 1856 zur Diskussion gestellt. Bei dieser Gelegenheit kann man die Ideen und Vorschläge prüfen, die der Postulant hier vortrug. — Er sprach die Befürchtung aus, eine neue Lösung auf dem Wege einer Gesetzgebungsrevision könnte sehr lange auf sich warten lassen. Die Erziehungsdirektion wird die Frage prüfen, ob man auf Grund der bestehenden Bestimmungen zu einer praktischen Zwischenlösung gelangen könnte, namentlich was die Vorschläge für die Bestellung der Staatsvertreter betrifft. Diese Zwischenlösung hätte Gültigkeit, bis die Gesetzesrevision beendet ist. In diesem Sinne bin ich ermächtigt, das Postulat des Herrn Grossrat Lehmann entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Bergmann und Mitunterzeichner betreffend Orientierung über die Stipendienordnung.

(Siehe Seite 46 hievor.)

Bergmann. Im Februar dieses Jahres reichte ich folgende Interpellation ein:

«In der Septembersession 1947 nahm der Grosse Rat eine Motion über die Ausrichtung von staatlichen Stipendien an Schüler der freien Seminarien unverbindlich als Postulat an. Darauf erschien in verschiedenen Zeitungen des Kantons Bern eine Ausschreibung des Evangelischen Lehrerseminars Muristalden für die Aufnahmeprüfung, der folgende Bemerkung beigefügt war: «Am 11. September 1947 hat sich der Grosse Rat mit grossem Mehr für die Ausrichtung von staatlichen Stipendien auch an Schüler der freien Seminarien ausgesprochen. Es darf daher mit der Ausrichtung von staatlichen Stipendien für unsere Schüler gerechnet werden.»

Diese Ankündigung erweckt den Eindruck eines fait accompli. Da die unzutreffende Darstellung nicht berichtigt wurde, wird die Regierung um Auskunft gebeten, ob sie die Oeffentlichkeit über die hinsichtlich der staatlichen Stipendien für Seminarien geltende Ordnung zu orientieren gedenkt.»

Diese Ankündigung erweckte den Eindruck eines fait accompli. Da die unzutreffende Darstellung nicht berichtigt wurde, habe ich die Regierung um Auskunft ersucht, ob sie die Oeffentlichkeit über diese Regelung orientieren wolle, die derzeit für die staatlichen Stipendien an Schüler von Seminarien gilt. Es ist mir bekannt, dass die kantonale Erziehungsdirektion der Direktion des Evangelischen Seminars Muristalden im Dezember namentlich darüber Aufschluss erteilte, wie der Beschluss des Grossen Rates vom September aufzufassen sei, welche Wirkungen er habe und namentlich welche Folgen er noch nicht habe. Das hat leider die Leitung des Seminars Muristalden nicht gehindert, anfangs Januar ihre irreführenden Mitteilungen herauszugeben. Ich habe diese Interpellation im Frühjahr im Auftrag unserer Fraktion eingereicht.

Ich ersuche damit die Regierung um Aufschluss darüber, wie die Stipendienordnung derzeit ist.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Inserat, das Gegenstand der Interpellation Bergmann bildet, ist auch der Erziehungsdirektion aufgefallen. Wir eröffneten am 14. Januar 1948 Herrn Direktor Fankhauser vom evangelischen Seminar Muristalden in einem Brief, dass wir dieses Inserat nicht verstehen und machten ihn darauf aufmerksam, dass die Anregung von Herrn Grossrat Lehmann nicht in der imperativen Form der Motion, sondern in der unverbindlichen Form eines Postulates von der Regierung und vom Grossen Rat angenommen worden sei. Die Prüfung eines Postulates beziehe sich auch auf die grundsätzliche Seite der jeweiligen aufgeworfenen Fragen, das heisst in die Prüfung sei auch die Frage eingeschlossen, ob überhaupt auf die betreffende Angelegenheit eingetreten werden soll. Wir teilten Direktor Fankhauser mit: «Unter diesen Umständen muss eine Ankündigung, wie sie vom Lehrerseminar Muristalden ausgeschrieben wurde, Verwirrung stiften und eine weitere sachliche, objektive und leidenschaftslose Prüfung des gesamten Problems beeinträchtigen.» Am Schluss ersuchten wir Herrn Direktor Fankhauser, dafür besorgt zu sein, dass die hier beanstandete Ankündigung aus der Ausschreibung des evangelischen Lehrerseminars Muristalden beseitigt werde oder in anderer Form eine Richtigstellung erfolge.

Am 26. Februar 1948 antwortete Herr Direktor Fankhauser der Erziehungsdirektion, er habe, gestützt auf unser Schreiben vom 14. Januar, zunächst der Schweizerischen Annoncen AG den Auftrag erteilt, das Inserat ohne den anstössigen Nachsatz noch einmal in den bezeichneten Blättern erscheinen zu lassen. Die Schweizerische Annoncen AG habe ihm bestätigt, dass dieser Auftrag ausgeführt worden sei. Die betreffenden Belege habe er sofort verlangt. «Da mit dem genannten Nachsatz nur diejenigen Personen irre geführt werden konnten, die sich um Aufnahme in das Seminar bewarben, habe ich allen zur Aufnahmeprüfung angemeldeten Kandidaten mündlich oder schriftlich eine Klarstellung der Stipendienverhältnisse zukommen lassen.» — Herr Fankhauser bedauerte sein Vorgehen und ersuchte, weiterhin die Gelegenheit in gerechter Weise zu beurteilen. — Das ist die Aktenlage.

Zur Sache selbst: Der Herr Interpellant spricht im Wortlaut seiner Interpellation und in der Begründung die Befürchtung aus, es könnte der Eindruck entstehen, der Regierungsrat möchte in der Stipendienfrage ein fait accompli schaffen. Davon kann keine Rede sein. Das Postulat Lehmann wird nach allen Seiten geprüft, auch nach der prinzipiellen Seite des Verhältnisses des Staates zum freien Seminar; ferner wird nach der rechtlichen Seite untersucht, ob es auf Grund der gegenwärtigen Rechtsordnung möglich ist, das Postulat zu verwirklichen, oder ob neues Recht geschaffen werden muss, und wenn ja, ob man in diesem Falle besondere Vorschriften erlassen oder die Angelegenheit im Rahmen der Gesamtrevision der Schulgesetzgebung regeln will. Alle diese Fragen sind kompliziert; sie werden sachlich und objektiv geprüft, und es liegt der Regierung und der Er-

ziehungsdirektion vollständig fern, den Grossen Rat oder die weitere Öffentlichkeit irgendwie vor vollendete Tatsachen zu stellen.

Präsident. Ist der Interpellant von der Antwort befriedigt?

Bergmann. Ich erkläre mich befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Luder und Mitunterzeichner betreffend obligatorische Einführung der Schulzahnpflege.

(Siehe Seite 89 hievor.)

Luder. Seit längerer Zeit haben die Zahnärzte Hochkonjunktur, nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Land. Die heutige Generation legt Wert darauf, zu den Zähnen Sorge zu tragen, sie wo nötig in Stand stellen zu lassen. Daraus erwachsen den Betroffenen Kosten. Wenn der Bauer sprichwörtlich sagt, er müsse ein Rind oder eine Kuh verkaufen, um den Zahnarzt zu bezahlen, so ist das nicht aus der Luft gegriffen, sondern kann wohl den Tatsachen entsprechen.

Wenn die Kosten sehr hoch sind, hält das den einen oder andern von der Behandlung ab. Er muss dann mit Prothesen vorlieb nehmen, statt seine eigenen Zähne behalten zu können. Wenn Ueberwachung und Behandlung der Zähne im frühesten Schulalter begännen, so wären die Gesamtkosten für die Erhaltung gesunder Zähne geringer und die Leute könnten fast durchwegs ihre eigenen Zähne behalten.

Der Vorteil der Schulzahnpflege bestünde darin, dass sämtliche Schulkinder, hauptsächlich auch die Minderbemittelten, erfasst würden. — Es ist uns bekannt, dass einige Kantone bezüglich des Obligatoriums schon einen Schritt getan haben, beispielsweise die Kantone Luzern und Solothurn. Viele Gemeinden im Kanton Bern haben es ebenfalls eingeführt. Die Leute sind dort zufrieden. Andere Gemeinden konnten das aber nicht vorkehren, weil es an der nötigen Organisation fehlt. Anleitungen, wie die Sache angepackt werden könnte, sind keine vorhanden. Wieder andere Gemeinden können diese Behandlung aus finanziellen Gründen nicht durchführen. — Im Kanton Bern sollte man die Schulzahnpflege allgemein so einführen können, dass der Staat nicht allzusehr belastet wird. Ich möchte hiefür ein paar Vorschläge machen. Ich glaube, es ist nötig, dass der Staat verbindliche Vorschriften erlässt, damit die Gemeinden wissen, woran sie sich halten sollen. Wenn der Staat möglichst tiefe Rahmentarife schaffen könnte, wäre schon viel erreicht. Man hätte dann trotz vermehrter Behandlung weniger Kosten. — Der Staat sollte, um seiner Finanzlage Rechnung zu tragen, nur die Kosten der ersten Untersuchung bezahlen. Wenn man zudem den belasteten Gemeinden nachher einen kleinen Beitrag verabfolgen könnte, wäre das ein geeignetes Mittel, die Schulzahnpflege populär zu machen.

In diesem Rahmen durchgeführt, sollte die Gelegenheit für den Staat tragbar sein. Wir würden damit unserem Volk, besonders der Jugend, einen grossen Dienst erweisen.

Ich möchte den Erziehungsdirektor ersuchen, mitzuteilen, ob man in diesem oder einem ähnlichen Rahmen im Kanton Bern so etwas verwirklichen könnte und ob er schon gewisse Vorkehren getroffen habe.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Luder hat darauf hingewiesen, dass andere Kantone dem Kanton Bern auf dem Gebiet der Schulzahnpflege beträchtlich voraus seien. Das ist richtig. Der Kanton Aargau führte mit dem Schulgesetz vom November 1940 sogar das Gemeinde-Obligatorium ein. Der Kanton Solothurn erliess ein Spezialgesetz über die Schulzahnpflege und verpflichtete dort die Einwohnergemeinden zu deren Durchführung, und zwar können durch Gemeindebeschluss auch die Fortbildungsschulen einbezogen werden. Eltern, die ihre Kinder der zahnärztlichen Untersuchung entziehen, werden bis Fr. 50.—, im Wiederholungsfall bis Fr. 100.—, gebüsst. In Baselstadt und Genf bestehen staatliche Schulzahnkliniken mit Beitragspflicht der Eltern. In den Kantonen Waadt und Zürich wird die Einführung der Schulzahnpflege im gesamten Kantonsgebiet geprüft. Der Kanton Zürich zahlt seit 1943 Staatsbeiträge zur Förderung der Schulzahnpflege und Errichtung neuer Schulzahnkliniken, sowie zur Abgabe von Zahnpflegermaterial und zu Aufklärungszwecken.

Wie steht es im Kanton Bern? Wir haben bis jetzt nur die Verfügung der Erziehungsdirektion vom 6. Januar 1933. Dort wird der Schularzt angewiesen, Kinder mit Seh- oder Hörfehlern, Zahnkrankheiten oder psychischen Störungen einer Spezialbehandlung zu überweisen. Es bleibt den Eltern überlassen, eine nachherige Behandlung durchzuführen oder nicht. Es ist ein grosser Unterschied zwischen schulärztlichem Dienst und schulzahnärztlichem Dienst. Der erstere bezieht sich in erster Linie auf die Kontrolle und überweist nachher allfällige Patienten der Privatbehandlung. Der schulzahnärztliche Dienst hingegen greift direkt mit der Behandlung ein. Das hat natürlich grosse Konsequenzen für die Organisation und noch grössere für die Kosten. Die direkte Behandlung ist selbstverständlich viel teurer als die blosser Ueberwachung.

Der Interpellant hat zutreffend darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reihe von Gemeinden, vor allem Städte und grössere Landgemeinden, ihren schulzahnärztlichen Dienst eingerichtet haben, aber der Grossteil der bernischen Landschulen habe nichts solches und diese kämen daher auf dem hygienisch wichtigen Gebiet zu kurz.

Was soll hier geschehen? Der Entwurf zum neuen Gesetz über den Primarschulunterricht, der gegenwärtig vor einer Expertenkommission liegt, sieht im Art. 65 vor: «Die Gemeinden haben mit Unterstützung des Staates (dabei wird auf Art. 5 verwiesen, wo die Unterstützung von besonders finanzschwachen Gemeinden vorgesehen ist) den schulzahnärztlichen Dienst einzuführen. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates und allfällige Erlasse des Regierungsrates oder der

Sanitäts- und der Erziehungsdirektion bestimmt.» Man wird die organisatorische Seite prüfen und besonders untersuchen müssen, wie weit der Staat mit seinen Unterstützungen gehen kann, ohne sich unerträgliche Belastungen aufzuerlegen. Es sind verschiedene Lösungen möglich, zum Beispiel das Gemeinde-Obligatorium, oder man kann jeder Gemeinde die Einführung des Obligatoriums freistellen. Es sind Verträge mit Privatzahnärzten möglich. Mitunter wird die Schaffung von Gemeindeverbänden zweckmässig sein. Möglich ist auch die Anschaffung transportabler Schulzahnkliniken. All diese Fragen befinden sich in Prüfung. Ueber die finanziellen Konsequenzen muss man sich von Anfang an Rechenschaft geben.

Im Prinzip ist der Regierungsrat durchaus der Meinung, dass auf dem Gebiet der Schulzahnpflege etwas geschehen muss.

Präsident. Ist der Interpellant von der Antwort befriedigt?

Luder. Befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Staub und Mitunterzeichner betreffend Revision der Strafbestimmungen im Primarschulgesetz.

(Siehe Seite 89 hievor.)

Staub. In der Begründung meiner Interpellation kann ich mich ebenfalls kurz fassen. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Es kommt immer wieder noch vor, dass Eltern ihre schulpflichtigen Kinder der Schule vorzeitig entziehen, damit sie dieselben möglichst frühzeitig in das Erwerbsleben einschalten können. Der Wert einer guten und soliden Schulbildung ist heute unbestritten, doch ziehen es gewisse Inhaber der elterlichen Gewalt vor, in Anbetracht der heutigen Verdienstmöglichkeiten auch für Minderjährige eine kleinere Busse zu bezahlen. Die Schulbehörden werden lächerlich gemacht, und man setzt sich mit Leichtigkeit über die ausgesprochenen Strafen eines Gesetzes, das den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angepasst ist, hinweg.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Aufschluss zu erteilen, wie solchen Verstössen gegen die Schulgesetzgebung im Interesse der schulpflichtigen Jugend vorgebeugt werden kann, und ist er nicht auch der Auffassung, dass die entsprechenden Strafbestimmungen im Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 einer Revision bedürfen?»

Der Text meiner Interpellation gibt hinreichend Aufschluss. In vielen Amtsbezirken steht man vor der Tatsache, dass hauptsächlich Schüler und Schölerinnen im 9. Schuljahr, das heisst vor Abschluss der obligatorischen Schulzeit, die Schule verlassen. Die Ueberlegungen der Eltern sind in diesen Fällen hauptsächlich materieller Natur. Sie versprechen sich einen Gewinn, wenn sie ihre Kinder möglichst frühzeitig ins Erwerbsleben schicken. Es kann vorkommen, dass eine Notlage hierzu Anlass gibt. Diese Fälle sind jedoch seltener

als die erstgenannten. Man will vornehmlich die heutige Situation auf dem Arbeitsmarkt ausnützen, und zwar möglichst ausgiebig. Dass man dabei dem schulpflichtigen Kind einen Schaden zufügt, wird nicht bedacht.

Wir haben im Kanton Bern mit der neunjährigen Schulzeit den Vorteil, dass wenigstens im letzten Schuljahr das Kind den Ernst des Bildungsstrebens erfasst, sich bewusst wird, dass im Berufs- und Erwerbsleben Bildung unter anderem Fortschritt, Entwicklung und Vorwärtskommen bedeutet.

Es ist zu bedenken, dass Kinder des schulpflichtigen Alters in Fabrikbetrieben zu grossen Anforderungen ausgesetzt wären. Man kann dort nicht immer auf die Minderjährigkeit Rücksicht nehmen. So hat die verfrühte Fabrikarbeit nicht nur eine psychische, sondern auch eine physische Seite.

Das Mittel, welches den Schulkommissionen zwecks Wahrung der Disziplin in die Hand gegeben ist, ist das Schulgesetz vom 6. Mai 1894. Dieses verpflichtet die Schulkommissionen unter persönlicher Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, die Anzeigen über die unentschuldigten Absenzen einzureichen. Die Bussen werden nach § 67 ausgesprochen und betragen in den einzelnen Fällen pro Zensurperiode Fr. 3.— bis Fr. 6.—; sie werden in jedem Wiederholungsfall verdoppelt.

Wir hatten in unserem Amtsbezirk im Jahre 1946 74 Anzeigen, 1947 deren 51, 1948 = 60. Diese Zahlen mahnen zum Aufsehen. Wenn die Bussen sich zwischen Fr. 6.—, Fr. 15.— und Fr. 21.— bewegen, ist das dem heutigen Geldwert nicht mehr angepasst. Das konnte möglicherweise im Jahre 1894 angemessen sein. Seither hat sich der Geldwert stark verringert. Die Bussen sind gleich hoch geblieben und daher leicht tragbar. Ein Familienvater sagt sich unter Umständen: Wenn mein Bub in zwei Monaten Fr. 300.— bis Fr. 400.— heimbringt, kann ich leicht eine Busse von Fr. 12.— bezahlen. — Solche Tatsachen wirken auf die Schulbehörden und Schulkommissionen sehr deprimierend, fast lähmend.

Durch Gesamtarbeitsverträge haben die Gewerkschaften den Arbeitnehmern in vielen Fällen einen befriedigenden Lohn sichern können. Es wirkt nun auch auf gewerkschaftlicher Seite enttäuschend, wenn die besseren Lohnbedingungen im soeben dargelegten Sinne ausgenützt werden.

Persönlich glaube ich nicht, dass mit Strafbestimmungen Entscheidendes zu erreichen ist. Mit Bussen und Verboten kann man das soziale Gewissen eines Menschen nicht ändern. Man sollte heute erwarten können, dass alle Eltern das Bestreben der Schule anerkennen, aus ihren Kindern tüchtige Menschen zu machen. Es gibt leider keine Regeln ohne Ausnahmen. Die soeben aufgeführten Zahlen belegen das.

Das Schulgesetz von 1894 enthält einen Paragraphen, worin Gefängnisstrafe vorgesehen wird, wenn im gleichen Jahr nach Verbüssung der letzten Strafe ein Rückfall eintritt. Ich glaube, dass von dieser Bestimmung kein Gebrauch gemacht wurde. Diese Sache ist meines Erachtens überlebt. Angezeigt ist in solchen Fällen eine massive Erhöhung der Bussenansätze, so dass eine Gesetzesverletzung sich nicht mehr rentiert. So kann dem Uebelstand sicher abgeholfen werden.

Es ist mir klar, dass man zur Erreichung dieses einen Zieles nicht die ganze Schulgesetzgebung ändern kann. Nachdem nun aber das Gesetz schon mehr als 50 Jahre alt ist und auch vom Erziehungsdirektor verschiedentlich angetönt wurde, dass sich eine Revision aufdränge, bezweckt meine Interpellation, den Erziehungsdirektor, zu dem übrigens die bernische Lehrerschaft volles Vertrauen hat, auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen und ihn zu fragen, ob er, wenn die Revision tatsächlich in nächster Zeit an Hand genommen werden sollte, bereit sei, die von mir illustrierten Paragraphen, im dargelegten Sinne in die Revision einzubeziehen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bekämpfung der Schulschwänzerei war im bernischen Schulwesen von jeher ein wichtiges Traktandum. Während der letzten hundert Jahre standen bei der Behandlung von Schulfragen vorwiegend immer zwei Punkte auf der Traktandenliste: nämlich die ungenügende Bezahlung der Lehrerschaft einerseits, das Schwänzen der Schule andererseits. Die von Herrn Grossrat Staub aufgeworfene Frage wurde also immer wieder diskutiert.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1945 machte die Konferenz der Schulinspektoren darauf aufmerksam, dass die Geldentwertung die im jetzigen Primarschulgesetz vorgesehenen Bussen unwirksam gestaltet habe. Die Konferenz regte an, man möchte die Gerichtspräsidenten einladen, eine strengere Bussenpraxis einzuführen, und zwar sowohl für Bussen wie Staatskosten Beträge ansetzen, die der Betroffene spürt, das heisst grundsätzlich auf das Maximum gehen. Die Inspektoren stellten fest, dass eine schärfere Praxis den Wünschen von Lehrerschaft und Schulkommissionen entsprechen würde.

Die Justizdirektion, der wir die Anregung der Schulinspektoren übermittelten, hat diese der Strafkammer des Obergerichtes, der Aufsichtsbehörde der Gerichtspräsidenten, zugestellt. Die Strafkammer des Obergerichtes machte bei den Gerichtspräsidenten eine Umfrage. Es gingen 21 Antworten ein; alle erklärten, dass der gegenwärtige Zustand als unbefriedigend empfunden werde; die Strafsanktionen seien in schweren Fällen geradezu lächerlich gering. Ein oberländischer Gerichtspräsident schrieb: «Mit den Strafbestimmungen des Primarschulgesetzes kann man im besten Falle den «Bölimä» machen; abschrecken, wie es die Schulbehörden mit Recht gerne möchten, kann man nicht.»

Für die Revision des Primarschulgesetzes und des Fortbildungsschulgesetzes wurden Vorschläge im Sinne einer wesentlichen Erhöhung der Strafmaxima gemacht. — Die Strafkammer des Obergerichtes stellte fest, dass sie nach den gesetzlichen Vorschriften nicht in der Lage sei, den Gerichtspräsidenten für ihre Rechtsprechung verbindliche Weisungen zu erteilen. Das ergibt sich ohne weiteres aus den Strafprozess-Vorschriften. Sie gab der Meinung Ausdruck, dass die Enquête allein schon als Mahnung wirkte und zu einer Verschärfung der Bussenpraxis führte. Offen bleibt aber — das ist die Meinung des Obergerichtes — die Frage einer Gesetzesrevision im Sinne einer wesentlichen Erhöhung der Bussenmaxima. Diese Anregung ist auch Gegenstand der Interpellation

von Herrn Grossrat Staub. Sie deckt sich in ihrer Tendenz und Begründung mit den Wünschen der Schulbehörden und den Feststellungen der Gerichtsbehörden. Im Entwurf für das neue Primarschulgesetz wird deshalb eine Bestimmung aufgenommen, mit welcher dem Uebelstand, den der Interpellant mit Recht kritisiert, der Riegel geschoben werden kann. Ein spezieller Abschnitt über den unfleissigen Schulbesuch soll bestimmen: «Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Die vom Richter ausgesprochenen Bussen fallen zu Lasten desjenigen, der den Schüler vom Schulbesuch abgehalten hat.» Art. 55 des Entwurfs lautet: «Der Schulbesuch wird vom Lehrer kontrolliert. Wenn die unentschuldigte Schulversäumnis während vier Schulwochen im Sommer und einem Monat im Winter $\frac{1}{15}$ der gehaltenen Unterrichtsstunden überschreitet, soll Anzeige an das Regierungsstatthalteramt erfolgen. Ein bei der Berechnung sich ergebender Bruchteil zählt nicht.» — Dann folgen Vorschriften über die Kontrollpflicht der Schulkommission, sowie die Ueberweisung an Regierungsstatthalter und Richter. — Hinsichtlich der Bussen ist folgendes vorgesehen: «Auf die erste Anzeige während eines Schuljahres sind die Fehlbaren mit 50 Rappen pro gefehlter Stunde, mit Einschluss des tolerierten $\frac{1}{15}$ zu bestrafen.» Das ist eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem heutigen Zustand, der nur die Gesamtzeit einer Zeugnisperiode in Betracht zieht. Man muss also nach diesem Entwurf künftig 50 Rappen pro geschwänzte Stunde bezahlen. Diese 50 Rappen sind auch dann zu entrichten, wenn die vorherige Busse nicht bezahlt ist. Schliesslich wird bestimmt: «Die Urteile sind ohne Verzug dem Schulinspektor zu Handen der Schulkommission zuzustellen.»

Die Androhung von Gefängnis bei dauerndem Schulentzug des Kindes, die der Interpellant als überflüssig betrachtet, haben wir im Entwurf zum neuen Primarschulgesetz beibehalten; sie lautet: «Wenn ein schulpflichtiges Kind andauernd der Schule entzogen wird, ist im zweiten Rückfall, sofern er sich innert Jahresfrist seit der letzten Busse ereignet, Gefängnis für 48 Stunden bis zu 20 Tagen zu verhängen.»

Wir sind durchaus der Meinung, dass auf dem Gebiete, das der Interpellant behandelt hat, eine vermehrte Ordnung eintreten müsse. Wir leisten damit nicht nur der Schule, sondern dem Schüler selber einen Dienst. Wenn wir den Gedanken der Volksschule konsequent durchführen wollen, müssen wir im Schulbesuch Disziplin haben.

Als Antwort auf die Interpellation stelle ich also fest: 1. Die Revision der Primarschulgesetzgebung ist im Gange. Sie wird die Diskussionsgrundlage für die Bestimmungen bieten, die ich bekannt gegeben habe. Darnach soll die Bussenpraxis verschärft werden. — 2. Die skizzierte Neufassung der Strafartikel steht ebenfalls im Entwurf zum neuen Primarschulgesetz. — Wir wissen allerdings noch nicht, in welcher Form dieses Gesetz aus den Beratungen der Expertenkommission, der grossrätlichen Kommission und des Grossen Rates hervorgehen wird. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass die vorberatenden Behörden dem Gegenstand der Interpellation Staub nicht die gebührende Beachtung schenken würden.

Präsident. Wünscht der Interpellant eine Erklärung abzugeben?

Staub. Befriedigt.

Kauf der Wichterheer-Besitzung in Oberhofen; Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 4. Februar 1948 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Erbgemeinschaft von Mandach die sogenannte Wichterheer-Besitzung in Oberhofen mit verschiedenen Gebäulichkeiten im Brandversicherungswerte von Fr. 153 700. — mit Umschwung im Halte von 275,25 Aren und mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 251 730. — zum Preise von Fr. 550 000. — erwirbt, wird genehmigt.

XXVI. Eidg. Sängerfest Bern 1948 und «100 Jahre Schweizerischer Bundesstaat»; Defizitgarantie.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos genehmigt wird:

Beschluss:

Dem «XXVI. Eidgenössischen Sängerfest Bern 1948» und dem «100 Jahre Schweizerischer Bundesstaat» wird ein Beitrag zugesichert, der zur Auszahlung gelangt, sofern der Rechnungsabschluss einen Ausgabenüberschuss oder einen Reingewinn von weniger als Fr. 70 000. — ergibt. Der Beitrag an beide Veranstaltungen zusammen beträgt höchstens Fr. 100 000. —.

Der Beitrag wird nach Vorlage der Abrechnung durch die Finanzdirektion bestimmt und ausbezahlt.

Kauf eines Wohnhauses in Boltigen; Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Herr Grossrat Neuenschwander beantragt Verschiebung der Vertragsgenehmigung. Dieser Vorschlag wird von Herrn Grossrat Seewer und Finanzdirektor Siegen-

thaler bekämpft, worauf folgender Antrag mit grosser Mehrheit gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 30. April 1948 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Frau Rosa Ueltschi-Reber, Witwe des Johann Ueltschi sel. in Boltigen, das Wohnhaus Nr. 218 nebst 1547 m² Umschwung, mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 41 670. — zum Preise von Fr. 75 000. — erwirbt, wird genehmigt.

Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1947.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die gemäss § 17 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Bernischen Kreditkasse vom 19. Oktober 1924 dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1947, sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das nämliche Jahr werden genehmigt.

Motion der Herren Grossräte Luick und Mitunterzeichner betreffend Ausarbeitung einer Steuerstatistik.

(Siehe Seite 67 hievor.)

Luick. Ich habe in der letzten Session im Auftrage unserer Fraktion eine Motion eingereicht, es sei im Kanton Bern eine Steuerstatistik zu errichten. Am 27. September 1921 hatte der Grosse Rat der Regierung einen gleichen Auftrag erteilt. In der Folge erschien dann die bekannte Steuerstatistik, das grüne Heft, das viele von Ihnen kennen und das wertvollen Einblick in unsere Verhältnisse gab. Seither hatten wir im Kanton Bern keine weitere Statistik mehr. Wohl wurden interne Berechnungen und Schätzungen durchgeführt, die mehr oder weniger zuverlässig waren.

Die Aufgabe einer Steuerstatistik besteht darin, die Grundlagen für eine zweckmässige Steuer- und Finanzpolitik zu schaffen. Die Steuerstatistik ist also ein Teil der Finanzstatistik. Ich möchte aus dem Vorwort der letzten Steuerstatistik, von 1920, kurz folgendes zitieren: «Um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, hat die Steuerstatistik aber auch über das Vermögen und Einkommen nach der Natur der Steuerpflichtigen, nach Wirtschaftsgruppen und nach sozialen Schichten eingehenden Aufschluss zu erteilen. Es ist dies erforderlich, einmal um die aus verschiedenen Kreisen einlangenden Begehren auf ihre Berechtigung hin prüfen zu können, sodann vor allem, weil eine Steuergesetzrevision nicht nur nach rein finanzpolitischen Gesichtspunkten durch-

geführt werden kann, sondern in hohem Masse wirtschafts- und sozialpolitischen Einflüssen untersteht.»

Ich glaube, damit ist das Wesentliche gesagt. Schon im Jahre 1921 hatte man den Wert einer Steuerstatistik erkannt. Neu kommt dazu, dass wir dem Finanzausgleich zwischen den Gemeinden unser Augenmerk schenken müssen. Das ist im jetzigen Steuerausgleichsfonds zum Teil berücksichtigt, ferner im Lehrerbesoldungsgesetz, bei den Subventionen aller Art, bei Strassen- und Wasserbauten, bei der Wohnbauförderung usw.

Seit dem Jahre 1921 sind nun 27 Jahre vergangen. Wir erlebten Krisen und Hochkonjunktur, hatten verschiedene Finanzprogramme, schufen ein neues Steuergesetz, das sehr krisenempfindlich ist. Seither haben wir eine Hochkonjunktur mit steigenden Steuereinnahmen. Es bestehen aber auch wachsende Anforderungen an die Verwaltung. Es liegen Begehren auf Steuererleichterung vor. Ich will auf deren Berechtigung nicht eintreten, das wird bei anderer Gelegenheit ausgefochten. Jedenfalls ist die Feststellung zu machen, dass gewisse Erleichterungen fällig sind. Deren Auswirkungen sollte man einwandfrei feststellen können, nicht nur auf Schätzungen angewiesen sein.

Der Sprechende war im Jahre 1946 als Referent der Staatswirtschaftskommission beauftragt, über das Budget 1947 zu sprechen. Ich habe damals, gestützt auf Erklärungen, die ich vom Finanzdirektor und von der Steuerverwaltung erhielt, die Meinung ausgesprochen, dass unsere Steuerreserve im Kanton auf ein Minimum zusammengeschrumpft sei, dass wir im Budget also keine weiteren Steuerreserven hätten, oder jedenfalls nur minimale.

Die Rechnung für 1947 liegt noch nicht vor. Aber ich bin einigermaßen orientiert, dass diese Reserven bedeutend grösser sind als man erwartete. Man hatte eben wieder auf Schätzungen abgestellt und besass keine einwandfreien Berechnungen.

Unser Steuerinventar weist einige Unklarheiten auf. Wenn wir in eine wirtschaftliche Depression geraten sollten, so könnte das sehr ungünstige Auswirkungen auf die Steuererträge haben. Ferner stehen wir vor einer Teilrevision des Steuergesetzes, durch welche Erleichterungen verlangt werden. Da sollten wir zweifellos einwandfreie Grundlagen haben und über die Basis unseres Steuerwesens Klarheit erhalten. Eventuell wird im Kanton auch wieder einmal die Aufstellung eines Finanzprogramms nötig. Die Voraussetzungen hierfür sind eine zuverlässige Steuerstatistik, die über die heutigen Steuererträge Aufschluss gibt, über die Quellen der Steuern, über Einkommen, Vermögen, Gewinn, wirtschaftliche und soziale Struktur der Steuersubjekte, zum Beispiel auch über die Abzüge. Daraus kann man dann schliessen, wie die künftigen Steuererträge ausfallen werden.

Nun existiert eine Statistik über die Wehrsteuer. Besprechungen mit dem Finanzdirektor und dem Steuerverwalter ergaben, dass die eidgenössische Steuerverwaltung Erhebungen durchführt (sie zum Teil schon durchführte) über die Wehrsteuer, 3. Periode, über das eidgenössische Wehropfer 1945; ein neuer Band wird herauskommen über die Zusammensetzung von Einkommen und Vermögen, und zwar auch kantonsweise. Dem Kanton Bern wird ein besonderer Band gewidmet. Vieles, was man

aus einer kantonalen Steuerstatistik erhalten könnte, wird also in der eidgenössischen Statistik schon enthalten sein. Ich hatte in diese einigen Einblick. Sie gibt Auskunft über die Zahl der Steuerpflichtigen, nach Stufen, über die Erträge, über die soziale Gliederung (nach selbständig und unselbständig Erwerbenden, wobei letztere unterteilt sind in Direktoren, Angestellte und Arbeiter). Sie gibt auch Auskunft über die berufliche Gliederung, zum Beispiel Urproduktion, Industrie und Handwerk, und zwar erfolgt die Unterteilung weitgehend nach Berufen, wie Metzgerei, Bäckerei usw. Die Gruppe der Rentner beispielsweise ist ebenfalls noch unterteilt. Angaben sind zu finden in Beziehung auf die Zahl der Kinder, über die Versicherungsabzüge usw. — Das sind alles wertvolle Unterlagen, die uns weitgehend Aufschluss geben.

Aber es sind gewisse Nachteile vorhanden. Die eidgenössische Steuerstatistik enthält nur die nach eidgenössischen Vorschriften Steuerpflichtigen. Gegenüber dem kantonalen Steuergesetz bestehen wesentliche Differenzen. Wer keine eidgenössischen Steuern bezahlt, fehlt in der Steuerstatistik, und wer überhaupt keine Steuern bezahlt, fehlt selbstverständlich ebenfalls. Eine kantonale Steuerstatistik könnte nun diese Lücken ausfüllen. Der Finanzdirektor und der Steuerverwalter glauben, dass die eidgenössische Steuerstatistik genügen würde, dass eine besondere, kantonale Steuerstatistik kein wesentlich anderes Bild ergäbe. Dagegen würde sie grosse, zusätzliche Arbeiten verursachen. Es müsste neues Personal eingestellt werden, um diese Statistik bewältigen zu können. — Sie kennen mich als gutgläubig. Ich will es auch in diesem Falle bleiben. Aber ich bin doch in bescheidenem Masse skeptisch darüber, ob man nun aus der eidgenössischen Steuerstatistik alles das schöpfen könnte, vielleicht mit zusätzlichen Schätzungen, was man von einer besonderen, kantonalen Statistik erwarten könnte. — Der Band der eidgenössischen Steuerstatistik über den Kanton Bern soll im Herbst dieses Jahres herauskommen. Es wird sich dann zeigen, ob er zweckdienlich sei oder ob man doch eine kantonale Steuerstatistik durchführen soll.

Es ist mir bekannt, dass die Regierung meine Motion als solche ablehnt und wünscht, dass sie in ein Postulat umgewandelt werde. Ich bin damit einverstanden, behalte mir aber vor, wenn die Ergebnisse der eidgenössischen Steuerstatistik ungenügend sein sollten, noch einmal auf die Sache zurückzukommen und eine besondere kantonale Steuerstatistik zu verlangen. Jedenfalls sollte man bei der Prüfung der Frage ein besonderes Augenmerk auf die Differenzen zwischen der eidgenössischen Wehrsteuer und den kantonalen Steuern richten, speziell bei den Gemeindesteuern.

Ich bin also damit einverstanden, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt wird und hoffe, dass der Rat dieses annehme.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grundsätzlich hätte ich nichts dagegen einzuwenden, wenn man auf kantonalem Boden eine zuverlässige Steuerstatistik führen wollte und könnte. Aber ich glaube, man dürfte von dieser nichts Unmögliches erwarten. Herr Grossrat Luick hat darauf hingewiesen, dass wir 1947 und 1948 wesentliche Steuerreserven haben.

Das ist durchaus richtig. Ob wir bei Vorhandensein einer zurückliegenden Statistik den Steuerertrag für die genannten beiden Jahre genauer hätten kalkulieren können, ist eine sehr problematische Frage. Jedenfalls müsste man die Steuerstatistik mit einer ausgeklügelten Wirtschaftsstatistik kombinieren, die die Einkommens- und Reinertragsschwankungen usw. laufend erfassen würde, um diese Aenderungen nachher auf die Steuererträge umzurechnen. Erst dann erhielte die Steuerstatistik die Bedeutung, die ihr Herr Grossrat Luick beimisst.

Nachdem wir die Wehrsteuerstatistik haben und für dieses Teilgebiet monatelang unsere Steuerverwaltung belasten mussten, die so trotz Personalvermehrung mit den ordentlichen Arbeiten in Rückstand kam, habe ich persönlich weder an der Motion noch am Postulat irgendwelche Freude. Sie wissen, welchen Kampf wir gegenwärtig führen, um den Beamtenapparat etwas abbauen zu können. Wir mussten trotz dieser Bestrebungen letztes Jahr 50 neue Stellen bewilligen. Eine Ablehnung erwies sich in diesen Fällen als unmöglich. — Hier käme nun eine weitere Aufgabe. Es wurde gesagt, man könnte sie dem statistischen Bureau übertragen und die Arbeiten durch Studenten durchführen lassen. Solche Statistiken müssen jedoch von Fachleuten durchgeführt werden. Wir müssten also die Steuerverwaltung mit zusätzlichem Personal dotieren, um die Steuerstatistik innert nützlicher Frist durchführen zu können.

Es ist interessant, die Ansicht von Herrn Stäubli, dem Chefstatistiker der eidgenössischen Steuerverwaltung zu vernehmen. Er sagte, die Steuerstatistik, wie Herr Grossrat Luick sie verlange, erfordere bei einmaliger Durchführung einen Aufwand von Fr. 200 000. — bis Fr. 300 000. —. Bei laufender Fortsetzung der Statistik wäre der Betrag später etwas kleiner.

Infolge der starken Ertragsschwankungen unserer Wirtschaft würde uns diese Statistik nicht sehr viel nützen. Ich bin daher der Meinung, dass man die Steuerstatistik nicht forcieren sollte. Wenn wir aber die Möglichkeit sehen, mit dem vorhandenen Personalapparat in der Steuerverwaltung diese statistischen Arbeiten durchzuführen, sind wir gerne bereit, es zu tun. Aber neues Personal mit bedeutenden neuen Aufwendungen einzustellen, liesse sich kaum verantworten.

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Motion in Form eines Postulates ohne Präjudiz, wie es so schön lautet, entgegenzunehmen. Ich kann in seinem Auftrag diese Erklärung abgeben. Ich würde es, wie gesagt, persönlich lieber sehen, wenn wir im gegenwärtigen Zeitpunkt auf diese umfassende Steuerstatistik verzichten würden. Es wäre vielleicht besser gewesen, Herr Grossrat Luick hätte vorerst die eidgenössische Steuerstatistik abgewartet und diese dann genau durchsehen. Er hätte dann, wenn er die Unterlagen für ungenügend erachten sollte, immer noch auf die Angelegenheit zurückkommen können, wobei ich aber nicht in Aussicht stellen könnte, in bezug auf die finanzielle Seite eine andere Stellung einzunehmen.

Etter. Ich glaube, wir seien hier ganz allgemein an einem Punkt angelangt, wo wir ein paar Worte miteinander sprechen müssen. Es ist sicher nicht

normal, dass von Seite unserer Regierung bei diesem oder jenem Geschäft, einer Motion oder einem Postulat, erklärt wird, man nehme es an, aber ohne Präjudiz. Was nützt das? Wir wissen dann im voraus, dass die Sache auf die Seite geschoben wird, dass man jedenfalls nicht die ernsthafte Absicht hat, in der Beziehung irgend etwas zu tun.

Der vorliegende Fall veranlasst mich, in Uebereinstimmung mit unserer Fraktion, dagegen zu opponieren, dass man versucht, eine Aufgabe zu schubladisieren, an die man gar nicht ernsthaft heranzutreten gedenkt.

Ich bin in Uebereinstimmung mit meinen Fraktionskollegen nicht damit einverstanden, dass neben der eidgenössischen eine kantonale Steuerstatistik erstellt wird. Wir reden alle vom Sparen, wollen unseren Beamtenapparat wenn immer möglich abbauen, ihn jedenfalls nicht vergrössern. Nun haben wir vom Finanzdirektor erfahren, dass eine einmalige Statistik Fr. 200 000. — bis Fr. 300 000. — kosten würde. Die laufende Wiederholung käme dann billiger zu stehen. Der Nutzen wäre derart gering, dass wir uns diese Arbeit ersparen wollen. Das Geld können wir für praktischere Arbeiten brauchen. Ueber den Nutzen der Steuerstatistik dürfen wir ganz allgemein keine übertriebenen Erwartungen hegen. Das wurde bereits gesagt. Eine Steuerstatistik ändert an den Tatsachen gar nichts. Wenn die Wirtschaft sich in Zukunft anders gestaltet, so haben wir trotz Statistik noch keinen Rappen mehr Steuern. Auch wenn wir wissen, wieviel jede Berufsgruppe aufbringt, so ist damit noch nicht das Leiseste gewonnen. Die Sache bleibt problematisch. Halten wir uns an die Leitsätze, mit dem Sparen im praktischen Leben zu beginnen. Der Grosse Rat hat hier Gelegenheit, einen ersten Schritt zu tun. Es hat keinen Wert, solche Postulate allgemein ohne Präjudiz entgegenzunehmen, besonders wenn ein positiver Zweck, zum Beispiel eine Erhöhung der Steuereinnahmen, zum Vorneherein ausgeschlossen ist.

Ich beantrage Ihnen, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates	43 Stimmen.
Dagegen	54 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 12. Mai 1948,

8. 30 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Barben, Düby, Freimüller, Gasser (Schwarzenburg), Graf, Hänni (Lyss), Horisberger, Juillard, Keller (Langnau), Küpfer, Maitre, Osterwalder, Schäfer, Schmidlin; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Bratschi.

Tagesordnung:

Interpellation von Herrn Grossrat Schwarz betreffend Massnahmen gegen drohenden Geld- und Kapitalstreik.

(Siehe Seite 89 hievov.)

Schwarz. Es geht heute um die Krisenverhütung, nicht mehr bloss um die Krisenbekämpfung. Im Sommer 1943 wurde im Grossen Rat des Kantons Bern eine Motion gestellt, die in ihren wesentlichen Teilen folgendes ausführte:

«Die Untersuchungen von Prof. Dr. Bohren über den Beveridgeplan zeigten uns, dass eine wirklich ausreichende Fürsorge und Vorsorge für die alten Leute nur dann möglich ist, wenn — wie Prof. Dr. Bohren in seinem Gutachten schrieb, das er im Auftrag des Bundesrates abfasste — «alle Arbeitenden produktiv arbeiten könnten», wenn also Preiszerfall und Arbeitslosigkeit von uns ferngehalten würden.

Nach der Veröffentlichung des Internationalen Arbeitsamtes über «Die Arbeitslosigkeit in internationaler Betrachtung» waren und sind im Einklang mit den Produktionskosten stehende Preise und Vollbeschäftigung auch in den Zeiten einer scheinbar allgemeinen Weltwirtschaftskrise und selbst für ein kleines Land wie die Schweiz möglich!

Aber dazu ist unentbehrlich der Verzicht auf den Preiszerfall und, besonders nach dem Kriege, die Anwendung aller erforderlichen Mittel zu dessen Verhinderung!

Dazu gehört also in der Nachkriegszeit der offiziell und in verbindlichster Form ausgesprochene Verzicht auf den Preiszerfall.

Diesem Ziele dient die Verhinderung des Geld- und Kapitalstreiks durch eine Hamstersteuer auf Bargeld sowie die Anpassung an die den Preisfall duldenden Länder durch die entsprechende Wechselkurspolitik.

Ohne diese Massnahmen wird die vorgesehene Arbeitsbeschaffung versagen, denn der Geld- und Kapitalstreik wird das vielfache der Arbeiter auf die Strasse stellen, die von Gemeinden, Kantonen und Bund eingestellt werden können. Auch wird keine Arbeitsbeschaffung dem unter dem Preiszerfall leidenden Bauernstand helfen.

Der Kanton Bern muss also — und übrigens die ganze Eidgenossenschaft — wenn sie die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die Dauer durchführen will:

In Zusammenarbeit mit andern Kantonen (Finanzdirektorenkonferenz, Städtetage usw.) dafür sorgen, dass

1. wirksame Massnahmen gegen den Geld- und Kapitalstreik durchgeführt werden;
2. im Kanton selbst Massnahmen vorbereitet werden, wie Amortisationsobligationen und Steuergutscheine, um nach dem Kriege dem Geld- und Kapitalstreik entgegenzutreten.

Damit erst werden die Vorbedingungen für die Verhütung der Krise geschaffen und auch die Möglichkeiten für eine ausreichende Altersvorsorge für alle Arbeitenden gesichert.»

Das wurde im bernischen Grossen Rat vertreten und nach dreimaliger Rede und Gegenrede von Motionär und Finanzdirektor schliesslich am 8. März 1944 mit 42 gegen 30 Stimmen als Postulat angenommen.

«Wir sind einverstanden, das Möglichste zu tun, um einen Preiszerfall zu verhindern und um nicht in eine Lage hineinzukommen wie 1932/36. Da bin ich mit Herrn Grossrat Schwarz vollständig einverstanden», erklärte Herr Finanzdirektor Guggisberg, aber er wehrte sich «gegen das Obligatorium», wie er sagte. Trotzdem wurde die Motion als Postulat erheblich erklärt.

Heute handelt es sich um zwei Dinge. Wir stehen seit letzten Herbst in einer Entwicklung, die uns fragen lässt, ob nicht ein Geld- und Kapitalstreik vorliege. Sodann müssen wir uns fragen, ob das Postulat erfüllt worden ist und ob die Mittel zur Brechung des Geld- und Kapitalstreiks bereitgestellt sind, wie es das Postulat von 1944 verlangt.

Daher wurde nun die Interpellation eingereicht: «Sind dem Regierungsrat die zunehmenden Anzeichen des Geld- und Kapitalstreiks bekannt, und wie gedenkt er der verhängnisvollen Entwicklung vorzubauen und entgegenzutreten, die, wenn nichts Wirksames dagegen vorgekehrt wird, uns in die allgemeine Wirtschaftskrise hineinführen muss?»

In dieser Interpellation wird von «zunehmenden Zeichen des Geld- und Kapitalstreikes» gesprochen. Damals, als die Interpellation gestellt wurde — es war am 4. März 1948 — hatte man längst beide Erscheinungen festgestellt. Wie äussern sie sich? Der Geldstreik ist ein und dasselbe wie der Käuferstreik, der Kapitalstreik ist die Weigerung des Besitzers von Anlagekapital, dieses irgendwie anzulegen, es zu investieren.

Zunächst zwei Beispiele des Käufer- und Geldstreiks für viele: Im «Schweizer Konsumverein» vom 30. August stand:

«Vermeidet zu grosse Lager! Bestellt nicht zu viel! Sichert Euch die Vorteile der zu erwartenden Preisrückbildung durch ein gesundes Sortiment!»

Anfangs März 1948 erklärte Direktor Brogle vor der Mustermesse-Generalversammlung:

«Es gibt verschiedene Anzeichen dafür, dass einerseits die Krisenangst als Alpdruck auf verschiedenen Unternehmen lastet und Zaghaftigkeit verbreitet, wo rasche und gute Entschlüsse am Platze wären. ... So will ein bedeutender Industriezweig auf eine Beteiligung in diesem Jahre verzichten, weil man einen unmittelbaren Konjunkturumschwung befürchtet. ...»

Wie man weiss, ist denn auch an der diesjährigen Mustermesse der geschäftliche Erfolg nicht der bisherige und erwartete gewesen.

Daher ist unsere erste und dringlichste Anforderung an unsere Regierung die, dass sie über ihre Währungspolitik Auskunft gibt und sich endgültig und bindend auf den ersten Satz der Thesen der eidgenössischen Vollmachtenkommission vom 26. Januar 1945 festlegt:

«Das Ziel der staatlichen Preispolitik soll die Stabilität des Preisniveaus sein.»

Wohl wurde durch Bundesrat Stampfli am 26. April 1947 erklärt:

«Der Bundesrat ist fest entschlossen, seine gesamte Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die Erhaltung der Kaufkraft des Schweizerfrankens auszurichten.»

Aber die Geschäfte sahen eben doch, was der mächtige Verband Schweizerischer Konsumvereine am 30. August schrieb: «die zu erwartende Preisrückbildung». Hier müsste ganz deutlich Klarheit geschaffen werden. Klarheit besonders darüber, ob «die Kaufkraft des Schweizerfrankens» auch dann als «erhalten» gilt, wenn sie — gesteigert worden ist durch eine «Preisrückbildung». Das wäre dann keine Stabilität der Kaufkraft, wie sie die Vollmachtenkommission postulierte und wie sie der gesunde Menschenverstand und der Krisengegner fordern muss! Der gesunde Menschenverstand deshalb, weil die Eidgenossenschaft 11 Milliarden Schulden hat, die Hypothekargläubiger rund 20 Milliarden und andere Schuldner auch einen erklecklichen Betrag; total darf man mit 50 Milliarden rechnen. Jeder Preisfall um ein einziges Prozentchen macht eine Erschwerung der Schulden des Schweizervolkes um rund 500 Millionen an Kaufkraft (in Waren und Leistungen gemessen) aus! Wir wären nicht gescheit, wenn wir uns unsere Schulden durch einen Preisabbau erschweren liessen. — Abraham Lincoln, der Sklavenbefreier, nannte Regierungen, die dazu ihre Einwilligung gäben, «Verbrecher an ihrem Volke». Der Krisengegner weiss, dass ein allgemeiner Preisfall ein und dasselbe ist wie eine Absatzstockung mit ihrer unvermeidlichen Arbeitslosigkeit; er wehrt sich aus diesem Grunde gegen den Preisfall.

Immerhin scheint der Geld- oder Käuferstreik nicht sehr stark zu sein. Von der Mustermesse wurde zwar allgemein von einem Rückgang der Kauflust berichtet. Auch zeigen die Zahlen der Wertumsätze im Kleinhandel eine verhältnismässige Abnahme des Anstieges.

Schlimmer aber ist es mit dem Kapitalstreik, das heisst also mit dem Zurückhalten von Geld,

das in Sachgütern, in Häusern, Fabriken usw. angelegt werden sollte.

Zunächst muss dazu vorausgeschickt werden, dass das Geld im engen und engsten Sinn dieses Wortes sehr stark vermehrt worden ist. Es brauchte also des Geldbestandes wegen keine Knappheit an Kapitalien zu bestehen. Gustav Cassel berechnete die wegen der normalen Produktionssteigerung notwendige Geldvermehrung von einem Jahr zum andern auf 2,8% — wir haben in der Schweiz die Notenmenge von 1946 auf 1947 im Jahresdurchschnitt um 8,5% oder um 308 Millionen vermehrt — um eine Million jeden Arbeitstag. Das ist eine derart abnormal hohe Vermehrung der Noten, dass sie unweigerlich zu einer Inflation führen musste.

Die Liberalsozialistische Partei hat die Nationalbank schon im März 1947 brieflich gewarnt, als die Vermehrung bei 8,6% war, und sie warnte telegraphisch, als sie bei 10,5% über dem Vorjahresstand angelangt war; dann setzten die Gegenmassnahmen ein und brachten bis gegen Jahresende den Notenstand auf 6,7% über den Vorjahresstand herab. Die Berechnungen Cassels enthalten einen Fehler, sie verlangen eine zu geringe Notenvermehrung. So dürften heute die Preise von der Geldseite her — wenn man eine annähernd gleichbleibende Umlaufgeschwindigkeit des Geldes voraussetzt — stabilisiert sein: Sie zeigen denn auch folgende Zahlenreihe seit Ende Dezember: 218,3 und 218,4 im Gross- und 163,0, 162,9 und 162,5 im Kleinhandel (Lebenskostenindex). Die absolute Notenvermehrung betrug vom 7. Mai letzten Jahres bis zum 7. Mai dieses Jahres nur noch 267 Millionen, während sie von 1946 auf 1947 in der gleichen Zeit 322 Millionen betrug: 9,7% statt nur noch 6,9% heute!

Diese geringere Geldversorgung durch die Nationalbank lieferte wohl den Hauptgrund für die Verminderung des Kapitalangebotes. Aber diese Verminderung der Notenmenge war notwendig geworden durch die Rücksichtnahme auf die Preise, die nicht mehr steigen sollten. Es war dies also «tendenziell» die richtige Währungspolitik, zielte sie doch ab auf die von der Vollmachtenkommission postulierte «Stabilität des Preisniveaus», auf die vom Bundesrat geforderte «Erhaltung der Kaufkraft des Schweizerfrankens.»

Aber jetzt wirkte sich die Unsicherheit bei den Inhabern von Anlagekapital aus: Lässt man die Preise nicht doch am Ende sinken? Enthält der Ausdruck «Erhaltung der Kaufkraft des Schweizerfrankens» nicht möglicherweise doch auch noch den Sinn, dass diese Kaufkraft steigen dürfe?! Wir haben für diese Unsicherheit der Banken und der Geschäftsleute einen zuverlässigen Zeugen, den Direktor der bernischen Hypothekarkasse, der in seinem Jahresbericht schreibt: «Ob eine Geldverknappung kommen wird oder nicht, weiss gegenwärtig kein Mensch.» Wäre die von uns immer wieder geforderte Sicherheit über das Ziel unserer Währungspolitik da, so könnte ein solch pessimistischer Satz niemals geschrieben werden.

Zu den Folgen dieser (auch vom Verband Schweizerischer Konsumvereine) erwarteten «Preisrückbildung», die nur bei zu weit gehender Geldverknappung einträte, kam ein zweites: Es ist das Bestreben der Anlage suchenden Kapitalinhaber,

nach der Periode der tiefen Zinsfüsse nun wieder höhere Zinssätze zu erhalten. Da stossen nun Kapital und Arbeit aufeinander, die ganz verschiedene und sich gegenseitig ausschliessende Ziele verfolgen. Die Arbeitenden möchten den vollen Ertrag ihrer Arbeit, das Kapital möchte sein arbeitsloses Einkommen in Form von Zinsen. Wir halten es hier grundsätzlich mit Gottfried Keller, mit Carl Hilty und, um modernere zu nennen, mit Henry Ford und J. M. Keynes, die zum Teil fast wörtlich übereinstimmend erklärt haben, dass nur das Einkommen aus Arbeit, niemals aber das Einkommen aus Kapitalien «völlig vorwurfsfrei und dem Gewissen entsprechend» sei (Gottfried Keller), dass die Zukunft der Arbeit gehören und Bezüger von Zinsen verschwinden müssten (Carl Hilty) und «aussterben» werden (Keynes).

Dieses Schicksal will der Kapitalist nicht so ohne weiteres hinnehmen. Es ist zwar verständlich, aber es ist nicht christlich. «Wer Zins nimmt», sagte Zwingli aus tiefer Kenntnis der Bibel heraus, «darf sich nicht für einen Christen ausgeben.» Und Papst Benedikt XIV. befahl 1745 in der Enzyklika «Vix pervenit» den Klerikern: «Mit nachdrücklichen Worten zeigt euren Gemeinden, dass das Schandmal und Laster des Darlehenszinsnehmens von den Heiligen Schriften gebrandmarkt wird», und sie möchten «sich hüten vor Verführern, die auftreten werden, um die Lauterkeit und Reinheit dieser gesunden Lehre zu trüben.» Aber diese Lehren werden nur «de jure» anerkannt, «de facto» aber nicht gehalten!

Denn im kapitalistischen Zeitalter und Staat hält man sich nicht an die Grundlehren für das menschliche Zusammenleben — muss dann allerdings auch die Folgen tragen! Wir sehen sie besonders im Ausland, aber auch schon im Inland.

Von einem Bankfachmann habe ich mir die heutige Lage schildern lassen. Er teilte mir mit:

«Wir hatten während des ganzen Krieges einen Ueberfluss an Publikumsgeldern. So hatten wir uns darauf eingestellt, eine grosse Geldflüssigkeit zu haben, waren doch durchschnittlich nur etwa zwei Drittel der Gelder, ja gelegentlich nur die Hälfte weiter placiert. Jetzt ist das Verhältnis anders geworden. Der Zufluss an Publikumsgeldern hat abgenommen, dann ging Geld ins Ausland (Belgien, Mailand, Schweden usw.) und es scheint noch weiter abfliessen zu wollen, und auch die Auffüllung der Lager beanspruchte weitere Bankkredite. Da bekommen wir es leicht mit der Angst zu tun und wir bremsen. Die Kreditsperre hängt aber auch zusammen mit unserer wachsenden allgemeinen Neigung zur Wirtschaftslenkung, wir bevormunden nicht ungern die Geschäftsleute, manchmal zu ihrem Nutzen, vielleicht noch mehr zu ihrem Schaden. Dürfen nicht höhere Löhne ausbezahlt werden, wohl aber höhere Gewinne der Grossfirmen — was der Fall ist —, so steigt der Massenverbrauch der breitesten Volksschichten nicht mehr — und die Geschäfte gehen auch schlechter. Die Lohnstabilisierung wirkt sich da sehr hemmend aus. In den Städten steigen die Einlagen auf Sparheften nicht mehr wesentlich an.»

So äussert sich ein Bankpraktiker und Bankfachmann. Es stimmt mit dem Bild der Wirklichkeit: Tägliches Geld ist von $\frac{1}{2}$ % auf 1 % gesteigert worden, die Kassenscheine haben eine längere Lauf-

zeit erhalten, der Obligationenzins ist von 3,04 % auf zeitweise 3,60 % hinaufgegangen, die Hypothekenzinse sind von der Creditbank St. Gallen bereits auf $3\frac{3}{4}$ % erhöht worden, die Neue Zürcher Zeitung schrieb, die Bündner Kantonalbank stehe vor der gleichen Massnahme, hinzu kommen Beschränkungen wie bei der Zürcher Kantonalbank, die nicht mehr über 50 % hinaus erste Hypotheken gibt usw. Dann folgten die Kreditbeschränkungen gegenüber der Geschäftswelt — immer wieder gehen uns auf der Redaktion Mitteilungen darüber mit genauen Angaben zu.

Wenn man über die Beschränkungen der Kredite mit Recht geteilter Meinung sein kann — wir hatten auch auf anderen Gebieten in der Notzeit eine Rationierung — so ist es volkswirtschaftlich schädlich und moralisch unverantwortlich, die sinkende Geldflüssigkeit zu einer Zinsfusserhöhung zu benutzen, wie das nun geschehen ist, beziehungsweise die Kreditsperre zu organisieren, um höhere Zinssätze zu erpressen. Tatsächlich wäre heute genug Geld und genug Kapital da, um allen berechtigten Bedürfnissen zu genügen.

Das Geld missbraucht heute seine Stellung innerhalb der Wirtschaft. Es kann mit Aussicht auf spätere, höhere Kaufkraft streiken und tut es auch.

Und nun — wo sind die Streikbrecher, die man hier aufbietet? Die Nationalbank kann diesen Streik nicht durch neues Geld brechen. Eine Zeitlang nützt das nichts, das haben wir 1930 bis 1932 erfahren, wo die Noten massenhaft herausgegeben wurden, aber die Preise sanken, weil die Noten gehamstert wurden; aber dann kommt wieder die Zeit, wo sie in den Umlauf kommen und die Preise hochtreiben! Wir denken da an 1930 bis 1936 und an 1936 bis 1937 und von 1939 an.

Hier gibt es nichts anderes, das die Stabilisierung von Preisstand und Kaufkraft erhalten hilft als die dauernde und vorsorgliche Brechung des Geldstreiks durch den Umlaufzwang, den Angebotszwang für das Geld. Und dieses Problem ist heute gelöst, wurde schon (wenn auch etwas unpraktisch) gelöst vor 700 Jahren, wurde aber wieder vergessen.

Wenn wir heute nichts gegen den Geld- und Kapitalstreik unternehmen, so verfallen wir wieder der Krise.

Eine Krise aber brauchen wir nicht. Die Krise 1912/14 brachte uns den ersten Weltkrieg, die Krise 1920/22 brachte den ersten grossen Diktator, die Krise 1929/32 den zweiten und dieser den letzten Weltkrieg; es ist anzunehmen, dass die neue Krise auch wieder einen neuen Diktator über Europa bringen könnte und damit auch einen neuen Krieg.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Schwarz hat ein so langes Kolleg gehalten, dass ich, wenn ich alle seine Theorien und Einwendungen gründlich zerzausen und widerlegen wollte, mindestens eine Vormittagssitzung beanspruchen müsste. Das möchte ich nicht, denn ich bin persönlich nach wie vor der Meinung, dass Herr Grossrat Schwarz hier Fragen zur Diskussion stellt, die nicht in erster Linie ins bernische Parlament gehören. Ich möchte den Parteien empfehlen, endlich einmal dafür zu sorgen, dass Herr Grossrat Schwarz Gelegenheit bekommt, seine Theorien im eidgenössischen Parlament direkt zu verfechten. Sollte die liberal-

sozialistische Gruppe einmal so grossen Einfluss haben im bernischen Grosse Rat, dass das, was er hier vorgetragen hat, zu dem er steht und an das er glaubt, hier durchgeht, dann wird der Zeitpunkt für einen Vorstoss beim Bunde gekommen sein. Dann können wir Art. 93 Bundesverfassung anrufen. Aber der heutige Regierungsrat sieht beim besten Willen keine Möglichkeit dazu. Ich habe sogar den leisen Verdacht, wenn der Regierungsrat das machen wollte, so würde der Grosse Rat ihn daran hindern, weil dieser es nicht verantworten könnte. In der Theorie kann man manches so oder anders darstellen, mit dem praktischen Leben stimmt es dann doch nicht überein.

Herr Schwarz hatte schon 1943 eine Motion eingereicht, aus der man ohne weiteres entnehmen konnte, dass er an die Nachkriegskrise glaubte, wie viele andere auch. Seitdem haben wir aber nur Hochkonjunktur mit Kalamität auf dem Arbeitsmarkt, mit ungenügender Versorgung einzelner Teile unserer Wirtschaft mit Arbeitskräften und mit allen möglichen andern Begleiterscheinungen. Ich glaube also, dass jene Voraussage absolut theoretisch konstruiert war. Herr Schwarz stand damit nicht allein; es ist eben wieder einmal anders gekommen, als man vorausgesehen hatte.

Was hätte der Kanton für Massnahmen treffen sollen, um dem Geld- und Kapitalstreik entgegenzutreten? Erstens sind wir der Meinung, dass solche Massnahmen absolut unwirksam wären, wenn der Kanton allein sie unternehmen wollte und zum andern teilen wir die Auffassung von Herrn Schwarz nicht. Wir sind Anhänger der Krisenbekämpfung als Grundsatz, aber wir sind mit den Mitteln, die Herr Schwarz einsetzen möchte, um dieses Ziel zu erreichen, nicht einverstanden. Wir sind der Meinung, dass man jedenfalls auf bernischem Gebiet die Forderungen von Herrn Schwarz, wie Amortisationsobligationen, Steuergutscheine usw. nicht erfüllen könnte. Ich muss Herrn Schwarz erklären, dass das Postulat von 1943 auf diesem Gebiet leider nicht verwirklicht worden ist. Einig sind wir dagegen in bezug auf die Arbeitsbeschaffung, wenn eine solche notwendig werden sollte. Wir sind dafür einigermaßen gerüstet, indem wir in den letzten Jahren doch unsere Staatsrechnung in ganz wesentlichem Umfange entlastet und bereinigt haben, so dass wir im Krisenfall Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ruhig in Aussicht nehmen dürfen, um dem Schlimmsten begegnen zu können. An Bauaufgaben fehlt es nicht; wir haben Strassenbauten und staatliche Hochbauten auszuführen.

Und nun die Frage: Besteht ein Kapitalstreik? Herr Schwarz wagt das Vorhandensein eines Geldstreiks nicht so recht zu behaupten, aber er glaubt an die Existenz eines Kapitalstreiks. Dabei scheint er aber nicht so richtig überzeugt zu sein, dass nur lauter Böswilligkeit gegenwärtig auf unserem schweizerischen Kapitalmarkt mitspielt. Wie liegen die Verhältnisse? Dass eine gewisse Kriegspsychose vorhanden ist, ist unbestritten und dass die Folge davon ist, dass viele Leute meinen, sie müssten sich mit Bargeld eindecken, kann man ebenfalls als unbestritten annehmen. Wir haben auf der andern Seite auch Bestrebungen, sich mit Waren einzudecken, vorsorglich, wie 1938/39, wo man das als politische Forderung aufgestellt und deren Er-

füllung vom Bund aus gefördert hat. Auf der andern Seite haben wir gewaltige Kapitalinvestitionen in der Wirtschaft infolge der regen Bautätigkeit und der Notwendigkeit, die Waren- und Rohstoffvorräte wieder aufzufüllen. Diese Bedürfnisse zeigen sich von einer ganz andern Seite als 1939. Wenn wir nicht international gebunden wären, hätte man vielleicht in dieser Beziehung etwas andere Verhältnisse.

Wie ist die Entwicklung gegangen? Wenn der Kapitalstreik eine so einfache und angenehme Sache wäre, hätten jedenfalls die Kapitalinhaber dann streiken müssen, als das Kapital keinen Ertrag mehr abwarf. Damals haben sie nicht gestreikt, damals hat sich das Kapital überall zur Verfügung gestellt, wo es nötig war.

Wie steht es heute? Wir haben vor einigen Wochen ein Anleihen für die Kraftwerke Oberhasli durchgeführt, mit einem glatten Zeichnungserfolg; auch das von der Stadt Bern aufgelegte Anleihen wurde glatt gezeichnet. Dass das Basler- und das Tessiner-Anleihen ins Wasser gefallen sind, ist vielleicht nicht ganz verwunderlich; man muss nur den Gründen etwas nachgehen. Es ist nicht meine Aufgabe, im bernischen Grosse Rat auf diese Gründe hinzuweisen, aber ich glaube, es ist nicht ganz von ungefähr gekommen.

Und nun die zukünftige Entwicklung. Dass die ganze internationale Wirtschaftsentwicklung mitspielt, ist klar, ebenso klar ist aber, dass wir darauf nicht gerade ausschlaggebenden Einfluss haben. Wir können wohl mithelfen, aber wir allein können die Entwicklung nicht so gestalten, wie wir sie gerne wollten.

Dass auch die interne wirtschaftliche Entwicklung eine gewisse Rolle spielt, ist ebenfalls klar. Hier muss man sich fragen, ob der Geld- und Kapitalmarkt die Schlüsselstellung sei, die jede Wirtschaftskrise unter allen Umständen, komme was da wolle, vermeiden kann. Nach der Auffassung Schwarz ist das der Fall, nach der Auffassung prominenter Nationalökonomien und Praktiker der Wirtschaft aber nicht. Wir sind schon einigermaßen im Klaren darüber, wie die Situation ist. Ich persönlich glaube auch, dass diese Entwicklung der letzten Monate nicht immer andauern wird. Kapitalbedarf und Kapitalangebot werden nicht immer so stark auseinanderklaffen, dass man Alarm schlagen muss. Wie sich die Verhältnisse entwickeln werden und was für Massnahmen getroffen werden müssen, steht noch dahin. Bezüglich Kapitalbedarf ist zu sagen, dass auf jeden Fall in den nächsten Jahren weder der Bund noch die Kantone, wenn sie eine vernünftige Finanzpolitik treiben, einen ausgesprochenen Kapitalbedarf aufweisen werden. Nachdem die Warenlager wiederum einigermaßen aufgefüllt sind, nachdem der Wirtschaftsprozess etwas normaler abläuft als vor Jahren, wird die private Wirtschaft wohl eher mit Kapital gesättigt sein, und es wird sicher auch in der kommenden Zeit ein Kapitalangebot vorhanden sein. Denken wir nur an die Schuldentilgung durch den Bund, denken wir an die Aeufnung des Alters- und Hinterlassenen-Versicherungs-Fonds, der bereits Darlehen an Pfandbriefzentralen gewährt hat, also nun als Bankier auftritt. Der Zins, den er verlangt, betrug allerdings im einen Fall 3,46% mit allem Drum und

Dran, neuerdings noch etwas mehr. Es ist natürlich sehr bedauerlich, dass der Alters- und Hinterlassenen-Versicherungs-Garantie-Fonds nicht billigeres Geld abgibt, aber die Leute, die den Fonds verwalten, haben die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, zu diesem Fonds zu sehen. Abgesehen davon waren die Zinssätze in den letzten Jahren im Kanton Bern nicht so, dass man sagen könnte, es sei ein furchtbarer Zinswucher getrieben worden. Aber wenn man grundsätzlich gegen den Zins ist, wie Herr Grossrat Schwarz, aus religiösen Gründen, ist die Diskussion wiederum ausserordentlich schwierig. Ich teile auch hier die Auffassung von Herrn Schwarz nicht.

Der Zinssatz für 1. Hypotheken beträgt nach wie vor $3\frac{1}{2}\%$; wenn einige kleinere Kantonalbanken bereits erhöhen mussten, so ist das daraus zu erklären, dass auch früher schon in der Ostschweiz eher etwas höhere Hypothekenzinse bezahlt werden mussten als im Kanton Bern. Die Anleihen lauten noch auf $3\frac{1}{4}\%$, jetzt auf $3\frac{1}{2}\%$, etwas unter pari mit einer Laufzeit von 12 bis 15 Jahren. Das ist nach den Zeitumständen durchaus zu verstehen. Wir können auch hier die Entwicklung nicht auf einen allzu langen Zeitraum hinaus voraussehen. Die Kassenscheine werden zu 3% bis $3\frac{1}{2}\%$ abgegeben, mit einer Laufzeit von drei bis acht Jahren. Herr Grossrat Schwarz hat erklärt, die Laufzeit der Kassenscheine sei auch verlängert worden. Ich habe bei uns in Kantonalbank und Hypothekarkasse die umgekehrte Entwicklung mitgemacht. Wir haben die Kassenscheine, die früher auf $2\frac{3}{4}\%$ lauteten, in Kassenscheine zu 3% umgewandelt, aber wir haben die Laufzeit von acht auf fünf Jahre verkürzt, und nachher auf drei Jahre, und jetzt muss man sich überlegen, ob man weiter zurückgehen oder dabei bleiben, dafür aber mit dem Zinssatz um $\frac{1}{4}\%$ höher gehen wolle. Es ist also nicht so, dass die Laufzeit der Kassenscheine verlängert würde; das Gegenteil trifft zu. Der Spargeldzins bewegt sich immer noch um $2\frac{1}{2}\%$ und $2\frac{3}{4}\%$. Für grössere Einlagen ist er geringer, zum Beispiel bei uns 2% bei Einlagen von über Fr. 10 000.—, für höhere Einlagen haben wir einen Verhandlungszins, der 1% bis $1\frac{1}{2}\%$ beträgt. Wenn die Leute das Risiko tragen wollen, wollen sie selbstverständlich auch ein gewisses Entgelt haben.

Kreditrestriktionen sind in Geltung, aber wenn Nationalbank und Bundesrat solche für nötig halten, so sicher nur im Interesse der Zukunftsentwicklung unserer Volkswirtschaft. Von einem Kapitalstreik habe ich persönlich bei unseren bernischen Banken überhaupt noch nichts gemerkt, und dabei habe ich die Ehre, sowohl bei der Hypothekarkasse wie bei der Kantonalbank mitzuwirken. Voraussetzung ist aber: Sicherheit, weiter ein gewisses Eigenkapital, endlich ein vernünftiger Verwendungszweck. Wenn schliesslich die Kapitalinvestitionen aus jedem Rahmen heraustreten und jedes Mass verlieren, dann können wir daran kein Interesse haben. Aber ich habe noch nicht manches Geschäft gesehen, wo ich mir hätte sagen müssen, dass man unbedingt im gewünschten Umfang sollte kreditieren können, ohne dass man dazu imstande war, weil das Geld nicht vorhanden war. Abgesehen davon, dass unsere Bankinstitute die nötigen Reserven haben, sind recht ansehnliche Wertschriftenportefeuilles vorhanden, die man abstossen oder lombardieren

könnte, wenn eine unbedingte Notwendigkeit bestünde.

Ich sehe von diesem Kapitalstreik bis zur Stunde nichts. Es scheint mir zwecklos, rein theoretisch zu diskutieren, ob ein Kapitalstreik da sei oder ob er ausbrechen werde. Ich habe den Eindruck, Herr Schwarz warne vorsorglich. Treffen die Befürchtungen nicht zu, ist nichts versäumt; treffen sie zu, ist er ein Bursche, dann kann er erklären, er habe schon lange gesagt, dass es so kommen müsse.

Ich glaube aber, das ganze Problem gehöre nicht vor den bernischen Grossen Rat. Wenn wir hier eine wirtschafts- und finanzpolitische Debatte haben wollen, so sollte sich diese nicht nur zwischen dem Interpellanten und dem Finanzdirektor abspielen, sondern dann wäre ich der Meinung, dass wir eine ganze Reihe von Leuten haben, die von Wirtschaft auch etwas verstehen und die ebenfalls in die Debatte eingreifen könnten, damit wir ein abgerundetes Bild bekommen. Dass Herr Grossrat Schwarz und ich nicht einig sind, weiss man. Die Regierung lehnt die Forderungen von Herrn Grossrat Schwarz ab; wenn Herr Schwarz den Grossen Rat dazu bringt, bei der Nationalbank oder beim Bundesrat vorstellig zu werden, so ist das sein gutes Recht; wir werden in dieser Richtung aber nicht einwirken.

Es wird gefragt, was der Regierungsrat zu tun gedenke. Er wird auch in Zukunft wie bisher die Leiden kantonalen Bankinstitute in den Dienst der bernischen Volkswirtschaft stellen, er wird Kreditgewährungen mit bankmässigen Sicherheiten zu bankmässigen Bedingungen fördern helfen, so weit das in seiner Macht liegt. Er verlangt aber ebenso sehr, dass zum Kapital Sorge getragen wird, dass man nicht Fehlleitungen macht, wie das früher gelegentlich zum Schaden unserer bernischen Volkswirtschaft der Fall war. Weiter haben wir die Meinung, dass wir alles tun, was wir tun können, um den Zinsfuss nicht ansteigen zu lassen. In der Wirtschaftspolitik unterstützen wir selbstverständlich alle Bestrebungen, die die Vollbeschäftigung gewährleisten. Wir haben kein Interesse an einer Wirtschaftskrise und werden alles tun, was wir tun können, um eine solche zu verhüten. Wenn doch eine solche ausbrechen sollte, was nicht ganz ausgeschlossen ist, so ist es immer noch fraglich, ob man Ihren Ratschlägen folgen wird. Selbstverständlich werden wir die nötigen Mittel einsetzen, um dafür zu sorgen, dass nicht Not und Elend in die bernische Wirtschaft kommen. Im übrigen wird der Regierungsrat weiterhin dem Bundesrat und der Nationalbank das Vertrauen bewahren, dass sie das Beste tun für unsere schweizerische Volkswirtschaft, weil auch sie genau wissen, welche Bedürfnisse unsere Volkswirtschaft hat. Nachdem Herr Grossrat Schwarz auf den Erfolg hingewiesen hat, den die liberal-sozialistische Partei erzielt hat, der darin bestehen soll, dass die Nationalbank auf ein Telegramm sofort reagiert hat, bin ich der Meinung, Herr Schwarz und seine Partei sollen diesen Weg weiter beschreiten. Wir gönnen ihnen selbstverständlich die Erfolge, die sie auf diesem Sektor erringen.

Schwarz. Zu 20% befriedigt.

Grossratsbeschluss

betreffend

Aufnahme einer Konversionsanleihe von 19 Millionen Franken.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Studer, Schwarz und Neuenschwander. Grossrat Fell beantragt Rückweisung. Finanzdirektor Siegenthaler bekämpft den Rückweisungsantrag Fell. Dieser wird mit grosser Mehrheit verworfen und in der Schlussabstimmung wird der Beschlussesentwurf mit grosser Mehrheit angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 11, in Verbindung mit Art. 6, Ziffer 5 der Staatsverfassung,

beschliesst:

zur Rückzahlung der am 31. Juli 1948 fällig werdenden dreiprozentigen 10-jährigen Kassenscheine des Kantons Bern beim Kartell schweizerischer Banken, beim Verband schweizerischer Kantonalbanken und beim Berner Banksyndikat eine Anleihe von Fr. 19 000 000. — aufzunehmen.

Zinssatz: 3 1/2 %; Semestercoupons per 15. Juni und 15. Dezember;

Emissionskurs: 99,40 % plus 0,60 % eidgenössischen Emissionsstempel;

Laufzeit: 15 Jahre mit dem Recht für den Kanton, die Anleihe schon nach Ablauf von 10 Jahren ganz oder teilweise zurückzuzahlen, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Der Regierungsrat wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Strafnachlassgesuche.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Einbürgerungen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Amstutz, Präsident der Justizkommission. Grossrat Studer verlangt in einem Fall Auskunft, die von Polizeidirektor Seematter erteilt wird. Hierauf wird auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Er-

werbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 151 Stimmen, absolutes Mehr 76, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 95 bis 140 Stimmen erteilt unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

1. Furer Iris, von Lostorf, Kanton Solothurn, geboren am 19. Oktober 1931 in Luzern, Haustochter, welcher die Bürgergemeinde Heiligenschwendi das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
2. Streiff Elsa, geb. Keller, von Glarus, geboren am 21. Oktober 1884 in Bern, Witwe des Ludwig Josef Jakob Streiff seit 29. Januar 1941, Hausfrau, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
3. Kopp Erwin, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 20. April 1924 in Biel, ledig, kaufmännischer Angestellter, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in Biel geboren und aufgewachsen, wo er heute noch wohnt.
4. Capelli Victor Anselm, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 6. August 1913 in Burgdorf, Bildhauer, Ehemann der Anna geb. Oberlin, geboren am 14. August 1914 in Glarus, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1939 ist er in Burgdorf gemeldet.
5. Gallina Joseph, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 18. Juli 1916 in Interlaken, ledig, Hilfsmaschinist, dem die Einwohnergemeinde Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1926 ist er in Unterseen gemeldet.
6. Hagenmeyer Elise Mathilde, deutsche Staatsangehörige, geboren am 10. Juni 1913 in Burgdorf, ledig, Damenschneiderin, welcher der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin ist in Burgdorf geboren und aufgewachsen. Mit Ausnahme eines kurzfristigen Aufenthaltes in Bern wohnte sie immer in Burgdorf, wo sie auch heute noch angemeldet ist.
7. Hagenmeyer Margaretha, deutsche Staatsangehörige, geboren am 25. Juli 1917 in Burgdorf, ledig, Säuglingspflegerin, welcher der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin ist in Burgdorf geboren und aufgewachsen, wo sich ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet.
8. Koerfer Christian Werner Patrick, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 10. April 1936

in Berlin, Schüler, dem der Grosse Gemeinderat von Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1937 in Bolligen.

9. **Koerfer** Marlies Hélène, deutsche Staatsangehörige, geboren am 28. September 1940 in Bern, Schülerin, welcher der Grosse Gemeinderat von Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit ihrer Geburt in Bolligen.

10. **Kohl** Albert Hugo, staatenlos (früher deutscher Staatsangehöriger), geboren am 6. August 1914 in Wiedlisbach, Ehemann der Liseli Irma geb. Siegrist, geboren am 28. Januar 1918 in Oberbipp, Vater von zwei minderjährigen Kindern, Installateur, dem die Gemeinde Wiedlisbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1940 ist er in Wiedlisbach gemeldet.

11. **Loichot** Gaston Edouard, französischer Staatsangehöriger, geboren am 2. November 1899 in La Chaux-de-Fonds, Ehemann der Blanche Irma geb. Vuillemin, geboren am 7. März 1902 in Tramelan-dessus, Vater von zwei minderjährigen Kindern, Nিকেleur, welchem die Gemeinde Sonvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seit 1923 ist er in Sonvilier gemeldet.

12. **Surdez** Laurent Joseph Marc, französischer Staatsangehöriger, geboren am 31. Januar 1915 in Prépetitjean (Bern), ledig, Polisseur, dem die Gemeinde Montfavergier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Mit Ausnahme der Zeit vom 20. Oktober 1936 bis 15. Oktober 1938 und vom 10. September 1939 bis 10. August 1940, während welcher er in Frankreich Militärdienst leistete, hat er immer in der Schweiz gewohnt. Seit 1920 ist er in Montfavergier gemeldet.

13. **Vallana** Jean, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 13. März 1901 in Le Locle, Uhrmacher, Ehemann der Adrienne Mathilde geb. Tripet, geboren am 4. August 1900, dem die Gemeindeversammlung von Neuveville das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1928 ist er in Neuveville gemeldet.

14. **Galeotto** Aquilino Primo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 1. Januar 1915 in Brendola, Italien, Bautechniker, Ehemann der Lucia Bertha geb. Godinat, geboren am 30. Januar 1906 in Fregiécourt, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Burgergemeinde Fregiécourt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1932 in der Schweiz; seit 1942 ist er in Genf gemeldet.

15. **Hintzsche** Gustav Werner Erich, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 26. August 1900 in Halberstadt, ordentlicher Professor an der Universität Bern, Ehemann der Hildegard Magda Klara geb. Köppe, geboren am 17. Januar 1900 in Leipzig-Stötteritz, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1928 in der Schweiz; seit 1939 ist er in Bern gemeldet.

16. **Hintzsche** Margot Asta Edith, deutsche Staatsangehörige, geboren am 5. März 1926 in Halle, ledig, stud. phil. I, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1928 in der Schweiz und ist seit 1939 in Bern gemeldet.

17. **Kayser** Hans August, staatenlos (früher deutscher Staatsangehöriger), geboren am 1. April 1891 in Buchau (Deutschland), Ehemann der Klara geb. Ruda, geboren am 20. April 1891 in Berlin, Privatgelehrter, dem der Grosse Gemeinderat von Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1933 in Ostermundigen (Gemeinde Bolligen).

18. **Schandelwein** Gertrud Lina Paula, deutsche Staatsangehörige, geboren am 20. April 1911 in Karlsruhe, ledig, Hausangestellte in Wabern, Gemeinde Köniz, welcher der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist am 18. August 1931 in die Schweiz eingereist und seither in Köniz gemeldet.

Zur Beschleunigung der Wahlgeschäfte werden auf Vorschlag des Vorsitzenden als provisorische Stimmzähler bezeichnet die Herren Stäger und Schneiter.

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 177 ausgeteilten und 170 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 18 leer und ungültig, gültige Stimmen 152, somit bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat **Hofer** . . . mit 149 Stimmen.

Präsident. Herr Grossratspräsident, ich gratuliere Ihnen namens aller Mitglieder zu Ihrer ehrenvollen Wahl. Der Grosse Rat hat Ihnen eine Ehre erwiesen, und es ehrt den Rat, einen solchen Mann gewählt zu haben. (Lebhafter Beifall.)

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 168 ausgeteilten Stimmzetteln, wovon wieder eingegangen 164, leer und ungültig 12, in Betracht fallend 152, also bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als 1. Vizepräsident:

Herr Grossrat Steinmann mit 133 Stimmen.

Als 2. Vizepräsident:

Herr Grossrat Stünzi . . mit 123 Stimmen.

Wahl der Stimmzähler des Grossen Rates.

Bei 165 ausgeteilten und 159 wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 4, in Betracht fallend 155, somit bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Lerch . . mit 136 Stimmen.

Herr Grossrat Mosimann mit 132 Stimmen.

Herr Grossrat Arn . . . mit 124 Stimmen.

Herr Grossrat Althaus . mit 82 Stimmen.

Wahl des Präsidenten des Regierungsrates.

Bei 171 ausgeteilten und 157 wieder eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 36, in Betracht fallend 121, also bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat Siegenthaler mit 119 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 171 ausgeteilten und 157 wieder eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 80, in Betracht fallende Wahlzettel 77, also bei einem absoluten Mehr von 39 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat Giovanoli mit 71 Stimmen.

Präsident. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass ich bei der Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates vergessen habe, zu sagen, dass die beiden Präsidenten miteinander auf dem gleichen Wahlzettel gewählt werden. Man glaubt, das habe eine Beeinträchtigung des Ergebnisses verursachen können. Ich habe den Wahlzettel nicht gesehen. Nach dem gedruckten gemeinsamen Wahlvorschlag, der mir auf den Tisch gelegt wurde, glaubte ich, dass die Wahl einzeln vorgenommen würde. Hätte ich gewusst, dass ein Wahlzettel für beide Präsidenten gilt, so hätte ich das angemeldet.

Grütter. Alle Fraktionen machten einen gemeinsamen Wahlvorschlag. Das scheint mir bei solchen Wahlen durchaus in Ordnung. Es handelt sich hier gewissermassen um eine automatische Ablösung, die keine grosse politische Bedeutung hat. Nun möchte ich schon wünschen, dass, nachdem ein gemeinsamer Wahlvorschlag vorlag, man aus dem Ergebnis, dem ja ein Missverständnis zu Grunde liegt, nicht irgendwie falsche Schlüsse gezogen werden. Sowohl die Herren der Freisinnigen Fraktion als auch die der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion werden zugeben, dass Regierungsrat Giovanoli als Direktor der Sanität und des Gemeindewesens seine Aufgabe erfüllt. Es wäre ungerecht, wenn man das Wahlergebnis, das aus einem Missverständnis heraus entstand, als Demonstration gegen Regierungsrat Giovanoli bewerten würde. Ich beantrage, die Wahl des Vizepräsidenten nochmals vorzunehmen, in aller Klarheit der Situation.

Präsident. Die Diskussion ist auf diesen Ordnungsantrag beschränkt.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Grütter . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Wir wiederholen den Wahlgang, können aber jetzt bei der Wahl des Vizepräsidenten nur einen unbedruckten Zettel austeilten lassen.

Bei 146 ausgeteilten und 131 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 36, in Betracht fallend 95, also bei einem absoluten Mehr von 48 Stimmen wird gewählt:

Herr Regierungsrat Giovanoli mit 89 Stimmen.

Präsident. Was an mir liegt, so möchte ich mich entschuldigen, aber ich wusste nicht, dass der offizielle Wahlzettel und der Wahlvorschlag nicht miteinander übereinstimmen, sonst hätte ich selbstverständlich gesagt, es werde zur Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates geschritten.

Wahl des Staatschreibers.

Bei 145 ausgeteilten und 143 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 7, in Betracht fallend 136, also bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen wird gewählt:

Herr Schneider Hans, bisher mit 135 Stimmen.

Präsident. Sie haben soeben den Staatschreiber mit 135 Stimmen wiedergewählt. Ich möchte darauf hinweisen, dass er am 31. Mai sein 20. Jahr im Dienste des Staates Bern als Staatschreiber beendet. Er war schon 1921 bis 1928

im Dienste des Staates als Finanzsekretär. Ich habe mir erlaubt, nachzuschauen, wie mancher der Herren Grossräte, die vor 20 Jahren bei der Wahl des Staatsschreibers hier waren, jetzt noch im Rate anwesend sind. Es sind noch deren zwölf. Der Sprechende gehört auch dazu. Wer während zwei Dezennien die Grossratssitzungen mitmachte, oder wer anderweitig mit dem Staat irgendwie hat Geschäfte abwickeln müssen, der weiss, welche Unsumme von Arbeit der Staatskanzlei obliegt und welche peinliche Genauigkeit und welches Pflichtbewusstsein es braucht, um keine Störungen eintreten zu lassen. Dass hier und da auch dem Staatsschreiber etwas passieren kann, was nicht sein sollte, machen wir ihm nicht zum Vorwurf. Wir wissen selber, wie unzulänglich wir in gewissen Zeiten sind. Ich möchte dem Staatsschreiber im Namen des bernischen Grossen Rates und im Namen des Bernervolkes danken für die pflichtgetreue Arbeit, die er dem Staat in den 20 Jahren als Staatsschreiber geleistet hat und hoffe, er werde auch in der Zukunft ebenso treue Arbeit leisten und seine Befriedigung finden in der schönen Arbeit als bernischer Staatsschreiber. (Beifall.)

Wahl des Präsidenten der Aufsichtskommission der Kantonbank.

Bei 139 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 27, in Betracht fallend 106, also bei einem absoluten Mehr von 54 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Bratschi . . . mit 106 Stimmen.

Wahl von zwei Mitgliedern der Kantonbankkommission.

Bei 121 ausgeteilten und 104 wieder eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 12, in Betracht fallend 92, also bei einem absoluten Mehr von 47 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Amstutz . . . mit 72 Stimmen.

Herr Grossrat Stucki (Steffisburg) . . . mit 66 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Aufsichtskommission der Kantonbank.

Bei 119 ausgeteilten und 92 wieder eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 30, in Betracht fallend 62, also bei einem absoluten Mehr von 32 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Notar Leuenberger in Trubschachen . . . mit 62 Stimmen.

Präsident. Auf dem gemeinsamen Wahlvorschlag ist auch eine Wahl ins Handelsgericht aufgeführt. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden, dass diese Wahl durchgeführt werde. (Zustimmung.)

Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes.

Bei 130 ausgeteilten und 125 wieder eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 65, in Betracht fallend 60, also bei einem absoluten Mehr von 31 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Albert Frieder, Direktor, in Bern . . . mit 60 Stimmen.

Interpellation des Herrn Grossrat Steinmann betreffend Massnahmen gegen aufhetzende Kinodarbietungen.

(Siehe Seite 68 hievore)

Steinmann. Im Lauf eines Jahres hat mir meine Tätigkeit im bernischen Straftamtsgericht schon eine ganze Anzahl von Fällen gezeigt, wo die direkte Beeinflussung jugendlicher Verbrecher durch Kinobesuch in Erscheinung getreten ist. Aber abgesehen davon sind, wie ich Ihnen bereits im Text meiner Interpellation bekannt gab, Wissenschaft und Strafrechtspraxis vollständig einig darüber, dass solche schädliche Einflüsse vorhanden sind und dass sie sich mit der fortschreitenden Entwicklung des Kinowesens immer mehr verbreiten. Selbstverständlich ist das nur ein kleiner Ausschnitt aus dem weiten Gebiet der Verbrechensbekämpfung. Man ist sich heute klar darüber, dass auch hier wie bei der Pflege der körperlichen Gesundheit Vorbeugen besser als Heilen ist. Vorbeugen aber kann man, indem man die schädlichen Einflüsse von Presse, Literatur, Film usw. auf empfängliche, labile Elemente, namentlich Jugendliche, ausschaltet oder doch so stark als möglich einschränkt.

Einen der allerstärksten Einflüsse üben nun Kino und Kinoreklame aus. Die grosse Suggestibilität der Jugendlichen verlangt, dass man vor allem hier zum Rechten sieht, und wenn man das tun will, ist es nötig, sich vor dem kantonalen Parlament wieder einmal darüber Rechenschaft zu geben, wie die Situation heute ist. Diese ist nun keineswegs erfreulich, sondern direkt alarmierend; alarmierend für die, die konstatieren müssen, dass der Strafrichter gezwungen ist, nachdem der Schaden an Leben, Blut, Eigentum usw. eingetreten ist, verursacht durch Täter, welche durch Kinobesuch verleitet und verführt worden sind, den Schaden wieder gutzumachen. Für diesen Schaden müssen selbstverständlich in erster Linie die Täter zur Verantwortung gezogen werden. Dabei handelt es sich in vielen — gewiss nicht in allen — Fällen um Leute, die nicht von vornherein aus verbrecherischer Anlage handeln, sondern die verführt und verlockt worden sind durch eine auf Sensation dringende Kinoreklame und auch Kinovorführung.

Wenn man sich die Mühe nimmt, in Bern oder anderswo Kinovorführungen zu besuchen, so stösst man vor allem einmal auf die Reklame. Diese wird durch den «Stadt-Anzeiger» in Bern jeden Morgen serviert, wie frische Weggli, das heisst sie wird mit dem Brot auf den Frühstückstisch gelegt. Dies geschieht durch Reklamen in der Tagespresse insgesamt, vor allem aber durch den Stadtanzeiger, denn er bringt eine aufdringliche, ausserordentlich verlockende Reklame, die in verschiedener Hinsicht anrühlich und höchst gefährlich ist. So finden Sie Photos, Bilder, und Zeichnungen, in denen z. B. Verbrecher dargestellt werden mit möglichst vielen Schusswaffen, mit Hieb- und Stichwaffen, wozu dann noch ein aufreizender Text kommt.

Aus der grossen Sammlung, die ein ehemaliger bernischer Oberrichter angelegt hat, gebe ich einige Beispiele. Da sehen wir aus dem Jahre 1942 das Bild einer halbverhüllten Frau, eines jungen Mädchens, mit dem Text: «Ein junges Mädchen flüchtet aus einem Waisenhaus, aus dem Haus, das für sie die Hölle bedeutet. Sie weiss noch nicht, wohin. Dieses Mädchen gibt sich nun nach dem Erwachen schon einem andern hin. Wir begleiten diese Denise durch das gefährliche Pariser Nachtleben, wir sehen sie in den Klauen von Ausbeutern und Erpressern, wir finden sie betrunken in den Schlafhäusern, umgeben von Kreaturen, die wir gar nicht beschreiben können, wir verfolgen sie als Modell, Barmädchen, Entreteneuse, und wir stellen fest, dass ihr Lebensweg dem eines gehetzten Wildes gleicht.» Die Reklame zeigt sie hier wenigstens noch so verhüllt, wie eine Frau verhüllt sein sollte, aber das ist heute nicht mehr überall der Fall. Nehmen wir ein anderes Beispiel: da fängt die Enthüllung von oben an, wie sie hier durch eine ausserordentlich lüsterne Darstellung unter dem Titel: «Die Vabanque-Spielerin» vorgeführt wird. «Das Luxusleben der Berufsspieler mit dem unvermeidlichen weiblichen Anhang wird hier in noch nie gesehenen Bildern und mit unerhörter Steigerung der Geschehnisse gezeigt. Die fieberhafte Spannung in den Spielsälen, die verzweifelten Versuche der Beteiligten, der rollenden Kugel das Glück abzuringen, der aufreibende Kampf zwischen Gaunerei und Anständigkeit, schwankende Gestalten, von Leidenschaft besessene Kreaturen, Erpresser und raffinierte Luxusfrauen, Halbwelt-damen mit besondern Verführungskünsten, Wechselschieber, Hochstapler usw.» Das wird als erhebende Lebensweise im Kino gezeigt.

Ein anderes Beispiel ist: «Die Frau ohne Moral.» Text: «Das ist die Geschichte einer Pariser Lebedame, die, alle Moralbegriffe missachtend, sich jeweilen hemmungslos dem kurzen Glück einer berausenden Liebe hingibt.» Dann wird auf besondere Art vorgeführt «Die Kusstechnik». Es wird schon im Stadtanzeiger gezeigt, wie man küssen muss; weil die Jugend das sonst offenbar nicht selbst lernt, wenigstens nicht so raffiniert, darum muss sie es aus diesem Blatt, das auf dem Frühstückstisch der Familie — auch für die Kinder! — aufliegt, erfahren, und damit wird die aufbauende Arbeit, die unsere Lehrerschaft unverdrossen Jahr für Jahr leistet, um saubere und gebildete Menschen herzubringen, zerstört. In einer Nummer vom August 1947 wird die Sache gesteigert, indem in dem Reklamebild ein Mann im Nachtanzug demonstriert wird und auf einem «holden» weiblichen Wesen

herumturnt, mit dem Zweck, im Bild und durch den allen zugänglichen Anzeiger täglich und ungehemmt zu zeigen, was in die Intimität des ehelichen Schlafzimmers gehört.

Solches Material liegt massenhaft vor und ich könnte jedem von Ihnen einen Beleg in die Hand drücken; Sie werden aber gerne darauf verzichten. So werden falsche Vorstellungen einer unnatürlichen Erotik in die jungen Köpfe gepflanzt und die Phantasie der Jugend vergiftet.

Neben diesen Sittlichkeitsfilmen haben wir den sogenannten Kriminalfilm, das heisst den Film, der das Verbrechen verherrlicht. Hier wird die Verbrechenstechnik (genau wie oben die Kusstechnik) im Bilde gezeigt, wiederum zuerst in der Reklame, indem an X Beispielen durch Inserate, in denen dem Leser Revolver entgegengehalten werden, das Publikum angelockt wird. Da ist z. B. ein Inserat, in dem gleich 7 Pistolen gezückt werden. Zu jedem Bild gehört selbstverständlich der entsprechende Text, in dem von unerhörter Spannung usw. gesprochen wird. Damit Sie sehen, dass ich nicht übertreibe, möchte ich aus allerletzter Zeit einen bekannten Film anführen, wo eine solche Reklame in den Zeitungen veranstaltet wurde, um einen besonders interessanten Frauentyp zu verherrlichen. Der Film heisst: «Vamp». Was hier vorgeführt wird, ist offenkundig gefährliches Gift für Mädchen, denen der Vamp-Typ, das heisst der Typ der Frau, die aus Genussucht und Habgier Männer und Situationen ausbeutet, wo sie nur kann, als erstrebenswertes Vorbild vor Augen gehalten wird. Ist es die Meinung des Volkes, dass unsere Töchter derart «erzogen» werden sollen?

Das ist nur Reklame, aber diese wird dem ganzen Volk ohne Kontrolle Tag für Tag serviert. Das Empfinden für Sauberkeit schwindet dahin und die Schule sieht, wie gesagt, ihre Bestrebungen immer wieder zunichte gemacht.

Ich will nicht dramatisieren; ich möchte nur die Wahrheit darstellen, ich könnte noch viel mehr Beispiele bringen, die den Grossen Rat ganz bestimmt mit Abscheu erfüllen würden, aber auch mit Besorgnis. Aber nun muss ich Ihnen die weitere Entwicklung schildern. Nun kommt der Kinobesuch; das Stück muss das auch erfüllen, was in der Reklame versprochen wird. Der Besuch ist den Jugendlichen von 16 und mehr Jahren offen; den jungen Leuten unter 16 Jahren soll er verboten sein, soweit es sich nicht um Jugendfilme handelt. Wie steht es damit? Die Kontrolle wird von gewissenhaften Kinobesitzern zweifellos durchgeführt; sie ist aber auch dem allergewissenhaftesten Kinobesitzer deswegen nicht durchwegs möglich, weil heute schon die ganze Mode und Aufmachung auch bei Jugendlichen eine Erkennung der Jugendlichkeit, namentlich bei Mädchen, nicht mehr mit aller Deutlichkeit zulässt. Das steht fest, das weiss man in unsern Vormundschaftskommissionen. Unser Kollege Bickel, der Mitglied einer Vormundschaftskommission ist, hat mir noch heute Morgen bestätigt, wie sehr sich die Vormundschaftskommission gerade mit solchen Jugendlichen beschäftigen muss, die derartige Kinostücke ansehen und bei denen nun die entsprechenden demoralisierenden Wirkungen eingetreten sind.

Aber auch wenn man annehmen wollte, es besuchen nur junge Leute über 16 Jahre diese Kino-

vorstellungen, so sind gerade das die Leute beiderlei Geschlechts, die wir vor solchen Einflüssen bewahren sollten, denn sie sind den Einflüssen am schärfsten ausgesetzt und vor ihnen am allerwenigsten gesichert. Die Photographien, die ihnen in der Reklame vorgesetzt werden, sind alles Abbilder dessen, was nachher im lebenden Bild sich abspielt. Das lebende Bild im Kino ist viel gefährlicher und eindrucksvoller als ein Bild im Theater. Dort weiss man, dass man sich in der Welt des Scheins befindet, aber der Kino kann dank seiner unerhörten Technik die Welt des Seins auf die Leinwand projizieren. Wenn man da sitzt, ist es, als ob man bei allem dabei wäre, als ob man dem allem zum Fenster hinaus zusähe oder auf der Strasse miterleben würde.

Das hat nun eine ungehemmte Wirkung, namentlich auf die Jungen, als ob das, was sich da abspielt, das wahre, das wirkliche Leben wäre, auch dann, wenn das, was sich hier abspielt, der Verherrlichung des Verbrechen dient oder die Verherrlichung eines falschen Luxus ist. Und wenn ein Leben in Glanz und Gier als Ideal dargestellt wird, das man mit allen Ränken und Mitteln — bei der Frau durch Hingabe und Verführung, beim Mann durch Verbrechen — erringen muss, so ist das von allergrösster sozialer und sittlicher Bedeutung und Gefahr.

Wir wissen — die Zahlen sind manchmal genannt worden —, dass in der Schweiz täglich 100 000 Menschen den Kino besuchen. Stellen wir uns vor, wieviel Jugendliche unter 30 Jahren — denn so hörte ich die Gefahregrenze ziehen — darunter sind.

Aus der Praxis des bernischen Straftamtsgerichtes: Im Verlauf eines Jahres sind verschiedene Fälle zur Beurteilung gelangt, wo Einbrecher, Erpresser, Räuber nachgewiesenermassen durch Filme beeinflusst worden sind. Im Sommer 1947 wurden in Bern einige fanatische Kinobesucher abgeurteilt wegen Einbruch. Zuerst waren sie ins Kino gegangen; dort hätten sie gesehen, wie man es mache. Auch in andern Fällen, die im Zeitraum eines halben Jahres verübt worden sind, wurde festgestellt, dass die Täter fleissig in den Kino gegangen waren. Vor allem Filme, die irgendwie mit Verbrechen zu tun haben, wurden mit Vorliebe besucht. Im letzten Dezember musste eine Bande von teilweise Jugendlichen verurteilt werden, die als Strichjungen ihr Geld verdient haben. Sie haben sich in einem bestimmten Quartier der Stadt Bern aufgestellt, und sich bei Nacht von männlichen Passanten, die dieses Quartier aufsuchten, anlocken lassen und haben nachher diese männlichen Passanten selbst als Opfer an verschwiegene Orte in der Stadt gelockt und haben ihnen Geld abverlangt oder sie haben einfach Männer mit einem Kinnhaken, wie man ihn im Kino x-mal sieht, niedergeschlagen, beraubt und liegengelassen, um sich dann mit ihrer Beute zu flüchten. Sie rechneten damit, dass die Betroffenen keine Anzeige machen, weil sie sich selbst zur Teilnahme an einer verbotenen Handlung haben verlocken lassen. Mit einem Fall musste sich auch die zweite Strafkammer des Obergerichtes befassen.

Ich habe mich nicht damit begnügt, diese Sachen selbst festzustellen, sondern habe mich an Vertreter der Wissenschaft und der Strafrechtspraxis gewandt. Herr Prof. Dr. Klaesi, der leitende Direktor

der Heil- und Pfllegeanstalt und der Universitätsklinik hat mir geschrieben: « Ich freue mich sehr herzlich, wenn wieder einmal von massgebender Stelle auf das Filmunwesen und auf die Gefahren, die der Film bietet, hingewiesen wird. » Allerdings hat er Zweifel, ob man da durch Massnahmen etwas ändern könne. Er findet, durch Dekrete kann man es schwerlich ändern, auch wenn man noch so sehr auf die Gefahren hinweist. Es ist richtig, dass unsere Tüchtlinge und Verbrecher in der Regel auch eifrige Kinobesucher sind, usw. Herr Generalprokurator Dr. Waiblinger war so freundlich, sich an die Bezirksprokuratoren, die Untersuchungsrichter von Bern, Biel und Thun, die Gerichtspräsidenten in Strafsachen von Bern, Biel und Thun und die Jugendanwälte zu wenden. Er hat an sie ein Zirkular geschickt, um festzustellen, ob das, was ich in meiner Interpellation vermute: dass ein Einfluss der Kinoreklame vorhanden ist, zutrefte. Das Ergebnis ist so, dass gerade von massgebenden Kreisen diese Frage bejaht wird. Von einem ausserordentlichen Untersuchungsrichter wird z. B. der Fall der Diebsbande Binggeli Walter und Konsorten zitiert. Da wird gemeldet, « dass sich die Einbrecher Binggeli und Nyffenegger mit Vorliebe im Cinéma X in Bern aufgehalten haben, bevor sie zu ihren nächtlichen Raubzügen starteten ». Das Untersuchungsrichteramt Biel schreibt: « Es ist aber selbstverständlich, dass gewisse Filme einen ungünstigen Einfluss ausüben. Dagegen ist es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich zu sagen, in welchem Verhältnis diese zur Begünstigung oder Begehung von Delikten beitragen, selbst bei Jugendlichen. » Das Ministère Publique du Jura schreibt: « Je ne tiens malheureusement pas de statistique me permettant de vous citer des cas concrets, mais j'ai parfaitement en mémoire des séances de Cours d'assises, Chambre criminelle ou tribunal correctionnel au cours desquels l'influence du cinéma a été invoquée par la défense pour expliquer, atténuer ou faire comprendre les faits punissables. A mon avis, il est certain qu'actuellement la fréquentation du cinéma exerce une action directe sur la mentalité, la conception de la vie, le sens des responsabilités et la moralité d'un tas de jeunes gens. Par ailleurs, il suffirait de contrôler l'affluence des cinémas, où se passe des films soit-disant policiers, pour se rendre compte de l'attirance qu'exerce sur la jeunesse cette industrie. »

Ein Untersuchungsrichter in Bern bestätigt ebenfalls: « Auffallend ist, namentlich bei jugendlichen Delinquenten, die häufige Erwähnung von Ausdrücken, deren Herkunft aus der Kriminalküche ganz offensichtlich ist, was wiederum auf einen regen Kinobesuch hinweisen dürfte. » Die Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau teilt mit: « Dagegen hatten wir einen Fall, in dem ein 13-jähriger Knabe, der bereits häufig den Kino besuchte und sich hauptsächlich Abenteuer- und Wildwestfilme ansah, einen Waffendiebstahl beging, nach seiner Aussage, weil er Freude an einer Waffe gehabt habe.

Wir gehen kaum fehl, wenn wir annehmen, dass die Freude an der Waffe und damit der Diebstahl durch die vom Täter genossene « Filmkost » mindestens gefördert wurden... In vielen Fällen von Eigentumsdelikten (Diebstähle, Veruntreuungen) waren die Täter mehr oder weniger eifrige Kinobesucher. Da das eigene Geld für die Kinobesuche nicht ausreichte, vergriffen sie sich an fremdem.

Der Kino war also auch hier Ursache für die begangenen Delikte. Als Beispiel verweisen wir wiederum auf den Fall des schon genannten 13jährigen Knaben, der ausser dem Revolverdiebstahl auch kleinere Veruntreuungen beging. Ferner nennen wir ebenfalls als Beispiel den Fall eines 17jährigen Angestellten einer Apotheke, der seinen Dienstherrn bestahl, der erklärte, er habe den Erlös im Kino verbraucht, wo er sich hauptsächlich Kriminalfilme ansah. »

Ein anderer Richter schreibt: « Für die Mädchen ist der Kino der Ort, wo Männerbekanntschaften geschlossen werden. Nicht selten ist der erste Schritt nach einer zufälligen Bekanntschaft der gemeinsame Besuch eines Kinos. Allgemein ist zu sagen, dass ein grosser Teil der von uns strafrechtlich oder administrativ behandelten Jugendlichen häufig, zum Teil mehr oder weniger regelmässig, Kinos besuchen. Das Hauptinteresse galt dabei den sogenannten Wildwest- und Gangsterfilmen. »

Die Jugendanwaltschaft Seeland stellt fest: « Dagegen müssen wir immer und immer wieder feststellen, dass die jugendlichen Rechtsbrecher Besucher derjenigen Kinos sind, die vorwiegend schlechte Kriminalfilme darbieten. Es muss deshalb angenommen werden, dass das dabei Geschehene und Gehörte die betreffenden Jugendlichen ungünstig beeinflusste. »

Von der Jugendanwaltschaft Mittelland hören wir: « Freilich befanden sich darunter 21 Fälle, bei denen die Vergnügungssucht als vorwiegende Ursache der Versorgungsbedürftigkeit dieser Jugendlichen hezeichnet werden muss... In einem einzigen Fall geschah ein Notzuchtversuch im Anschluss an einen Kinobesuch. » Darüber braucht man sich nicht zu wundern, wenn man sieht, wie gewisse erotische Handlungen im Film als etwas Herrliches, Begehrenswertes und Erlaubtes dargestellt werden. Hier zeigt sich die Wirkung der ständig sich vollziehenden Wiederholung der gleichen Dinge. Es ist nicht einmal eine einfache Wiederholung, sondern aus Konkurrenzgründen tritt eine Steigerung ein. Um Besucher anzulocken, müssen die Kinos zu immer schärferem Pfeffer greifen.

Ich könnte Ihnen eine ganze Anzahl von Fällen anführen, die das bestätigen, wenn auch immer wieder betont wird, ein direkter Einfluss eines bestimmten Films lasse sich natürlich nicht gut nachweisen.

Eine Stimme muss ich doch noch zu Gehör bringen, diejenige des Untersuchungsrichteramtes Thun: « Es gehört zu den alltäglichen Erfahrungen, dass Kriminelle, insbesondere Jugendliche, heute Kinos besuchen, sich zweimal wöchentlich und mehr in den Kinos solche Kriminalfilme ansehen. Dieser indirekte Einfluss ist nachhaltig, aus folgenden Gründen:

- a) der Mensch, wie er im Kino erscheint, arbeitet nicht, verfügt aber über alle äusserlichen Genüsse des Lebens (schöne Wohnungen, Auto, Geld, Frauen), so dass die Wünsche des Kinobesuchers auf den mühelosen Besitz dieser Güter gelenkt werden;
- b) der Verbrecher erhält eine Wichtigkeit, welche ihm im gewöhnlichen Leben nie zukommt. Ausserdem erscheint der Verbrecher nicht in der erbärmlichen Gestalt der Wirklichkeit als Gei-

stesschwacher, Haltloser, Arbeitsscheuer, moralisch Defekter, sondern in idealisierter Form;

- c) der Kinobesuch verschlingt Geld, welches dieser Klasse von Kinobesuchern ohnehin nicht genügend zur Verfügung steht, weswegen die « Notwendigkeit » neuer Delikte begründet wird, so dass ein richtiger *circulus vitiosus* entsteht.

Aus dieser Einstellung kann es dann dazu kommen, wie ich es einmal in einer Untersuchung erlebte, welche schlussendlich durch ein anderes Richteramt geführt wurde und deren Beteiligte mir mit Namen nicht erinnerlich sind: ein etwa 18 Jahre alter Bursche schreibt seinem Komplizen als « Jonny Walker » und sendet ihm zum « Gangstertag » ein Geschenkpaket, gestohlene Sachen enthaltend, was dem Empfänger noch eine Strafverfolgung wegen Hehlerei eintrug. Eine ähnliche Einstellung hatte auch Charles Rothen, welcher am 28. März 1946 seine Geliebte im Thunersee ertränkte und der zugegab, wöchentlich bis zu vier Male den Kino zu besuchen und der noch aus der Untersuchungshaft an einen Freund über Filme schrieb und sie beurteilte, ein müssiggängerischer und geistig abnormer Kinonarr. »

Ich möchte nicht alle die weiteren Zeugnisse der Richter und Untersuchungsrichter wiedergeben, die mir zur Verfügung stehen. Auch das Jugendamt hat sich in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt und hat in grösster Sorge auf die Gefährdung der Jugend durch die Kinoreklame hingewiesen. Im Berner Stadtrat hat Herr Stadtrat Wachter vor kurzem eine kleine Anfrage wegen der Kinoreklame eingereicht. Das hat Herrn Polizeidirektor Freimüller veranlasst, die Sache in der Polizeikommission zur Sprache zu bringen. Wir haben die Situation studiert und werden uns in einer speziellen Vernehmlassung dazu äussern.

Die rechtliche Situation ist folgende: Wir haben in Art. 204 und 212 StrGB. Bestimmungen, die erlauben, einzugreifen gegen die unzünftigen Schriften, Bilder, Filme und dergleichen; und ebenso auf Grund des Art. 13 EG. Es fehlt nicht an den gesetzlichen Mitteln, aber an der richtigen Anwendung. Daher bezweckt meine von Mitgliedern aller Fraktionen unterzeichnete Interpellation den Regierungsrat zu veranlassen, auf eine schärfere Erfassung der unerlaubten Reklame und eine bessere Anwendung der Kontrollmassnahmen zu dringen. (Beifallsrufe.)

Scematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Film und das Lichtspieltheater sind aus dem öffentlichen Kulturleben gar nicht mehr wegzudenken. Wie jede Neuerung, so hat auch diese technische Errungenschaft gute Seiten und birgt andererseits ihre Gefahren in sich. Von vielen Seiten werden Kinovorführungen als ein gutes Bildungsmittel für sämtliche Kinobesucher betrachtet. Dagegen wenn Unwertes gezeigt und sittlicher Verfall im Kino vorgeführt wird, bildet er eine Gefahr für alle Besucher, namentlich für die Jugendlichen; denn gerade sie, aber auch Erwachsene gehen recht viel ins Lichtspieltheater, um dort eine vermeintliche und vorübergehende Verwirklichung ihrer Wunschträume zu suchen, eine Erfüllung von Begehren, Sehnsüchten, die nicht gestillt werden dürfen oder können. Der Film-

hersteller schaut genau in die Psyche der Kinobesucher und sucht ihren Wünschen entsprechende Filme herzustellen, damit er wirtschaftlich auf einen grünen Zweig kommt. Die Gefahr liegt darin, dass unsichere, moralisch nicht gefestigte Kinobesucher, namentlich auch Jugendliche, mehr aus den Vorführungen nehmen als sie sollen und deshalb angeleitet werden können zur Ausführung von Streichen und Abenteuern, die zu kriminellen Vergehen führen.

Welche Mittel sollen angewendet werden, damit die Gefahren der Filmvorführungen ausgemerzt werden können? Wir haben da einmal die gesetzlichen Vorschriften. Diese können geändert und verbessert werden. Aber ebenso wichtig ist das Trachten nach guten Filmen, die die moralische und geistige Gesundheit des Volkes nicht gefährden. Schliesslich kann die grösste Hilfe gegen die Gefahren der Verleitung zu Kriminalität durch den Film gebannt werden, indem die Geschmacksrichtung für den guten Film bei den Kinobesuchern gebildet wird.

Welche gesetzlichen Vorschriften bestehen gegenwärtig im Kanton Bern? Da ist einmal das Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur vom 10. September 1916. Darin ist festgelegt, dass der Kinobesitzer oder Inhaber eine Konzession haben muss und diese nur erhält, wenn er gut beleumdet ist. Er verliert sie, sobald er die Voraussetzungen des guten Leumundes nicht mehr nachweisen kann. Ferner ist den nicht schulpflichtigen Kindern der Kinobesuch gänzlich untersagt, und schliesslich ist der schulpflichtigen Jugend nur der Besuch behördlich kontrollierter Filme gestattet. Wenn Eltern, Erwachsene und Lichtspielunternehmen sich gegen diese Vorschriften vergehen, werden sie ebenfalls bestraft. Ich möchte hier dem Interpellanten, Herrn Dr. Steinmann, sagen, dass gerade die Einhaltung dieser Vorschriften betreffend schulpflichtige Kinder von der Polizei streng überwacht wird und dass man darnach trachtet, Widerhandlungen so viel wie möglich auszuschalten.

Im schweizerischen Strafgesetzbuch sind ebenfalls eine Anzahl Bestimmungen enthalten, die gegen diese öffentliche Gefahr angewendet werden können. In Art. 204 sind unzüchtige Veröffentlichungen unter Gefängnisstrafe und Busse gestellt, und zwar wird nicht nur deren Urheber bestraft, sondern auch die Verbreitung in Wort und Bild, wie dies der Interpellant getan hat, ist unter Strafe gestellt! — In einem weiteren Artikel ist die Gefährdung der Jugendlichen durch unsittliche Schriften unter Haftstrafe und Busse gestellt. — In Art. 13 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch ist der Vertrieb von Schundliteratur und die unbefugte Vorführung von Jugendfilmen mit Busse oder Haftstrafe bedroht.

Der Interpellant führte einen Fall eines Strichjungen an. Der Ueberfall, jawohl, der ist verboten. Aber wir dürfen hier nicht falsche Ansichten verbreiten und meinen, die Behörden hätten Pflichten, die sie gar nicht haben; denn gewerbsmässige Unzucht, auch gleichgeschlechtlich, ist nur Jugendlichen gegenüber verboten und wenn sie öffentliches Aergernis erregt, aber nicht grundsätzlich. Darum darf da weder die Polizei noch irgend eine andere Behörde einschreiten.

Was ist gestützt auf diese rechtlichen Vorschriften zu tun? Die Polizei kann nicht einen Film verbieten, kann nicht eine unzüchtig scheinende Reklame entfernen, sondern es steht ihr nur der Weg offen, den jedermann begehen kann, nämlich Anzeige an den Richter zu erstatten. Dieser muss entscheiden, ob der Grad der Unsittlichkeit in der Filmvorführung oder der Reklame erreicht ist, in den Strafgesetzen mit Strafe bedroht wird.

Welches sind nun diese Kriterien? Da gehen die Meinungen wahrscheinlich sehr weit auseinander. Es kommt darauf an, ob man eine Tante oder weltgewandte Leute fragt, ob large oder engherzig denkende Leute den Fall beurteilen. Genau so, wie beim Publikum, ist auch unter den Richtern die Meinung verschieden und sicher wäre auch im Grossen Rat die Beurteilung des Grades von Unsittlichkeit bestimmter Filmvorführungen oder Reklamebilder oder Reklametexte nicht einheitlich.

Die Filmreklame wird auch gründlich überwacht. Auch da gilt das gleiche. Es muss eine Anzeige an den Richter ergehen. Die Polizei hat solche Anzeigen oft gemacht. Aber wir mussten uns belehren lassen, indem man uns sagte: «Warum soll man ein Bild als unzüchtig erklären und den Aussteller bestrafen, wenn es nichts anderes darstellt als was Jedermann im Sommer an allen schönen Tagen in den Strandbädern und an den Flussläufen sehen kann?» Es ist also auch für den Richter nicht leicht, da den richtigen Entscheid zu treffen.

Nun hat die Polizei einen anderen Weg eingeschlagen. Sie hat den Lichtspielunternehmern in solchen Fällen erklärt, dass dies oder jenes das Mass des Erträglichen überschreite; er solle freiwillig zum Beispiel die Reklame entfernen. Es ist für mich eine Genugtuung, sagen zu können, dass zahlreiche Lichtspieltheater-Besitzer dieser Aufforderung gerne nachkamen, und damit wurde rasch erreicht, was man wollte. Dies war nicht in allen Fällen möglich.

Ich möchte wiederholen, dass es nichts anderes gibt, als dass das Publikum hier mithilft; denn wir allein können diese Kontrolle nicht durchführen. Es ist sicher auch eine vornehme Aufgabe der Presse, hier mitzumachen. Am allereinfachsten wäre eine Präventivzensur für Reklameartikel, Bilder und Filmvorführungen. Aber das Berner Volk hat mit Art. 77 seiner Verfassung die Zensur in jeder Form ganz eindeutig und ausdrücklich verboten. Also ist auch auf diesem Wege nichts zu machen. Zuerst muss zum Beispiel der Film rollen, dann kann man Anzeige erstatten und dann erfolgt die Untersuchung, in deren Folge der Film eventuell verboten werden oder die Reklame entfernt werden kann. Aber dann ist unter Umständen, weil der Verfahrensweg lang ist, das Unheil schon angerichtet.

Es liegt mir daran, hier noch einen besonderen Gedanken anzuführen. Die Polizei kann mit ihrem beschränkten Bestand mit dem besten Willen nicht Gouvernante der Jugendlichen sein. Wir müssen der Familie, den Eltern auch noch etwas überlassen. Ist es nötig, dass 14- bis 16-jährige Töchter und Jünglinge einen Hausschlüssel erhalten, damit sie zu jeder Nachtzeit heimkommen können, dass sie viel Taschengeld erhalten, um sich überall zu vergnügen? Ich glaube, hier haben die Eltern

auch Verpflichtungen gegenüber den Jugendlichen, wenigstens bis sie volljährig sind. Je länger sie diese Pflicht erfüllen, desto sicherer ist denn auch ihre Haltung in der Zeit der Volljährigkeit.

Welche Verbesserungen wurden für die Filmvorführungen angestrebt? Da ist einmal die Kontingentierung und Kontrolle der Filmeinfuhr. Wir wissen, dass im Ausland grosse Trusts bestehen, die alle Geld verdienen wollen. Diese fragen der Moral im Berner- und Schweizerland und in der ganzen Welt nichts nach. Sie wollen verdienen. Nun sollte man bei der Einfuhr die guten und schlechten Filme ausscheiden können. Das geht aber nicht, denn die Filmmachthaber im Ausland haben ein System erfunden, nach dem Gutes und Schlechtes akzeptiert werden muss. Das sogenannte Block- und Blindbuchen ist eine Methode, wonach der Filmverleiher und auch der Kinobesitzer die Verpflichtung übernehmen, ganze Serien miteinander zu erwerben. Wenn sie gute Filme wollen, müssen sie die schlechten auch nehmen. Sie können dann die schlechten laufen lassen oder nicht, bezahlen müssen sie diese unter allen Umständen. Auf kantonalem Boden ist dieser ausländischen Filmmacht nicht beizukommen. In den eidgenössischen Räten und in der Schweizerischen Filmkammer haben verschiedene Vorstösse stattgefunden, um eine eidgenössische, gesetzliche Regelung des Filmwesens herbeizuführen. Bereits hat ein Ausschuss der Filmkammer die Vorarbeiten dafür beendet. Als Grundlage dieser Gesetzgebung ist jedoch vorerst ein Filmartikel in der Bundesverfassung notwendig.

Eine wichtige Rolle für die Bildung eines guten Geschmackes bezüglich Film und Propaganda fällt auch den Filmbesucherorganisationen zu, den Filmgilden und Filmklubs, die im schweizerischen Filmbund zusammengefasst sind. Wir wollen auch den schweizerischen Schul- und Volkskino erwähnen, der den guten Film seit Jahrzehnten fördert. Er hat die Initiative für die Gründung der Kulturfilmgemeinden ergriffen. Wir haben solche in Bern, Thun, Interlaken, Langenthal, Herzogenbuchsee und Langnau. Weitere Gründungen wären wünschenswert.

Der Regierungsrat unterstützt alle Bestrebungen für Verbesserung der Filmvorführungen; er wird auch die eidgenössische Filmgesetzgebung unterstützen; aber er kann auf einen Schlag, wie das jeder Einsichtige begreifen wird, der Gefahr, die vorhanden ist und die nicht bestritten werden soll, nicht begegnen. Eines wollen wir nicht vergessen: der Stand der Moral der Jugendlichen hängt von der moralischen Haltung des gesamten Volkes und nicht einzig von der Tätigkeit der Behörden oder der Polizei zum Schutze der Jugend ab.

Steinmann. Ich anerkenne den guten Willen der Polizeidirektion und hoffe nur, dass er in Zukunft noch etwas kräftiger zur Erreichung dieser hohen, moralischen Ziele eingesetzt und er sich entsprechend auswirken werde.

Präsident. Der Justizdirektor ist morgen nicht hier. Wir möchten aber seine Geschäfte diese Woche erledigen, damit wir nicht nächste Woche wegen der Geschäfte, die diese Direktion betreffen, nochmals zusammentreten müssen. Ich beantrage Ihnen daher, eine Umstellung vorzunehmen und nach der Behandlung der Interpellation Willemain und nach der Abstimmung über das Postulat Teutschmann die Geschäfte der Justizdirektion zu behandeln. Es betrifft dies vier Dekrete, ferner das Postulat Reichensberger und die Interpellation Tannaz. (Zustimmung.)

Postulat der Herren Grossräte Willemain und Mitunterzeichner betreffend Amtssprache im Zivilstandswesen.

(Siehe Seite 90 hievov.)

M. Willemain. Depuis les mémorables journées de septembre 1947, au cours desquelles le Jura recevait en plein Grand Conseil le plus magistral soufflet qu'il eut jamais reçu dans son histoire, la question jurassienne, latente et endormie depuis plusieurs décades, a retrouvé toute son acuité, mais aussi toute sa grandeur, car la vie et l'âme jurassienne se révèlent enfin avec une extrême violence. Depuis lors, ce ne sont que manifestations: création du comité de Moutier, du comité séparatiste, revendications, etc., de sorte que les relations entre les deux parties du canton en sont empoisonnées et fortement compromises. Il y a bien eu, depuis lors, certains cas réparateurs, en particulier la déclaration bien tardive et bien tiède de notre collègue, M. le député Tschumi, tentative bien faible d'apaiser le juste ressentiment du peuple jurassien. Mais c'est à ce moment crucial et pathétique de notre histoire jurassienne, alors que des citoyens bien intentionnés cherchent la solution la plus juste et la plus équitable de cet épineux problème, et alors que la constitution donne toutes garanties quant au patrimoine ethnique, linguistique et culturel de notre Jura, c'est à ce moment qu'un fonctionnaire de l'Etat se permet de jeter de l'huile sur le feu et de se livrer, dans l'exercice de ses fonctions, à la plus scandaleuse campagne de germanisation de la partie française du pays. Le Jura n'avait certes pas besoin de ce nouvel affront.

En effet, dans le courant de l'automne dernier, paraissaient dans divers journaux, en particulier dans l'Express, l'Impartial, la National Zeitung et depuis lors dans la Tagwacht, des articles suggestifs, ainsi qu'une liste de localités jurassiennes et romandes avec traduction allemande.

Permettez-moi de vous donner connaissance de certains passages de l'article paru dans l'Express du 27 octobre 1947:

«Odieuse et ridicule tentative de germanisation. Pour l'état civil du canton de Berne les Staviacois habitent à Stäffis am See et les habitants de Tavannes à Dachsfelden. Vivis et Iferten sont dans le Pays de Vaud et l'Oberwistenlach regarde Neuchâtel.

On nous communique de Berne: Depuis un certain temps on peut lire dans la rubrique

consacrée aux avis de l'état civil du canton de Berne les noms des localités les plus bizarres. C'est ainsi qu'on apprend la naissance d'un enfant dont le père est originaire de «Stäffis am See» et la mère de «Dachsfelden».

On annonce des décès à «Ilfingen», à «Martinach», à «Tramlingen». Qui pourrait imaginer que ces appellations baroques désignent les localités d'Estavayer-le-Lac, de Tavannes, d'Orvin, de Martigny, de Tramelan.

Intrigués par cette nouvelle géographie des «ronds-de-cuir» bernois, nous avons entrepris de laborieuses recherches pour essayer de découvrir ce mystérieux travestissement des appellations romandes. Le résultat de nos sondages nous a révélé l'existence «d'ordres particuliers» qui, dans certains bureaux de l'état civil du canton de Berne, exigent que les employés se soumettent à «d'étranges directives» pour satisfaire la passion de maniaques adonnés à la douce folie de la germanisation. Des listes de localités avec les nouvelles appellations «germanisées» sont remises au personnel avec ordre formel d'employer ce nouveau «pathos» teuton. Toute infraction est réprimée impitoyablement et la lettre portant tête ou adresse française est déchirée et à refaire.

Non content de mettre en vigueur leur scandaleux régime d'oppression, ces «apôtres» de la germanisation veulent l'imposer aux services postaux. Ceux-ci se refusent à déchiffrer ce nouveau «jargon germanique» et, dans l'impossibilité d'acheminer un tel courrier, renvoient cette correspondance insolite à ses expéditeurs en l'annotant d'un point d'interrogation. Ces derniers furieux ne comprennent pas qu'on puisse manquer à un tel point de dignité nationale!

Cette odieuse et ridicule tentative de germanisation est poussée si loin que même une lettre écrite en français (ce qui se fait rarement) doit porter l'adresse et l'en-tête écrites en allemand. C'est ainsi, par exemple, qu'une lettre destinée à la cité de Calvin devra mentionner l'inscription «Genf» et non «Genève».

Mais c'est surtout le Jura qui est visé. L'esprit latin de ses habitants exacerbe «les promoteurs du galimatias teuton» qui n'admettent pas que «leurs sujets» parlent un autre langage qu'eux. ...

Il est grand temps que les Bernois comprennent la gravité de la situation et rappellent sévèrement à l'ordre ceux de leurs fonctionnaires qui, par erreur psychologique, manquent d'intelligence, de compréhension, et qui, par entêtement, besoin de dominer, d'assujettir et de germaniser, font un tort immense au canton tout entier et indirectement à eux-mêmes.

La carte géographique de notre petite patrie est trop belle dans sa diversité, avec sa mosaïque de quatre langues, elle nous est trop chère pour que nous la laissions «estropier» honteusement par des «ronds-de-cuir» en mal de germanisation. ... La constitution cantonale bernoise prévoit l'égalité des langues allemande et française. Serait-ce trop demander qu'elle soit respectée? Les Jurassiens sont bien décidés à ne jamais abandonner les voies de la légalité. Berne ferait bien de commencer par donner elle-même le bon exemple à cet égard.»

Nous trouvons également dans la Neue Berner Zeitung du 4 novembre 1947 un extrait de l'Etat

civil de Berne avec la mention suivante: Droz Roger, de Bergtramlingen. N'est-il pas ridicule et grotesque d'accoupler ainsi un nom aussi spécifiquement jurassien à l'appellation allemande de Bergtramlingen? C'est pourquoi la Tagwacht, dans un de ses articles, estimait que ces faits donnaient un argument de plus aux séparatistes et aux chauvinistes jurassiens et se demandait sérieusement si le fonctionnaire en cause n'était pas un malade.

Nous savons d'autre part que de nombreuses correspondances portant une dénomination allemande sont retournées à l'expéditeur. Tel est en particulier le cas d'un pli adressé le 17 mars 1948 à Tess, les fonctionnaires postaux n'ayant pas voulu se rendre complices de cette triste tentative de germanisation de notre Jura.

Les faits relatés dans ces différents journaux sont scrupuleusement exacts et l'auteur de cette tentative de germanisation n'est autre que le chef de la deuxième section de l'Office d'état civil de la ville fédérale.

Il importe dès lors que le gouvernement prenne sans retard les mesures qui s'imposent à l'égard de ce fonctionnaire afin que ces faits, absolument intolérables, ne se reproduisent plus.

Nous apprenons d'autre part que l'attitude de ce chef de section envers son personnel est particulièrement odieuse, car ce ne sont que mesquineries, brimades, chicanes, vexations, voire même menaces.

Certes, depuis le dépôt sur le bureau du Grand Conseil de notre interpellation, M. le directeur de la Police a pris certaines dispositions urgentes, notamment par sa circulaire du 10 mars 1948, adressée à tous les officiers d'état civil du canton, et nous l'en remercions vivement. Mais pourquoi n'a-t-on pas donné suite à l'enquête faite à ce sujet par M. le préfet Aeschlimann et surtout à sa plainte? Pourquoi n'a-t-on pas réagi lors de la parution de divers articles dans les journaux? Fallait-il donc le dépôt d'une interpellation pour que des mesures soient enfin prises dans cette affaire? Monsieur le directeur de la Police voudra bien, je l'espère, nous donner quelques explications à ce sujet.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant ersucht um Auskunft darüber, warum die Verdeutschung des französischen Kantonsteils im Zivilstandsdienst des Kantons Bern versucht werde und um Aufschluss über die besonders schändliche Arbeitsweise eines Zivilstandsbeamten bezüglich seiner Untergebenen.

Zur ersten Frage: Wir haben von der sogenannten «Verdeutschung des französischen Kantonsteils» aus der Nummer des «Express von Neuenburg», vom 27. Oktober 1947 Kenntnis erhalten, aus dem der Interpellant bereits einige Stellen zitierte. Wir haben sofort eine Untersuchung veranlasst, und zwar im Zivilstandsamt 1 und 2 der Stadt Bern. Den Bericht des Regierungsstathalters 2 von Bern erhielten wir bereits im letzten Jahr. Er stellt einmal fest, dass bei den Einträgen ins Zivilstandsregister sehr weitgehende Verdeutschungen stattgefunden haben und ausserdem in der Abteilung 1 eine Amtspflichtverletzung vorliege. Er stellt den Antrag, es sei dieses Zivilstandsamt anzuweisen, dort, wo französische Ortsnamen vor-

liegen, die französische Sprache anzuwenden. In zweiter Linie wünscht er ein Berichtigungsverfahren beim Eintrag von St-Imier; denn der betreffende Inhaber des Zivilstandsamtes habe eigenmächtig diesen Ortsnamen in St. Immer umgeändert. Schliesslich wünscht der Regierungsstatthalter 2, dass dem Inhaber des Amtes ein scharfer Verweis erteilt werde.

Wir haben nun die Konsequenzen aus diesen Anträgen nicht sofort gezogen, sondern wollten vorher noch bei andern Zivilstandsämtern Umschau halten, verlangten von verschiedenen Zivilstandsämtern im Kanton Bern Berichte über die Schreibweise der Ortsnamen, namentlich betreffend die Uebersetzung französischer Ortsnamen in die deutsche Sprache. Wir konnten nicht alle Zivilstandsämter anfragen; wir hätten hiefür nicht die nötige Zeit zur Verfügung. Aber gestützt auf die vorliegenden Berichte mussten wir feststellen, dass alle untersuchten Zivilstandsämter sich in einem gewissen Ausmass gegen die richtige Schreibweise versündigten. Sie haben gebräuchliche deutsche Ortsnamen an Stelle der französischen, jurassischen Ortsnamen eingesetzt, zum Beispiel die Namen Delsberg, Pruntrut usw.

Gestützt auf diese Feststellungen erliessen wir zwei Kreisschreiben. Das ist der Grund, warum längere Zeit bis zu unsern Massnahmen verstrich. Wir können aber die Frage nicht bei einem einzigen Zivilstandsamt ordnen, wenn wir vermuten, es seien auch andere «Sünder» vorhanden.

Nun glaube ich, Herr Interpellant, ich würde die Wette gewinnen, wenn ich behauptete, es gebe im Jura Zivilstandsämter, die Thoune, Berne und Berthoud schreiben. Wir haben das nicht untersucht, werden aber der Angelegenheit weitere Aufmerksamkeit schenken.

In unserem Kreisschreiben wurde die Weisung erteilt, dass gemäss Art. 44 der eidgenössischen Verordnung über den Zivilstandsdienst die Verdeutschung von welschen Ortsnamen und selbstverständlich auch die Verwelschung von deutschen Ortsnamen zu unterlassen sei und dass für die Schreibweise der Ortsnamen das Verzeichnis, das zur Verordnung gehöre, massgebend sei. Ins Register muss also der Ortsname in der Sprache dieser Ortschaft eingetragen werden. — Gleichzeitig erteilten wir Weisungen über die Amtssprache im Zivilstandsdienst und über die Abgabe übersetzter Registerauszüge. Schliesslich haben wir in einem weiteren Kreisschreiben über die Schreibweise der Kantonsnamen eine eindeutige Interpretation herausgegeben, in Analogie zu den eidgenössischen Vorschriften über die Schreibweise der Ortsnamen.

Nachdem auf diese Art wenigstens rechtliche Klarheit geschaffen worden war, kontrollierten wir, ob der Zivilstandsbeamte 2 in Bern sich an die Weisungen gehalten habe. Das war restlos der Fall. Er hatte tatsächlich weitgehender ins Deutsche übersetzt als das viele andere Zivilstandsbeamte machten. Aber wir haben ihn nicht deshalb gemassregelt, sondern weil er eigenmächtig, ohne Bewilligung der Polizeidirektion, in einem Register den Namen St-Imier in St. Immer umwandelte. Dafür also erhielt er einen Verweis.

Zum Beweis, dass der Sprechende es mit der korrekten Schreibweise ernst meint, möchte ich dem

Interpellanten sagen, dass ich in meinem deutsch geschriebenen Brouillon den Namen St. Immer französisch mit St-Imier geschrieben habe!

Nun hat der Interpellant auch erklärt, die Presse enthalte Zivilstandsregister-Auszüge, und dort seien alle möglichen Uebersetzungen enthalten. Diese Uebersetzungen wurden vielfach von der Presse selbst gemacht; wir können für diese Auszüge keine Verantwortung tragen. Es handelt sich da um private Publikationen. Diese können wir weder vermeiden, ändern, noch irgendwie beeinflussen, so wenig wie wir die Redensarten oder die mündliche Bezeichnung der jurassischen Orte beeinflussen können.

Herr Grossrat Willemain wies darauf hin, dass Briefschaften refüsiert wurden. Es wäre vielleicht wünschbar, wenn solche Briefschaften der Polizeidirektion zugestellt würden, damit wir von allen diesen Fällen direkt orientiert würden.

So glaubten wir, die ganze Angelegenheit werde korrekt geordnet und den Empfindlichkeiten im Berner Jura sei kein Nährboden mehr geboten. Aber wir irrten uns; denn der Zivilstandsbeamte 1 in Bern fand, dass die Kreisschreiben, die dem Regierungsrat vorgelegt worden waren und also von der Polizeidirektion mit dessen Zustimmung erlassen wurden, «blöd» seien. Er brachte das schriftlich und mündlich recht deutlich zum Ausdruck. Er hat die Kreisschreiben einer ganzen Anzahl von Kollegen in der deutschen und welschen Schweiz zugestellt und erhielt von einigen die Antwort, sie seien mit ihm einverstanden, dieses Kreisschreiben sei ungeeignet. Man sollte es jedem Zivilstandsbeamten überlassen, wie er die Ortsnamen schreiben wolle und nicht derartige Vorschriften erlassen. Er hat auch das eidgenössische Amt für den Zivilstandsdienst angefragt; dort hat man ihn angeblich in seiner Auffassung bestärkt. — Gestützt auf diese Meinungsäusserungen gab er nun im Zivilstandsamt 1 die Weisung, die beiden Verfügungen nicht durchzuführen; denn er sei vom Volk gewählt und er müsse die Verantwortung tragen. — Der Regierungsrat ist aber Aufsichtsbehörde und daher ohne weiteres ermächtigt, diese grobe Amtspflichtverletzung und Widersetzlichkeit zu ahnden. Das ist auch energisch erfolgt. Ich hoffe, der Grosse Rat sei damit einverstanden.

So hoffe ich, der erste Teil der Interpellation sei beantwortet und glaube, dass auf dem Gebiet der Schreibweise von Orts- und Kantonsnamen in Zukunft Ruhe herrschen werde.

Der zweite Teil der Interpellation betrifft die «schändliche Arbeitsweise» des Zivilstandsbeamten der Abteilung 2 bezüglich seiner Untergebenen. Vermutlich bildete eine Angestellte Anlass zu diesem Teil der Interpellation. Sie hat sich bei der Polizeidirektion beschwert. Wir beauftragten den ersten Sekretär der Polizeidirektion, Herrn Dr. Häsler, und den Chef des Personalamtes, Herrn Dr. Kupper, die Beschwerdepunkte zu untersuchen. Die Herren kamen zum Schluss, dass die Angestellte die Schuld für den Verlust von Vertrauen und Sympathie ihres Vorgesetzten und ihrer Mitarbeiterinnen vollständig selber trägt, ihre Beschwerde nicht berechtigt sei und dass ihre Behauptungen unwahr seien. Diese Angestellte könne auf dem Zivilstandsamt 2 nicht mehr arbeiten, sondern müsse versetzt werden, weil

dem Zivilstandsbeamten eine Zusammenarbeit mit der Beschwerdeführerin nicht mehr zuzumuten sei.

Ich messe der Schreibweise der Ortsnamen, obwohl wir sie in korrekte Bahnen geleitet haben, keine weltbewegende Bedeutung bei, auch den Personalzwistigkeiten nicht. Ich glaube, der Grosse Rat hätte Besseres und Wichtigeres zu behandeln, als über solche Dinge zu sprechen. Es waren immerhin unerfreuliche Zustände. Aber gerade diese zeigen, dass die Kontrolle über die Zivilstandsämter ungenügend ist. Sie unterstehen der Kontrolle der Statthalterämter. Ich möchte nicht etwa diesen eine Schuld für die geschilderten Zustände zuschieben, sondern mit allem Nachdruck darauf hinweisen, wie ich das schon öfters tat, dass man den Regierungsstatthaltern nicht zumuten kann, die Kontrolle so genau zu führen, dass derartige Entwicklungen nicht mehr entstehen können. Weil man der Zentralverwaltung, das heisst dem Amt für Zivilstandsdienst die Schaffung einer einzigen Fachbeamtung ablehnte, muss ich auch hier mit aller Entschiedenheit die Verantwortung für diese Vorkommnisse ablehnen. Diese Feststellung müsste ich immer wieder machen, selbst wenn hunderte von Interpellationen über den Zivilstandsdienst einlangten. Ich kann nicht mit dem Stecken und mit dem Hut im Kanton herumwandern und alle diese Kontrollen selbst machen.

Ein letztes: Es wurde in letzter Zeit Brauch, den Kanton Bern, seine Verwaltung, seine Gerichtsorganisation, die Finanz-, die Armen-, die Polizeidirektion usw. an den Pranger zu stellen. Ich glaube, Alle, namentlich Angestellte und Beamte, welche dem Staat Bern seine verdiente Würde und sein verdientes Ansehen erhalten wollen, sollten zuerst den Dienstweg einschlagen. Ich glaube, dass Unbotmässigkeiten und Unzulänglichkeiten auch auf diesem Weg behoben werden können. Ich möchte vor der Mentalität der jederzeitigen, unbedachten, öffentlichen Kritik warnen und hoffe, der Grosse Rat sei einverstanden, dass wir selber, wenn möglich auf dem Dienstweg, zum Rechten schauen wollen.

Präsident. Wünscht der Interpellant eine Erklärung abzugeben?

Willemain. Satisfait.

Postulat der Herren Grossräte Teutschmann und Mitunterzeichner betreffend Drucklegung und Versand der Parteilisten bei den Grossrats- und Nationalratswahlen; Abstimmung.

(Siehe Seite 121 hievor.)

Präsident. Sie haben gestern beschlossen, die Abstimmung über dieses materiell behandelte Postulat erst heute vorzunehmen. Das Postulat wird von der Regierung bekämpft.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des Postulates Minderheit.
Dagegen Grosse Mehrheit.

Einführungsgesetz

zum

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf S. 631 des Jahrgangs 1946.)

Eintretensfrage.

Keller (Hasle), Präsident der Kommission. Am 19. November 1946, also vor 1½ Jahren, lag das Entschuldungsgesetz zur ersten Lesung vor dem Grossen Rat. Er nahm daran verschiedene Aenderungen vor, die dann von Regierung und Kommission überprüft und zur Hauptsache gemäss Wunsch der Antragsteller in den zweiten Entwurf aufgenommen wurden.

Es ist heute das vierte Mal seit dem September 1947, dass das Gesetz zur zweiten Lesung auf der Traktandenliste steht. Es ist jedenfalls Zeit, damit vorwärts zu machen. Ich hoffe, dass ein guter Stern über dem Gesetz walte.

Der Grund, warum es so manchmal zurückgelegt werden musste, ist folgender: Im September 1947 konnte man nicht darauf eintreten, weil der Bund das angekündigte, eidgenössische Schätzungsreglement noch nicht herausgegeben hatte. Man wusste daher nicht, wie die Schätzungen vorzunehmen seien. In Erwartung dieses Reglementes wurde das Gesetz also ab Traktanden gesetzt. Da das eidgenössische Schätzungsreglement bis heute nicht erschienen ist, fragten wir beim Eidgenössischen Justizdepartement, ob wir nicht unsere amtlichen Schätzungen anwenden könnten. Der Bund stimmte zu, dass unsere amtlichen Werte auch im Entschuldungsverfahren angewendet werden.

Dort, wo diese amtlichen Werte noch nicht bestehen, ist ein regierungsrätliches Protokoll vom 13. Dezember 1946 massgebend betreffend Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke für die vierte Wehrsteuerperiode und die kantonalen und kommunalen Steuern der Veranlagungsperiode 1947/48. Darnach können dort, wo die amtlichen Werte nicht festgelegt sind, gewisse Prozente der heutigen Grundsteuerschätzung angewendet werden.

Die Schätzungen kamen im Laufe der Zeit ins Reine. Das eidgenössische Schätzungsreglement ist noch nicht vorhanden. Wir wären im Kanton Bern vorbereitet, um die Sache in Angriff zu nehmen.

Am 17. Oktober 1947 richtete unsere Bernische Bauernhilfskasse ans Eidgenössische Justizdepartement eine Eingabe, mit dem Gesuch, man möchte das Bundesgesetz in gewissem Sinne revidieren und vereinfachen. Es sei sehr kompliziert, man möchte prüfen, ob nicht die Möglichkeit bestünde, dass die Kantone die Entschuldung auf dem Verordnungswege durchführten. Es wurde erwähnt, die Uberschuldung sei im Kanton Bern nicht sehr schwerwiegend; die Fälle hätten sich während des Krieges reduziert. Erst im Februar 1948 kam der Bescheid des Bundes auf diese Eingabe; er fiel negativ aus. Man wollte das Gesetz nicht schon jetzt wieder abändern und glaubt, dass auch im Kanton Bern mehr Fälle von Entschuldungsnotwendigkeit vor-

liegen, als die Bauernhilfskasse nach ihrem Schema aufgegriffen habe. Der letzte Abschnitt der Antwort lautet: «Für eine Revision des Entschuldungsgesetzes besteht weder eine Notwendigkeit noch eine unmittelbare Veranlassung. So lange die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Entschuldung noch keine Anwendung gefunden haben und über deren positive oder negative Wirkung Anhaltspunkte vollständig fehlen, könnte an eine solche Aufgabe gar nicht herangetreten werden.» Die bäuerlichen Kreise nahmen zu dieser Antwort Stellung, erklärten sich einverstanden, in den sauren Apfel zu beissen und das Gesetz anzuwenden. Zwar könnte man auch heute noch die Sache auf dem Verordnungswege durchführen. Aber dann gibt der Bund nur die Hälfte dessen, was er sonst ausrichtet. Darum findet man, es sei gescheiter, die Sache auf Basis des Bundesgesetzes durchzuführen. Unsere bäuerlichen Grossräte sind damit einverstanden. Wir glauben, man sollte heute auf den Entwurf zum Einführungsgesetz eintreten.

Die Kommission nahm am 20. Oktober 1947 zum vorliegenden, bereinigten Entwurf Stellung. Ich beantrage Ihnen, darauf einzutreten und ihn zu beraten. Die Vorlage wurde Ihnen schon vor längerer Zeit unterbreitet. Sie hat seit dem Februar keine Aenderung mehr erfahren. Sie hatten also reichlich Gelegenheit, die Vorlage zu studieren. Dieses Einführungsgesetz steht nicht selbständig da, sondern es musste sich notgedrungen dem Bundesgesetz anpassen. Dieses trat am 1. Januar 1947 in Kraft. Dessen Geltungsdauer ist bis 31. Dezember 1951 befristet. Wenn daran etwas krumm sein sollte, wird das also nicht ewig dauern. Unter das Gesetz fallen diejenigen Betriebe, die vor dem 1. April 1932 erworben wurden. Später erworbene Betriebe kommen nur in ganz seltenen Fällen in Frage.

Dieses Gesetz ist zur Hauptsache da, um unseren finanziell schwachen und notleidenden Bauern, die der Entschuldung wirklich würdig sind — ich muss das unterstreichen — ihre Not lindern zu helfen. Wir wissen, dass sich gerade im letzten Jahr die Zahl unserer notleidenden Bauern nicht verkleinerte, sondern bei vielen wirkten sich Misswachs und Trockenheit sehr stark auf ihr Einkommen aus. Ich hoffe nur, dass man nach Annahme des Einführungsgesetzes die Betriebe richtig entschulden könne. Es ist vorgesehen, Hypothekarschulden abzutragen. Das ist einschneidender als die frühere Aktion der Bauernhilfskasse, durch welche nur Kurrentschulden beseitigt wurden.

Der erforderliche Kredit zur Durchführung der Entschuldung ist im Kanton Bern vorhanden. Es besteht ein Fonds von rund 4 Millionen Franken, der heute bei der Hypothekarkasse angelegt ist. Mit diesen 4 Millionen könnte der Kanton Bern mindestens 8 Millionen Bundesgelder auslösen. Da für Gebirgsgegenden die Ausrichtung grösserer Bundesbeiträge vorgesehen ist, würden sich diese eventuell auf 10 bis 12 Millionen belaufen. Im Flachland kommen zwei Drittel, im Oberland drei Viertel der Bundesgelder zur Anrechnung.

Der Entwurf hat wie gesagt bedeutende Abänderungen erfahren. Die Kommission beantragt Ihnen, das Gesetz nochmals durchzuberaten und es anzunehmen.

Präsident. Wenn wir heute Nachmittag eine Sitzung abhalten, können wir die Geschäfte, die für den heutigen Tag auf der Traktandenliste sind, behandeln. Wir haben morgen unter anderem noch die Geschäfte der Landwirtschaftsdirektion zu behandeln. Sollten wir am Donnerstag Vormittag nicht fertig werden, würde ich vorschlagen, eine Nachmittagssitzung abzuhalten, damit wir nicht nächste Woche nochmals nach Bern reisen müssen.

Ist der Rat einverstanden, heute Nachmittag eine Sitzung abzuhalten? (Zustimmung.)

Am Donnerstag würden wir um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr beginnen und nötigenfalls bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr oder 1 Uhr tagen. Dann werden wir voraussichtlich am Vormittag fertig.

Buri. Ich möchte bitten, die Session wenn irgend möglich morgen Mittag zu schliessen. Wir müssen gewöhnlich schon am Vortag über unsere Zeit verfügen, zum Beispiel Vereinbarungen über andere Verhandlungen treffen, die wir zu pflegen haben. Wir sollten heute Nachmittag möglichst viele Geschäfte erledigen, damit wir bestimmt am Donnerstag Mittag fertig werden. Die Fraktionen haben zu allen Geschäften Stellung genommen; sie sind also verhandlungsreif.

Präsident. Ich schlug vor, morgen Nachmittag Sitzung zu haben, wenn es nötig werden sollte. Ich glaube aber auch, dass wir um Mittag fertig werden. Man weiss jedoch nie, was zwischenhinein kommt. Plötzlich kann, wie gestern, eine Diskussion entbrennen, die niemand voraussieht, so dass für ein Geschäft viel mehr Zeit aufgewendet werden muss als vorgesehen wurde. Es ist eine Vorsichtsmassnahme, wenn ich keine Garantie über die Dauer der Verhandlungen abgebe. Ich glaube aber auch, dass wir morgen Mittag die Session schliessen können. (Zustimmung.)

Stäger. Meine Fraktion hat das Gesetz auch behandelt. Wir sind einstimmig für Eintreten.

Buri. Ich stellte in der Februarsession im Auftrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei den Antrag, man solle die zweite Lesung des Einführungsgesetzes auf die Maisession verschieben. In bäuerlichen Kreisen besteht, wie der Kommissionspräsident sagte, eine gewisse Abneigung gegen dieses Gesetz; man empfindet dieses als viel zu schwerfällig und den Verhältnissen zu wenig angepasst. Das war der Grund, warum die bernische Bauernhilfskasse eine Eingabe an das Eidgenössische Justizdepartement richtete. Die Antwort darauf war uns im Februar noch nicht bekannt. Das ist der Grund, warum man Verschiebung beantragte. Seither ist die Antwort eingelangt und zwar in abschlägigem Sinne. Unsere Fraktion hat hierauf noch einmal eingehend zur Frage Stellung genommen und gelangte zum Ergebnis, dass es jedenfalls nicht verantwortet werden könnte, diese Entschuldungsaktion im Kanton Bern nicht durchzuführen, nur weil man das Gefühl hat, dass der vorgeschlagene Apparat und die Organisation überhaupt viel zu kompliziert sei. Wir erhielten den

bestimmten Eindruck, dass viele Fälle nun doch zu dieser Entschuldung angemeldet werden müssen und dass wir es in folgedessen nicht verantworten könnten, auf das Gesetz nicht einzutreten. Nichtsdestoweniger betrachten wir diese Vorlage noch heute als zu kompliziert und taxieren sie nicht als eine ideale Lösung.

Unsere Fraktion stimmt also für Eintreten. Ich bin mir bewusst, dass man namentlich bei denen, die es betrifft, nicht etwa auf lauter Zustimmung stossen wird. Es bestehen da sehr schwierige Klauseln für die, welche das Verfahren über sich ergehen lassen müssen. Wir können nur hoffen, dass die Aktion möglichst rasch abgeschlossen werden könne. Wir möchten nur hoffen, es mögen nicht neue, grosse wirtschaftliche Störungen solche Aktionen weiterhin nötig machen, wie dies eine darstellt. Dieses Verfahren bedeutet hoffentlich den Schlusspunkt auf die grossen, wirtschaftlichen Störungen der Dreissigerjahre. Wir hoffen, dass uns in Zukunft solche Prüfungen erspart bleiben.

M. **Mouttet**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Tant de mois se sont écoulés depuis la première lecture de ce projet de loi que je me vois obligé de vous citer quelques dates pour justifier le retard apporté à la deuxième lecture.

La loi fédérale sur le désendettement agricole date du 12 décembre 1940 et elle n'est entrée en vigueur que le 1^{er} janvier 1947. Le 19 novembre 1946 déjà, le Grand Conseil a adopté en première lecture un projet de loi d'introduction de désendettement agricole dans le canton de Berne. Quelques jours avant la date prévue pour la deuxième lecture de ce projet, le 17 octobre 1947, la Caisse bernoise d'aide aux agriculteurs a adressé au Département fédéral de Justice et Police une requête dans laquelle elle contestait l'opportunité de procéder au désendettement agricole dans le canton et demandait la révision immédiate de la loi fédérale, sa simplification et son adaptation aux circonstances actuelles. C'est la raison principale pour laquelle la deuxième lecture du projet de loi qui vous est soumis a été suspendue. Le Département fédéral de Justice et Police a réfuté tous les arguments avancés dans cette requête et a rejeté celle-ci le 21 février 1948.

L'attitude de la Caisse bernoise d'aide aux agriculteurs a été d'autant plus surprenante que l'introduction du désendettement agricole dans le canton de Berne a été mise à l'étude à la suite de sa propre requête du 18 mars 1941. Une association intitulée «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der wirtschaftlichen Organisationen der Bergbauern», elle aussi, avait prié le gouvernement, le 14 mars 1941, d'activer l'introduction du désendettement agricole dans le canton de Berne et la simple question formulée par M. le député Schneider le 13 mai 1941 tendait au même but.

Donnant suite à ces différents vœux, le gouvernement a écrit le 25 août 1942 au Conseil fédéral pour lui demander de mettre en vigueur la loi fédérale sur le désendettement agricole. Mais le Conseil fédéral ne s'est décidé à le faire qu'à partir du 1^{er} janvier 1947. Quelle ne fut pas notre surprise lorsqu'après la première lecture du projet de loi bernoise, la Caisse d'aide aux paysans vint demander aux autorités fédérales de ne pas intro-

duire le désendettement agricole et de réviser immédiatement la loi fédérale.

Vers 1941 et même plus tard, en novembre 1946, lorsque le Grand Conseil aborda la première lecture du projet de loi, il n'était venu à l'idée de personne de contester l'opportunité et même la nécessité d'introduire le désendettement agricole dans le canton de Berne. On comptait qu'il y avait alors environ 1500 domaines agricoles grevés de dettes hypothécaires qui, pour environ 15 millions de francs, n'étaient pas couvertes par la valeur des gages. Depuis cette époque, il faut reconnaître que la situation de l'agriculture s'est améliorée: elle a permis aux agriculteurs endettés de payer plus facilement les intérêts de leurs dettes hypothécaires, mais non pas d'amortir celles-ci dans une mesure suffisante pour qu'elles soient couvertes par leurs gages.

Le nombre des biens-fonds agricoles à désendetter peut avoir diminué, mais il reste en tous cas bien supérieur aux 153 que la Caisse bernoise d'aide aux agriculteurs indiquait dans sa requête au Département fédéral de justice et la somme moyenne à désendetter par domaine dépasse de beaucoup aussi les fr. 4433.— indiqués dans cette requête. Ces cas-là pourront vraisemblablement être liquidés, comme on l'a fait jusqu'ici, par voie de simple assainissement, sans qu'il soit besoin de recourir à la procédure de désendettement proprement dite.

Le désendettement consistant à ramener les dettes hypothécaires à la valeur de rendement des immeubles grevés ne sera pas appliqué par mesure générale à tous les domaines agricoles surhypothéqués, mais seulement aux domaines dont les propriétaires en feront la demande et consentiront à se soumettre aux conditions auxquelles cette mesure est subordonnée. Le désendettement est soumis à une procédure et à des conditions très compliquées fixées par la loi fédérale et non par le projet de loi cantonale. Ces conditions, très dures pour celui qui s'y soumet, contribueront peut-être, dans une certaine mesure, à restreindre le nombre des désendettements.

Malgré ces réserves et ces restrictions, le gouvernement et la commission préconsultative, après examen de la situation, estiment que le désendettement agricole a sa raison d'être dans le canton de Berne et qu'il faut l'introduire. Le projet de loi que nous vous soumettons a été légèrement modifié depuis son adoption en première lecture. Nous avons tenu compte des expériences faites jusqu'ici et des vœux qui ont été exprimés au sein de la commission.

La première partie du projet vise les mesures générales prévues par la loi fédérale en vue de prévenir l'endettement. Il s'agit de règles complémentaires nécessaires pour mettre les dites mesures en vigueur dans notre canton. Elles fixent la compétence des autorisés chargées de statuer sur l'assujettissement d'un domaine à la loi fédérale, sur l'autorisation de dépasser la charge maximum au-delà de laquelle un immeuble ne peut être grevé d'un droit de gage immobilier et sur l'autorisation de revendre un immeuble avant l'expiration du délai légal de six ans. Elles indiquent la manière de procéder à l'estimation de la valeur des immeubles pour les opérations de désendettement,

pour la détermination de la charge maximum des droits de gage et pour l'attribution, dans une succession, d'un domaine agricole à la valeur de rendement. Cette première partie aurait pu faire l'objet d'une simple ordonnance du gouvernement, mais nous avons jugé à propos de l'incorporer dans le projet de loi cantonale.

Le deuxième chapitre du projet de loi concerne le désendettement proprement dit. Il prévoit l'institution et l'organisation d'une caisse d'amortissement et la création d'un fonds cantonal de désendettement, — qui existe déjà, comme vous l'a dit tout à l'heure le président de la commission. Ce sont là les conditions nécessaires pour procéder au désendettement agricole dans notre canton. Les dispositions de ce chapitre ont tout simplement été adaptées aux prescriptions de la loi et des ordonnances fédérales.

Enfin, le 3^e chapitre contient quelques dispositions finales et transitoires sur l'entrée en vigueur et l'application de la loi.

Si besoin en est, je donnerai quelques explications complémentaires sur les divers articles du projet. Pour le moment, je vous recommande d'entrer en matière sur ce projet, qui a été adopté à l'unanimité par le gouvernement et par la commission préconsultative.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

1. Abschnitt.

Allgemeine Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: A. Behörden.

a) Regierungsstatthalter.

Art. 1. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem das Heimwesen oder die Liegenschaften ganz oder zum wertvolleren Teil gelegen sind, ist zuständig zum Entscheid über

- a) die Unterstellung eines Heimwesens oder einer Liegenschaft unter das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie deren Aufhebung (Art. 2 und 4, Bundesgesetz);
- b) die Bewilligung zur Ueberschreitung der Belastungsgrenze (Art. 86, Bundesgesetz);
- c) die Bewilligung landwirtschaftlicher Grundstücke vor Ablauf der Sperrfrist zu veräussern (Art. 218^{bis}, Obligationenrecht).

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Rekursbehörde.

Art. 2. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann in den Fällen des Art. 1, lit. a und b an den Regierungsrat, im Falle des lit. c an die Landwirtschaftsdirektion weitergezogen werden.

Die Weiterziehungsfrist beträgt 20 Tage.

Art. 3.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans la première partie de la phrase, on a remplacé le mot «doit» par le mot «peut», afin de ne pas obliger le préfet à requérir dans chaque cas l'avis des autorités communales, afin de lui éviter de demander chaque fois l'opinion d'experts ruraux ou d'hommes de confiance et afin de lui épargner une inspection locale souvent superflue. Le préfet aura la faculté, mais non pas l'obligation, de prendre des renseignements de ce genre. On a voulu réaliser ainsi une simplification et une économie. En outre, la note marginale a été mise en harmonie avec celle de l'article 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Verfahren.

a) Ordentliches Verfahren.

Art. 3. Der Regierungsstatthalter kann den Bericht der Gemeindebehörde einholen, Vertrauensleute und landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen oder einen Augenschein anordnen; er fällt seinen Entscheid unter freier Würdigung der Verhältnisse.

Der Entscheid wird den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zugestellt (Art. 3, Bundesgesetz, Art. 26 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid oder dessen Aufhebung teilt der Regierungsstatthalter ferner dem Grundbuchamt zur Anmerkung im Grundbuch mit.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 4.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article 4 est nouveau. Il simplifie la procédure dans certains cas spéciaux, notamment lorsque la valeur officielle (der amtliche Wert) est égale à la valeur de rendement (Ertragswert). Le préfet n'aura pas alors à prendre de décision d'assujettissement. A la simple requête des intéressés, le conservateur du registre foncier pourra procéder à l'inscription de l'assujettissement ainsi qu'à la détermination du supplément

qui, le cas échéant, vient s'ajouter à la valeur de rendement.

Si les intéressés ne font pas usage de cette faculté ou si le conservateur du registre foncier a des doutes quant à l'existence des conditions d'assujettissement, il faut alors observer la procédure ordinaire, prévue à l'article 3.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Vereinfachte Unterstellung.

Art. 4. Liegenschaften, bei denen der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern festgesetzte amtliche Wert dem Ertragswert entspricht, können auf Begehren der Beteiligten (Eigentümer und Gläubiger, denen ein Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandes zusteht) vom Grundbuchverwalter als dem Bundesgesetz unterstellt im Grundbuch angemerkelt werden; zugleich veranlasst er die Schätzung beziehungsweise die Ermittlung des Zuschlages nach Massgabe der Art. 7 ff.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen der Unterstellung gegeben sind, so übermittle der Grundbuchverwalter die Akten dem Regierungsstatthalter zum Entscheid.

Art. 5.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour donner suite à la motion présentée en son temps par M. le député Schneiter, nous avons fait une adjonction au 3^e alinéa de l'article 5. Cette adjonction qui statue la gratuité de la mention d'assujettissement se rapporte à la procédure simplifiée dont il est question à l'article 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: C. Kosten.

Art. 5. Für den Entscheid wird in jeder Instanz eine Gebühr von Fr. 5. — bis 30. — bezogen; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten.

Für die Auslagen kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

Die Anmerkung der Unterstellung gemäss Art. 4, Abs. 1 dieses Gesetzes erfolgt kostenlos.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: D. Grundbuchliche Behandlung. Ausnahme.

Art. 6. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Anwendung von Art. 90 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher

Heimwesen auf Liegenschaften, die in Städten oder in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen liegen, auszuschliessen.

Diese Gebiete sind für jede Gemeinde genau abzugrenzen.

Art. 7.

Keller (Hasle), Präsident der Kommission. Hier wird nicht auf das eidgenössische Schätzungsreglement Bezug genommen, sondern gesagt, als Ertragswert landwirtschaftlicher Liegenschaften gelte der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über direkte Staats- und Gemeindesteuern festgesetzte amtliche Wert.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 7 est nouveau. Le 1^{er} alinéa est une simple répétition d'un principe énoncé dans la loi fédérale au sujet de la valeur d'estimation (Schätzungswert). Celle-ci est égale à la valeur de rendement augmentée, s'il y a lieu, d'un supplément maximum de 25 %.

Le 2^e alinéa traite de la valeur de rendement qui devrait être fixée conformément à un règlement fédéral. Celui-ci n'a pas encore été élaboré et nous ne pouvions nous y référer. Afin d'éviter des confusions et des divergences entre ce futur règlement fédéral et notre loi cantonale sur l'impôt, nous avons prévu que la valeur officielle (der amtliche Wert) dont il est question dans cette loi cantonale ferait aussi règle pour la valeur de rendement prévue dans notre projet de loi.

Ainsi que je l'ai déjà déclaré lors de la discussion de ce projet en première lecture (Bulletin sténographique 1946, p. 636/7), le Département fédéral de Justice et Police ne s'oppose pas à cette simplification.

Le 3^e alinéa prévoit que le supplément à ajouter éventuellement à la valeur de rendement est fixé non pas par la commission d'estimation toute entière, mais par un de ses membres seulement, afin de réduire les frais.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: E. Die Schätzung.

a) Schätzungswert.

Art. 7. Der Schätzungswert entspricht dem Ertragswert mit einem allfälligen Zuschlag von höchstens 25 % (Art. 6, Bundesgesetz).

Als Ertragswert landwirtschaftlicher Liegenschaften gilt der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern festgesetzte amtliche Wert.

Ein allfälliger Zuschlag wird von einem Mitglied der Schätzungskommission festgesetzt, das vom Regierungsstatthalteramt und im Falle von Art. 4 vom Grundbuchverwalter bezeichnet wird.

Art. 8.

M. **Mouttet**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Si les intéressés le désirent et en cas de revision ou de nouvelle estimation, la valeur déterminante pour le désendettement et pour l'autorisation de grever les immeubles de nouvelles charges est taxée par la commission prévue dans la loi introductive du code civil suisse pour la constitution de lettres de rentes.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Schätzungsverfahren.

Art. 8. Auf Begehren der Beteiligten sowie in den Fällen einer Nachprüfung oder Neuschätzung (Art. 9, Bundesgesetz, Art. 38 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften) wird der für die Entschuldung und für die Zulässigkeit neuer Belastungen massgebende Wert der Heimwesen und Liegenschaften nach Massgabe des eidgenössischen Schätzungsreglementes durch die nach Art. 113, Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch bestellte Kommission ermittelt.

Im Anschluss an den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid veranlasst der Regierungstatthalter die Schätzung der Liegenschaft oder die Ermittlung des Zuschlages und übermittelt die Akten dem Grundbuchamt zuhanden der Schätzungskommission oder des mit der Ermittlung des Zuschlages beauftragten Mitgliedes.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Schätzungsprotokoll.

Art. 9. Das Schätzungsprotokoll ist dem Grundbuchverwalter zu übermitteln.

Dieser fertigt die nötigen Auszüge (Bescheinigungen) an, stellt sie den Beteiligten zu und besorgt den Kostenbezug (Art. 19 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Die Beteiligten sind berechtigt, das Schätzungsprotokoll während der Weiterziehungsfrist auf dem Grundbuchamt einzusehen.

Art. 10.

M. **Mouttet**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article a trait au droit de recours contre les estimations. Ce droit peut être exercé non seulement contre les estimations globales, mais simplement contre la fixation du supplément.

Pour ne pas créer et mettre en mouvement un appareil trop compliqué et trop cher, nous avons

prévu que les recours devaient être portés devant la Direction cantonale de l'agriculture.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Weiterziehung.

Art. 10. Die Schätzung oder die Festsetzung des Zuschlages kann nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb von 20 Tagen an die kantonale Landwirtschafts-direktion weitergezogen werden.

Der Rekurs ist beim Grundbuchamt einzu-reichen.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: e) Zustellung.

Art. 11. Die oberinstanzlichen Entscheide werden den Beteiligten und der Schätzungskommission durch die Landwirtschaftsdirektion zugestellt; dem Grundbuchamt wird ebenfalls eine Ausfertigung des Entscheides übermittelt (Art. 22 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: f) Anmerkung im Grundbuch.

Art. 12. Die rechtskräftige Schätzung oder die Festsetzung des Zuschlages wird vom Grundbuchverwalter von Amtes wegen im Grundbuch angemerkt (Art. 7, Abs. 2, Bundesgesetz, Art. 23 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Art. 13.

M. **Mouttet**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans cet article 13, il est question de dispositions dérogatoires. Ces dispositions dérogatoires sont prévues dans la loi fédérale et se rapportent aux cas où, dans le partage d'une succession, un héritier demande une nouvelle estimation. Dans ce cas, les frais sont non pas à la charge du requérant, mais doivent être supportés par la communauté héréditaire. La législation fédérale le veut ainsi. Nous n'avons pas la possibilité de le modifier.

Au 2^e alinéa, les mots « commission cantonale », qui figuraient dans le premier projet, ont été rem-

placés par « Direction de l'agriculture » pour mettre cette disposition en harmonie avec l'article 10 que vous venez d'adopter.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: g) Kosten.

Art. 13. Die erstinstanzlichen Schätzungskosten trägt der Gesuchsteller; vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des Bundesgesetzes (Art. 5, Abs. 2, Bundesgesetz, Art. 38 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Wird die Schätzung von der kantonalen Landwirtschaftsdirektion bestätigt, so werden die oberinstanzlichen Kosten dem Rekurrenten auferlegt; andernfalls trägt sie der Staat.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 12. Mai 1948,

14. 15 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Barben, Bickel, Burren (Steffisburg), Diacon, Düby, Freimüller, Gasser (Schwarzenburg), Grädel (Huttwil), Graf, Hänni (Lyss), Juillard, Keller (Langnau), Küpfer, Maître, Oldani, Osterwalder, Schäfer, Schmidlin, Stämpfli, Trächsel, Tschumi, Wirz, Wyder, Wyss (Biel); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bratschi, Friedli (Bern), Gfeller (Oppligen), Knöri, Lanz, Lüder, Rupp, Weber.

Tagesordnung:

Einführungsgesetz

zum

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 157 hievor.)

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Die erstinstanzlichen Schätzungskosten entsprechen den den Mitgliedern zukommenden Entschädigungen nebst Auslagen und einer Gebühr von Fr. 2.— für jede Bescheinigung.

Für den Rekursentscheid wird eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 100.— nebst Auslagen für die Vornahme von Augenscheinen, Porti, Stempel usf. erhoben.

Art. 15.

Keller (Hasle), Präsident der Kommission. Art. 15 hat in der letzten Beratung eine ziemlich grosse Diskussion ausgelöst. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass man im ersten Entwurf die Amts-

bezirke bezeichnete, in welchen die Realteilung nicht in Frage kommen sollte. Das war nun nicht gerade opportun. Man suchte einen Weg, indem man keine Amtsbezirke mehr bezeichnete. So schrieb man im 2. Absatz: «In den Gebieten des Oberlandes und des Jura, wo bisher die Realteilung üblich war, kann die Teilung unter Zuweisung einzelner Liegenschaften und Bergrechte zum Ertragswert an verschiedene Erben vorgenommen werden.» Diese Formulierung sollte in jeder Situation die Anpassung ermöglichen. Der zweite Satz dieses Absatzes lautet: «Die Uebernehmer oder ihre Kinder müssen in der Lage sein, das Land selbst zu bewirtschaften und sollen in der Regel in der Nähe des Grundstückes wohnen; ausserdem darf durch diese Teilung die wirtschaftliche Einheit eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes nicht zerstört, noch dessen rationelle Bewirtschaftung gefährdet werden.» Wenn ein Uebernehmer also nicht Bauer ist oder seinen Bauernhof aufgeben will, so sind vielleicht seine Kinder in der Lage, das Land zu bewirtschaften und dieses wäre vielleicht genügend gross, um eine Existenz darauf zu gründen. Es können Leute, die nicht direkt im Bauernstand stehen, wieder Nachwuchs haben, die bauern möchten. Man hat die Auffassung, es sei bei dieser Formulierung Gewähr vorhanden, dass kein Missbrauch getrieben und das Bauerngütlein nicht verstückelt werden kann.

M. Gobat. Je propose que le paragraphe 2 de l'article 15 soit rédigé comme suit: «Les acquéreurs doivent être agriculteurs et posséder les capacités techniques et pratiques qui sont exigées de notre profession.»

M. Jobin. L'alinéa 2 de l'article 15 me paraît dépasser sensiblement le cadre de l'article 621^{quater}, alinéa 1, du Code civil suisse, dans la teneur que lui donne l'article 94 de la loi fédérale sur le désendettement de domaines agricoles, du 12 décembre 1940. Le texte fédéral prévoit en effet que les cantons ont le droit de disposer que, dans les régions montagneuses et dans celles où la propriété foncière est morcelée, le partage peut être opéré par attribution à la valeur de rendement de certains biens-fonds à différents héritiers. Il ne doit toutefois pas en résulter, en règle générale, un morcellement de ces biens-fonds. Or, l'article 15, alinéa 2, de la loi cantonale, statue des exigences qui vont au delà de celles que formule la législation fédérale:

- 1° les acquéreurs ou les enfants doivent être en mesure d'exploiter eux-mêmes les terres;
- 2° ils doivent habiter à proximité de l'immeuble;
- 3° le partage ne doit pas avoir pour conséquence d'anéantir un domaine agricole ou d'en compromettre l'exploitation.

La seule condition que pose la loi fédérale est que le partage ne doit pas entraîner un morcellement des biens-fonds en cause.

En conséquence, au nom de la fraction conservatrice, je vous propose de maintenir le texte adopté en première lecture, avec les légères modifications suivantes:

«Dans les régions de l'Oberland et du Jura où le partage en nature était usuel jusqu'ici, le partage

peut s'effectuer par attributions à la valeur de rendement de certains immeubles et droits d'alpage à certains héritiers. Il ne doit toutefois pas en résulter, en règle générale, un morcellement de ces biens-fonds.»

Ce texte reproduit en substance les dispositions de l'article 621^{quater} du Code civil suisse. Le Conseil fédéral ne lui refusera certainement pas la sanction nécessaire. Il a surtout le précieux avantage de laisser une plus grande liberté d'appréciation aux tribunaux lorsqu'ils auront pris connaissance de certains cas particuliers, plus ou moins compliqués.

M. Renfer. Il me semble que dans la dernière phrase de l'alinéa 2 de l'article 15, les mots «en règle générale» devraient être supprimés. Le partage des propriétés dans le Jura et l'Oberland est autorisé, mais il convient, dans tous les cas, d'éviter de partager un champ. Les mots «en règle générale» impliquent à mon avis une exception et c'est pourquoi je propose de les supprimer.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me suis déjà expliqué, lors de la première lecture du projet, sur l'opportunité et sur la portée de cette disposition de l'article 15. Il s'agit d'une disposition qui concerne le droit successoral des paysans. Le texte qui avait été adopté en première lecture a été légèrement modifié dans le projet qui vous est soumis, car il avait donné lieu à une discussion assez nourrie et avait rencontré une certaine opposition au sein du Grand Conseil. Si l'on imposait une autre solution que celle qui vous est proposée aujourd'hui ou si l'on imposait aux populations du Jura et de l'Oberland une solution qui ne tienne pas compte des particularités de ces régions, la loi subirait probablement un échec lors de la votation populaire. Des concessions sont donc nécessaires et les directions de la Justice et de l'Agriculture ont cherché une formule qui puisse concilier les opinions divergentes dans la mesure du possible. C'est cette formule qui se trouve dans le projet que vous avez sous les yeux. Elle a été adoptée à l'unanimité par le gouvernement et par la commission. Je vous recommande de ne pas vous y opposer.

D'autre part, vous venez d'entendre des propositions qui divergent de celles que nous vous proposons.

M. le député Renfer voudrait que l'on supprime, à la dernière phrase de l'alinéa 2 de l'article 15, les mots «en règle générale». Je lui ferai remarquer que cela n'est pas possible, car cette dernière phrase n'est que la reproduction textuelle de l'article 621^{quater} du Code civil suisse, qui dit: «Il ne doit toutefois pas en résulter, en règle générale, un morcellement des biens-fonds». Cette proposition doit donc être repoussée.

M. Gobat a demandé, si j'ai bien compris, que l'on ajoute à la deuxième phrase, une formule d'après laquelle il serait exigé des capacités techniques de la part des enfants et de ceux qui reprennent le domaine. Or, cette idée est déjà contenue dans le texte qui vous est soumis, puisqu'il dit que les acquéreurs ou leurs enfants doivent être en mesure d'exploiter eux-mêmes les

terres. La formule trouvée par la direction de la Justice et celle de l'Agriculture me paraît tenir compte des vœux exprimés par M. Gobat.

Enfin, M. Jobin voudrait supprimer la première phrase qui dit que les acquéreurs ou leurs enfants doivent être en mesure d'exploiter eux-mêmes les terres et, en règle générale, habiter à proximité du domaine. Je ferai remarquer à M. Jobin que, sur la base de l'expérience, la Direction de la Justice et celle de l'Agriculture estiment opportun d'ajouter cette condition. Prenons l'exemple d'un immeuble ou d'un domaine agricole qui doit être partagé entre les héritiers ou entre les enfants. L'un habite le village même où est situé l'immeuble. Il est lui-même agriculteur et il est prêt à exploiter le domaine. Il a des frères et sœurs qui habitent peut-être un autre canton de la Suisse et qui n'ont plus d'intérêt à un partage en nature. Dans un tel cas, il semble qu'on devrait en rester au principe fixé dans le Code civil suisse, c'est-à-dire décider que le partage ne se fera pas en nature, que l'attribution ne se fera pas à la valeur de rendement à des héritiers qui n'exploiteront pas eux-mêmes ou qui ne sont pas sur place. Ce sont les raisons pour lesquelles je vous prie de vous rallier à la formule trouvée par la Direction de la Justice et par celle de l'Agriculture.

Keller (Hasle), Président der Kommission. Ich bitte Sie, die Abänderungsanträge abzulehnen. Die Sache ist nicht einfach; sie ist jetzt jedenfalls auf das Bundesgesetz abgestimmt. Wir können nicht Dinge ins Einführungsgesetz aufnehmen, die dem Bundesgesetz widersprechen.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais encore vous rendre attentifs à une divergence entre le texte français et le texte allemand au sujet de la deuxième phrase de l'article 15. Dans le texte allemand, il est dit: «Die Uebernehmer oder ihre Kinder müssen in der Lage sein, das Land selbst zu bewirtschaften und sollen in der Regel in der Nähe des Grundstückes wohnen;». Le texte français dit que «les acquéreurs ou les enfants doivent être en mesure, etc.».

Or, il faut lire «ou leurs enfants», car il s'agit des enfants des acquéreurs et non pas de n'importe quels enfants. Il y a là une erreur d'impression.

Präsident. Herr Jobin beantragt, es sei in Absatz 2 der zweite Satz zu streichen, der lautet: «Die Uebernehmer oder ihre Kinder müssen in der Lage sein, das Land selbst zu bewirtschaften und sollen in der Regel in der Nähe des Grundstückes wohnen; ausserdem darf durch diese Teilung die wirtschaftliche Einheit eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes nicht zerstört, noch dessen rationelle Bewirtschaftung gefährdet werden.»

Herr Renfer beantragt, es seien im letzten Satz des gleichen Alineas die Worte «in der Regel» zu streichen, so dass es heissen würde: «Die einzelnen Grundstücke dürfen nicht zerstückelt werden.»

Beide Anträge werden von Regierung und Kommission bekämpft.

Abstimmung.

I.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	56 Stimmen.
Für den Antrag Jobin	15 Stimmen.

II.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	35 Stimmen.
Für den Antrag Renfer	32 Stimmen.

Art. 15 ist in der Fassung der Kommission angenommen.

Beschluss:

Marginale: F. Bäuerliches Erbrecht.

Art. 15. Ueber die Zuweisung, Teilung oder Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes sowie über die Zuweisung, Veräusserung oder Abtrennung eines Nebengewerbes entscheidet das Amtsgericht; liegt die ganze Erbteilung im Streite, so ist der Richter dieses Streites zuständig (Art. 620 ff. Zivilgesetzbuch).

In den Gebieten des Oberlandes und des Jura, wo bisher die Realteilung üblich war, kann die Teilung unter Zuweisung einzelner Liegenschaften und Bergrechte zum Ertragswert an verschiedene Erben vorgenommen werden. Die Uebernehmer oder ihre Kinder müssen in der Lage sein, das Land selbst zu bewirtschaften und sollen in der Regel in der Nähe des Grundstückes wohnen; ausserdem darf durch diese Teilung die wirtschaftliche Einheit eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes nicht zerstört, noch dessen rationelle Bewirtschaftung gefährdet werden. Die einzelnen Grundstücke dürfen in der Regel nicht zerstückelt werden (Art. 621^{quater}, Abs. 1, Zivilgesetzbuch).

Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete mit städtischen Verhältnissen, wo die Zuweisung zu einem über den Ertragswert hinausgehenden Anrechnungswert zulässig ist (Art. 621^{quater}, Abs. 2, Zivilgesetzbuch).

2. Abschnitt.

Die Entschuldung.

Art. 16 bis 21.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les articles 16 à 21 forment le deuxième chapitre du projet de loi et se rapportent au désendettement proprement dit. Comme ces articles n'ont pas subi de modification depuis leur adoption en première lecture, je n'ai pas d'observations à formuler quant aux articles 16 à 21.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Tilgungskasse.

Art. 16. Zwecks Durchführung der Entschuldung nach Massgabe des Bundesgesetzes über

die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen wird eine Tilgungskasse errichtet.

Der Kanton haftet subsidiär für alle im Zusammenhang mit einer Entschuldung begründeten Verbindlichkeiten der Tilgungskasse (Art. 39, Abs. 2, Bundesgesetz).

Die Verwaltung der Tilgungskasse wird der Hypothekarkasse übertragen, welche hiefür eine besondere Abteilung errichtet. Diese führt gesonderte Rechnung und legt jährlich in einem Anhang zum Geschäftsbericht der Hypothekarkasse Bericht und Rechnung ab.

Ueber die Organisation, Geschäftsführung und Vertretung der Tilgungskasse erlässt der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse ein Reglement; dieses unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Verwaltungskosten trägt die Hypothekarkasse.

Marginale: Mittel.

Art. 17. Die zur Durchführung der Entschuldung erforderlichen Mittel, welche der Kanton aufzubringen hat, werden nach Bedarf dem bereits geäußerten Entschuldungsfonds entnommen; dieser gilt als kantonaler Entschuldungsfonds gemäss Art. 40, Bundesgesetz.

Die Höhe der jährlichen Ueberweisung wird vom Regierungsrat festgesetzt; dieser kann nach Bedarf im Verlaufe des Jahres weitere Beträge der Tilgungskasse zur Verfügung stellen; dabei ist auf die aus dem eidgenössischen Entschuldungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel Rücksicht zu nehmen.

Marginale: Aufhebung der Sicherungsmassnahmen.

Art. 18. Die Tilgungskasse kann auf den Antrag des Schuldners die Sicherungsmassnahmen im Sinne des Art. 69, Abs. 3 und 70, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen nachträglich aufheben oder abändern; zur Aufhebung oder Abänderung der übrigen Massnahmen sind die Behörden zuständig, welche sie verhängt haben (Art. 73, Bundesgesetz).

Marginale: Loskauf titel.

Art. 19. Die Loskauf titel werden mit der Unterschrift des Geschäftsführers der Tilgungskasse und des Präsidenten der Direktion der Hypothekarkasse versehen.

Die Zinscoupons der Loskauf titel können bei der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und ihren Zweigstellen, sowie bei den Amtschaffnereien eingelöst werden.

Marginale: Eigentümerbeiträge.

Art. 20. Die Eigentümer, deren Liegenschaft in ein Entschuldungsverfahren einbezogen werden, können im Rahmen des Art. 23, Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen zur Leistung eines jährlichen Betrages an die Tilgungskasse von höchstens einem Viertelprozent der gedeckten Pfandforderungen herangezogen werden.

Der Ertrag aus diesen Zuschüssen wird in erster Linie zur Deckung der Kosten des Entschuldungsverfahrens verwendet.

Marginale: Entscheid des Richters.

Art. 21. Der Gerichtspräsident ist zuständig zum Entscheid über:

- a) den Bestand und die Höhe der Forderung, sowie den Bestand und den Rang des Pfandrechtes im Entschuldungsverfahren (Art. 53, Bundesgesetz).
- b) die Frage, ob der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 66, Bundesgesetz).

Im Falle der lit. a kann appelliert werden, wenn der Streitwert mindestens Fr. 800.— beträgt.

Der Entscheid im Falle der lit. b wird im summarischen Verfahren gefällt und ist ohne Rücksicht auf den Streitwert appellabel.

3. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 22.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'ordonnance cantonale du 31 janvier 1947 visant à prévenir le surendettement des domaines agricoles a un caractère provisoire et temporaire. Elle sera abrogée si le projet de loi que nous discutons est adopté par le peuple.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten und Vollzug.

Art. 22. Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 31. Januar 1947 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er hat insbesondere die Verordnung vom 17. September 1912 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken den Erfordernissen dieses Gesetzes anzupassen.

Art. 23.

Keller (Hasle), Präsident der Kommission. Wo die amtlichen Werte noch nicht festgesetzt sind, erlässt der Regierungsrat die nötigen Bestimmungen über die Ermittlung des Schätzwertes. Ich habe Ihnen bereits das Protokoll des Regierungsrates vom 13. Dezember 1946 erwähnt.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les valeurs officielles (die amtlichen Werte) dont il est question dans cet

article n'ont pas encore été fixées dans toutes les communes. En attendant, il faut donc autoriser le Conseil-exécutif à édicter des dispositions transitoires, ce qu'il a d'ailleurs déjà fait dans une ordonnance du 30 septembre 1947, qui sera abrogée plus tard, au moment où toutes les estimations officielles des immeubles seront terminées.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebergangsbestimmung.

Art. 23. Bis zum Inkrafttreten der gemäss den Vorschriften des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und des Dekretes vom 21. November 1945 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte festgesetzten amtlichen Werte erlässt der Regierungsrat die nötigen Bestimmungen über die Ermittlung des Schätzwertes.

Titel und Ingress.

M. **Monttet**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le titre de la loi a été modifié depuis la première lecture. Le premier projet avait pour titre: «Loi concernant le désendettement des domaines agricoles». Comme le projet traite non seulement du désendettement proprement dit, mais aussi des mesures générales propres à prévenir le surendettement, il a fallu changer le titre et dire: «Loi portant introduction de la loi fédérale du 12 décembre 1940 sur le désendettement des domaines agricoles.»

Angenommen.

Beschluss:

Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940
über die
Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 110 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes-
entwurfes Grosse Mehrheit

Keller (Hasle), Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir, dass ich der Regierung, speziell dem Justizdirektor und seinen Mitarbeitern, aber

auch meinen Kollegen in der Kommission für ihre Mitarbeit den besten Dank ausspreche. Es war eine langwierige Vorarbeit. Es setzte gelegentlich grosse Diskussionen ab und die vorberatenden Instanzen mussten sich sehr intensiv mit diesem Einführungsgesetz befassen.

Dekret

betreffend

die Anpassung der Gebührentarife für Anwälte und Notare an die Teuerung und die Abänderung des Anwaltstarifes.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Amstutz, Präsident der Justizkommission. Gegen Ende des Jahres 1947 machte der Notariats- und Anwaltsverband eine Eingabe um Erhöhung der Notariats- und Anwaltsgebühren. Die Notariatsgebühren sind zwar in Prozenten des Kaufpreises festgelegt, so dass man sagen könnte, durch das Steigen der Liegenschaftspreise habe ein Ausgleich stattgefunden. Das stimmt jedoch nicht ganz; besonders die Landnotare, die die bäuerlichen Heimwesen zu verschreiben haben, kommen wesentlich zu kurz, weil die landwirtschaftlichen Grundstücke durch behördliche Erlasse im Preis festgesetzt werden und diese Preise meistens angemessen niedrig sind. Man sieht vor, bei Notariaten einen allgemeinen Teuerungszuschlag von 30% zu bewilligen. Im Durchschnitt dürfte das den Verhältnissen angemessen sein.

Bei den Anwälten war die Situation etwas anders. Sie erhielten bereits im Dezember 1943 durch Verfügung des Obergerichts einen rein provisorischen Teuerungsausgleich von 25% bewilligt, weil man sah, dass die Gebühren unverhältnismässig niedrig waren und den Verhältnissen nicht mehr entsprachen. Weil dieser Tarif der Anwälte ein Rahmentarif ist, durfte sich die Erhöhung von 25% immer nur im Rahmen des Tarifmasses halten, das heisst die Maxima durften nicht erhöht werden. Dazu kam, dass die Verteidigung in Strafsachen nach dem neuen Strafgesetzbuch eine Umwälzung erfahren hat, indem die Kompetenzen sehr geändert wurden. Delikte schwerer Art, arbeitsreiche Prozesse kommen heute auch vor den Einzelrichter, den Gerichtspräsidenten, so zum Beispiel fahrlässige Tötung. Solche Prozesse machen oft viele Prozessverhandlungen nötig, ferner Augenscheine, Expertisen usw. Für den Beklagten hängt viel am Ausgang des Prozesses, meistens Monate von Gefängnis. Es kann heute sogar Zuchthausstrafe ausgefällt werden. — So haben innerhalb des Gerichtes Verschiebungen stattgefunden.

In § 2 Ziffer 1 des Dekretes wird die Höchstgebühr für einstweilige Verfügungen erhöht. Das ist ein Verfahren, durch welches ein gewisser Vorentscheid herbeigeführt werden soll. Aber meist ist es so, dass schon dieses Verfahren über die einstweilige Verfügung gründlich durchgeführt wer-

den muss und die Parteien sich dann mit dem Entscheid zufrieden geben, so dass der provisorische Entscheid definitiv wird.

Die Gebühren für die Strafprozesse und die einstweiligen Verfügungen, die bisher sehr niedrig gehalten waren, sollen gemäss § 2 des Dekretes etwas erhöht werden. Es handelt sich, wie schon gesagt, im Grossen und Ganzen beim Anwaltsdekret um Verankerung eines bereits bestehenden Zustandes, während bei den Notaren die ganz alten Tarife korrigiert werden sollen.

Das Obergericht und die Notariatskammer haben diese neuen Gebühren begutachtet und sind damit einmütig einverstanden. Andere Kantone sind dort bereits seit längerer Zeit vorangegangen. Der Kanton St. Gallen hat die Tarife um 30 % erhöht, Baselstadt um 50 %, Zürich ebenfalls um 50 %, teilweise sogar um 100 %. Die Erhöhung soll bei uns nur 30 % betragen.

Die Justizkommission wollte das Dekret schon für die letzte Session bereit halten. Weil aber noch gewisse Aufklärungen nötig waren, wurde es zurückgezogen, um es auf die Maisession wieder vorzulegen. Die Justizkommission ist einstimmig, mit einer Enthaltung, auf das Dekret eingetreten und empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le tarif des notaires date du 13 mars 1919. Ce tarif ne prévoit pas toutes les opérations que ceux-ci peuvent être appelés à effectuer, mais seulement certaines opérations rentrant dans l'activité notariale, tels que les actes de mutation, les actes hypothécaires, les partages de successions, l'établissement d'inventaires publics, les dispositions pour cause de mort, etc. Il y a cependant bien d'autres opérations que les notaires sont appelés à faire et qui ne figurent pas dans le tarif. Le prix en est fixé librement entre les notaires et leurs clients.

Pour les opérations énoncées dans le tarif, les notaires peuvent percevoir des émoluments qui sont déterminés en pour cent des sommes indiquées dans l'acte. On pourrait par conséquent prétendre que tout ayant renchéri, les émoluments des notaires ont aussi subi une augmentation correspondante. Ce n'est cependant pas toujours le cas. Prenons par exemple la vente d'immeubles dans les villes. Les vieux immeubles construits avant la guerre n'ont pas subi d'augmentation de valeur sensible. Ceux dont la valeur a augmenté, ce sont les immeubles construits depuis la guerre. Prenons maintenant le cas d'immeubles situés à la campagne. Le prix d'un immeuble agricole ne peut pas être fixé librement, mais doit correspondre à la valeur de rendement. Dans des cas de ce genre, le notaire ne profite donc pas de l'augmentation générale des terres. On peut donc dire qu'il y a eu une certaine compensation entre l'augmentation du coût de la vie et l'augmentation des émoluments de notaires, mais ces augmentations d'émoluments n'ont pas subi une ligne ascendante parallèle à celle du coût de la vie. On pourrait aussi citer l'exemple de la diminution des fortunes par rapport à l'avant-guerre, des petites fortunes du moins, qui n'ont plus la même valeur qu'autrefois. Un acte de partage de ces fortunes ne procure donc plus aux notaires les émoluments correspondant au

renchérissement de la vie. D'autre part, les fournitures de bureau et surtout les salaires des employés ont doublé; l'indice du coût de la vie s'est élevé d'environ 65 %. C'est pourquoi l'Association des notaires bernois, dans une requête adressée à la Direction de la justice en date du 25 octobre et du 1^{er} décembre 1947, a demandé un relèvement de ces émoluments de 33 $\frac{1}{3}$ %. Nous avons estimé qu'en principe cette requête était fondée, mais nous n'avons cependant pas voulu aller jusqu'au 33 $\frac{1}{3}$ % et nous vous proposons, d'accord avec la Chambre des notaires, de fixer cette augmentation à 30 %.

En ce qui concerne le tarif des avocats, il date des 28 novembre 1919 et 16 mai 1928. Par décision de la Cour suprême du 22 décembre 1943, les avocats ont été autorisés à augmenter leurs honoraires de 25 %, mais dans le cadre du tarif. Les honoraires augmentés de ce 25 % ne peuvent donc pas dépasser les maxima fixés dans le tarif. La Cour suprême n'aurait du reste pas été compétente pour modifier le décret y relatif.

L'augmentation du coût de la vie s'est fait sentir chez les avocats comme chez les notaires et comme chez chacun de nous. Il se peut, il est vrai, qu'une certaine compensation se soit établie entre le renchérissement de la vie et les honoraires des avocats du fait que la valeur litigieuse des procès a augmenté dans certains cas. Mais ces honoraires ne peuvent en aucun cas dépasser le maximum fixé dans le tarif et il y a, en outre, des procès dont la valeur litigieuse ne peut pas être appréciée en argent, tels les divorces, les paternités, etc., dans lesquels la valeur litigieuse n'a pas changé, pas plus que le travail ou la mission de l'avocat et où l'augmentation du coût de la vie ne s'en est pas moins fait sentir. Il est donc équitable, aussi pour cette raison-là, d'accorder aux avocats un certain supplément d'honoraires.

Il y a une autre raison encore en ce qui concerne le tarif des avocats. Comme vous l'a dit tout à l'heure le président de la commission, dans les affaires pénales les honoraires des avocats sont fixés selon que l'intervention a lieu devant telle ou telle juridiction, devant le président de tribunal siégeant comme juge unique, devant le tribunal correctionnel ou devant la Cour criminelle ou la Cour d'assises. Les compétences de ces diverses juridictions étaient précédemment fixées dans l'ancien code pénal bernois et dans le code de procédure pénal de 1928. A ce moment-là, le tarif des honoraires était en harmonie avec ces lois, mais depuis lors il est intervenu des changements profonds dans les compétences de ces juridictions. Les lois qui les déterminent ont été modifiées par la loi introductive du Code pénal suisse dans le canton de Berne. C'est ainsi que, précédemment, le président de tribunal statuait comme juge unique sur toutes les infractions punies d'une amende ou d'une peine privative de liberté jusqu'à 60 jours, tandis qu'aujourd'hui il connaît en outre des délits qui sont punis de l'emprisonnement pour six mois au plus. La gravité et l'importance des affaires qu'il est appelé à traiter est donc beaucoup plus grande qu'autrefois. Il en est de même du tribunal de district siégeant comme tribunal correctionnel. Ce tribunal statuait sur des délits punis de détention dans une maison de correction ou d'autres peines non-criminelles de plus de 60 jours. Aujourd'hui,

le tribunal de district peut statuer sur des crimes qui sont punis de cinq ans au plus de réclusion ou d'emprisonnement pour plus de six mois.

Cette modification des compétences des diverses juridictions pénales doit nécessairement entraîner un changement correspondant du tarif des honoraires des avocats et c'est pour ce motif aussi qu'une revision du tarif nous paraît justifiée, abstraction faite du renchérissement de la vie. Comme on vous l'a dit tout à l'heure, dans d'autres cantons le tarif des avocats a été augmenté de 30 % à St-Gall et à Bâle-Ville, de 50 % à Zurich et en Argovie.

Nous estimons en conséquence que le tarif des avocats de 1919 à 1928 devrait subir une augmentation moyenne de 30 %.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Notare und Anwälte werden ermächtigt, auf den dekretsmässigen Gebühren einen Teuerungszuschlag von 30 % zu berechnen.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Das Dekret vom 28. November 1919/16. Mai 1928 über die Gebühren der Anwälte wird zudem wie folgt abgeändert:

1. Die Höchstgebühr für Gesuche um einstweilige Verfügungen gemäss § 9, lit. c des Dekretes wird festgesetzt auf Fr. 1000. —

2. Die Höchstgebühren des § 16 des Dekretes werden festgesetzt:

- in lit. a auf Fr. 750. —
- in lit. b auf Fr. 1500. —
- in lit. c auf Fr. 750. —

Die Berechnung des Teuerungszuschlages auf diesen Gebühren gemäss § 1 des vorliegenden Dekretes bleibt vorbehalten.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend die

Anpassung der Gebührentarife für Anwälte und Notare an die Teuerung und die Abänderung des Anwaltstarifes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 23 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat, Art. 107, Ziffer 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und des Art. 40, Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungspflege,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes

Grosse Mehrheit.

Präsident. Regierungsrat Mouttet, Justizdirektor des Kantons Bern, ist heute zum letzten Mal vor dem bernischen Grossen Rat. Ich glaube, Regierungsrat Mouttet verdient es, dass wir ihm von Seite des bernischen Grossen Rates auch den Dank abstatten, den er im Dienste des Bernervolkes sehr verdient hat.

Regierungsrat Mouttet trat am 1. Februar 1906 in den Dienst des bernischen Staates, und zwar als Uebersetzer und Sekretär am bernischen Obergericht. Er amtete dort bis im Jahre 1908. In den Jahren 1909 bis 1912 arbeitete er als Prokurator des 5. Bezirkes (Jura), und am 30. November 1912 wurde er vom bernischen Grossen Rat zum Mitglied des Obergerichtes gewählt. Herr Mouttet blieb Mitglied dieses Gerichtes bis zum Februar 1928, als ihn das Bernervolk zum Mitglied der bernischen Regierung wählte.

Ich glaube, es sei nicht nötig, alle andern Chargen aufzuzählen, die Regierungsrat Mouttet bekleidete, aber darauf hinweisen, dass er von 1921 bis 1927 ausserordentlicher Professor an der Hochschule in Bern war, und seit 1928 Honorarprofessor.

Regierungsrat Mouttet betreute von 1928 bis 1945 die Direktion des Gemeindewesens und der Sanität. Er übernahm im Jahre 1945 die Justizdirektion, die er noch zur heutigen Stunde betreut. Regierungspräsident war er 1932/33 und 1944/45, Mitglied des Ständerates von 1932 bis 1948.

Es gilt wohl auch hier das, was ich heute Morgen bei der Wahl des Staatsschreibers sagte: Wer all die kleinen Wünsche kennt, die an unsere Regierungsräte gerichtet werden, die für uns Grossräte und für das ganze Volk da sein müssen, um

Anliegen kleiner und grosser Art zu behandeln, die Gesetzesvorlagen bearbeiten müssen, den Weg in der Krise der Dreissigerjahre, während des Krieges finden mussten und ihn in unserer Zeit finden müssen, auch in den Differenzen, die in den letzten Jahren zwischen deutsch und welsch entstanden, der weiss, welch gerüttelt Mass Arbeit ein Mitglied der Regierung zu bewältigen hat. Ich glaube sagen zu dürfen, dass Regierungsrat Mouttet in seiner konzilianter Art den Weg gefunden hat, der namentlich keine Stacheln hinterliess. Man hat immer ein freundliches Wort bei ihm gefunden und wusste: Da ist der überlegene Jurist am Platz, der Antwort gibt; sein grosses Wissen und Können hat manchen Gegensatz überbrückt und sicher vielfach beigetragen, dass die Verhandlungen über Geschäfte seiner Direktion hier im Grosse Rat auf keine grossen Widerstände stiessen. Wir danken Regierungsrat Mouttet für all die grosse Arbeit, die er im Dienste des Bernervolkes leistete und wünschen ihm einen recht geruhsamen Lebensabend. (Beifall.)

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Monsieur le Président, Messieurs les députés du Grand Conseil. Je remercie Monsieur le président du Grand Conseil des aimables paroles qu'il vient de prononcer à mon adresse à l'occasion de ma retraite de la vie politique. Vous comprendrez qu'après une aussi longue période d'activité que celle que j'ai eu l'occasion de déployer au service du canton de Berne, j'éprouve le besoin de me retirer. Le poids des ans et les coups du sort se font sentir. Le moment est arrivé de transmettre le fardeau ou le flambeau à des forces plus jeunes.

Je prends congé du Grand Conseil bernois et de la vie politique avec la conscience d'avoir rempli mon devoir à l'égard de la communauté bernoise. Je remercie Messieurs les membres du Grand Conseil, de la confiance qu'ils m'ont toujours témoignée et de l'appui qu'ils m'ont toujours prêté pendant que j'ai été au service de l'Etat de Berne. Je forme enfin des vœux pour que le canton se développe et prospère au point de vue culturel, social et économique dans l'union et l'harmonie des deux parties du canton. (Applaudissements.)

Präsident. Ich verdanke die schönen Worte, die Regierungsrat Mouttet an uns gerichtet hat.

Dekret

betreffend

die Abtrennung des Bezirks Stoffelsrüti von der Einwohnergemeinde Jaberg und seine Zuteilung an die Einwohnergemeinde Noflen.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Stucki (Riggisberg), Präsident der Kommission. Der Bezirk Stoffelsrüti gehörte bis jetzt zur Einwohnergemeinde Jaberg. Er ist umgeben von

den Gemeinden Noflen, Kirchdorf und Uttigen. Er ist also ganz abgelegen von der Gemeinde Jaberg. Die kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen hatten die Bewohner von Stoffelsrüti — es handelt sich um rund 45 Personen, die sechs Höfe bewohnen — immer mit Noflen. So gibt es eine Schulgemeinde Noflen-Stoffelsrüti. Die Bauern von Stoffelsrüti sind der Käsergenossenschaft Noflen angeschlossen. Feuerwehrdienst leisten sie in Noflen. Im letzten Jahr haben sie sich durch die gemeinsame Wasserversorgung noch enger an Noflen angeschlossen. — Diese Gründe haben die Stimmberechtigten von Stoffelsrüti veranlasst, an den Regierungsrat das Gesuch zu stellen, sie möchten von Jaberg abgetrennt und Noflen zugeteilt werden. Die anfänglichen Bedenken, die sich bemerkbar machten — Jaberg verliert einen Teil der Steuerkraft, und Noflen übernimmt einen ziemlich schweren Armenunterstützungsfall — konnten behoben werden, indem aus dem Gemeindeunterstützungsfonds beiden Gemeinden Zuwendungen gemacht wurden. Nach Zerstreung dieser Bedenken haben die Stimmberechtigten dieser beiden Gemeinden, nämlich Jaberg am 20. Dezember 1947, Noflen am 27. Dezember 1947 einstimmig beschlossen, auf der einen Seite den Bezirk Stoffelsrüti ziehen zu lassen, auf der andern Seite ihn aufzunehmen.

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen ein diesbezügliches Dekret. Die Kommission hat es geprüft und empfiehlt Ihnen einstimmig dessen Genehmigung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Bezirk Stoffelsrüti wird von der Einwohnergemeinde Jaberg abgetrennt und der Einwohnergemeinde Noflen einverleibt.

Sämtliche bisher von der Gemeinde Jaberg für das Gebiet von Stoffelsrüti besorgten Verwaltungsaufgaben gehen auf die Gemeinde Noflen über. Die Schulgemeinde Noflen-Stoffelsrüti wird mit dem Zeitpunkt der Abtrennung und Neuzuteilung dieses Bezirks aufgehoben.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung des Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

die Abtrennung des Bezirks Stoffelsrüti von der Einwohnergemeinde Jaberg und seine Zuteilung an die Einwohnergemeinde Noflen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Dekret

über die

Aufhebung der Burgergemeinde Goldiwil und Uebertragung des Vermögens an die Einwohnergemeinde Thun.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Stucki (Riggisberg), Präsident der Kommission. Im Jahre 1942 wurde die Einwohnergemeinde Goldiwil mit der Einwohnergemeinde Thun vereinigt. Die Burgergemeinde Goldiwil blieb bestehen. Sie hatte keine grossen Aufgaben zu erfüllen, und doch reichten ihre Mittel, nämlich der Ertrag eines Kapitals von Fr. 5000.— kaum aus, um die nötigen Ausgaben zu bestreiten. So sind Jahr für Jahr Defizite entstanden, nämlich je Fr. 130.— bis Fr. 150.—. Im Jahre 1946 wuchs das Defizit sogar auf Fr. 300.— und war 1947 noch grösser, so dass das Kapital angegriffen werden musste. — Die Stimmberechtigten der Burgergemeinde Goldiwil beschlossen deshalb am 27. April 1947, ihre Burgergemeinde aufzulösen und sie mit der Burgergemeinde Thun zu vereinen. Letztere stimmte dem Beschluss zu. Goldiwil beschloss in der letzten Versammlung, den Ertrag des noch vorhandenen Vermögens den Schulkindern von Goldiwil zukommen zu lassen.

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen das Dekret und die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, es zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Burgergemeinde Goldiwil wird gestützt auf die übereinstimmenden Beschlüsse der letztern und der Einwohnergemeinde Thun rückwirkend auf den 1. Januar 1948 aufgehoben. Auf diesen Zeitpunkt geht das gesamte Vermögen (Aktiven und Passiven) der Burgergemeinde Goldiwil auf die Einwohnergemeinde Thun über.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Zinsertrag des Vermögens ist bestimmungsgemäss für die Schulkinder des Bezirks Goldiwil zu verwenden.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Burgerrödel und die Heimatscheine, sowie das übrige Archivmaterial sind der Einwohnergemeinde Thun abzuliefern.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung des Dekrets beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die

Aufhebung der Burgergemeinde Goldiwil und Uebertragung des Vermögens an die Einwohnergemeinde Thun.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 63, Abs. 2 der Staats-
verfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets-
entwurfes Grosse Mehrheit.

Dekret

über die

Aufhebung der Burgergemeinde Noflen und Uebertragung des Vermögens an die Einwohnergemeinde Noflen.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Stucki (Riggisberg), Präsident der Kommission. Mit der Annahme dieses Dekretes sollte der Grosse Rat einem Beschluss zustimmen, den die Burgergemeinde Noflen am 19. Dezember 1944 fasste. Die Kommission ist überzeugt, dass der Grund, warum dieses Dekret erst heute vorgelegt wird, weder bei der Gemeindedirektion noch beim Statthalteramt liegt.

Die Verhältnisse der Burgergemeinde Noflen waren äusserst klein und bescheiden. Das Vermögen bestand aus zwei kleinen Parzellen, einem Sparheftguthaben von Fr. 1679.65 und einer Rechnungsrantz von Fr. 1.22. Das Gesamtvermögen betrug Fr. 2400.83. Die Burgergemeinde Noflen beschloss, sich aufzulösen und das noch vorhandene Vermögen dem Armengut von Noflen zuzuweisen.

Der Regierungsrat unterbreitet dieses Dekret und die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig dessen Annahme.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Burgergemeinde Noflen wird, gestützt auf die übereinstimmenden Beschlüsse der Versammlungen der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde Noflen, rückwirkend auf den 1. Januar 1945 aufgehoben. Auf diesen Zeitpunkt geht das gesamte Vermögen (Aktiven

und Passiven) der Burgergemeinde auf die Einwohnergemeinde über

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Das Vermögen, sowie sein Zinsertrag sind der Armengutsverwaltung der Einwohnergemeinde Noflen zu überschreiben.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Bürger von Noflen sind im Bürgerregister aufzutragen. Die Burgerrödel und die Heimatscheine, sowie das übrige Archivmaterial der aufgelösten Burgergemeinde Noflen werden im Archiv der Einwohnergemeinde Noflen aufbewahrt.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung des Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die

Aufhebung der Burgergemeinde Noflen und Uebertragung des Vermögens an die Einwohnergemeinde Noflen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets-
entwurfes Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Reichensperger und Mitunterzeichner betreffend Revision der Verordnung über die Amtsblätter und Amtsanzeiger.

(Siehe Seite 46 hievor.)

Reichensperger. Die Verordnung über die Amtsblätter und Amtsanzeiger vom 26. Juni 1942 entspricht nicht mehr ganz den heutigen Verhältnissen. § 7 dieser Verordnung lautet: «Die Verleger der Amtsblätter und Amtsanzeiger sind verpflichtet, den neutralen Charakter dieser Publikationsorgane zu wahren. Veröffentlichungen politischen Inhalts, ausgenommen Wahlvorschläge ohne Zusatz, sind weder aufzunehmen noch mit der Auflage zu verteilen, . . . ». Weiter heisst es: «Ueber die Aufnahme solcher Inserate entscheidet in streitigen Fällen für die Amtsblätter die Staatskanzlei und für die Amtsanzeiger die Direktion des Gemeindegewesens.»

In der Praxis hat sich das überlebt. Ich möchte nur zwei Beispiele anführen. Die Partei der Arbeit hat zum Beispiel folgendes erlebt: Wir gaben anlässlich der Abstimmung über die Steuerinitiative Inserate auf, die folgenden Wortlaut hatten: «Die unerträgliche Steuerlast muss reduziert werden, erhöhte Abzüge allein können den Lohnverdienern Erleichterung bringen. Ein Existenzminimum, wie es die Steuergesetzinitiative verlangt, ist unerlässlich. Deshalb am nächsten Samstag und Sonntag, den 6. und 7. Dezember 1947: Steuerinitiative Ja.»

Die Aemter Nidau, Courtelary, Büren nahmen diese Inserate ohne weiteres auf. Das Amt Aarberg aber erklärte, sie dürften in dieser Fassung nicht aufgenommen werden. Es ist in der Tat nicht erschienen. — Daraus geht klar hervor, dass für die verschiedenen Amtsanzeiger die genannte Verordnung unterschiedlich angewendet wird. Es gibt also Pächter oder Verleger von Amtsblättern, die streng nach dem Wortlaut der Verordnung handeln — ich möchte das betonen — und daher solche Inserate nicht aufnehmen, wodurch sie selbst Einbussen erleiden.

In Bern erlebten wir einen ähnlichen Fall. Wir haben bei der Regierungsrats-Ersatzwahl, wie das bei allen Parteien üblich ist, ein Inserat aufgegeben. Wir versuchten, beizufügen: «In sämtlichen Wahlkreisen, wo unser Wahlzettel nicht von der Partei vorliegt, soll der amtliche Wahlzettel benützt werden.» Dieser Zusatz wurde ebenfalls abgelehnt, was wir nicht begreifen, da es sich um eine Wiederholung dessen handelt, was immer auf den amtlichen Wahlzetteln angeführt ist.

Unsere Forderung lautet somit, dass § 7 der Verordnung der Praxis angepasst werden soll, wie sie zum grössten Teil gehandhabt wird, so dass in Zukunft politische Inserate aufgenommen werden können, seien es Wahlvorschläge mit Kommentar oder solche über die Abstimmungskampagne. Selbstverständlich dürften bei diesen Inseraten keine Polemiken und keine persönlichen Angriffe vorkommen. So könnte Ordnung geschaffen werden und die Amtsanzeiger würden überall in gleicher Weise ihre Pflicht erfüllen. Ich glaube, auch andere Herren hier im Rate haben schon diese einheitliche Praxis vermisst. Ich bitte daher, dem Postulat zuzustimmen.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat von Herrn Grossrat Reichensperger verlangt, dass der Amtsanzeiger auch für politische Inserate, unter Ausschluss von Polemik oder persönlicher Angriffe, zur Verfügung stehe. — Entgegen seiner Annahme ist unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich jenen, die er selbst anführte, das heisst gemäss § 7 der kantonalen Verordnung vom 26. Juni 1942 die Aufnahme politischer Inserate unter bestimmten Bedingungen möglich. Darnach haben die Amtsblätter und Amtsanzeiger ihren neutralen Charakter zu wahren. § 7 lautet: «Veröffentlichungen politischen Inhalts, ausgenommen Wahlvorschläge ohne Zusatz, sind weder aufzunehmen, noch mit der Auflage zu verteilen.» Die Praxis der Gemeindedirektion ist seit vielen Jahren large. Die Interpretation des Begriffes «Wahlvorschläge ohne Zusatz» erfolgte in einem Kreisschreiben an die Amtsblätter. Darnach dürfen Wahlvorschläge enthalten: Die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahlen, eine sachliche Vorschlagsformel, die Namen, Beruf und Wohnort der Vorgesprochenen, sowie die nähere Bezeichnung der Parteien oder der Wählergruppe. — Alles andere ist unhaltbarer Zusatz.

Bei Abstimmungen dürfen nach den ergangenen Weisungen Aufrufe zur Annahme oder Verwerfung der Vorlage erscheinen, die nicht gegen den zitierten Satz verstossen und die weder das Sittlichkeitsgefühl noch den öffentlichen Anstand verletzen und keinen polemischen oder persönlich beleidigenden Inhalt aufweisen.

Nun ist es möglich — das geht auch aus den Ausführungen von Herrn Grossrat Reichensperger hervor, dass einzelne Amtsanzeiger die genannten Bestimmungen enger oder weiter interpretieren. Zweifelhafte oder strittige Aufrufe sind vor der Aufnahme der Gemeindedirektion zu unterbreiten. Das geschieht denn auch hin und wieder. Wir hatten in den letzten Jahren kurz vor den Wahlen und Abstimmungen jeweilen ziemlich viele solche Entscheide zu treffen. Die Gemeindedirektion macht es sich zur Pflicht, die Verordnung und die Weisungen nicht engherzig, sondern loyal anzuwenden. Ich habe bei den Volksabstimmungen und Wahlen im Jahre 1947 erneut entsprechende Instruktionen erteilt. Bei Missachtung der Weisungen interveniert die Gemeindedirektion. Die Amtsanzeiger sind auch darüber instruiert, dass die Parteien oder die einzelnen Bürger bei Wahlen und Abstimmungen gleich zu behandeln sind. Wo das nicht der Fall ist und Beschwerden an uns gelangen, machen wir hierauf ausdrücklich aufmerksam. Ein Amtsanzeiger soll allen Parteien und Stimmberechtigten im Rahmen der dargelegten Weisungen im gleichen Umfange offen stehen.

Der Postulant zitierte Beispiele, die ich nicht kannte, wonach ein Amtsanzeiger ein Inserat aufnahm, ein anderer nicht. Da liegt die Möglichkeit offen, an die Gemeindedirektion eine Beschwerde zu richten, unter Umständen telephonisch, wie das sehr oft schon geschehen ist. Wir werden uns selbstverständlich bemühen, eine ungleiche Beurteilung zu beheben. Wenn eine Partei oder eine Gruppe von Bürgern das Gefühl hat, unkorrekt oder willkürlich behandelt worden zu sein, steht ihr der Beschwerdeweg offen.

Aus dem Dargelegten geht hervor, dass das

Postulat Reichensperger, soweit es also die Revision eines Dekretes oder einer Verordnung anstrebt, gegenstandslos ist. Verordnungen, Weisungen und Praxis entsprechen dem, was verlangt wurde. Mit der Zusicherung, dass wir auch künftig in diesem Sinne die Anwendung der Vorschriften über die Aufnahme politischer Inserate überwachen, möchte ich den Herrn Postulanten einladen, sein Postulat zurückzuziehen, weil es nichts zu revidieren gibt. Wenn man weiter gehen wollte, als es bei der bisherigen Praxis der Fall ist, müssten wir das Postulat ablehnen. Weiter zu gehen als bisher, dafür liegt nach unserer Auffassung tatsächlich kein Grund vor, weil sich sonst das Schwergewicht des politischen Kampfes von der politischen Presse in die Amtsanzeiger verlagert. Das Resultat wäre dann ein Inseratenkrieg, der im Endeffekt nichts anderes bedeuten würde als eine Angelegenheit des grössten Geldaufwandes. Die Austragung der eigentlichen politischen Auseinandersetzung soll nach wie vor der politischen Presse vorbehalten sein.

Ich weiss nicht, ob der Interpellant mit diesen Erklärungen zufrieden ist. Wenn er trotz dieser Darlegungen an seinem Postulat festhalten sollte, müsste ich Ablehnung beantragen, weil wir faktisch an dieser Verordnung nichts ändern können und auch nichts ändern wollen. Wir möchten über die dargelegte Praxis in der Beurteilung der Inseratenaufnahme nicht hinausgehen.

Burgdorfer (Burgdorf). Der Verordnung vom 26. Juni 1942 über die Amtsblätter und Amtsanzeiger liegen ganz bestimmte Gesichtspunkte zu Grunde. Sie sind in den §§ 6 und 7 niedergelegt. In § 6 wird ausdrücklich gesagt, dass amtliche Bekanntmachungen auf das Nötige zu beschränken seien. Als ich das Postulat Reichensperger sah, tauchte mir die Frage auf, ob der Postulant mit seinem Vorstoss etwa die Aufnahme politischer Wahltexte unter der Flagge amtlicher Bekanntmachungen bezwecke, das heisst also die Gratisaufnahme. Herr Reichensperger hat hierüber nichts gesagt. Ich nehme daher an, sein Vorstoss gelte der Aufnahme von entgeltlichen Inseraten. Das letztere ist wichtig, weil im gleichen § 6 noch ein paar finanzielle Gesichtspunkte aufgestellt werden, aus denen hervorgeht, dass der Staat auch die amtlichen Bekanntmachungen honorieren lassen will, sobald sie in Verbindung mit dem Abschluss von privatrechtlichen Rechtsgeschäften erfolgen.

Weiter ist in der Verordnung das Prinzip des neutralen Charakters der Amtsblätter verankert. Die Verleger der Amtsblätter und Amtsanzeiger sind verpflichtet, diesen neutralen Charakter ihrer Publikationsorgane zu wahren. Dann wird ausdrücklich aufgeführt, was Regierungsrat Giovanoli und der Postulant bereits selbst erwähnten, dass Veröffentlichungen politischen Charakters, ausgenommen Wahlvorschläge, nicht aufzunehmen und auch nicht mit der Auflage zu verteilen seien. Man kann also nicht ein Beiblatt beistecken und sagen, das sei nicht im Amtsblatt, sondern separat gedruckt. Der Gesetzgeber hat damals bewusst die Veröffentlichungen politischen Inhaltes ausschliessen wollen. Nun sagte der Gemeindedirektor, dass die Ausnahme betreffend die Wahlvorschläge weitherzig angewendet werde. Das ist richtig. Man soll dort nicht kleinlich sein, nachdem die Ver-

öffentlichungen politischen Charakters ausdrücklich untersagt sind. — Soll man nun eine Einrichtung, die sich bewährt hat, unseren Verhältnissen entspricht, über Bord werfen? Warum soll man nach Neuem rufen, das eher beunruhigend wirkt, ja sogar unnötige Reibereien verursachen könnte? Ich glaube, es sei Pflicht des Grossen Rates, das, was sich bewährt hat, zu erhalten und zu schützen.

Dazu kommt die Frage der Konkurrenz gegenüber unseren Tageszeitungen. Wir wissen Alle, wie sehr unsere Presseorgane um ihren Inseratenteil besorgt sein müssen. Es kann nicht Aufgabe des Amtsanzeigers sein, den freien Blättern, die nach kaufmännischen Prinzipien arbeiten müssen und entsprechend aufgebaut sind, ihre Inserate abzuschneiden und sie so um ihren Verdienst zu bringen. Der Staat erwartet im Gegenteil, dass diese Presse, die mit den Inseraten ihre Geschäfte macht, als Steuerzahler ihren Obolus entrichtet. Auch aus diesen Ueberlegungen heraus scheint es mir nicht gegeben, hier eine Aenderung eintreten zu lassen, sondern ich möchte beim Altbewährten bleiben und Ihnen beantragen, das Postulat Reichensperger abzulehnen.

Fell. Ich habe von den Ausführungen des Regierungsrates mit grossem Interesse Kenntnis genommen und möchte nicht zum vornherein sagen, diese seien nicht begründet. Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, wie der Satz in der Verordnung lautet, nämlich: «Die Verleger der Amtsblätter und Amtsanzeiger sind verpflichtet, den neutralen Charakter dieser Publikationsorgane zu wahren. Veröffentlichungen politischen Inhaltes, ausgenommen Wahlvorschläge ohne Zusatz, sind weder aufzunehmen noch mit der Auflage zu verteilen.» Dieser Wortlaut ist absolut klar. Wer sich an diese Verordnung halten will, darf überhaupt keine Abstimmungsinserte aufnehmen, mit Ausnahme der Wahlvorschläge ohne Zusatz. Es ist uns bekannt, dass man auch Inserate für Abstimmungen aufnahm. Der Gemeindedirektor geht noch weiter und sagt, man habe auch Zusätze erlaubt. Im Inserat, das der Anzeiger der Stadt Bern zurückwies — ich bedaure, dass der Polizeidirektor der Stadt nicht anwesend ist, er könnte uns Auskunft geben — hiess es: «Wenn der ausseramtliche Wahlzettel für die Regierungsratswahlen nicht vorhanden ist, hat der Bürger das Recht, den amtlichen zu verlangen und den Namen unseres Kandidaten darauf zu schreiben.» — Ich habe nicht das Gefühl, dass im Falle eines Rekurses die Verordnung zu unseren Gunsten ausgelegt worden wäre. Wir sind in der Beziehung nicht verwöhnt. Auch beim Inserat, das der Amtsbezirk Aarberg ablehnte, sagte ich mir, wir könnten nicht viel machen, hätten höchstens Glück gehabt, dass andere Blätter das Inserat aufnahmen.

Nach meiner Meinung ist der § 7 der Verordnung zu eng. Uns geht es nicht darum, mit dem Vertreter der Regierung juristische Diskussionen zu pflegen, sondern wir treiben Realpolitik. Nachdem wir heute von gewissen Zusicherungen und Weisungen Kenntnis nehmen konnten, so bin ich der Meinung, dass einem Rückzug des Postulates — ich habe es nicht eingereicht — auf Zusehen hin zugestimmt werden könnte. Ich möchte den Rat fragen, ob er damit einverstanden wäre, dass

man heute das Postulat nicht erledigt, sondern morgen unsere Mitteilung entgegennimmt, ob wir es zurückziehen können, und wenn nicht, dann darüber abgestimmt würde. Das nähme nicht viel Zeit in Anspruch.

Herrn Burgdorfer bin ich herzlich dankbar für seine Mitteilung betreffend die politische Presse. Wenn wir in Zukunft ein Inserat aufzugeben haben, werden wir es unter Berufung auf Herrn Burgdorfer an die politische Presse senden, der er nahe steht. Ich freue mich auf die Aufnahme. Ich fürchte aber, dass seine Zeitung politischen Charakters keine politischen Inserate einer Gegenpartei aufnehmen. Ein gewisses Reinlichkeitsgefühl hindert sie daran. — Die politischen Parteien, die keine Zeitung im Kanton haben, sind benachteiligt; es sind das natürlich die kleinen Parteien mit wenig Einfluss. Die grossen Parteien sind im Vorteil. Das zeigt sich zum Beispiel an der Haltung der sozialdemokratischen Fraktion. Ich bin in der Beziehung etwas erblich belastet, habe gewisse Erfahrungen und Kenntnisse. Ich weiss, dass früher Funktionäre der sozialdemokratischen Partei gegen die diskutierte, enge Formulierung in der Verordnung Sturm liefen. Herr Giovanoli war damals noch nicht Regierungsrat. Er kennt die Sache vielleicht noch von der andern Seite. Heute hat aber die sozialdemokratische Partei nicht mehr die gleichen Interessen und Bedürfnisse. Darum sagt sie, die kleinen Parteien müssten ihre Listen selber drucken, sie musste es auch, als sie klein war. — Das ist nicht unser Standpunkt.

Ich möchte die Herren fragen, ob es nicht möglich wäre, vor der Abstimmung über dieses Postulat in die erwähnten Weisungen Einsicht zu nehmen, damit wir nachher eventuell dem Frieden zuliebe auf unser Postulat verzichten können.

Präsident. Stellt Herr Fell einen Ordnungsantrag?

Fell. Ja.

Präsident. Die Diskussion ist auf den Ordnungsantrag beschränkt, die Abstimmung auf morgen zu vertagen, in der Meinung, dass dann die Diskussion nur noch in kurzen Erklärungen bestehen könne.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ausschliesslich eine Angelegenheit des Grossen Rates, zu bestimmen, wann die Abstimmung vorgenommen werden soll. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn diese morgen erfolgt. Ich möchte nur zwei Sachen jetzt feststellen, damit ich nicht morgen, falls die Abstimmung verschoben wird, nochmals zu sprechen habe. Das mag auch dem Postulanten seinen Entscheid erleichtern. Massgebend für die Interpretation und Anwendung des § 7 der Verordnung ist das Kreisschreiben, das ich vorher zitierte und das ich im Namen der Regierung bei Behandlung dieses Postulates bestätigt habe. Wenn etwas in der Anwendung nicht klappt, kann eine Beschwerde eingereicht werden. In der Stadt Bern entscheidet über eine solche Beschwerde aus Gründen, die ich nicht kenne, nicht die Polizeidirektion, sondern die städtische Finanzdirektion. Die Herren Fell

und Reichensperger müssten also zum Erlacherhof gehen.

Mir sind in meinem Leben auch Inserate abgelehnt worden. Deshalb sind wir nicht umgefallen. — Die Gemeindedirektion wendet die Bestimmungen loyal an und ist in der Beziehung nicht kleinlich. Wenn jemand ein Inserat aufgibt, in dem er mich politisch vermöbelt, und der Amtsanzeiger telephoniert, ob er es aufnehmen dürfe oder nicht, würde ich, wenn es nur um mich ginge, erklären: Aufnehmen, wir wollen nicht kleinlich sein. Ich habe geschlossen.

Abstimmung.

I.

Für den Ordnungsantrag Fell	23 Stimmen.
Dagegen	41 Stimmen.

II.

Für Annahme des Postulates	3 Stimmen.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Tannaz und Mitunterzeichner betreffend Pflegekosten im Frauenspital für Niederkunft ausserehelicher Mütter.

(Siehe Seite 90 hievor.)

Tannaz. Meine Interpellation behandelt kein weltbewegendes Problem, aber immerhin eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, nämlich die der Kostendeckung für den Aufenthalt lediger Mütter im kantonalen Frauenspital in Bern. Einige Fälle betreffen meine Wohnsitzgemeinde. Von der kantonalen Sanitätsdirektion kam eine Verfügung heraus, die von weiten Kreisen nicht verstanden wird. Auf Grund dieser Verfügung erhielt in unserer Gemeinde in einem Vaterschaftshandel weder die aussereheliche Mutter noch die Gemeinde vom Frauenspital Bern eine Rechnung. Auf Anfrage hin wurde vom kantonalen Frauenspital aus erklärt, dass für solche Kosten keine Rechnungen mehr ausgestellt werden. Das fanden wir in diesem Fall speziell stossend, weil der aussereheliche Vater finanziell sehr gut gestellt ist. Der Beschluss wäre in gewisser Hinsicht zu begrüssen, wenn man nicht wüsste, dass anderseits Familienväter mit einer grossen Zahl Kinder bei Aufenthalt ihrer Frauen im Frauenspital Bern nach wie vor ihre Rechnungen bezahlen müssen. Die Erleichterung kommt mitunter solchen zu, die sie nicht verdienen. Ich gestatte mir deshalb die Anfrage an den kantonalen Sanitätsdirektor, welches der Grund für die erwähnte Verfügung sei, wonach der Unterhalt für ledige Mütter im kantonalen Frauenspital unentgeltlich ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der aussereheliche Vater die Kosten zahlen kann oder nicht. Ist sich der Sanitätsdirektor bewusst, dass die neue eingeführte Ordnung eine Belastung der Allgemeinheit bedeutet, die mit wenigen Ausnahmen ausserehelichen Vätern zukommt, die dieses Entgegenkommen nicht verdienen?

Auch in den Bezirksspitalern kommen Geburten von ledigen Müttern vor. Dort müssen nach wie vor

alle Kosten, die entstehen, entweder von der Mutter oder vom ausserehelichen Vater oder von der Gemeinde bezahlt werden. Das bedeutet gegenüber all denen, die in Bern Aufenthalt nehmen können, eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Wenn die Sanitätsdirektion die Auffassung hat, die neue Verfügung sei begründet, muss sie unbedingt die Frage prüfen, ob die gleichen Kosten nicht auch in den Bezirksspitalern übernommen werden können. Das läge im Interesse der Gerechtigkeit und Gleichheit.

Je nach der Antwort des Sanitätsdirektors auf diese Fragen werde ich mir gestatten, im Interesse der Bevölkerung, die auf die Bezirksspitaler angewiesen ist, in irgend einer Form auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ermächtigt mich, die Interpellation in folgender Weise zu beantworten: Es ist richtig, dass ich am 11. Januar 1947 eine Verfügung erliess, wonach im Frauenspital ledige Mütter, die im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigt sind, kostenlos entbunden und gepflegt werden können. Das gleiche gilt für Patientinnen, die für Lehrzwecke zur Verfügung stehen. Diese beiden Möglichkeiten stehen miteinander in Zusammenhang. Die Rechnungsstellung erfolgt, wenn diese Verhältnisse gegeben sind, lediglich bei Patientinnen, die einer Krankenkasse angeschlossen sind, sowie bei ausserkantonalen Patientinnen, es sei denn, dass diese für Lehrzwecke und Lehrkurse im Frauenspital, das zugleich Universitätsinstitut ist, zwecks Heranbildung von Frauenärzten zur Verfügung stehen.

Massgebend für die Beurteilung ist das Organisationsreglement des Frauenspitals vom Jahre 1930. § 15 lautet: «Die Verpflegung ist für im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigte Arme und Bedürftige 6 Wochen vor bis 14 Tage nach der Entbindung frei. Ebenso ist die Verpflegung frei, wenn die Aufnahme zu Lehrzwecken erfolgte.» Diese Bestimmung wurde aus Gründen, denen ich nicht nachgehen konnte und die unabgeklärt sind, einmal aufgegeben, und es war also die Praxis vorhanden, dass in all den Fällen, die ich hier zitierte, Rechnung gestellt wurde.

Die ganze Angelegenheit wurde in der Aufsichtskommission des Frauenspitals, die weitgehende Kontrollbefugnis hat, behandelt. Die Leitung des Frauenspitals, sowohl Prof. Guggisberg, wie Prof. Neuweiler und der Verwalter haben lebhaftige Klage darüber geführt, dass im Frauenspital die Zahl der Wöchnerinnen in der allgemeinen Abteilung konstant zurückgeht und dass damit auch die Patientinnen fehlen, die für Unterrichtszwecke und für die Kurse jeweils zur Verfügung stehen sollten. Das ist der entscheidende Gesichtspunkt in der Beurteilung dieser Angelegenheit. In der Regel ist es so, dass die ledigen Mütter sich für diese Ausbildungs- und Unterrichtszwecke zur Verfügung stellen. Es wäre stossend, wenn eine solche Mutter, auch wenn sie ledig ist, oder die Amtsvormundschaft am Schluss noch eine Rechnung erhielte. Der Rückgang der Patientinnen in der allgemeinen Abteilung war derart ausgesprochen, dass wir im Zeitpunkt, wo die Frage in der Aufsichtskommission behandelt

wurde — ich zitiere das als Beispiel — vier ledige Mütter hatten. Andererseits sollten 100 Studenten der Medizin, angehende Frauenärzte, ausgebildet und Hebammenkurse abgehalten werden. Wenn die Patienten fehlen, ist es mit der Ausbildung sowohl von Frauenärzten wie Hebammen, wofür das Frauenspital zur Verfügung stehen muss, Feierabend. Ohne die neue Verordnung hätten das Frauenspital und die Universität mit ganz grossen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Bei der Rechnungstellung war die Praxis die, dass sie an die ledigen Mütter, oder an die zuständige Amtsvormundschaft oder an die Gemeindebehörde erfolgte. Das Frauenspital konnte sich kein Urteil darüber erlauben, ob allenfalls ein zahlungsfähiger Vater vorhanden sei oder nicht. Das musste auf dem administrativen Weg abgeklärt werden. Meine Erkundigungen beim Verwalter ergaben, dass von diesen Rechnungen 90% nie beglichen wurden.

Auf Ihrem Präsidentenstuhl sitzt der Vizepräsident Ihres Rates, Herr Grossrat Steinmann. Er ist Präsident der Aufsichtskommission des Frauenspitals und kann meine Erklärungen bestätigen. Der Einnahmefall des Frauenspitals, der durch unsere Praxis entsteht, ist sehr gering. Der vorzügliche Verwalter des Frauenspitals, Herr Barben, erklärte mir, dass die Einbusse im Jahre 1947 etwa Fr. 10 000.— betrug. Die administrative Verfolgung im Falle der Rechnungstellung an die Gemeinde war für die ledigen Mütter peinlich und unangenehm. Herausgeschaut hat nicht viel, wie dargelegt wurde. Aber es entstand eine gewisse Flüsterpropaganda, unter der das Frauenspital gelitten hat. — Im Interesse des Frauenspitals und der Behebung dieser Mängel entschlossen wir uns, diese Verfügung zu erlassen und das Frauenspital damit zu ermächtigen, im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigte, ledige Mütter oder andere Patientinnen, die für Lehrzwecke zur Verfügung stehen, von einer Rechnungstellung zu verschonen. Es wäre schlechthin stossend, wenn bei derartigen Fällen die Mütter eine Rechnung zu bezahlen hätten.

Nun stimmt es, dass in einzelnen Bezirksspitalern auch in den vorerwähnten Fällen Rechnung gestellt wird. Daran können wir nichts ändern. Das ist eine Angelegenheit des betreffenden Bezirksspitals, respektive des beteiligten Gemeindeverbandes. Es gibt, Irrtum vorbehalten, auch Bezirksspitaler, die auf dem Gebiet die gleiche Praxis üben wie das Frauenspital, dass also ledige Mütter oder solche, die unbemittelt sind und im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigt sind, Anspruch auf kostenlose Behandlung haben. Das ist wie gesagt eine Angelegenheit des zuständigen Bezirksspitals. Wir könnten von der Regierung aus naturgemäss den Bezirksspitalern unter diesem Titel nicht noch einen Extrabeitrag des Staates in Aussicht stellen, denn dessen Leistungen sind durch ein besonderes Gesetz geordnet. Die Staatsbeiträge haben sich im Verlaufe der letzten drei Jahre ohnehin annähernd verdoppelt.

Die geschilderten Verhältnisse haben zu dieser Verfügung geführt, zu der wir auch von der Regierung ermächtigt wurden. Wir wären aus den dargestellten Gründen nicht in der Lage, sie zurückzunehmen. Ich nehme an, der Interpellant werde

diese Gründe verstehen und würdigen. Im Kanton Eern soll jede Mutter, auch jede ledige Mutter, die sich in Bedrängnis befindet, wissen, dass es einen Ort gibt, wo sie unter sachkundiger und ärztlicher Eehandlung, von ihren Sorgen befreit, ihrem Kind das Leben schenken kann.

Präsident. Der Interpellant, Herr Grossrat Tannaz, hat das Recht, eine Erklärung abzugeben.

Tannaz. Ich bin von den Ausführungen des Sanitätsdirektors befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 13. Mai 1948,

8.30 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burren (Utzenstorf), Calame, Freimüller, Gasser (Schwarzenburg), Hänni (Lyss), Horisberger, Juillard, Keller (Langnau), Küpfer, Maître, Osterwalder, Rebetez, Rihs, Schäfer, Spichiger, Stucki (Riggisberg), Studer, Wälti, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Hachen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Pour l'assujettissement à l'impôt, les sociétés de tir sont assimilées aux sociétés coopératives à but lucratif, aux sociétés coopératives fondées sur la mutualité ou encore aux sociétés Holding, selon art. 62 à 72 de la loi sur les impôts du 29 octobre 1944.

Or, les sociétés de tir sont créées dans un but de défense nationale, elles sont rendues obligatoires par la loi sur l'organisation militaire, qui oblige du reste les communes à la construction des installations de sécurité pour les tirs. Leurs membres ont l'obligation, pour un grand nombre, d'en faire partie. Elles devraient donc être exemptées des impôts directs de l'Etat et des communes.

Le Gouvernement est invité à présenter un projet de revision de la loi d'impôt prévoyant l'exonération de l'impôt pour les sociétés de tir.

10 mai 1948.

Juillerat
et 11 cosignataires.

(Zur Besteuerung werden die Schützenvereine den Genossenschaften mit Erwerbzzweck, den auf Gegenseitigkeit gegründeten Genossenschaften oder den Holding-Gesellschaften gemäss Art. 62 bis 72 Steuergesetz vom 29. Oktober 1944 gleichgestellt.

Die Schützengesellschaften werden jedoch zum Zwecke der Landesverteidigung gegründet; sie erhalten obligatorischen Charakter durch das Gesetz über die Militärorganisation, welches im übrigen

die Gemeinden zum Bau der Sicherungsanlagen für die Schiessübungen verpflichtet. Ihre Mitgliedschaft ist zum grossen Teil obligatorisch. Sie sollten deshalb von den direkten Staats- und Gemeindesteuern befreit sein.

Die Regierung wird eingeladen, eine Abänderung des Steuergesetzes im Sinne der Steuerbefreiung der Schützengesellschaften zu beantragen.)

II.

Seit der Aufhebung des Arbeitsdienstes mit der Gewährung von Versetzungsentschädigungen nimmt der Mangel an Alppersonal jedes Jahr schärfere Formen an.

Es ist den Alpschaften heute nur noch unter Aufbringung grösster materieller und persönlicher Opfer möglich, die Alpeng des Viehs sicherzustellen, weil das qualifizierte Alppersonal durch Industrie und Baugewerbe abgesogen wird.

Der Regierungsrat wird beauftragt, Mittel und Wege zu suchen, diesem Notstand abzuwehren.

11. Mai 1948.

Dr. Tschumi
und 38 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingegangen sind folgende

Postulate:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit der Steuergesetznovelle eine Abänderung des Art. 213 Steuergesetz in dem Sinn zu prüfen, dass die Erhebung der Personalsteuer für die Gemeinden fakultativ erklärt wird.

10. Mai 1948.

Dr. Bauder
und 18 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zuge der Steuergesetznovelle Mittel und Wege zu prüfen, um den Versand der Steuerrechnung an die Pflichtigen bis spätestens Ende Juli zu ermöglichen.

In diesem Sinn wird er ersucht, § 9 des Veranlagungsdekretes so zu erweitern, dass auch in den Gemeinden unselbständig erwerbende Steuerpflichtige, deren Einkommen zur Hauptsache durch Lohnausweis belegt ist, und deren Steuern auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festgesetzt werden können, durch den Vorsitzenden der Gemeindesteuerkommission oder kraft Delegation durch den Steuerverwalter, sofern einer gewählt ist, eingeschätzt werden können.

Der so erweiterte § 9 des Veranlagungsdekretes wäre als Art. 122^{bis} ins Steuergesetz aufzunehmen.

10. Mai 1948.

Dr. Bauder
und 16 Mitunterzeichner.

III.

Der Regierungsrat wird aufmerksam gemacht, dass der Kanton Basel-Stadt für die Schüler aus dem Laufental, welche gezwungen sind, die Mittelschulen in Basel zu besuchen, eine Gebühr von Fr. 180. — pro Jahr erhebt. Der Regierungsrat wird beauftragt, mit dem Kanton Basel-Stadt ein Abkommen zu treffen, damit die Schüler von dieser Gebühr entoben werden können, und zwar rückwirkend für das Jahr 1948. Diese Massnahme soll ausgedehnt werden auch auf diejenigen Landesteile des Kantons Bern, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

13. Mai 1948.

Schmidlin.

IV.

La soif de spectacles cinématographiques gagne aussi la population des petits villages et conduit les citoyens à engager nos communes dans l'établissement de pareilles constructions.

Le Gouvernement est invité à restreindre, s'il y a possibilité légale, les autorisations de construction de cinématographes et, surtout, à empêcher les communes de s'engager dans des affaires de ce genre.

12 mai 1948.

Renfer
et 6 cosignataires.

(Der Andrang zu den Kino-Darbietungen macht sich auch in den kleinen Dörfern geltend und unsere Gemeinden werden durch die Bürger zu bezüglichen Bauten veranlasst.)

Sofern gesetzliche Grundlagen bestehen, wird die Regierung eingeladen, die Kinobaubewilligungen einzuschränken und insbesondere zu verhindern, dass sich Gemeinden in derartige Unternehmen einlassen.)

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Die gegenwärtige Verknappung an flüssigen Mitteln zwingt die Bankinstitute zu grosser Zurückhaltung im Kredit- und Hypothekargeschäft. Besonders in Mitleidenschaft gezogen wird dadurch der Wohnungsbau, der nach wie vor der Förderung bedarf. Die Eröffnung von Baukrediten und die Hypothekierung neuer Wohnbauten begegnet grossen Schwierigkeiten, wodurch die ganze Wohnbauförderung in Frage gestellt wird. Der Regierungsrat wird um Auskunft darüber ersucht, ob ihm diese Verhältnisse bekannt sind und was er gegen eine Behinderung des Wohnungsbaues von der Kreditseite zu tun gedenkt.

10. Mai 1948.

Dr. Bauder
und 16 Mitunterzeichner.

II.

Anlässlich der Beratungen über die bernische Heilstätte Bellevue in Montana vom 19. Februar 1947 hat der regierungsrätliche Sprecher im Grossen Rate die bestimmte Zusicherung abgegeben, dass das bernische Gewerbe im Rahmen des Möglichen an den Lieferungen und Arbeiten interessiert werden soll (siehe Tagblatt des Grossen Rates, Seite 67). Desgleichen führte die Botschaft an das Bernervolk vom März 1947 auf Seite 11 aus: «Dem Interesse des bernischen Gewerbes ist insofern Rechnung getragen, als gemäss Regierungsratsbeschluss die Aufträge, soweit das möglich ist, im Kanton Bern zu vergeben sind.»

Heute steht fest, dass sämtliche Starkstromarbeiten für die genannte Heilstätte an Walliser Firmen, insbesondere an die «Services industriels de Sierre» vergeben wurden, ohne dass auch nur ein einziges bernisches Unternehmen dieser Branche berücksichtigt worden wäre.

Ist der Regierungsrat bereit:

- a) Auskunft darüber zu erteilen, was ihn veranlasste, seine Zustimmung zu den einschlägigen Beschlüssen der Baukommission zu erteilen?
- b) Zu veranlassen, dass diese Aufträge sistiert und wenigstens zum Teil an bernische Unternehmer vergeben werden?
- c) In einer Uebersicht Aufschluss über sämtliche Arbeits- und Lieferungsufträge zu erteilen, die im Zusammenhang mit der bernischen Heilstätte in Montana erteilt worden sind?

10. Mai 1948.

Burgdorfer (Burgdorf).

III.

Gemäss Art. 32 des Gesetzes über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung vom 21. Januar 1945 ist der hauswirtschaftliche Unterricht für die Mädchen des 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule obligatorisch.

Absatz 2 dieses Gesetzes erlaubt, dass sich mehrere Gemeinden für die Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes vereinigen können. Ein solcher Zusammenschluss ist vielfach erwünscht und gegeben, wird aber leider öfters durch die Kurse der oberländischen Volkswirtschaftskammer verunmöglicht.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die durchaus anerkennenswerte Mitarbeit der oberländischen Volkswirtschaftskammer nur dort einzusetzen hat, wo ein Zusammenschluss zu einem Gemeindeverband nicht möglich ist?

10. Mai 1948.

Burgdorfer (Schwarzenegg)
und 29 Mitunterzeichner.

IV.

Auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften vom 8. Oktober 1947 und vom 10. Januar 1948 hat der bernische Regierungsrat am 4. März 1948 eine neue Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues erlassen.

Im Abschnitt VI, § 28, wird vorerst richtigerweise der Grundsatz festgelegt, dass ausbezahlte Leistungen der Gemeinwesen (Bund, Kanton und Gemeinden) ganz oder teilweise rückzuerstatten seien, sobald subventionierte Wohnbauten ihrem Zweck entfremdet werden.

Im folgenden Absatz des gleichen Paragraphen wird dann aber vorgeschrieben, dass bei Leistungen der öffentlichen Hand von über Fr. 5000.— die Rückerstattungspflicht durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung sicherzustellen sei, welche den grundpfandversicherten Darlehen unmittelbar im Range nachgeht. Bei kleineren Subventionsbeträgen genüge eine blosse «Anmerkung im Grundbuch»; diese Anmerkung ist gebührenfrei.

Das Verfahren für die Errichtung von Grundpfandverschreibungen für die Sicherstellung der Subventionsbeträge bei Wohnbauten bringt nun aber der Bauherrschaft unerwünschte finanzielle Belastungen. Die Gebühren fallen insbesondere dann ins Gewicht, wenn im gleichen Zug eine grössere Anzahl Wohnungen miteinander erstellt werden sollen.

Daneben verursacht dieses Vorgehen nicht unbedeutende zusätzliche Arbeiten auf den ohnehin mit Arbeit überlasteten Grundbuchämtern.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Rückerstattungspflicht dürfte die blosse «Anmerkung im Grundbuch» unerwünschte und spekulative Handänderungen praktisch durchaus verhindern und damit den Erfordernissen der Subventionsgeber voll auf genügen. Eine differenzierte Behandlung der subventionierten Wohnbauten erscheint daher weder materiell erforderlich noch sonstwie nötig.

Mit Rücksicht auf die Tatsachen, dass sowohl der Bund die Errichtung von Grundpfandverschreibungen für die Subventionssummen nicht mehr verlangt, dass eine ganze Anzahl Kantone aus praktischen und finanziellen Erwägungen heraus sie ebenfalls nicht mehr vornehmen, dass ausserdem eine erhebliche Vereinfachung der Formalitäten erzielt werden könnte, und zudem auch erhebliche finanzielle Einsparungen für den Bauherrn gemacht werden können, wird der Regierungsrat eingeladen, die Frage zu prüfen und Auskunft darüber zu erteilen:

- a) ob nicht auch der Kanton Bern zugunsten der blossen «Anmerkung im Grundbuch» generell auf die Grundpfandverschreibungen für Subventionsbeiträge im Wohnbau verzichten könnte, oder
- b) ob im Fall des Festhaltens an der bisherigen Ordnung der Staat Bern auf die Staatsgebühren verzichten würde, um nicht einerseits Subventionen auszuschütten, um sie auf der andern Seite teilweise in Form von Gebühren einzuziehen.

12. Mai 1948.

Etter
und 5 Mitunterzeichner.

V.

Im Amtsblatt für den Kanton Bern vom 17. April 1948 erklärt der Regierungsrat die grösseren Grundwasservorkommen als öffentlich. Der Regierungsrat stützt sich dabei auf gesetzliche Bestimmungen, die selbst von Fachleuten als etwas mangelhaft be-

trachtet werden. Ist der Regierungsrat bereit, über diese die Öffentlichkeit wie den Privatbesitz sehr interessierenden Fragen ausführlichen Bericht an den Grossen Rat des Kantons Bern zu erstatten?

10. Mai 1948.

Hirsbrunner
und 55 Mitunterzeichner.

VI.

Durch die derzeitige Entwicklung auf dem Gemüsemarkt und die zeitlich unglücklich gewählten und mengenmässig übersetzten Importe wird unser einheimischer Gemüsebau schwer geschädigt und unsere Kleinpflanzer und Marktfahrer in ihrer Existenz bedroht.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen vorstellig zu werden und dahin zu wirken, dass nicht ein um die Landesversorgung während der Kriegszeit hochverdienter Berufsstand den Interessen eines rücksichtslosen Importhandels geopfert wird?

12. Mai 1948.

Maurer.

VII.

Vor zirka zwei Jahren machten die Gemeindebehörden von Täuffelen-Gerolfingen, Mörigen, Sutz-Lattrigen und Ipsach in einer Eingabe die Berner Regierung auf einen unhaltbaren Zustand der Staatsstrasse von Gerolfingen bis Ipsach aufmerksam. Darin wurde die Verbreiterung der Fahrbahn auf eine normale Breite verlangt. Wir haben die Auffassung, dass der viele Wechsel auf der Baudirektion dazu beitrug, dass diesem Gesuche nicht die nötige Beachtung geschenkt wurde. Dass diese sehr stark befahrene Staatsstrasse, als sozusagen bester Verbindungsweg zwischen Biel-Westschweiz, auf grossen Strecken keine vier Meter Breite als Fahrbahn aufweist, an gewissen Stellen keine drei Meter, ist sicher unhaltbar. Dass für zwei Camions auf offenen Strecken eine Kreuzung ohne Anhalten nicht möglich ist, weiss eben nur der Einheimische. Deshalb die beständigen Unfälle, die glücklicherweise bis dahin nur Materialschäden verursachten, respektive keine Menschenleben kosteten.

Heute werden nun an der Strecke Sutz-Ipsach eine ganze Reihe von Gebäuden profiliert mit einem Strassenabstand von nur 3,60 Meter. Da eine Verbreiterung der Strasse gegen das elektrifizierte Bahntracé der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn kolossale Kosten verursachen würde und eventuell schon in den nächsten Tagen mit dem Bau der projektierten Häuser begonnen wird, heisst es handeln. Wir erachten es als Pflicht der Staatsbehörden, die Verbreiterung dieser Strasse vorzunehmen und besonders dafür zu sorgen, dass die projektierten Gebäude vom neuen Tracé 3,60 Meter Abstand aufweisen. Ist die Regierung bereit, sofort das Nötige zu veranlassen?

12. Mai 1948.

Laubscher.

VIII.

Bei der Anpassung der Gehälter des Staatspersonals an die gestiegenen Kosten der Lebenshaltung gelang es erfreulicherweise, die Reallöhne

des untern Personals etwas zu heben. Ein Teil der mittleren und die obere kantonalen Funktionäre, die in den letzten Jahren die bedeutendsten Reallohninbussen erlitten, sind dagegen noch heute nicht im Genuss des vollen Teuerungsausgleichs, wie er bereits im Herbst 1946 von der eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission empfohlen wurde. Dies wirkt sich für die genannten Kategorien umso nachteiliger aus, als seit der letzten Lohnanpassung der Index der Lebenshaltungskosten weiterhin angestiegen ist.

Hält der Regierungsrat nicht auch dafür, dass diesen am stärksten benachteiligten Kategorien des Staatspersonals gerechterweise bei nächster Gelegenheit die Zulagen — wie es im Rahmen des sogenannten Stillhalteabkommens als zulässig erscheint — entsprechend zu erhöhen und die Teuerung auszugleichen seien?

12. Mai 1948.

Dr. Friedli.
und 12 Mitunterzeichner.

IX.

Die Behinderung des Wohnungsbaues von der Kreditseite her ist festgestellt. Die Kreditsperre, genau gesagt der Kapitalstreik, besteht und muss irgendwie gebrochen werden.

Auf welchen Betrag wird der Steuerausfall geschätzt, wenn Betriebsüberschüsse, die sofort in Wohnraum angelegt werden, einkommensteuerfrei und für eine zu bestimmende Zeit auch kapitalsteuerfrei erklärt würden?

Was verspricht sich die Steuerverwaltung von einer Steueramnestie für bisher noch nicht versteuerte Kapitalien, die, wenn im Wohnbau angelegt, ebenfalls für eine Reihe von Jahren neben der Amnestie noch Steuerfreiheit erhalten würden?

Ist die Regierung in der Lage, darüber für die Steuergesetzrevision im September Angaben und vielleicht sogar Vorschläge zu machen oder entgegenzunehmen?

13. Mai 1948.

Schwarz.

X.

Im Amtlichen Schulblatt vom 15. April 1948 gibt die Erziehungsdirektion bekannt, dass das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bereits für das Schuljahr 1947/48 die Beiträge an die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen teilweise abgebaut habe. Wir verstehen eine solche Massnahme nicht.

Hält der Regierungsrat diesen Abbau für gerechtfertigt? Ist er bereit, beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vorstellig zu werden und mit allen Mitteln dahin zu wirken, dass die zuständigen Stellen auf diesen Beschluss zurückkommen oder gar zurückkommen müssen?

13. Mai 1948.

Lanz
und 31 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind schliesslich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Gestützt auf unsere Eingabe des Landesteilverbandes Sektion Oberland der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Partei wurde laut Verordnung über ausserordentliche Massnahmen zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten unter Absatz III, Besondere Massnahmen für das Berggebiet, für Strohankäufe, die vom 1. September 1947 bis 31. März 1948 getätigt worden sind, ein Beitrag von Fr. 2.— pro 100 kg gewährt. Trotz rechtzeitiger Strohbestellungen vom Januar bis Februar konnte nicht alles vor dem 31. März geliefert werden. Infolgedessen erhielten verschiedene Käufer die Lieferungen erst im April und einzelne sogar noch bis heute nicht.

Aus diesen Gründen stelle ich die Anfrage an den verehrten Regierungsrat, ob er nicht auch der Auffassung sei, dass diese Fristgewährung und Beitragsleistung der Fr. 2.— pro 100 kg um zwei Monate zu verlängern sei, folglich bis 31. Mai 1948. Umsomehr begründend, da es gerecht erschiene, weil die Strohpreise eher noch gestiegen sind gegenüber den Empfängen vor dem Neujahr.

Ist der Regierungsrat in Würdigung dieser Umstände bereit, diese Einfache Anfrage zu prüfen und in wohlwollendem Sinn zu bejahen?

10. Mai 1948.

Seewer.

II.

Aus den Tageszeitungen konnten wir erfahren, dass wissenschaftliche Forschungen nicht unbedeutende Erdölvorkommen im Gebiet von Langenthal-Wynau sowie in der luzernischen Nachbarschaft von St. Urban festgestellt haben. Aus den Forschungen wird der Schluss gezogen, dass in einem grössern Umkreis ernsthafte Aussichten dafür bestehen, Erdölbohrungen mit praktischem Erfolg durchzuführen.

Aus den gleichen Zeitungsberichten ist alsdann ersichtlich, dass wohl für die luzernische Nachbarschaft, nicht aber für die erdölhaltigen Gebiete von Langenthal-Wynau bereits Ausbeutungskonzessionen erteilt worden sind. In einem veralteten Berggesetz sollen die rechtlichen Grundlagen für den Kanton Bern vorderhand nicht bestehen, auch bloss Schürfkonzessionen zu erteilen.

Die Erdölfrage ist für unser ganzes Land von allergrösster volkswirtschaftlicher und wehrwirtschaftlicher Bedeutung. Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat nähere Auskunft über diese Erdölfrage zu erteilen und erachtet er es insbesondere nicht als notwendig, eventuell veraltete gesetzliche Bestimmungen so umzugestalten, dass nicht bloss formelle Bedenken die praktische Ausführung wichtiger Ausbeutungspläne behindern?

10. Mai 1948.

Etter.

III.

Für die Ermittlung des amtlichen Wertes der landwirtschaftlichen Grundstücke ist gemäss § 14 des Dekretes betreffend die Hauptrevision der amt-

lichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte die Bemessungsperiode 1914/1943 massgebend.

Einzelne Gültsschätzungskommissionen haben sich diesen neuen Verhältnissen angepasst; andere ermitteln die Schätzungen immer noch auf Grund der Periode 1911/1940.

Dadurch ergeben sich Ungleichheiten. Zudem ist eine Ungleichheit entstanden im Kreise der Schätzer.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dieser Zustand nicht länger andauern darf?

Ist er bereit, die nötigen Weisungen zu erteilen, damit diese Unsicherheit beseitigt wird?

10. Mai 1948.

Tschannen (Gerzensee).

IV.

Man hört in letzter Zeit öfters Klagen von ortsansässigen Geschäftsinhabern und auch von Privaten, dass Waren fast aller Gattungen, die in Autos oder Motorrädern mit Seitenwagen mitgeführt werden, hausiermässig verkauft werden.

In Absatz 2 des Art. 29 des WHG ist niedergelegt, dass Hausierer, die Waren in einer das übliche Mass übersteigenden Quantität oder von bedeutendem Werte mit sich führen, als Besitzer von Wanderlagern angesehen werden.

Ist der hohe Regierungsrat bereit, den Begriff «das übliche Mass und von bedeutendem Wert» zu interpretieren?

12. Mai 1948.

Burgdorfer (Schwarzenegg).

V.

Seit längerer Zeit erhalten eine grosse Zahl von Militärschneider-Heimarbeitern von den kantonalen Zeughäusern keine Arbeitsaufträge mehr, weil der Bund den Kantonen keine oder nur ganz unbedeutende Aufträge für die Anfertigung von neuen Uniformen erteilt. Dadurch geraten viele Militärschneider-Heimarbeiter in eine Notlage.

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu erteilen, was zur Beschaffung von Arbeitsaufträgen für die Militärschneider-Heimarbeiter unternommen wird.

12. Mai 1948.

Blatter.

VI.

Bei der Explosionskatastrophe in Mitholz vom 19./20. Dezember 1947 ist auch das Schulhaus in Mitleidenschaft gezogen worden. Da die Lage der Schulzimmer von Anfang an eine verfehlte war, wäre ein entsprechender Umbau eine absolute Notwendigkeit.

Bereits sind die notwendigen Pläne ausgearbeitet worden. Ist der Regierungsrat bereit, eventuell in Verbindung mit den Bundesbehörden, alles zu tun, damit der Umbau des Schulhauses in Mitholz während den Sommerferien bewerkstelligt werden kann?

13. Mai 1948.

Egger,
Burren (Steffisburg).

VII.

Au point de vue de la santé morale de notre peuple, n'y aurait-il pas lieu de prendre des mesures rigoureuses, afin que le costume de bain soit réservé aux plages et aux bords des eaux et ne soit plus porté sur toutes nos montagnes et dans nos lieux de vacances, comme c'est malheureusement le cas aujourd'hui?

13 mai 1948.

G o b a t.

(Wäre es in Anbetracht der Volksmoral nicht angezeigt, strenge Massnahmen zu ergreifen, damit das Badkleid dem Strand und den Ufern vorbehalten bleibt, und nicht mehr auf allen unsern Bergen, und an unsern Ferienorten getragen wird, wie es heute leider der Fall ist?)

Gehen an die Regierung.

Postulat der Herren Grossräte Egger und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Strasse Frutigen-Adelboden.

(Siehe Seite 67 hievor.)

Egger (Frutigen). Im Februar reichte ich ein Postulat ein betreffend den Ausbau der Adelbodenstrasse. Ich kann mich in der Begründung ganz kurz fassen, weil ich 1945 eine Motion hierüber gestellt und diese eingehend begründet hatte. Ich möchte nur auf die Eingabe der Gemeinden Adelboden und Frutigen vom 30. August 1945 betreffend diesen Strassenausbau verweisen, im weiteren auf das Tagblatt des Grossen Rates vom September 1945, wo Sie meine Motionsbegründung finden, und speziell auf die Eingabe der Gemeinde Adelboden vom 26. April 1948.

Der Ausbau der Adelbodenstrasse ist ein altes, berechtigtes Begehren. Es geht nicht etwa darum, einen Kurort oder eine ganze Talschaft zu bevorzugen, sondern man sollte die immer wieder zurückgestellte Arbeit nun vornehmen.

Die Adelbodenstrasse war ursprünglich am rechten Talhang des Engstligenbaches erstellt worden, hatte eine Länge von 14,5 km, war ursprünglich ein Saumweg. Gestützt auf ein Gesetz über den Strassenbau vom 21. März 1834 und eine Uebernahme-Urkunde vom 21. Januar 1846 wurde diese Strasse vom Staat übernommen. Ende der 60er und 70er Jahre wurde ein Projekt gemacht, um auf der linken Talseite eine neue Strasse zu bauen, das in den Jahren 1877 bis 1885 ausgeführt wurde. Diese neue Strasse hat eine Länge von rund 16 km und eine Breite von 3,6 m. Sie ist noch heute stellenweise nur 3,6 m breit, was den Verhältnissen nicht mehr gerecht wird. Die Strasse hatte Fr. 550 000. — gekostet. Die Ausführung erfolgte durch die Einwohnergemeinde Adelboden, in Verbindung mit der Gemeinde Frutigen. Diese Strasse wurde durch eine Verfügung der Baudirektion vom 31. August 1885 vom Staat übernommen, weil die Baudirektion die alte Strasse, den Saumweg, in

die 4. Klasse versetzte und zugleich die Gemeinden Adelboden und Frutigen die neue Strasse abtraten.

Der Kanton Bern gab seit dem Jahre 1885 für die Korrektur der Strasse grosse Summen aus. Ich möchte Ihnen nicht die Zahlen vortragen. Am 26. Mai 1919 fasste der Grosse Rat des Kantons Bern auf Antrag der Regierung einen Beschluss, worin es heisst: «1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat mit aller Beförderung Bericht und Antrag einzureichen betreffend die Instandstellung der Strasse Frutigen-Adelboden. 2. Der Regierungsrat wird ferner beauftragt, für eine Ordnung des Verkehrs auf der Strasse zu sorgen, die auf der einen Seite den Bedürfnissen der Gegend entspricht und auf der andern Seite volle Gewähr bietet, dass die Strasse nicht nach kurzer Zeit wieder in einen unbrauchbaren Zustand versetzt wird.» — Es wurden verschiedene Grossratsbeschlüsse gefasst. Die Strasse wurde tatsächlich viel verbessert. Ich möchte dem Kanton Bern danken für die grossen Summen, die für diese Strasse ausgegeben wurden. Aber Sie werden sicher mit mir einverstanden sein, wenn ich sage, nach 30 Jahren entspreche die Strasse nicht mehr den Anforderungen des heutigen Verkehrs. Wer das Missgeschick hatte, hinter dem Postauto nachzufahren, erstickte fast im Staub. Das Vorfahren ist nicht möglich.

Der Grosse Rat hat im November 1947 ein Strassenbauprogramm angenommen. Darin sind für den Ausbau dieser Strasse 2 Millionen Franken vorgesehen. Das Programm ist Ihnen Allen bekannt, ich muss auf Einzelheiten nicht eintreten. In der Eingabe der Gemeinde Adelboden vom 26. April 1948 wird ausgeführt, dass man, wenn man in dem Tempo bauen wollte, wie es das Programm vorgesehen habe, mit einer Bauzeit von 50 Jahren rechnen müsste.

Wenn Adelboden als Kurort weiter konkurrenzfähig bleiben will, muss es den Anschluss an das übrige Verkehrsnetz haben. Das erfordert eine gut ausgebaute Strasse. Man hat mit der Baudirektion korrespondiert, es haben Besprechungen stattgefunden. Alle Instanzen sagten, das Bedürfnis nach einem Ausbau sei vorhanden. — Im Herbst 1947 konnte man mit einem Stück beginnen, das im Sommer 1948 fertig wird. Die ganze Talbevölkerung war nun der Meinung, jetzt werde dann alle Jahre ein Stück ausgebaut. Da hiess es, das sei nicht möglich. Ich wurde dann beauftragt, einen Vorstoss zu machen, damit man Jahr für Jahr ein Stück ausbaue, je nachdem es die Kredite erlauben. Wenn sich die Regierung aber an das Ihnen bekannte Strassenbauprogramm halten will, ist es fast unmöglich, jedes Jahr ein Stück in Angriff zu nehmen. Soll der Kurort Adelboden und damit die ganze Talschaft weiter bestehen können, so verlangt das einen richtigen Ausbau der Zugangsstrasse, so dass die Fahrzeuge das ganze Jahr unbehindert fahren können. Es ist bekanntlich nur diese einzige Zugangsstrasse und keine Bahn vorhanden.

Adelboden erfuhr durch das neue Steuergesetz eine grosse Einbusse an Einnahmen. Die Finanzlage Adelbodens ist sehr schlimm. Umso nötiger ist es, den Fremdenkurort weiter auszubauen. Ich begreife, dass andere Gegenden, die vielleicht im gleichen Fall sind, auch ein Begehren stellen könnten, und dass die Regierung nicht all dem

gerecht werden kann, was aus allen Kantonsteilen an Wünschen kommen. Demgegenüber ist zu sagen, dass unsere Wünsche hier ganz speziell berechtigt sind.

Das Bernervolk bewilligte vor zirka einem Jahr 7 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken für den Ankauf und Ausbau des Sanatoriums Montana. Der Ausbau dieser Strasse ist vom gesundheitlichen Standpunkt ebenfalls berechtigt. Die Fahr- und Staubverhältnisse sind ganz unhaltbar.

Wir haben in dieser Session verschiedene Kredite bewilligt. Ich frage mich, ob sie volkswirtschaftlich so wichtig waren wie der Ausbau dieser Strasse.

Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen. Es bindet die Regierung nicht. Es wird keine Zahl betreffend jährlicher Ausgabe genannt, sondern verlangt nur, dass Jahr für Jahr, je nach dem zur Verfügung stehenden Kredit, ein Stück dieser schlechten Strasse ausgebaut werde. Es handelt sich nicht um ein Privileg für die Talschaft, sondern um eine berechtigte Sache.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum ersten Mal wurde an der Frutigen-Adelboden-Strasse in den Jahren 1919 bis 1922 eine grössere Korrektur vorgenommen, als die Fahrbahn von Frutigen bis Spitalbrücke auf 5 Meter verbreitert wurde. Später erfolgte der Ersatz der hölzernen Spitalbrücke durch eine Eisenbetonbrücke. Noch später wurde die Strasse in Adelboden selbst ausgebaut. Die Gesamtkosten für diese Arbeiten beliefen sich auf 1,6 Millionen Franken. — Zurückgestellt wurde damals der Ausbau der Strasse Spitalbrücke-Adelboden. Diese Strecke ist mit Ausnahme eines kleinen Stückes tatsächlich viel zu schmal. Das Kreuzen von zwei grossen Wagen ist unmöglich. Die Regierung anerkennt die Dringlichkeit des Weiterausbaues dieser Strasse, welche die einzige Zufahrtsmöglichkeit zum Kurort Adelboden darstellt.

Auf verschiedene berechtigte Eingaben bewilligte der Grosse Rat am 21. Mai 1947 einen Kredit von Fr. 500 000. — für die Korrektur der Teilstrecke zwischen Kleingraben und Adelboden. Im Strassenbauprogramm für die Jahre 1948/49 sind für die gleiche Korrektur Fr. 100 000. — vorgesehen. Ich kann verraten, dass wir beabsichtigen, diesen Betrag noch um Fr. 45 000. — zu erhöhen, so dass für die schon begonnenen Korrekturarbeiten ein Betrag von Fr. 645 000. — zur Verfügung steht, wovon allerdings Fr. 145 000. — auf Rechnung des Kredites der zwei Millionen Franken gehen, die im Zehnjahresprogramm enthalten sind.

Im Zehnjahresprogramm 1948 bis 1957 wurde für die Korrektur der Adelbodenstrasse ein Betrag von 2 Millionen Franken aufgenommen. Im ganzen stehen uns also 2 $\frac{1}{2}$ Millionen zur Verfügung, nämlich Fr. 500 000. — gemäss Kredit vom 21. Mai 1947 plus die 2 Millionen aus dem Zehnjahresprogramm. Wenn wir dies Jahr Fr. 645 000. — verbauen, stehen nur noch Fr. 1 855 000. — zur Verfügung. Demgegenüber steht die Tatsache, dass die Gesamtkosten des durchgehenden Ausbaues auf eine Fahrbahnbreite von 6 Metern die Summe von 7 Millionen Franken erfordern.

Ich wiederhole, der Regierungsrat anerkennt durchaus die Wichtigkeit und die Dringlichkeit des Ausbaues dieser Strasse. Sie ist beim heutigen,

zunehmenden Autoverkehr viel zu schmal. Wir anerkennen ferner, dass die restlichen, zur Verfügung stehenden Fr. 1 855 000. — für den Ausbau in keiner Weise ausreichen. Aber die Regierung wird versuchen, dem Begehren der Adelbodner Bevölkerung entgegenzukommen und die zur Verfügung stehenden Kredite so verteilen, dass ununterbrochen Jahr für Jahr ein Stück an der Strasse ausgebaut werden kann. Ich glaube, mit dieser Zusicherung müssen sich der Postulant und die Gemeinde Adelboden zufrieden geben. Unterdessen wird die Regierung prüfen, wie für später weitere Kredite beschafft werden können und dem Grossen Rat entsprechende Anträge vorlegen. Es handelt sich um einen Restbetrag von 4,5 Millionen Franken, die in späteren Jahren noch bereitgestellt werden müssen (7 Millionen minus 2,5 Millionen).

Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Herren Grossräten ans Herz legen: Bombardieren Sie die Regierung nicht allzu viel mit Eingaben usw. Oft werden die gleichen Eingaben an die Baudirektion, das Tiefbauamt, den Grossen Rat und die Regierung gerichtet. Was geschieht praktisch? Der Präsident des Grossen Rates schickt die Eingabe unter Kenntnissgabe an die Baudirektion. Diese sendet sie dem Tiefbauamt, das schon eine hat. Der Regierungspräsident macht das gleiche, schickt die Eingabe der Baudirektion, diese dem Tiefbauamt. Dort laufen auf einmal 6 bis 8 gleiche Eingaben ein. Praktisch würde eine einzige genügen. Man könnte zwar durch den Erfolg, den der Postulant diesmal davonträgt, zu solchen Eingaben animiert werden. Hier ist die Regierung angesichts der harten Tatsachen bereit, gewissermassen nachzugeben. Aber auf die Dauer könnte das nicht so gehen. Es geht auch nicht an, wenn Adelboden behauptet, es sei gegenüber anderen Landesteilen zurückgesetzt. Man verweist zum Vergleich gerne auf die Sustenstrasse. Diese hat auf Bernerseite 18,4 Millionen gekostet. Daran musste der Kanton nur 4,8 Millionen zahlen. Das steht in keinem Verhältnis zu dem, was die Adelbodenstrasse kostet. Wenn wir mit 8 Millionen Franken auskommen, geht es billig ab.

In diesem Sinne erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat Egger entgegenzunehmen und nach Möglichkeit die bis dahin bewilligten Kredite so zu verwenden, dass keine Lücke im Ausbau entsteht und in der Zwischenzeit weiter zu prüfen, wie für den späteren Gesamtausbau Kredite flüssig gemacht werden können.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Graf und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Hauptstrassen.

(Siehe Seite 47 hievor.)

Graf. Die Interpellation ersucht den Regierungsrat um verbindliche Auskunft, wann er mit dem Ausbau der Hauptstrassen beginnen wolle, namentlich mit den Strecken Bern-Thun-Interlaken, Bern-

Zollikofen, Studen-Biel und Neuenstadt-Biel-Lengnau. Ich habe um verbindliche Auskunft ersucht und nicht, wie es im Tagblatt des Grossen Rates steht, um unverbindliche. Dabei bin ich mir selbstverständlich klar, dass «verbindlich» nur heisst, so weit die Sache am Regierungsrat liegt. Was nachher mit der Vorlage vor dem Grossen Rat und dem Volk geschieht, steht auf einem andern Blatt geschrieben.

In letzter Zeit wurde in den Tageszeitungen und in der Fachpresse viel über das Strassenbauprogramm und die Automobilsteuer geschrieben. Es wurden nicht immer freundliche Töne angeschlagen. Man kann ruhig von einer Polemik reden. Wenn Artikel mit Schlagzeilen wie «Strassenbau in Seldwyla» erscheinen, ist das vielleicht zu weit gegangen. An die Adresse der Regierung und des Grossen Rates sind keine netten Worte gefallen. Es ist kein richtiges Vorgehen, auf diese Art und Weise zu diskutieren. Man erreicht damit nur, dass die andere Partei sich auf einen Standpunkt versteift, den sie eher aufgäbe, wenn man anders vorginge. Es kam sogar so weit, dass die Automobilisten eine Initiative planen, um die dekretmässig beschlossene Erhöhung der Automobilsteuer rückgängig zu machen. Man braucht nicht Prophet zu sein, um zu wissen, was dieser Initiative passieren würde, wenn sie vor das Volk kommt. Der Automobilist beherrscht und verdrängt alles auf offener Strasse. Die Leute sind darum im eigenen Dorf nicht mehr daheim. Wenn der Automobilist mehr Steuern bezahlen muss, ist das gerecht; die Erhöhung um 20% ist angemessen. — Der Automobilist hat sich denn auch nicht an der Steuererhöhung gestossen, sondern am Strassenbauprogramm. Naturgemäss möchte er lieber den Ausbau der Hauptstrassen begünstigen, währenddem der Grosse Rat, vielleicht bedingt durch seine Zusammensetzung, dem Ausbau der noch nicht mit Belag bedeckten Nebenstrassen den Vorzug gab. Es war ein Seilziehen zwischen Automobilisten und Grossen Rat, und weil der letztere das Programm beschliesst, haben die ersteren verloren.

Es ist nicht leicht, angesichts des Widerstreites die richtige Lösung zu treffen. Sicher geht man fehl, wenn man Automobilsteuergelder — die Auffassung herrscht vor — für den Ausbau von Strassen verwendet, die für den Automobilverkehr gesperrt sind. Andererseits sind im Strassenbauprogramm 1948/49 die Hauptstrassen zu kurz gekommen.

Was wird aber ab 1950 geschehen? Das zu erfahren, ist der Hauptzweck der Interpellation. Wir haben wohl ein Zehnjahresprogramm. Was wird da vorab in Angriff genommen? Was gedenkt die Baudirektion in bezug auf die Hauptstrassen zu tun? Es handelt sich hier nicht um eine Interpellation mit Wünschen für bestimmte Strassen, wie das sonst gewöhnlich der Fall ist, sondern das Problem soll für das ganze Kantonsgebiet gestellt und beantwortet werden. Ich glaube, der Baudirektor werde diese Interpellation begrüssen. Wenn man bedenkt, was alles geschrieben wurde, ist es höchste Zeit, dass von massgebender Stelle aus Antwort erteilt wird, was man im Kanton Bern zu tun gedenkt. Dabei ist mir klar, dass die Haltung des Kantons Bern wesentlich davon abhängt, was der Bund zur Frage sagt.

Der Bund liefert einen Teil seiner Benzinzeleinnahmen an die Kantone ab. Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Zolleinnahmen Bundeszolleinnahmen darstellen, die nicht für die Verteilung an die Kantone vorgesehen sind. Hingegen sind die Verhältnisse derart prekär, das Strassennetz in so miserablen Zustand, dass etwas geschehen muss. Man kann jedoch nicht verlangen, dass alle Benzinzeleinnahmen des Bundes für den Strassenbau verwendet werden müssen, sonst könnte zum Beispiel der, welcher Eisenbahnschienen importiert, verlangen, dass der darauf erhobene Zoll für die Schiene verwendet werde.

Ueber den Benzin Zoll hört man verschiedene Zahlen. Einerseits heisst es, der Bund führe nur 10% der Automobil- und Benzinzeleinnahmen an die Kantone ab, andererseits sagt man, er nehme 120 bis 130 Millionen ein und gebe nur 20 Millionen an die Kantone ab. Das ist zu wenig, wenn man bedenkt, in welchem Zustande die Strassen sind.

Nicht nur der Automobilist ist an den Strassen interessiert. Die Schweiz will ja als Reiseland gelten. Weiteste Kreise sind in ihrer Existenz vom Tourismus abhängig. Grosszügige Arbeit ist daher im Strassenbau wichtig. Ich weiss, dass Besprechungen stattfinden. Mich wundert, welches der Stand der Dinge beim Bund ist. Vielleicht kann der Baudirektor Antwort geben.

Wenn das Oberland auf einen guten Ausbau seiner Strassen angewiesen ist, muss es auch schauen, dass die Zufahrtsstrassen besser werden. Wohl sagte der Baudirektor seinerzeit, jeder habe das Oberland erreicht, der sich hinbegeben wollte, auch per Auto. Man muss nur fragen, wie; der Baudirektor weiss, dass die Verhältnisse auf diesen Strassen zum Teil ganz unhaltbar sind. Es wäre schade, wenn ein solches Kurgebiet mit der Zeit ins Hintertreffen käme. Der Automobilist besitzt seine Karten über den Strassenzustand und fährt wenn möglich dorthin, wo die Strassen gut sind.

Auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist der Ausbau der Hauptstrassen nötig. Ich habe im Wortlaut meiner Interpellation ein paar Teilstücke genannt, deren Ausbau besonders dringlich ist. Die Strasse Bern-Interlaken ist mit Ausnahme eines kurzen Teilstückes nirgends gut, besonders schlecht steht es mit der Strecke Heimberg-Thun. Es ist nötig, dass ab 1950 — vorher ist das nach dem Programm nicht möglich — dort mit dem Ausbau begonnen wird. Auch die Strasse Bern-Zollikofen ist in Angriff zu nehmen. Wer von Bern nach Biel fährt, ist auch nicht entzückt. Ich nannte auch die Strecke Studen-Biel. Wer von Neuenburg nach Solothurn fährt, muss nicht lange fragen, wo er bernischen Boden verlässt und auf solothurnisches Gebiet kommt. Das erkennt man aus der Anlage der Strassen. Es ist überhaupt oft bemühend, wenn man von einem andern Kanton in unseren grossen Kanton fährt, zu sehen, dass die Strasse plötzlich schlechter ist.

Zusammenfassend möchte ich den Regierungsrat ersuchen, zu sagen, wann er mit dem Ausbau der Hauptstrassen, nicht nur in ganz kleinen Stücken, sondern in grosszügiger Weise beginnen will. Ich hoffe, mit der Interpellation zu erreichen, dass man dann wirklich beginnen werde. Es wäre besser, im Kanton Bern den Strassenbau mehr technisch

als politisch zu betreiben. Das Wort stammt nicht von mir, sondern von einem Mann, der beim Strassenbau des Kantons Bern etwas zu sagen hat.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sollte fast das Märchen von Grimm nochmals lesen, «von Einem, der auszog, das Fürchten zu lernen». Wenigstens nach der Begründung der Interpellation durch Herrn Grossrat Graf habe ich es noch nicht gelernt. Man drohte mit einer Initiative. Meine Herren Automobilisten, macht dies nur! Ich bin ganz sicher, dass die Initiative zustande käme, aber ebenso sicher bin ich, dass die Initianten bei der Volksabstimmung eine Schlappe erleiden würden.

Ich weiss, dass vom Strassenbau in Seldwyla geschrieben wurde, und dass es heisst, im Kanton Bern baue man politische Strassen. Aber, meine Herren, inklusive Interpellant, Sie helfen mit. Lasst die Regierung machen wie sie will und dann wird nicht mehr politisch gebaut. Dann fangen wir an einem Ende eines Strassenzuges an und bauen fertig. Aber dann muss der Segen von Postulaten, Motionen und Interpellation für dieses und jenes Strässchen aufhören. Wir anerkennen allerdings, dass der Ansturm etwas nachgelassen hat, seit wir ein Programm haben.

Man sagt, andere Kantone hätten bessere Strassen. Das trifft teilweise zu. Aber so, wie ein Geschäft die besten Artikel ins Schaufenster stellt, so machen es auch die Kantone mit ihren Strassen. Ich kenne ein solches Stück, das unmittelbar an unserer Grenze ausgezeichnet aussieht. Wenn man in den Kanton hineinfährt, ist es mit den Strassenverhältnissen gerade wie zu Hause, nicht besser und nicht schlechter.

Auf die Zolleinnahmen des Bundes komme ich noch zu sprechen. Ich bin mit dem Interpellanten nicht einig, wenn er sagt, das seien Einnahmen des Bundes und er könne sie verwenden wie er wolle. Rein verfassungsmässig gesehen ist es zwar so. Aber es gibt in der Schweiz 25 verschiedene, kleine Staatswesen. Ein Teil davon hat riesig grosse Strassennetze zu unterhalten. Der Kanton Uri hat zum Beispiel die gewichtige Gotthardstrasse zu betreuen; dazu die Oberalpstrasse und einen Teil der Furkastrasse. Der Kanton zählt 27 000 Einwohner. Ich habe gestern vernommen, dass dort die Einnahmen aus der Automobilsteuer jährlich Fr. 50 000. — betragen.

Daneben gibt es Städtkantone mit ganz kleinen Strassennetzen und hohen Automobilsteuer-Einnahmen. Die Automobile wurden aber nicht dafür angeschafft, um nur die Strassen der betreffenden Städtkantone zu befahren, sondern auch die Strassen jener andern Kantone, die über ein grosses Strassennetz verfügen und dieses unterhalten müssen. Zu denen gehört unter andern auch der Kanton Bern. Folglich meine ich: Wenn ein Ausgleich kommen soll, so ist dieser auf dem Gebiet des Strassenbaues am allerbesten durch die Verteilung der Benzin- und Motorfahrzeugzölle zu erreichen. Da muss der Starke dem Schwachen helfen, denn er benützt die Strassen des Schwachen in grossem Masse.

Der Bund hat seinerzeit im Verein mit den Kantonen ein Strassennetz bestimmt, dessen Ausbau er, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom

29. Juli 1942 aus Arbeitsbeschaffungskrediten zu subventionieren gedenkt. Nun ist die Arbeitsmarktlage derart, dass es sich gar nicht rechtfertigen würde, heute zusätzlich, zum Programm, das wir schon haben, mit Beiträgen des Bundes — wenn sie überhaupt erhältlich gemacht werden könnten — an die Ausführung des Hauptstrassenprogramms heranzutreten. — Für die grossen Hauptstrassen können wir uns mit dem Bund in die Kosten des Ausbaues teilen. Daneben gibt es viele kantons-eigene Verbindungsstrassen, die wir im Strassenbauprogramm aufgenommen haben und für deren Ausbau der Kanton selber aufkommen muss. Der Ausbau dieser kantoneigenen Strassen ist infolge des vermehrten Autoverkehrs so dringlich geworden, dass er nicht mehr länger hinausgeschoben werden konnte. Schon im Jahre 1946 erkannte man, dass das nicht mehr gehe und stellte für die Jahre 1947 bis 1951 ein Fünfjahresprogramm auf mit einem Kostenbetrag von 34 Millionen Franken. Darin sind mit ganz wenigen Ausnahmen nur sogenannte kantons-eigene Strassen enthalten. — Mit Grossratsbeschluss vom 26. Februar 1947 ergänzte der Grosse Rat das von der Regierung vorgelegte Fünfjahresprogramm zu einem Zehnjahresprogramm. Der Kostenbetrag erhöhte sich auf 72 Millionen Franken. In diesem Ergänzungsprogramm ist ausser dem Ausbau von kantons-eigenen Strassen die allerdringlichste Verbesserung der Hauptstrassen mit einem Aufwand von 18,7 Millionen Franken vorgesehen. Dieser Betrag reicht natürlich nicht weit; denn mit dem Ausbau der Hauptstrassen begeben wir uns auf ein teures Gebiet. Der Ausbau des Netzes, das mit dem Bund festgelegt wurde, kostet uns 240 Millionen Franken. Ueber dieses Geld verfügen wir vorläufig nicht. — Zur Deckung der Kredite, die das Zweijahres- und das Zehnjahresprogramm erfordern, wurden die Erträgnisse der Automobilsteuer und ein Teil des Benzinzolles herangezogen, der vorher für den Unterhalt von Strassen verwendet wurde. Andere Kredite, das möchte ich deutlich unterstreichen, stehen der Regierung nur in unbedeutendem Masse zur Verfügung.

Es stellt sich die Frage, ob vom Jahre 1950 an, nachdem man die Botschaft des Bundesrates über die Finanzreform kennt, vermehrte Aufwendungen für die Hauptstrassen gemacht werden sollen. Wir wissen heute, dass der Bundesrat den eidgenössischen Räten vorschlägt, für den Ausbau der Hauptstrassen jährlich einen Betrag von 7,5 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen. Davon erhalte der Kanton Bern wahrscheinlich 1,5 Millionen. Damit machen wir im Ausbau des Hauptstrassennetzes keine grossen Sprünge. Man hoffte seinerzeit, der Bund werde im Einzelfall an das einzelne Projekt 50 % bezahlen. Wenn es bei diesen 7,5 Millionen bleiben sollte, so könnte ich mir nicht vorstellen, dass mit einem Bundesbeitrag von mehr als 25 % gerechnet werden könnte. So würden uns von den 240 Millionen Franken, die der Ausbau der Hauptstrassen kostet, 180 Millionen auf dem Buckel bleiben.

Der Interpellant verlangt nach seinen Ausführungen, die nicht ganz verbindlich sind, von der Regierung verbindliche Auskunft. Er sagt aber selber, dass die Verbindlichkeit beim Grossen Rat, oder beim Volk, oder irgendwo scheitern könnte.

Ich kann ihm sagen, dass wir beabsichtigen, im Rahmen der Möglichkeit vom Jahre 1950 an mit den genannten 18,7 Millionen, die im Zehnjahresprogramm enthalten sind, mit der Korrektur derjenigen Strecken zu beginnen, die die grösste Gefährdung des Strassenbenützers bedeuten. Beginnen wird man ungefähr mit den Strassen, die der Interpellant aufgeführt hat. Ich will sie nicht noch einmal aufzählen. Diese Zusicherung kann aber nie den Sinn haben, dass wir vom Jahre 1950 an hauptsächlich Hauptstrassen korrigieren und den Ausbau des kantonseigenen Strassen vollkommen zurückstellen. Vorbehalten bleibt eine Aenderung der Arbeitsmarktlage; aber in dem Fall müssten auch die Kredite erhöht werden. — Wir können nicht den Ausbau des Verbindungs-Strassennetzes einstellen und sagen, vom Jahre 1950 an baue man nur an den Hauptstrassen. Ich kann deshalb keine eigentlich verbindlichen Zusagen darüber machen, was man ab 1950 in erster, zweiter und dritter Linie ausführen werde, sondern kann nur sagen: Wir sind bereit, vom Jahre 1950 an die 18,7 Millionen einzusetzen. Ob man bis Ende 1949 zu einer anderen Erkenntnis kommt, um einen beschleunigten Ausbau der Hauptstrassen zu verwirklichen, bleibe noch dahingestellt.

Graf. Ich weiss nicht, ob mich der Baudirektor missverstanden hat. Was das Schicksal einer allfälligen Automobilsteuer-Initiative anbelangt, bin ich ganz seiner Auffassung. Die Beteiligung des Bundes am Ausbau der Strassen betrachte ich ebenfalls als ungenügend; ich wollte nur auf die bestehenden, verfassungsmässigen Schwierigkeiten hinweisen.

Was die Erklärung selber anbelangt, ist es so, dass ich eine unverbindliche Antwort erhalten habe, die mich an sich befriedigt, aber ich erkläre mich auch nur unverbindlich befriedigt.

Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswäldungen; Genehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates, erteilt hiermit dem von der Forstdirektion revidierten Wirtschaftsplan über die Staatswäldungen die Genehmigung unter folgenden Bestimmungen:

1. Der jährliche Abgabesatz an Hauptnutzung für den Zeitraum vom 1. Oktober 1947 bis 30. September 1955 wird festgesetzt auf 56 600 m³. Die Zwischennutzungserträge (nicht ausgezählte Stämme und Astholz) sind nach waldbaulichen Bedürfnissen zu beziehen.

Die jährlichen Nutzungen der einzelnen Forstkreise betragen:

Forstkreis	Hauptnutzung in m ³
I Meiringen	900
II Interlaken	2,000
III Frutigen	600
IV Zweisimmen	1,100
XIX Spiez	600
V Thun	3,500
VI Sumiswald	3,600
VII Riggisberg	6,000
VIII Bern	7,000
IX Burgdorf	5,800
X Langenthal	1,500
XI Aarberg	4,200
XII Neuenstadt	4,200
XIII Courtelary	650
XIV Tavannes	1,400
XV Moutier	3,000
XVI Delémont	4,700
XVII Laufen	1,800
XVIII Porrentruy	4,050
	Total 56,600 m³

2. Ueber den Ertrag der Staatswäldungen wird wie bisher ein besonderes Kontokorrent geführt, das den erzielten Holzerlös ins Einnahmen und die Wirtschaftskosten ins Ausgeben bringt.

Der aus den Einnahmen und Ausgaben sich ergebende Ueberschuss fliesst alljährlich, nach Abzug der unter Art. 3 bestimmten Reservefondseinlage, in die Staatskasse.

3. Aus dem jährlich erzielten Reinertrag sind mindestens 10 % dem «Reservefonds der Staatsforstverwaltung» zuzuführen. Die Mittel des Reservefonds sind ausschliesslich für Bedürfnisse der Staatsforstverwaltung zu verwenden, wie für Waldverbesserungen (Umbau reiner Fichtenbestände), Erwerb von Aufforstungsflächen im Einzugsgebiet von Wildbächen sowie zur Behebung von Gewitterschäden und für dringende Wegbauten, für welche die ordentlichen Kredite nicht ausreichen, wie auch zur Deckung der Kosten der nächsten Wirtschaftsplanrevision.

4. Der ordentliche Jahreskredit für Wegbauten und Unterhalt in den Staatswäldungen wird für den Zeitraum von 1947/55 auf Fr. 300 000. — festgesetzt, wovon Fr. 40 000. — jährlich zu Lasten des Reservefonds der Staatsforstverwaltung.

5. Die laufenden Wirtschaftskosten werden wie bisher anlässlich der Budgetvorlage bewilligt.

Grössere, ausserordentliche Arbeiten werden dem Regierungsrat beziehungsweise dem Grossen Rat zur Genehmigung und Kreditbewilligung vorgelegt. Diese Kredite sind zusätzlich.

6. Im Jahre 1955 soll eine Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswälder stattfinden.

Bodenverbesserung; endgültige Mehrkosten der Entwässerung und Rodungen Wahlen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Wahlen sucht um einen Beitrag nach an die Mehrkosten der Entwässerungen und Rodungen in Wahlen, die sich nach Aufstellung der definitiven Schlussabrechnung auf Fr. 18 200.—, statt nur Fr. 11 000.—, wie sie dem ersten Nachsubventionsgesuch zugrunde gelegt waren, belaufen. Diese Mehrkosten sind durch Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht worden.

Der Grosse Rat hat am 21. Februar 1944 an die ursprünglich auf Fr. 150 000.— veranschlagten Kosten und am 8. September 1947 an die voraussichtlichen Mehrkosten von Fr. 11 000.— einen Kantonsbeitrag von 25 % zugesichert.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die zusätzlichen Mehrkosten von Fr. 7 200.— welche die definitive Schlussabrechnung ergibt, deren Gesamtkosten Fr. 168 200.— betragen, einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 1800.—, zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen, unter denselben Bedingungen wie die ursprüngliche Subventionierung und soweit, als an diese Mehrkosten auch von Seiten des Bundes ein Beitrag gewährt wird.

Postulat der Herren Grossräte Daepf und Mitunterzeichner betreffend Förderung der Rauhfutterversorgung.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 784.)

Daepf. Das Postulat, das ich heute zu begründen habe, ist am 17. November 1947 eingereicht worden und trägt die Unterschrift von 40 Mitunterzeichnern. Die Erhaltung der Produktionskraft der durch die Dürrekatastrophe in eine Notlage hineingeratene Landwirtschaft und die Sicherstellung der Milch- und Brotversorgung hat im Kanton Bern zu folgenden Massnahmen geführt: 1. Zuteilung von verbilligten Kraftfutter- und Heuimporten. 2. Vergütung der Transportkosten für Verstellvieh. 3. Leistung von Beiträgen für Wiederbeschaffung von Nutztvieh an besonders notleidende

Bauern in Verbindung mit einer regional organisierten Individualhilfe im Rahmen der vom Bund aufgestellten Richtlinien. Im Hilfsprogramm wurde in Berücksichtigung der mannigfaltigen Auswirkungen und der besondern Verhältnisse den Kantonen die Kompetenz eingeräumt, diese Aktion auf weitere als dringlich erachtete Massnahmen auszudehnen. Nach Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1947 ist der Bund unter anderem ermächtigt, Vorschriften über die Einfuhr von Stroh zu erlassen und Stroh in die Zuteilung zugunsten der Dürre- und Trockengebiete einzubeziehen. Dagegen ist auf Grund der Höchstpreisverfügungen von Bewirtschaftung und Verbilligung von Inlandsüberschüssen Umgang genommen worden. Die ausreichende Versorgung der Trockengebiete mit Kraftfuttermitteln hat die angestrebte Durchwinterung möglichst grosser Viehbestände und damit die Milchversorgung in günstigster Weise beeinflusst. Es ist auch in diesem Zusammenhang mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass ohne diese Massnahmen die Aufhebung der Milchrationierung in diesem Zeitpunkt unmöglich hätte realisiert werden können. Diese Aktion war geeignet, die katastrophalen Auswirkungen auf dem Sektor Milch und Fleisch und eine weitere Preissteigerung auf landwirtschaftlichen Produkten zu verhindern.

Die Landwirtschaft ist den Behörden und der Allgemeinheit für die grosszügige Hilfe zu grosstem Dank verpflichtet. Die Erhaltung der bäuerlichen Produktionskraft ist auf dem Gebiete der Rindviehhaltung indessen mit Kraftfutter allein nicht möglich geworden, die Landwirtschaft in den futterarmen Gebieten war gezwungen, massive Heuzukäufe zu unwirtschaftlichen Preisen von Fr. 30.— bis Fr. 40.— zu tätigen und das betriebseigene Stroh zur Fütterung heranzuziehen.

Das gesamte schweizerische Rauhfutterdefizit ist auf 60 000 Wagen zu 10 Tonnen eingeschätzt worden. Der für die Trockengebiete bestimmte Betrag an Kraftfuttermitteln entsprechend 30 000 Wagen Heu hat somit die Hälfte des Ausfalls an betriebseigenem Futter zu decken vermocht. Unter Berücksichtigung der Einsparung auf 50 000 Stück zusätzlich geschlachtetem Grossvieh ergibt sich immerhin noch ein durchschnittliches Rauhfuttermanko pro Betriebseinheit von zirka 20 %. Der Import von Heu ist weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Zuteilung pro Kuh und Winterfutterperiode mit durchschnittlich 50 kg ist ausserordentlich bescheiden ausgefallen; die Verbilligung des importierten Rauhfutters war daher schon durch die grossenteils geringe Qualität gerechtfertigt. Ebenfalls sind die für die Verbilligung des fremden Heues vorgesehenen Kredite nur zum Teil beansprucht worden.

Aus dieser Situation hat sich für die Trockengebiete trotz der günstigen Versorgung mit Kraftfuttermitteln eine eigentliche Rauhfutterkalamität ergeben. Im Frühjahr hat sich die Heunot in Angstkäufen und in fieberhaftem Run auf die Ueberschussgebiete ausgewirkt. Nachdem die Preise überbordeten, kam die Höchstpreisverfügung der Abteilung für Landwirtschaft leider allzu spät.

Durch den zeitlich verpassten, den gegebenen Verhältnissen wenig Rechnung tragenden Eingriff wurde der legale Heuhandel vollständig gestoppt

und eine unerfreuliche und unübersichtliche Lage geschaffen. Diejenigen, die ihre Vorräte zu übersetzten Preisen hatten verkaufen können, haben glänzende Geschäfte gemacht, und denen, die später Ueberschüsse abzugeben hatten, war es wohl nicht zuzumuten, ihr verfügbares Heu zu den Höchstpreisen von Fr. 20.— bis Fr. 25.— abzugeben, Heu musste aber notgedrungenerweise zugekauft werden, obschon bei den zu zahlenden Preisen der Veredelungswert in keinem Mass gedeckt werden konnte. Die Transportkosten für Bergheu aus den Hauptüberschussgebieten Tessin, Graubünden und Wallis stellen sich allein pro 100 kg franko Talbahnstation auf Fr. 3.— bis Fr. 4.—. Nach Mitteilungen, die kurz nach Neujahr der Presse entnommen werden konnten, sind damals schon 5000 Tonnen Heu aus dem Tessin nach der deutschen Schweiz geliefert worden. Die Bewirtschaftung der Inlandheuüberschüsse durch Requisition mit allgemeiner Verbilligung konnte aus praktischen und finanziellen, aber auch aus psychologischen Gründen nicht in Frage kommen, was man auch in den von der Dürre heimgesuchten Gebieten begriffen hat. In den Frachtzuschüssen für bahnverladenes Inlandsheu liegt jedoch eine berechtigte Milderung und zusätzliche Hilfsmassnahme.

Das zweite Begehren im Postulat stellt sich auf dem Gebiet der Strohversorgung. In dem besonders stark geschädigten bernischen Ackerbaugebiet hat mit dem Rauhfutterausfall gleichzeitig ein ausserordentlicher Strohangel sich gezeigt. Infolge der jahrelangen Pflichtablieferungen an die Armee, infolge der unterbundenen Exporte, insbesondere aber wegen der geringen Erträge während einer Reihe von Trockenjahren sind die Betriebsreserven stark zurückgegangen. Infolge der massiven Strohverfütterung waren die betriebseigenen Vorräte schon längst aufgebraucht und bis zur nächsten Ernte werden zahllose Bauernbetriebe, namentlich Kleinbetriebe, mit Ersatzmaterial und teurem Auslandstroh sich versorgen müssen. Der Zukauf von Stroh gilt allgemein als eine unwirtschaftliche Massnahme, besonders da das Stroh heute zu Fr. 20.— bezahlt werden muss. Die Nachteile des damit in Zusammenhang stehenden Stallmistmangels werden in den zum Mehranbau weiter verpflichteten Gebieten nicht ausbleiben. Die seither erfolgte Stroh-zuteilung mit Verbilligung für Berggebiete ist ein sehr erfreuliches Entgegenkommen und kann nur mit Genugtuung registriert werden. Die entsprechende Massnahme ist aber auch auf die Trockengebiete im Flachland oder zum mindesten auf die Individualhilfe an besonders notleidende Bauern auszudehnen; das liegt im berechtigten Rahmen einer zusätzlichen Hilfsaktion. Ich bin mir indessen vollständig bewusst, dass im heutigen Zeitpunkt über die Beanspruchung der dem Kanton Bern zur Verfügung stehenden Kredite für einzelne Aktionen noch keine schlüssige Uebersicht gegeben werden kann. Das Postulat verlangt keine neuen Mittel, sondern verfolgt den Zweck, den Volleinsatz des zur Verfügung stehenden Kredites im Rahmen der Möglichkeit für die als berechtigt anerkannten zusätzlichen Massnahmen zu erreichen. Bei aller Anerkennung der grosszügigen Hilfeleistung der öffentlichen Hand darf nicht übersehen werden, dass das Dürrejahr 1947 der betroffenen Landwirtschaft im allgemeinen und den kleinen und

wirtschaftlich schwachen Bauern schwerste Ausfälle und unwiederbringliche Verluste verursacht hat. Für viele bäuerliche Existenzen bedeutet diese Naturkatastrophe den Verlust sauer erworbener Ersparnisse, die Preisgabe von Reserven, den Verzicht auf die Schuldenamortisation oder auf dringliche wirtschaftliche Verbesserungen und auch in letzter Konsequenz neue Verschuldung. Die ausserordentlich hohen Umsätze bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften, die bedenkliehen Schuldausstände sowie der Rückgang der bäuerlichen Kaufkraft reden hier eine unmissverständliche Sprache. Aus diesen Ueberlegungen heraus möchte ich den Grossen Rat bitten, dem Postulat zuzustimmen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Daepf strebt zwei Sachen an. Einmal verlangt er, man solle die Hilfsaktion, die wir in der Novembersession, zum Teil schon in der Septembersession 1947 beschlossen hatten, durch Beiträge an Frachten für bahnverladenes Heu erweitern, auf der andern Seite soll man für Importstroh noch eine besondere Verbilligungsaktion durchführen.

Diese Begehren geben Veranlassung, sich zu überlegen, was an Aktionen bisher durchgeführt wurde und was man sich als Ziel setzte. Versetzen wir uns einen Moment zurück in den Herbst 1947. Auf Grund der damaligen Lage sah man Schwierigkeiten in der Versorgung voraus, ganz besonders mit Milch und Milchprodukten. Man befürchtete eine Abmagerung des Viehstandes voraus und damit eine Herabsetzung seiner Leistungsfähigkeit. Man rechnete mit Versorgungsschwierigkeiten auf anderen Gebieten. Bei den Ackerbauprodukten wirkte sich zum Teil eine verstärkte Einfuhr aus. Die Entwicklung auf dem Milch- und Milchproduktenmarkt konnte man aber damals nicht voraussehen. Ich will nicht wiederholen, was in den dicken Verhandlungsberichten der September- und der Novembersession steht, sondern lediglich auf sie verweisen.

Sie erinnern sich noch, dass man sich Mühe gegeben hat, im Rahmen des Bundesbeschlusses von Kantonswegen die Möglichkeiten der Hilfsmassnahmen wie sie im Bundesbeschluss vorgesehen sind, auszuschöpfen. Dabei haben wir von Anfang an Wert darauf gelegt, in den Trockengebieten die Hilfe den einzelnen Gegenden anzupassen. Sie erinnern sich noch, dass gerade die Abgrenzung in Zonen viele Schwierigkeiten gebracht hat, weil die Feststellung der Auswirkungen der Tröckene nicht so leicht ist. Man suchte die Massnahmen anzupassen und bemühte sich, zu scharfe und zu schroffe Uebergänge zu vermeiden.

Das, was der Kanton tat, ist in einer Verordnung vom 10. Februar 1948 festgehalten. Nach dieser Verordnung konzentrierten wir uns entsprechend den Beratungen auf die wichtigsten Hilfsmassnahmen. Diese mussten selbstverständlich im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober und der Vollziehungsverordnung vom 24. Oktober bleiben. Es kam immer darauf an, möglichst rasch vorzugehen. Um die Durchführung zu erleichtern, hat der Grosse Rat unter zwei Malen vorschussweise je 1 Million beschlossen. So war es möglich, schon zu Beginn der Winterfütterung eine erste

Kraftfuttermittelverteilung zu machen, die man in den Trockengebieten ziemlich einheitlich nach den Zonen durchführen konnte. Die erste Zuteilung umfasste 2760 Wagen Kraftfutter, die Verbilligung betrug ungefähr Fr. 15.— per 100 kg. Nach Neujahr kam eine zweite Zuteilung, durch welche man da und dort noch Ungleichheiten zu beseitigen suchte. Ich verweise auf Gesuche, die aus einzelnen Gegenden gekommen sind. Wir möchten bei der zweiten Zuteilung Unebenheiten und Ungerechtigkeiten vermeiden.

Die Abrechnung über diese zweite Zuteilung ist noch nicht fertig; man kann nicht genau sagen, was für Kosten sich aus diesen beiden Zuteilungen ergeben.

Man hat auch das importierte Heu verbilligt, und zwar nach den Anordnungen, die der Bund für dieses Gebiet getroffen hat. Es sind im ganzen dem Kanton Bern 850 Wagen Importheu zugeteilt worden. Herr Grossrat Daepf hat gesagt, wieviel das pro Stück ausmache, nämlich ungefähr 50 kg, wobei man in ganz futterarmen Gebieten noch etwas weitergehen konnte. Die Abrechnung über die Heuverbilligung liegt vor, sie kostet rund 1 Million, wovon $\frac{2}{3}$ auf den Bund und $\frac{1}{3}$ auf den Kanton entfallen.

Auch bezüglich des Verstellviehs hat man sich zu einer Lösung entschliessen müssen. Wir haben uns entschlossen, die aus der Verstellung entstehende Fracht zu übernehmen. Eine endgültige Abrechnung über diesen Punkt liegt noch nicht vor; die Kosten sind nicht so hoch, wie ich sie ursprünglich eingeschätzt habe.

Bezüglich des Strohs hat Herr Daepf die Auffassung, man könne nachträglich auf Grund des Bundesbeschlusses das Inlandstroh verbilligen. Ich muss hier wiederholen, dass das nicht vorgesehen war, sei es denn, es handle sich um Futterstroh, aber Stroh zum Streuen war nach den Verhandlungen nicht inbegriffen. So haben wir in unserer Verordnung das Stroh beiseite gelassen, mit einem Vorbehalt. Sie erinnern sich, dass Mitglieder des Grossen Rates aus dem Oberland geltend gemacht haben, es bestehe nach dem Wortlaut des eidgenössischen Beschlusses die Möglichkeit, ihnen Beiträge an Strohfrachten zu geben. Diese Möglichkeit ist entstanden, weil in beiden Räten kurz vor Schluss der Beratungen noch ein derartiger Antrag durchgegangen ist. Gestützt darauf haben wir auf Grund einer Eingabe aus dem Oberland eine begrenzte allgemeine Strohverbilligung, im Umfang von Fr. 2.— pro 100 kg, also ungefähr im Rahmen, wie die Eingabe das verlangt hatte.

Sie wissen, dass den Kantonen Pflicht und Freiheit überlassen war, zu sehen, welche weiteren Aktionen zweckmässig wären. Das hat uns im Kanton Bern zur Einteilung einer sogenannten Individualhilfe geführt. Ausschüsse in den Amtsbezirken hatten sich mit dieser Frage zu befassen, und sie haben da und dort ihre Arbeit bereits abgeschlossen. Sie sind so vorgegangen, dass sie die Interessenten aufforderten, sich zu melden. In Frage kommen Berner, die nicht unter die Wehrsteuerpflicht fallen. Dieser Grundsatz gilt nur als Regel. Voraussetzung der Hilfe muss immer der durch die Trockenheit entstandene Schaden sein, so dass sie in finanzielle Not gekommen sind. Soweit die Vor-

aussetzungen erfüllt sind, werden Betriebszuschüsse gewährt. Ich glaube heute noch, dass das an und für sich eine gute Lösung war, da man in den einzelnen Gegenden die Leute einigermaßen kennt und ihre Lage überprüfen kann, während eine Zentralstelle im Kanton in dem Umfang, wie die Aktion sich abspielte, das niemals fertig gebracht hätte.

Diese Individualaktion ist noch nicht abgeschlossen; welchen Umfang sie annehmen wird, entzieht sich vorläufig noch meiner Kenntnis. Ich hatte schätzungsweise angenommen, man müsse im Kanton Bern mit 3—4000 Gesuchen rechnen. Das besondere Merkmal dieser Hilfe besteht darin, dass die Gemeinden an den Kosten beteiligt sind, und zwar mit einem Sechstel der Gesamtleistung. Dabei besteht die Besonderheit, dass dieser Gemeindeanteil durch Dritte geleistet werden kann, d. h. durch Organisationen usw. Das soll zeigen, dass man sich weitgehend bemüht hat, die Aufbringung der Mittel zu erleichtern.

Es bleibt noch die Frage der Wiederbeschaffung von Vieh, die man zweckmässigerweise im gleichen Rahmen durchführt wie die Betriebszuschüsse, nur muss diese Wiederbeschaffung auf längere Fristen ausgedehnt werden. Das steht in den Anleitungen, die wir den interessierten Gemeinden zugestellt haben. Die Sache ist also so, dass man heute noch keinen endgültigen finanziellen Ueberblick hat; man kann nur schliessen aus den Frachtbeiträgen beim Verstellvieh und aus der ersten Kraftfuttermittelzuteilung. Zusammenfassend möchte ich folgende Feststellungen machen: Wenn man heute zurücksieht, so müssen wir sagen, dass die Massnahme sich bewährt hat; ohne sie wäre verschiedenes ganz anders ausgefallen im Gebiete der Milch-, Butter- und Käseproduktion. Ohne diese Hilfe hätte eine grosse Zahl von Bauern, von Viehhaltern es nicht vermocht, Kraftfuttermittel in dem Umfang zu erwerben, wie es geschehen ist. Nach dieser Richtung hin ist das Ziel erreicht worden; die Natur hat mitgeholfen, indem der Winter 1947/48 ganz ausserordentlich mild ausgefallen ist. Im Verlauf des Monats März ist die Rationierung der Milch und der Milchprodukte aufgehoben worden.

Alle Organe, die mitgeholfen haben, dürfen in Anspruch nehmen, dass man sich streng an die bestehenden Bestimmungen gehalten hat, womit man die Schwierigkeiten leicht überwinden konnte. Wesentlich war, dass man das ganze System der Aktion nicht ohne Zwang komplizierte.

Nun kommt noch die Frage des Strohs, die Herr Daepf aufgeworfen hat. Darauf ist zu antworten, dass ja dieser Faktor bei denjenigen, die in finanziell bedrängter Lage sind, bei der Individualhilfe berücksichtigt wird. Nun kann man ja sagen, die Tröckne habe sich erstreckt auf ungefähr 30 000 Viehhalter, während die Individualhilfe 3—4000 Viehbesitzer umfasst. Wir sind aber eher der Meinung, man sollte keine neuen Zuschüsse machen, denn das, was Herr Daepf will, wäre ausserordentlich schwer abzugrenzen. Wie müssten wir zwischen Futterstroh und Stroh zu anderweitiger Verwendung unterscheiden? Herr Daepf begrenzt sein Begehren allerdings auf Importstroh. Sowohl die Heupreise als auch die Strohpreise haben in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. Mai

grosse Schwankungen durchgemacht. Wie müsste man diese berücksichtigen? Dazu kommt die weitere Schwierigkeit der Abgrenzung der Zonen. Immer dann, wenn man öffentliche Mittel ausgibt, muss man mit besonderer Sorgfalt vorgehen. Ich habe im Verlauf meiner Ausführungen durchblicken lassen, dass man nach dieser Richtung das Mögliche getan hat.

Ich möchte das Postulat Daepf nicht ablehnen, weil noch eine Möglichkeit besteht, es wenigstens teilweise zu erfüllen, durch die Mittel der Verbände. Sie haben Mittel gesammelt und können darüber frei verfügen. Sie wollen uns einen Teil zur Verfügung stellen und den Rest in Reserve legen. Ich nehme an, Herr Grossrat Daepf werde bei den beiden Verbänden des Kantons Bern, die die Mittel zusammengetragen haben, intervenieren. Sie sind an keine staatlichen Vorschriften gebunden, sondern können jederzeit diejenigen Massnahmen durchführen, die sie wollen. Was den Staat anbelangt, muss ich noch sagen: auf Anfrage hin hat der Bund mitgeteilt, er könne sich bei derartigen Aktionen nicht mehr beteiligen, weil der Zeitpunkt vorüber sei und weil man im Kanton Bern im Vergleich zu andern Kantonen mit der Aktion sehr weit gegangen sei. Wenn man das Postulat Daepf in diesem Sinne entgegennimmt, wird es möglich sein, im Kreise der Verbände auf die gestellten Fragen zurückzukommen.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Postulat des Herrn Grossrat Rubi betreffend Erhaltung von Alpweiden.

(Siehe Seite 46 hiervoor.)

Rubi. In der letzten Session wurde ein Postulat Gobat behandelt, das sich gegen die Erwerbung landwirtschaftlicher Grundstücke durch die Industrie wandte. In der gleichen Session hat Herr Lanz über die Bürgergemeinde Thun gesprochen, die ebenfalls landwirtschaftliche Grundstücke kauft und sie dem individuellen Betrieb durch Landwirte entzieht.

Während sich jene Interventionen gegen Industrie und Bürgergemeinden wenden mussten, muss ich mich heute gegen einen andern Gegner wenden, gegen den Schweizerischen Bund für Naturschutz. Ich möchte vorausschicken, dass ich die Bestrebungen dieses Bundes durchaus anerkenne, sofern sie nicht wichtige wirtschaftliche Interessen tangieren. Ich habe den Schweizerischen Bund für Naturschutz in sehr wichtigen Fragen unterstützt.

Bei meinem Postulat handelt es sich um die Bekämpfung von Alpkäufen durch den Schweizerischen Bund für Naturschutz. Die Situation ist heute so: Nicht nur im Kanton Bern, sondern überall in der Schweiz rollt jedes gute Element den grossen Ortschaften zu, und an der Peripherie, speziell bei den Bergbauern, werden die Lebensbedingungen immer schlechter. Der Bergbauer ist heute der Mann, der am längsten und am schwersten arbeitet und er ist derjenige, der weitaus am billig-

sten arbeiten muss. Es ist Pflicht jedes recht denkenden Menschen, alles zu tun, damit die Gebirgsbevölkerung einigermaßen eine Situation behalten kann, in der es ihr möglich ist, zu leben.

Warum habe ich mein Postulat eingereicht? Man hat mir gesagt, ich komme nicht aus der Landwirtschaft, es gehe selbstverständlich nicht, dass ein Sozialdemokrat das Postulat stelle, denn die Sozialdemokratie habe mit Landwirtschaft und Alpwirtschaft nichts zu tun. Ich möchte mir aber anmassen, über land- und alpwirtschaftliche Fragen zu reden; ich bin in der Alpwirtschaft aufgewachsen und ich kenne das, das kann mir niemand abstreiten. Wenn ich nach Bern komme, finde ich immer Leute, die andere Forderungen stellen, und die mir sagen, ich sei halt vom Land und verstehe das nicht besser. Mein Postulat befasst sich mit einer Alp im Stechelberg, einem Teil der Gemeinde Lauterbrunnen mit eigenem Schulhaus, aber sehr schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Stechelberger sind jahraus, jahrein unter Lawinen-, unter Steinschlag- und Wildwassergefahr, und die alpwirtschaftlichen Verhältnisse sind dort seit langem verfuhrwert worden, und zwar zuerst und vor allem durch das Kloster Interlaken. Dieses hatte unzählige Bergrechte zusammengekauft, so dass es im Oberland zuletzt etwa 4000 Alprechte besass, die in der Reformation an die bernische Regierung übergingen. Es gibt Oberländer, die das Gefühl haben, wir seien reformiert geworden wegen des Vermögens des Klosters Interlaken. Ich möchte das hier nicht untersuchen.

Die grösste Alp im hintern Lauterbrunnental ist die Alp Sefinen und von dieser hat die bernische Regierung, unmittelbar nach der Reformation, der Gemeinde Unterseen $\frac{2}{3}$ verschenkt. Im hinteren Lauterbrunnental bestehen noch kleinere Privat-alpen, aber in Tat und Wahrheit ist die Sache so, dass die Bevölkerung in einem sehr schwierigen Existenzkampf steht und die grösste Mühe hat, für ihr Vieh Alprechte zu finden. Gerade in Zeiten des Krieges kann Unterseen den Wünschen von Stechelberg nicht in vollem Umfang entsprechen. Die Alpung ist ein wichtiger Bestandteil der Bergbauernwirtschaft. Derjenige, der nicht gute und billige Alprechte hat, hat keine Rendite mehr. Die Privat-alpen im hinteren Lauterbrunnental sind nicht von so grosser Bedeutung.

Nun hätte immerhin anlässlich einer Handänderung eine Möglichkeit bestanden, die Verhältnisse zu verbessern. Bei der Alp, die veräussert worden ist, handelt es sich um den sogenannten unteren Steinberg, der auf 25 Kühe geseyet ist. Aber auf dem Steinberg ist natürlich noch sehr viel Gras, das durch Geissen abgeweidet werden kann. In früheren Zeiten hat man dort bis zu 1000 Schafe gesömmert. Besitzer des unteren Steinbergs war Herr Dr. Liebi, Arzt in Thun. Die Stechelberger haben schon seit langem darauf gepasst, die Alp zu kaufen, wenn Herr Dr. Liebi sie etwa verkaufen wollte.

Nun vernahmen sie, dass es soweit war, aber sie mussten auch vernehmen, dass Herr Dr. Liebi beabsichtigte, die Alp dem Schweizerischen Bund für Naturschutz zu verkaufen. Die Stechelberger und die dortigen Zuchtgenossenschaften, deren Mitglieder zu 80 % auch Grossviehbesitzer sind, wollten gemeinsam die Alp kaufen; so schrieben sie

am 7. Juli 1947 einen sehr freundlichen Brief an Dr. Liebi. Sie wollten die Alp bestossen mit 25 Stück Grossvieh und 70—80 Geissen. Von der Alp aus hätte sich die Bevölkerung im Sommer selbst mit Milch versorgen können. Ich habe schon erwähnt, dass im Stechelberg sehr wenig Verdienst ist. Wenn eine dort wohnende Familie keine Milch kaufen muss und damit eine Barauslage von Fr. 150.— erspart, so ist das für diese Familie, die nicht mit dem Einmaleins der Bahnhofstrasse in Zürich rechnet, ein Kapital, und von diesem Gesichtspunkt aus muss man das Problem beurteilen.

Der Verkauf erfolgte dann doch an den Naturschutzbund; wir haben dagegen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 Einsprache erhoben und die Regierung ersucht, den Kauf nicht zu genehmigen, um so ein Unrecht, das der Stechelberger Bevölkerung angetan wurde, gutzumachen. Wir betonten, nachher hätte man Gelegenheit, andere Privatalpen dazuzukaufen und so die alpwirtschaftlichen Verhältnisse in Stechelberg zu sanieren, die Leute wieder auf eigenen Boden zu stellen. Dann wären die Leute wieder an einem Ort daheim.

Als man merkte, dass der Kauf jedenfalls genehmigt werde, dass die Herren Fürsprecher und Obersten, die ich teilweise sehr schätze, auf der Landwirtschaftsdirektion mehr Einfluss haben, als die Gemeindebehörden von Lauterbrunnen, die Stechelberger Bevölkerung und ich, wurde von der Bevölkerung ein Protest gegen die Genehmigung des Kaufes durch die Landwirtschaftsdirektion eingereicht, der lautet: «Wie uns mitgeteilt wird, besteht nun doch die Absicht, den Kaufvertrag zwischen Herrn Dr. Liebi und dem Schweizerischen Naturschutzbund zu genehmigen. Weitere Alpkäufe sind vermutlich vorgesehen. Unter Bezugnahme auf die Ihnen bereits bekannten Gründe, protestieren die unterzeichneten Bürger von Stechelberg mit aller Entschiedenheit gegen das geplante Vorgehen.»

Wie man mir im Stechelberg sagte, ist der Protest von allen Stechelbergern unterzeichnet worden, mit Ausnahme eines einzigen, des Wirtes in der Trachsellauenen. Dieser Mann hat jedenfalls gemerkt, dass die sehr gut gepflegten Herren vom Naturschutzbund den Durst nicht mit Schneewasser löschen. Die Herren vom Naturschutzbund aber schreiben, ein ganz beträchtlicher Teil der Bevölkerung von Lauterbrunnen sei auf ihrer Seite. Der Protest beweist das Gegenteil und Herr Grossrat Stäger, Gemeindepräsident von Lauterbrunnen, der sich ebenfalls mit der Behörde gegen den Kauf ausgesprochen hat, wird das bestätigen können.

Der Naturschutzbund hat wohl auf mein Drängen hin eine Anzahl Bedingungen angenommen und zugunsten der Bevölkerung von Stechelberg und Lauterbrunnen ins Grundbuch eintragen lassen. Ich möchte dazu nur feststellen, dass erstens einmal die ersten Angebote sehr mager waren und dass sodann ein paar wichtige Postulate nicht erfüllt sind. Es heisst erstens einmal: «Der Schweizerische Bund für Naturschutz verpflichtet sich, die Alp Untersteinberg ihrer bisherigen Bestimmung entsprechend zu erhalten, die Alpgebäude instand zu erhalten und das gegenwärtige Verhältnis zwischen Wald und Weide unverändert zu lassen». Das ist ein Versprechen, aber in Wirklichkeit ist die Sache so: Die Alp ist während der langen Pachtzeit schlecht

bewirtschaftet worden, sie ist weit und breit durch Droseln überwuchert. Drosel, das ist angehender Wald. Auf diese Alp hat man einst 1000 Schafe getrieben und auf einer anderen kleineren Alp 500 Schafe gesömmert; heute will der Naturschutzbund 15 Geissen einräumen. Wenn man den Status quo aufrecht erhält, so ist das kein Geschenk an die Stechelbergerbevölkerung. Diese ist angewiesen auf eine rationelle Bewirtschaftung der Alp, und das würde gewisse Veränderungen bedingen. Man müsste abklären, ob die Droseln früher auch schon in dem Umfang wuchsen. Ich weiss, gewisse Herren werden sagen, das was ich über die Droseln sage, stimme nicht. Ich bin aber noch letzten Winter auf Ski vom Petersgraben her auf diese Alp abgefahren und bin in das Droselfeld geraten. Ich kann nur sagen, ich wäre froh gewesen, wenn ich ein Buschmesser bei mir gehabt hätte.

Ferner hat man sich gehütet, irgend etwas vom Holz zu sagen. Ich möchte dabei zeigen, wie man es heute macht. Die Stechelberger haben sehr wenig Holz. Sie bekommen alle 2 Jahre ein Gemeindelos von 4 Ster. Den Wald vom Trümmelbach bis zum Schulhaus besitzt der Freund Staat und den andern wesentlichen Teil des Waldes bekommt jetzt der Naturschutzbund. Aber wie der Wald benützt wird, das weiss man nicht; man weiss nur, dass in den Wäldern in den letzten Jahren sehr viel Holz verfault ist und dass die Stechelberger die grösste Mühe haben, das nötige Brenn- und Bauholz aufzutreiben. So wie ich den Naturschutzbund kenne, will er einen Urwald schaffen, und wenn ein Stechelberger das Begehren stellt, eine Schindeltanne fällen zu können, wird der Naturschutzbund ablehnen und wird sagen, in Wengen sei ein berühmter Spengler, bei dem könne man Wellblech kaufen. Das gleiche wird sein mit den Holzzäunen. Zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Schönheit gehört die Erhaltung von Schindeldächern und Holzzäunen. Wenn von Erhaltung des heutigen Zustandes gesprochen wird, ist das absolut unbefriedigend. Man zwingt eine grosse Zahl von Familien dazu, im Sommer Milch von Thun zu kaufen. Es ist aber sicher besser, sie verbrauchen ihre eigene Geissmilch, als dass sie gepantschte Milch von Thun kommen lassen.

Eine andere Bedingung ist folgende: «Die Einwohner der Gemeinde Lauterbrunnen, welche sich in der Landwirtschaft betätigen, erhalten ein Vorrecht für die Pacht der Alp Untersteinberg, und zwar in erster Linie die in der Viertelsgemeinde Stechelberg und in zweiter Linie die in den übrigen Gebieten der Gemeinde Lauterbrunnen. Den Gemeindebehörden steht diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zu. Unstimmigkeiten wegen der Bezeichnung des Pächters sind vom Regierungsstatthalter endgültig zu entscheiden. Der Pachtzins soll in der Regel 4—4½% des Ertragswertes betragen.»

Das ist alles gut und recht; immerhin möchte ich doch sagen, dass einer der bisherigen Pächter, der wiederum berücksichtigt worden ist, nicht Viehbesitzer ist.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass der Betrag von Fr. 53 000.—, der für diesen Ankauf aufgewendet wurde, aus der Schokoladetaleraktion herührte. Das Geld wurde gesammelt bei der Gebirgsbevölkerung, und nun muss die Stechelbergerbevölkerung doch noch einen Zins herauswirtschaften.

Ich glaube, das war nicht die Meinung derjenigen, die Schokoladetaler gekauft haben, dass diese Bergbauern noch einen Zins herauswirtschaften müssen. Dadurch wird nicht ein idealer Zustand geschaffen; der ideale alpwirtschaftliche Zustand ist der, wo Tal- und Bergliegenschaft zusammengefasst sind und miteinander verkauft werden und wo man für den ganzen Betrieb zahlt, wie es ursprünglich der Fall war. Zwar ist die Klausel, in erster Linie Stechelberg und Lauterbrunnen zu berücksichtigen, vorgesehen. Es ist nicht zu viel gesehen. Man hat der Gemeinde Lauterbrunnen ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Die Alp hat Fr. 53 000.— gekostet. Die Ziegenzuchtgenossenschaft am Stechelberg hat gleichviel offeriert. Die Offerte erfolgte vor derjenigen des Naturschutzbundes. Ich sagte, ich bürge dafür. Ich wusste, dass wir in der Gemeinde die Alpen finanzieren könnten, um die Grundlage zu legen für die Sanierung der alpwirtschaftlichen Verhältnisse am Stechelberg.

Zum Schluss möchte ich feststellen, dass die Bergbauernbevölkerung im Lauterbrunnental über den Kauf verbittert ist. Sie befürchtet andere Käufe; denn der Naturschutzbund betreibt eine gewisse Expansionspolitik. Er schrieb selbst, seine Domäne gehe vom Aletschgebiet im Wallis über die höchsten Kämme der Berneralpen ins Lauterbrunnental, die vielen hunderttausend Franken aus seiner Aktion seien dazu bestimmt, Reservate zu gründen und auszubauen. Ausbauen heisst aber erweitern und dazukaufen. Im gleichen Zusammenhang wird Stechelberg genannt. Die Herren werden das abstreiten. Aber ich weiss, dass im Jahre 1933/34 auf dem Schwarz-Mönch in einem sehr abgelegenen Gebiet eine Klubbütte gebaut wurde, ein kleines Refuge, um gewisse schwierige Aufstiege auf die Jungfrau zu ermöglichen. Da erhob der Naturschutzbund mit aller Entschiedenheit Einsprache. Wir vermuten, dass da ein grosszügiger Reservatsplan bestehe. Die Herren sagen das natürlich nicht; die Russen sagen auch nicht, wenn sie am Bosphorus sind, dass sie auch die Dardanellen, und dann den Suezkanal u. s. w. wollen. Eine gewisse Expansionspolitik ist einfach da; das ist nicht abzustreiten. Das haben auch das Markten und die Bedingungen bewiesen.

Das Postulat ist im Interesse der Talbevölkerung entstanden. Ich bitte Sie, es anzunehmen. Ich möchte aus dem Innersten heraus sagen: Ich kenne die Verhältnisse. Es ist heute unbedingt nötig, dass für die Bergbauern getan wird, was irgendwie getan werden kann. — Der Pächter einer Alp ist nicht unabhängig. Gepachtete Alpen werden in der Regel auch nicht gepflegt wie andere Alpen.

Ich möchte den Landwirtschaftsdirektor bitten, das Postulat entgegenzunehmen, ohne Präjudiz; denn mit Präjudizien ist gefahren wie mit einer schönen Kuh im Stalle, die aber ein Dreistrich ist. Viel lieber wäre mir natürlich noch, wenn der Kauf rückgängig gemacht werden könnte; denn es steht felsenfest, dass der Naturschutzbund alle seine Postulate betreffend den unteren Steinberg hätte realisieren können ohne diesen Kauf. Dahinter steckt eine Zwängerei, die wir nicht verstehen können.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Rubi nimmt zum Gegenstand seines Postulates den Verkauf der Alp Untersteinberg, die einem Dr. Liebi in Thun ge-

hörte und die er an den schweizerischen Bund für Naturschutz verkaufte. Sie hörten, was Herr Grossrat Rubi alles erwähnte. Ich wiederhole das nicht, sondern muss mich jetzt bemühen, die Lücken auszufüllen, die er gelassen hat.

Ich stehe zu den Bergbauern und verteidige sie, soweit es möglich ist. Da glaube ich, gibt es keine Meinungsverschiedenheit. Die Tendenz der Bestrebungen muss dahin gehen, dass der Bergbauer wieder Eigentümer der Liegenschaften wird, die ihm zunächst liegen. Aber man darf nicht so reden, als wisse man nichts von den letzten hundert Jahren. Was Herr Rubi verlangt und an verschiedenen Orten verlangt wird, ist die Wiederherstellung des alten Landrechtes, das einst in verschiedenen Bezirken, auch in den Tälern des Oberlandes, bestand. Aber seit 100 Jahren wurde die Gesetzgebung nach ganz anderen Gesichtspunkten geleitet; denken Sie an das Zivilgesetzbuch, an das Obligationenrecht. Ich bin nicht Jurist, und nachdem Herr Rubi so schön sagte, er spreche nur von dem, was er verstehe, möchte ich da nicht etwa sündigen und mich ins Gebiet der Jurisprudenz verirren. Aber immerhin, das Grundsätzliche gehört dazu, wenn man die gegenwärtigen Zustände kritisieren will.

Ich freue mich über den Ausspruch von Herrn Grossrat Rubi, man solle der Verstädterung nicht noch Vorschub leisten. Er nahm in höflicher Weise Zürich als Beispiel. Auf alle Fälle wird dann niemand böse hier im Saal. Ich will also auch bei ausserkantonalen Städten bleiben und beständigen, dass leider die Verstädterung unseres Landes fortschreitet. Das ist ein Problem. In dichtbesiedelten Gebieten herrscht Bodennot, in dünn bewohnten Gebieten Abwanderung.

Die grosse Linie der Entwicklung geht so, dass man die extreme Loslösung des Menschen vom Boden — das brachte den Grundsatz, der Boden sei eine Ware — wieder einigermaßen korrigiert. Ich möchte mit ein paar Worten sagen, wie das gehen soll. Welches ist die Rechtsgrundlage? Damit komme ich schon wieder zum Recht. Man darf die Entwicklung nicht so darstellen, als ob wir hierüber ein Gesetz hätten. Die heutige Regelung ist durch Vollmachtenbeschlüsse entstanden, die aus den Jahren 1940 und 1941 stammen und noch jetzt in Kraft sind. Sie können aus den Protokollen der Vollmachtenkommission lesen, dass ich die bezüglichen Beschlüsse stets mit Nachdruck verteidigt habe, trotzdem viele Mitglieder des Nationalrates schon seit längerer Zeit die Rückkehr zu Freiheit, Gesetz und Ordnung wünschen. So hat sich der frühere Präsident der Vollmachtenkommission und Gesinnungsgenosse von Herrn Grossrat Rubi, Herr Johannes Huber in St. Gallen, stets für möglichst rasche Aufhebung des Kriegsnotrechtes ausgesprochen.

Die Vollmachtenbeschlüsse sind heute umstritten. In jeder Kommissionssitzung über die Vollmachten wird gefragt, wie lange der einzelne Beschluss noch dauern soll. Im Nationalrat habe ich einmal gesagt, die Vollmachtenbeschlüsse betreffend die Bodenspekulation müssten so lange dauern, bis wir ein neues Bodenrecht haben. Damit erntete ich lebhaften Widerspruch im Ratssaal.

Nun sagte Herr Grossrat Rubi, der Regierungsrat solle Massnahmen ergreifen, damit weitere Verkäufe nach dem Vorbild des Untersteinbergs nicht

mehr vorkommen. Auf welcher Rechtsbasis soll er das tun? Heute haben wir das Vollmachtenrecht und später hoffentlich das neue Bodenrecht, um welches gekämpft wird. Herr Rubi hat Freunde in der hierfür eingesetzten nationalrätlichen Kommission. Fragen Sie diese, was betreffend Ueberführung des Vollmachtenrechtes ins neue Gesetz alles diskutiert wird. Darum benütze ich den Anlass, zu sagen: Denken Sie daran, wenn dieses Gesetz im Juni dieses Jahres beraten wird, dass es wahrscheinlich vor die Volksabstimmung kommt. Wir brauchen dauernd ein solches Instrument, nicht nur während des Krieges. Ich nehme an, Sie werden dann helfen, die Annahme des neuen Gesetzes zu sichern.

Herr Rubi ist guter Bergführer. Wenn einer von der Bahnhofstrasse Zürich zu ihm kommt, mit Halbschuhen, schönen Socken, Kravatte, Stehkragen und Füllfeder im Gilet, um eine Hochtour zu machen, so schaut er ihn genau an. Wenn die Ausrüstung nicht genügt, sagt er ihm ab. Aehnlich ist es mit den verlangten Massnahmen. Sorgen wir dafür, dass das Instrument der Vollmachtenbeschlüsse bleibt, bis ein neues Bodenrecht geschaffen ist. Ohne rechtliche Grundlage hört es auf, vom Regierungsrat Bekämpfung der Bodenspekulation zu verlangen. Der Kanton hat auf diesem Gebiet keine Kompetenzen. Die Grundlagen zu solcher Gesetzgebung haben erst die Wirtschaftsartikel vom Juni 1947 geschaffen.

Ich komme nun im Besonderen auf den Fall der Alp Steinberg zu sprechen. Sie wurde um Fr. 53 000. — verkauft, hat fast 65 ha Fläche Weid und Wald; es bestehen, wie mir angegeben wird, 24 Kuhrechte. Nun hat sie ein Fachmann, Herr Herzig, Sekretär des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Vereins, punktiert, das heisst beurteilt. Daraus kann man ersehen, dass die Alp, die ursprünglich 40 Normalstösse hatte, heute deren höchstens 32 hat. Die Alp muss also gegenüber früher schlechter geworden sein, vermutlich wegen Steinschlag, vielleicht auch wegen vorübergehend schlechter Bewirtschaftung.

Diese Alp hat der Bund für Naturschutz erworben. Oberst Tenger schreibt in der Begründung hierzu — diese Korrespondenzen mögen zur Abklärung dienen —, dieser Erwerb bezwecke, das hinterste Lauterbrunnental vor Verschandelung zu schützen. Dem Erwerb liegt also ein guter ideeller Gedanke zugrunde. Die Forst- und alpwirtschaftlichen Interessen werden gewahrt. Man werde jedoch verhindern, dass je eine Sesselbahn, eine Wirtschaft oder eine Strasse gebaut werde. — Das sind Motive, die allseitige Unterstützung verdienen.

Nun fragt es sich nur noch, wie man dort vorgegangen ist. Wurden die Stechelberger in ihren Interessen verletzt? Da hat Herr Rubi etwas wichtiges zu sagen vergessen. Der Regierungsstatthalter von Interlaken hat mit Datum vom 11. Juni 1947 den Kauf genehmigt. Was passierte? Von der Landwirtschaftsdirektion aus wurde Einsprache erhoben, damit man den Fall ganz gut prüfen könne, besonders in Beziehung zur ortsansässigen Bevölkerung. Einsprachen langten auch von Grossrat Rubi und andern Herren ein. Auch der Gemeinderat von Lauterbrunnen befasste sich mit der Angelegenheit. Wesentlich scheint mir zu sein, dass man alle Interessierten an Ort und Stelle abhörte. Alle Be-

teiligten waren am 12. September 1947 auf der Alp. Im Februar 1948 fand eine Sitzung mit einer Delegation des Gemeinderates in Spiez statt. Am 23. Februar kam eine Delegation auf die Landwirtschaftsdirektion nach Bern. Alle Kreise konnten sich also mehrmals zur Sache äussern. Niemand wird bestreiten, dass man nur im Genehmigungsverfahren nach diesem Prinzip so sorgfältig arbeiten kann, über das sich in der Einleitung auch Herr Grossrat Rubi aussprach. — Er sagte dann, die Ziegenzucht-Genossenschaft Stechelberg habe die Weide kaufen und sie mit Ziegen bestossen wollen. Auch da besteht eine Lücke; denn der Eigentümer wollte die Alp der Ziegenzucht-Genossenschaft gar nicht verkaufen. Der Vollmachtenbeschluss erlaubt nun nicht, dem Eigentümer vorzuschreiben, wem er sein Grundstück verkaufen müsse, sondern sagt nur, die Genehmigung sei unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu erteilen, respektive sie könne erteilt werden, wenn gewisse Auflagen im Interesse der Öffentlichkeit erfüllt seien. Das ist wesentlich.

Ich bin Herrn Rubi dankbar, dass er die Russen angeführt hat, um uns nahezulegen, wie sie Liegen schaftsfragen erledigen. Vor derartigem Vorgehen hat er gewarnt. Darum bin ich in guter Gesellschaft, wenn ich erkläre, dass wir bei den Handänderungen dem Eigentümer im Rahmen der bestehenden Bestimmungen die Auswahl des Käufers überlassen wollen.

Herr Rubi hat ferner auseinandergesetzt, dass in dem vom Naturschutzbund abgeschlossenen Vertrag Bedingungen enthalten sind. Es ist gut, wenn man diese nochmals erläutert. Die Genehmigung ist nur erfolgt auf Grund der Bedingungen, die einen Schutz für die ortsansässige Bevölkerung bedeutet. Einmal heisst es: « Der Käufer verpflichtet sich, die Alp ihrer bisherigen Bestimmung entsprechend zu erhalten. » Das fasse ich mit meinem Laienverstand so auf: Es soll im Prinzip die Bewirtschaftung gleich bleiben. Dann verpflichtet der Eigentümer sich, die Alpgebäude instand zu halten. Das ist in Ordnung. Weiter geht die Verpflichtung dahin, das gegenwärtige Verhältnis zwischen Wald und Weide unverändert zu lassen.

Herr Rubi hat von « Droseln » gesprochen. Die Drosel ist der Vorläufer für die Aufforstung, aber ich nehme an, nachdem das so ist, wird der neue Eigentümer dafür sorgen, dass das, was im Vertrag steht, auch gehalten wird. Nach dem Vertrag erhalten die Einwohner der Gemeinde Lauterbrunnen, welche sich in der Landwirtschaft betätigen, ein Vorrecht für die Pacht der Alp, und zwar in erster Linie Leute in der Viertelsgemeinde Stechelberg, und in zweiter Linie die im übrigen Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen Wohnsitzberechtigten. Den Gemeindebehörden steht ein Vorschlagsrecht zu, Differenzen werden durch den Statthalter geschlichtet. Der Pachtzins soll nicht über $4\frac{1}{2}\%$ des Ertrages betragen. Dann steht im weitern, dass der neue Eigentümer sich verpflichtet, den Pächter der Liegenschaft zu veranlassen, beim Bestossen der Weide zuerst das Vieh aus der Viertelsgemeinde Stechelberg zu berücksichtigen, und in zweiter Linie Tiere aus Lauterbrunnen, und erst nachher gemeindefremdes Vieh. Das entspricht dem, was schon vor über 150 Jahren im alten Landrecht von Oberhasli gestanden ist.

Da knüpfte ich an an die Ausführungen des Herrn

Rubi über das neue Bodenrecht. Ich stelle fest, dass es erst im Entwurf vorhanden ist. Somit bleibt für uns alle noch viel Arbeit zu tun, bis es verwirklicht ist.

Das Vorkaufsrecht der Gemeinde Lauterbrunnen halte ich für eine sehr glückliche Lösung. Wir kennen die zukünftige Entwicklung nicht. Die Gemeinden bleiben nach unserer Ueberzeugung ewig, also bedeutet das doch auch wiederum für die Leute von Lauterbrunnen eine Sicherung. Nachdem sich der neue Käufer verpflichtet, alle lokalen Bedürfnisse zu berücksichtigen, ist die Genehmigung des Kaufes die beste Lösung, die möglich war. Herr Rubi war so freundlich, zu sagen, bei der Landwirtschaftsdirektion hätten die Obersten mehr Einfluss als er und die Leute von Lauterbrunnen. Herr Rubi hat dafür den Beweis nicht erbracht. Ich möchte ein Wort aufnehmen, das er gesagt hat. Er hat erklärt, er schätze einen Teil dieser Obersten. Ich möchte den andern Teil auch noch in diese Wertschätzung einbeziehen, damit das Gleichgewicht wieder hergestellt ist; dabei bitte ich, das nicht in Beziehung zu setzen zu dem berühmten Witz von der Satisfaktionserklärung an die Hälfte der Gemeinderäte.

Wenn Sie berücksichtigen, dass der Eigentümer in der Auswahl des Käufers innerhalb der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses frei ist, müssen Sie sagen, dass das die beste Lösung war, indem sie gestattet, die Postulate zu verwirklichen, die Herr Rubi genannt hat. Er hat nun die Befürchtung ausgesprochen, wenn der Naturschutzbund die Sache in der Hand habe, wolle er einen Urwald schaffen, dann gebe es keine Schindeltannen und kein Holz für die Zäune mehr. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Bund für Naturschutz, der in seinem Namen das Wort « Natur » führt, verlangt, dass man die Hütten mit Wellblech deckt. Ich stelle mir als Mitglied des Naturschutzbundes vor, dass so etwas nie verlangt wird, denn das würde der Erhaltung des Landschaftsbildes und den Zielen des Naturschutzbundes zuwiderlaufen.

Nun wird behauptet, der Naturschutzbund habe die Tendenz, dort oben weitere Alpen zu erwerben, um ein grosses Reservat zu schaffen. Sicher hat der Naturschutzbund Gelände angekauft zur Errichtung von Reservaten; aber mit dem Kauf der Alp Untersteinberg betritt er Neuland in seiner Tätigkeit. So ist es neu, dass er im Kaufvertrag solche Vorzugsrechte festlegt und versucht, seine Zwecke auf diesem Weg zu erreichen. Er hat sich Mühe gegeben, die Erfüllung seiner Aufgaben mit den Interessen der ortsansässigen Bevölkerung so gut als möglich in Einklang zu bringen. Davon, dass er in Stechelberg neue Alpen erwerben will, ist uns absolut nichts bekannt.

Zum Schlusse möchte ich nur sagen: Der Fall, den wir hier behandeln, zeigt, wie wichtig die Kontrolle des landwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehrs ist. Weil wir daran sind, die Erfahrungen, die man im Kriege gemacht hat, so gut als möglich in die Zukunft zu retten, wird es nötig sein, dass alle die, die an diesen Fragen ein Interesse haben, bei der Schaffung des neuen Bodenrechtes mitwirken und für dasselbe besonders dann einstehen, wenn es dem Referendum unterstellt werden sollte.

In diesem Sinne möchte ich das Postulat entgegennehmen und erklären, dass wir uns bemühen, wenn einmal die Vollmachtenbeschlüsse nicht mehr da sind, die Gesetzgebung durch ein neues Bodenrecht zu ergänzen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . Grosse Mehrheit.

Postulat des Herrn Grossrat Rieben betreffend Fällung von Weihnachtsbäumen.

(Siehe Seite 89 hievor.)

Rieben. Mit der Begründung des Postulates, das ich am 4. März auf Drängen von Forstorganen aus unserer Gegend einreichte, will ich Sie nicht lange aufhalten. Ich verweise auf den Wortlaut des Postulates und stelle nur fest, dass die Leute, die Weihnachtsbäume haben wollen, versuchen, auf möglichst bequeme Art dazuzukommen. Sie gehen hauptsächlich in die Aufforstungsflächen, hauen einen Baum um, der ihnen auf den ersten Blick zu passen scheint, und sie prüfen oberflächlich, ob die Aeste schon gegenständig seien. Wenn sich dann, nachdem der Baum abgehauen ist, zeigt, dass das nicht der Fall ist, werfen sie ihn wieder fort und hauen einen andern um, eventuell noch einen dritten. Ich selbst habe Flächen gesehen, wo fast der ganze Bestand auf Brusthöhe abgeschnitten war. Das bietet ein trauriges Bild, und hier sollte man Einhalt gebieten können. Ich möchte die Regierung ersuchen, zu prüfen, welche Massnahmen man treffen kann, damit dieser Unfug verschwindet.

Es ist schade, wenn der angepflanzte Wald wieder derart verwüstet wird. Ich hoffe, es werde möglich sein, in Zukunft solche Beschädigungen zu verhindern. Ich glaube, das wäre möglich, wenn man in jedem Forstkreis Weihnachtsbäume pflanzte und sie zu billigem Preis abgäbe. Ich bitte, das Postulat anzunehmen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat drängt nach Abschluss der Session, aber der Forstdirektor braucht noch etwas Zeit, um seine Fantasie walten zu lassen und sich bei der grossen Wärme in die Weihnachtszeit zu versetzen.

Herr Rieben sagt nicht mit Unrecht, dass viele Leute im Wald ihre Weihnachtsbäume schlagen. Ich will nicht untersuchen, wer von uns noch nie dabei war. Ich stelle diese Interpellation selber. Sicher ist, dass man dem Wald durch dieses Vorgehen schadet. Die schönen Weihnachtsbäume — ich spreche nur von den kleinen, nicht von den ganz hohen — sind natürlich nur darum so gut entwickelt, weil sie viel Platz haben. Wenn gerade diese umgehauen werden, ist der Schaden umso grösser.

Herr Rieben schlägt vor, man solle in den Forstkreisen — ich nehme an, er meine die Staatswaldungen — Weihnachtsbäume anpflanzen und sie den Interessenten an bestimmten Plätzen zur Verfügung halten. Leider ist die Lösung nicht so einfach. Weihnachtsbäume werden nicht nur im Staats-

wald gehauen, sondern auch im Privatwald und Korporationswald. Es gibt Privatwaldbesitzer, auch Förster in Korporations- oder Bürgerwaldungen, die bestimmte Waldflächen bereits mit Weihnachtsbäumen bepflanzen. Wenn der Staat nun das gleiche täte, käme zwei bis drei Sitzungen später eine Interpellation oder ein Postulat, mit der Bitte, man solle mit dieser Neuerung aufhören. Darum muss man die Möglichkeiten gut prüfen, die im Sinne des Postulanten wirken. Man muss einmal die Waldhut verbessern. Aber dazu braucht es Bannwarte, und diese Bewachung kostet Geld. An den Kosten scheitert vielerorts die zweckmässige Aufsicht, auch dort, wo grosse Waldflächen vorhanden sind.

Es ist vielleicht möglich, das Postulat teilweise zu erfüllen. Es gibt Waldschneisen, die von Starkstromleitungen durchzogen sind, oder stotzige Abhänge, die sich nicht für alle Holzarten eignen, oder kleine Landabschnitte im Schatten von Wäldern, die man zum Anpflanzen von Weihnachtsbäumen reservieren könnte. Diese Bäumchen wären im richtigen Alter dann auf den Markt zu bringen. Da lässt sich vielleicht durch die Forstämter eine gewisse freiwillige Lenkung machen. Auch hier ist aber ein Zwang nicht möglich, sondern der Staat kann nur in seinen eigenen Waldungen solche Massnahmen durchsetzen, und diese betragen nicht einmal 10 % des gesamten Waldes im Kanton Bern. Aber ich stelle mir vor, dass wir im geschilderten Sinne auf den Herbst hin mit den Kreisforstämtern Fühlung nehmen, so dass in der Beschaffung und Abgabe der Weihnachtsbäume eine gewisse Planung, auch ein Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot erfolgen kann. In dem Sinne möchte ich das Postulat Rieben entgegennehmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Steinmann

(Siehe Seite 47 hievor.)

1. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. November 1947 wurden die Taggelder der staatlichen Behörden in Anwendung des Dekretes vom 9. September 1942 über die Anpassung der Entschädigungen der Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen allgemein um 40 % erhöht. Diese Erhöhung betrifft auch die Amtsrichterentschädigungen, insbesondere auch diejenigen von Bern. Demgemäss beträgt nun die Entschädigung eines Amtsrichters Fr. 21.— (Fr. 15.— + 6.— Teuerungszulage) für eine halbtägige, und Fr. 32.20 (Fr. 23.— + 9.20 Teuerungszulage) für eine ganztägige Sitzung. Dazu erhalten die Amtsrichter von Bern noch eine feste Entschädigung von Fr. 70.— (Fr. 50.— + 20.— Teuerungszulage) monatlich. Hiemit scheint auch bei den Amtsrichtern von Bern den Auswirkungen der Teuerung ausreichend Rechnung getragen zu sein; eine Sonderregelung wie in frühern Jahren erübrigt sich jetzt.

2. Um auch den Ersatzmännern des Amtsgerichtes von Bern, welche öfters herangezogen werden müssen, entgegenzukommen, hat der Re-

gierungsrat am 10. Oktober 1947 beschlossen, ihnen nunmehr auch die feste Entschädigung auszurichten. Immerhin geht es nicht an, ihnen diese schlechtweg zuzubilligen. Vielmehr wurde sie umgerechnet in einen Zuschlag von 20 % des Sitzungsgeldes pro Sitzung, an welcher der Ersatzmann teilnimmt.

Auf den Zeitpunkt der Neuwahl stellt sich die Frage der Reorganisation der Amtsrichter, wobei im Vordergrund stehen die beiden Fragen Berufsrichter oder stärkere Betonung der nebenamtlichen Funktionen durch Vermehrung der Amtsrichter, so dass der Einzelne weniger oft zu Sitzungen aufgeboten werden müsste. Was die Frage der Entschädigung anbelangt, so können wir uns im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht festlegen. Immerhin darf gesagt werden, dass sich die feste Entschädigung nicht bewährt hat und zu Unbilligkeiten führt, wenn der Amtsrichter selber sich öfters durch einen Ersatzmann vertreten lässt.

3. Nach Abschluss des Wettbewerbes für ein neues Amthaus wurden die beteiligten Verwaltungsabteilungen von der Baudirektion ersucht, ihre Raumansprüche nochmals auf das absolut Notwendige zu überprüfen. Der letzte dieser Berichte ist erst kürzlich eingelangt. Die Baudirektion ist nun im Begriff, die weiteren Projektierungsarbeiten an die Hand zu nehmen. Solche Arbeiten benötigen aber, wenn sie gründlich durchgeführt werden sollen, Zeit. Anlass zur Gerüchtebildung besteht keiner.

Steinmann. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Staub

(Siehe Seite 47 hievor.)

Für die Einführung einer Elementarschadenversicherung im Kanton Bern liegen 2 von der Direktion der Volkswirtschaft veranlasste Gutachten und ein Gesetzesentwurf von Dr. h. c. H. Lanz-Stauffer, Direktor des interkantonalen Rückversicherungsverbandes in Bern, vor. Der Gesetzesentwurf rechnet mit einer erheblichen Bundessubvention. Diese Berichte und der Gesetzesentwurf wurden im Jahr 1947 von der kant. Armendirektion und dem Experten des von ihr verwalteten kant. Naturschadenfonds mit ihren langjährigen Erfahrungen verglichen. Ausserdem wurde das eidg. Departement des Innern, das bereits im Jahr 1945 bei den Kantonen Erhebungen über das Elementarschadenwesen durchgeführt hatte, angefragt, ob in abschaharer Zeit mit dem Erlass bundesrechtlicher Bestimmungen betr. die Elementarschadenversicherung zu rechnen sei, welche die kant. Vorschriften beeinflussen könnten. Nach dem Bericht des Departementes sind die Vorarbeiten für ein Bundesgesetz betr. Subventionierung kant. Elementarschadenversicherungen bereits weitgehend gefördert worden; mit Rücksicht auf die Finanzlage des Bundes werde es aber in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht möglich sein, den eidg. Räten die Vorlage zu unterbreiten. Eine ausreichende Elementarschadenversicherung, die nach den Erfahrungen vorwiegend eine Kulturschadenversicherung sein dürfte, auf kantonalem Boden solid und gerecht zu finanzieren, ist ein

ausserordentlich schwieriges Problem, dessen Lösung gründliche Studien und Verhandlungen mit den interessierten Kreisen erfordert. Der Regierungsrat ist deshalb nicht in der Lage, die baldige Vorlegung eines Gesetzesentwurfes in Aussicht zu stellen.

Staub. Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Neuenschwander

(Siehe Seite 47 hievor.)

1. Die Ziffer 3 des Volksbeschlusses vom 17. Februar 1948 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot, lautet:

«Der Staatsbeitrag wird nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinde und des Bauherrn abgestuft und beträgt:

Für den allgemeinen Wohnungsbau höchstens 7 $\frac{1}{2}$ %
Für den sozialen Wohnungsbau höchstens 12 $\frac{1}{2}$ %
Der Regierungsrat erlässt hierüber besondere Weisungen. In besondern Fällen kann er die Ansätze bis auf 10% beim allgemeinen und bis auf 15% beim sozialen Wohnungsbau erhöhen.»

2. Aus dem Ergebnis der Volksabstimmung, die für den neuen Wohnbaukredit nur ein knappes Mehr von rund 5000 Stimmen ergab, zieht auch der Regierungsrat den Schluss, dass das Bernervolk vermehrt sparen will. Der bewilligte Betrag von 8 Millionen Franken wird somit keinesfalls überschritten werden dürfen.

In seiner Verordnung vom 4. März 1948 über die Förderung des Wohnungsbaues, legt der Regierungsrat den vom Grossen Rat angenommenen Zusatzantrag so aus, dass der maximale Kantonsbeitrag von 10% bzw. 15% nur für Wohnbauten in finanzschwachen Gemeinden gewährt wird.

3. Nach der neuen Regelung betragen die Subventionen der öffentlichen Hand an die anrechenbaren beitragsberechtigten Baukosten höchstens:

	Kanton, inbegriffen Pflicht- beitrag der Gemeinde	Bund	Total
	%	%	%
a) Allgemeiner Wohnungsbau	15	5	20
b) Wohnbauten für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit minde- stens drei Kindern oder minderbemittelte Familien (sozialer Wohnungsbau)	25	10	35

4. Die Gemeinden sind zur Festsetzung ihres Anteils in fünf Beitragsklassen eingeteilt. Für die Einreihung sind massgebend die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Gemeinde- und Kantonsleistungen bei Gewährung der vorerwähnten Höchstansätze betragen:

	Allgemeiner Wohnungsbau		Sozialer Wohnungsbau	
	Gemeinde	Kanton	Gemeinde	Kanton
	%	%	%	%
1. Beitragsklasse	9	6	15	10
2. >	8	7	13,75	11,25
3. >	7	8	12,5	12,5
4. >	6	9	11,25	13,75
5. >	5	10	10	15

Bei niedrigeren Subventionsansätzen werden die Leistungen zwischen Kanton und Gemeinde sinn- gemäss nach vorstehender Skala aufgeteilt.

Neuenschwander. Teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Bickel

(Siehe Seite 104 hievor.)

Nach Art. 53 Steuergesetz sind nichtlandwirtschaftliche Grundstücke unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes amtlich zu bewerten. Als Verkehrswert hat die kantonale Schatzungskommission nicht etwa die heutigen Konjunkturpreise oder die gegenüber 1939 um fast 100% verteuerten Erstellungskosten angenommen, sondern mit einer Baukostenerhöhung von nur 30% gerechnet. Die Berechnung des Ertragswertes fusst auf den in der Gemeinde üblichen Mietzinsen im Mittel der Jahre 1935—1944. Für die vor 1940 erstellten Gebäude wird in der Regel auf die heutigen Mietzinse abgestellt, während für die seit 1940 erstellten Gebäude die bei der Wiederkehr normaler wirtschaftlicher Verhältnisse erzielbaren Mietzinse massgebend sind. Für die vom Eigentümer selbstbewohnten oder benutzten Gebäude stellt die Bewertung auf den Mietzins ab, der bei Vermietung erzielt werden könnte. Der je nach Alter und Zustand der Gebäude zu 5—8% kapitalisierte Mietwert ergibt den Ertragswert. Der amtliche Wert entspricht in der Regel dem Mittel von Verkehrswert und Ertragswert. Gehen die beiden Werte wesentlich auseinander, so wird unter Umständen der Ertragswert stärker berücksichtigt.

Die Wohnhäuser dürften im Kantonsmittel durchschnittlich eine Erhöhung der bisherigen Schätzungen von ungefähr 10% erfahren. In einzelnen Gemeinden wird sich die Erhöhung über oder unter diesem Mittel bewegen. Für landwirtschaftliche Grundstücke hat der Regierungsrat, gestützt auf Art. 227 Steuergesetz für die Steuer- veranlagungsperiode 1947/48 auf der rohen pflichtigen Grundsteuerschätzung Abzüge von 10—25% gewährt — der Durchschnitt dürfte bei 18—20% liegen, während die Neubewertung insgesamt einen amtlichen Wert von ca. 90% der bisherigen rohen pflichtigen Schätzung ergeben wird. Für landwirtschaftliche Grundstücke ist somit ebenfalls mit einer durchschnittlichen Erhöhung von ca. 10% zu rechnen. Bei den übrigen Grundstücken dürften sich die eingetretenen Ermässigungen und Erhöhungen ungefähr ausgleichen. Daraus folgt, dass die amtliche Bewertung der Grundstücke und

Wasserkräfte im Kantonsmittel eine durchschnittliche Erhöhung der bisherigen Steuerschätzungen von ca. 10% ergeben dürfte. Von einer schweren Mehrbelastung kann daher kaum die Rede sein.

Bickel. Befriedigt.

Präsident. Wir sind am Ende unserer Session angelangt. Damit geht auch meine Amtsdauer zu Ende. Offiziell endigt sie zwar am 31. Mai, aber ich nehme nicht an, dass der Grosse Rat innert 3 Wochen nochmals zusammenkomme. — Wenn man am Ende der Amtsdauer steht, fragt man sich, was man besser hätte machen können. Ich möchte bitten, mir das, was ich falsch machte, nicht zu hoch anzukreiden. Ich habe mir redliche Mühe gegeben, die Verhandlungen so zu leiten, wie es sich gehört. Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit, Ihre Nachsicht, danke aber auch den Herren des Bureaus, den Herren Vizepräsidenten und dem Staatsschreiber, der Haupthilfe des Grossratspräsidenten. Ich danke auch den Hilfswelbeln für ihre stete Bereitschaft. Nicht vergessen möchte ich die Arbeit der Regierung. Ich hoffe nur, es möchte einmal dazu kommen, dass die Geschäfte dem Grossen Rat etwas rascher zugestellt werden können, damit die Mitglieder auch Gelegenheit haben, sie gründlich vorzubereiten. Das ist den Verhandlungen im Rat sicher nur förderlich. — Danken möchte ich auch der Presse, diesem Bindeglied zwischen Parlament und Volk. Sie kann in voller Freiheit arbeiten, ist nicht wie in vielen andern Staaten auf eine Einheitsmeinung eingeschworen.

Die kommenden Aufgaben, die der Grosse Rat zu lösen haben wird, verlangen den vollen Einsatz aller Mitglieder des Rates. Wir haben schwierige Fragen in Steuer- und Finanzangelegenheiten zu behandeln, haben die Jurafrage einer gesunden Lösung entgegenzuführen, werden auch über die Ausbildung der Jugend zu diskutieren haben. Das sind Probleme, die man nicht nur mit Paragraphen bearbeiten kann, sondern die aus dem lebendigen Strom des Lebens geschöpft werden müssen. In dem Sinne möchte ich, dass der Grosse Rat an die Fragen herantrete, die er zu beraten hat. Mir ist nicht bange. Unser Bernerparlament ist ein gesundes, ruhiges Parlament und wird die Probleme so lösen, dass es dem ganzen Volke und nicht bloss einzelnen Interessengruppen dient.

Der neue Präsident wird am 1. Juni sein Amt antreten. Ich bitte Sie, auch ihn zu unterstützen; er verdient es. Das Amt eines Grossratspräsidenten ist nicht leicht. Nur durch enge Zusammenarbeit zwischen Ratsmitgliedern und Präsident kann fruchtbare Arbeit geleistet werden, die den Blick auf das ganze Volk richtet und die im Dienste unseres schönen Bernerlandes steht. Damit erkläre ich Sitzung und Session als geschlossen.
(Beifall.)

Schluss der Sitzung und Session um 11.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Nachtrag zur Sitzung vom 4. März 1948.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates werden die Verhandlungen über das nachstehende Direktionsgeschäft gedruckt.

Foyer Jurassien pour enfants arriérés in Delsberg; Baubeitrag.

M. Chételat, rapporteur de la Commission d'économie publique. L'affaire qui nous est soumise en vue de l'octroi d'une subvention de construction pour l'agrandissement du Foyer d'éducation à Delémont a retenu toute l'attention de la Commission d'économie publique, car c'est non seulement une affaire très importante du point de vue financier, mais c'est aussi — et surtout — une question d'équité. L'Etat doit-il s'occuper, voire donc aider financièrement nos institutions privées d'éducation? Je n'hésite pas à répondre affirmativement, car l'Etat aurait dû créer, pour pouvoir appliquer l'article 55 de la loi sur l'instruction primaire du 6 mai 1894, des établissements spéciaux pour y placer les enfants peu doués. L'article 11 de la loi sur l'assistance publique, du 28 novembre 1897, dit également que les enfants dont le développement n'est pas normal seront placés dans des établissements spéciaux. L'Etat n'ayant pas créé ces établissements spéciaux, c'est l'initiative privée, des associations de communes, qui comblèrent cette lacune et qui cherchèrent à réaliser dans le canton l'idée des législateurs de 1894 et de 1897. C'est ainsi que fut fondé, il y a déjà plus de quarante ans, à Lerchenbühl, Berthoud, l'institut «Für geisteschwache Kinder», pour les enfants des communes du Mittelland, du Seeland, de la Haute-Argovie et de l'Emmental; l'établissement «Sunneschyn» à Steffisbourg ouvrit ses portes un peu plus tard et accueillit les enfants des communes de l'Oberland. La création de ces foyers d'éducation dans l'ancien canton éveilla l'attention des milieux pédagogiques jurassiens et c'est en 1909 déjà que fut planté le premier jalon du Foyer jurassien d'éducation. En 1912, un appel fait connaître l'œuvre à créer dans le Jura. Il s'adresse à la générosité du public, des corporations bourgeoises, des sociétés de bienfaisance et entreprises jurassiennes et grâce à la ténacité et à la volonté d'un comité aussi dévoué que compétent, grâce aussi à la générosité du public et des communes jurassiennes, un modeste établissement d'éducation put ouvrir ses portes à Delémont il y a quelques années.

Cet établissement est nettement insuffisant et ne peut remplir son rôle dans les circonstances actuelles. Le président de la commission de surveillance nous dit dans son rapport de 1947: «Nous n'avons pas le droit de laisser les choses en l'état si nous ne voulons pas voir l'œuvre mourir d'elle-même ou sombrer dans les ennuis et les embarras. Il faut absolument que nous arrivions à grouper dans un même corps de bâtiments les classes, les

familles d'élèves avec tout ce qu'elles comportent: cuisine plus grande, réfectoire, salle de travaux manuels, buanderie, dortoir, chambre de surveillance, salle de jeux, lavabos, etc., toutes choses à l'état réduit, souvent inexistant aujourd'hui. La direction de l'établissement, le personnel enseignant, le personnel auxiliaire, surveillants, cuisinières, lingères et infirmiers sont à la hauteur de leur tâche et travaillent dans l'intérêt de l'institution. Il serait infiniment regrettable de ne pas leur donner les moyens de travailler et d'agir avec tout leur enthousiasme et leur bonne volonté.»

Vu cette situation, nous estimons que l'Etat ne peut rester indifférent et qu'il doit faire pour l'établissement jurassien ce qui fut fait, en son temps, pour les établissements similaires de l'ancien canton. La Commission d'économie publique fait donc sienne la proposition du Gouvernement et vous propose d'accorder au Foyer jurassien d'éducation à Delémont un subside de construction de fr. 760 000.—, représentant 80 % du montant du devis de fr. 950 000.—. Cette dépense sera couverte par le prélèvement de fr. 150 000.— sur la réserve constituée selon l'arrêté du Conseil-exécutif n° 4261 du 29 juillet 1947, fr. 305 000.— étant pris sur la réserve pour le réaménagement des foyers d'éducation de l'Etat et privés, fr. 105 000.— sur un fonds spécial, fr. 100 000.— sur les comptes d'administration de 1948 et 1949.

Encore une fois, au nom de la Commission d'économie publique, je vous recommande de voter cette dépense.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, es ist gut, wenn über dieses Geschäft auch noch in deutscher Sprache referiert wird; denn es wurde von Freunden gefragt, wem man da etwas zuschauen wolle. Die gegenwärtigen, sehr unerfreulichen Auseinandersetzungen haben mit diesem Geschäft gar nichts zu tun. Die Vorarbeiten für dieses Heim gehen auf 3 Jahre zurück. Sie können versichert sein: wenn das Geschäft mit den Auseinandersetzungen zusammenhängen würde, so würde ich mich dafür nicht verausgaben. Ich bin der Meinung, wir lassen uns in der Angelegenheit nichts abtrotzen. Wir wollen der laufenden Untersuchung ruhig zuschauen und das Ergebnis abwarten. Wenn nichts ungerades hervorkommt, wollen wir glücklich sein, andernfalls wollen wir es korrigieren. Aber dieses Geschäft hat mit den Auseinandersetzungen bestimmt nichts zu tun.

Die Staatswirtschaftskommission war auch nicht auf den ersten Hieb einverstanden, sondern beschloss, die Sache anzuschauen. Das Heim wurde

vor ungefähr zehn Jahren gegründet, und zwar auf genossenschaftlicher Basis. Genossenschafter sind die Gemeinden, gleich wie bei Lerchenbühl-Burgdorf und Sunneschyn bei Steffisburg. Bei Lerchenbühl sind über 100 Gemeinden beteiligt, beim Heim in Delsberg die Gemeinden des ganzen Jura. Die oberländische Anstalt Sunneschyn ist mir nicht bekannt. — Der Staat gibt allen diesen Heimen prozentual genau gleich hohe Beiträge. Das jurassische Heim erhält jetzt Fr. 28 000.—. Diese Zahl ist in der Rechnungsrubrik XIII E mit Fr. 350 000.— inbegriffen, worin sich 28 Anstalten teilen. Man hat die Beiträge nicht einzeln bekannt gegeben, um Jalousien zu vermeiden. Seit der Betrag zusammengefasst ist, spielt diese Sache viel ruhiger. Die Leute haben überdies die Einsicht, dass das Geld nach bestem Wissen und Gewissen verteilt wird. — Auch die Neu- und Umbauten erhalten alle gleich viel, nämlich 80 % der Bau-summe. Man hat in Delsberg bei der Schaffung des Heimes sehr bescheiden begonnen. Noch heute sind die Verhältnisse äusserst einfach. Aber man ist in einer grossen Raumnot. Die sanitären Einrichtungen entsprechen absolut nicht mehr den heutigen Anforderungen. Ich glaube, an andern Orten hätte man mit der Erweiterung nicht so lange gewartet. Die Zustände sind die schlimmsten, die ich je gesehen habe. Es herrscht ein In-, über- und aufeinander, wie man es sich krasser gar nicht vorstellen kann. — Zum Heim gehören 20 Jucharten Land. Einem absoluten Bedürfnis entsprechend, hat man mit der Zeit zwei kleine Heimetli gekauft. Auch das ist sehr bescheiden. Für solche Kinder sind landwirtschaftliche Arbeiten das beste Erziehungsmittel. Diese alte Grundwahrheit wurde schon von Pestalozzi vertreten. In Lerchenbühl wollte man seinerzeit Handwerker heranbilden; der Versuch hat, wie mir mitgeteilt wurde, total versagt.

Das für Delsberg vorliegende Projekt ist nicht nur sehr schön, sondern nach meiner Auffassung auch zweckentsprechend. Einer der Herren sagte, es schiene ihm etwas gross. Für die Kinder, die jetzt dort sind, mag das zutreffen. Ihre Zahl wird aber zunehmen. Wir wollen nur hoffen, dass das Heim nicht schon in 10 Jahren wieder zu klein sei; das wäre ein schlechtes Zeichen für den geistigen Zustand unserer Bevölkerung.

Den besten Eindruck erhielt die ganze Staatswirtschaftskommission dadurch, dass die besten Leute von Delsberg in der Aufsichtskommission für dieses Heim mitarbeiten. Präsident ist der Kreiskommandant Oberst Farron, Kassier ist der Kantonalbankdirektor; auch der Préfet macht mit und ferner ist unser Kollege Chételat in der Aufsichtskommission. Diese Männer werden sicher dafür sorgen, dass das Geld richtig angewendet wird. Auch der Herr Vorsteher und seine Gattin, die in den besten Jahren sind, machen einen sehr guten Eindruck.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher freudig, diesem Geschäfte zuzustimmen.

Noch etwas möchte ich bei dieser Gelegenheit gerne sagen: Sie stimmten letzte Woche einem Geschäfte zu betreffend den Verkauf der Besitzung zum Cheval Blanc in Lamboing, bestehend aus Gastwirtschaft und Landwirtschaft. Sie wussten

aber nicht, dass in der Staatswirtschaftskommission dieses Geschäft ziemlich viel zu berichten gab. Sie schaute das Objekt an. Der Sprechende sagte, für Lamboing mit nicht einmal 500 Einwohnern würde eine Wirtschaft genügen und man sollte die zweite schliessen, was um so eher möglich sei, als sie dem Staat gehöre. Der Domänendirektor sagte, von der Landwirtschaft allein könnte ein Besitzer auf den steinigten Aeckerlein von zwölf Jucharten nicht leben; eine Existenz sei nur zusammen mit der Wirtschaft möglich. Dieser Auffassung wurde beige-pflichtet. Andere Mitglieder sagten, der Preis von Fr. 40 000.— für ein Wirtschaftspatent mit Haus und Land sei zu billig. Also stimmte man dem Geschäft zu, und jetzt sind wir Alle zufrieden. Ich sage das hier gerne; denn der Käufer ist Wirt und Landwirt, ferner Heim-arbeiter in der Uhrenindustrie; er macht einen guten Eindruck. Man sieht, dass er nicht nur in der Wirtschaft sitzen, sondern arbeiten will. Auch seine Frau macht einen guten Eindruck, so dass wir von dem Geschäft ausserordentlich befriedigt sind. Das wollte ich bei der Gelegenheit mitteilen. Es war doch gut, hinzugehen und sich solche Verhältnisse einmal anzuschauen; man kann sie dann besser beurteilen.

Zum Geschäft betreffend Heim in Delsberg möchte ich noch nachholen, dass der Empfang in Delsberg direkt herzlich war. (Heiterkeit.) Jawohl, man hat nichts von all dem gemerkt, was etwa herumgeboten und berichtet wird. Ich möchte Armendirektor Mœckli und den andern Herren, die dabei waren, herzlich danken.

M. Schlappach. L'économie du projet concernant le Foyer jurassien d'éducation à Delémont vous a été exposée en détail par les représentants de la Commission d'économie publique de sorte que je n'y reviendrai pas. Je voudrais simplement dire qu'en faisant appel à la sollicitude et à la bienveillance du Grand Conseil, le Foyer jurassien d'éducation ne cherche pas à réaliser une ambition déplacée ou un but chimérique. Il veut simplement remplir au mieux sa tâche et sa mission éducatrice et sociale, dont s'inspire du reste toute son activité.

En examinant le cas du Foyer jurassien d'éducation, on est immédiatement frappé par ce que j'appellerai la grande pitié de nos établissements de charité dans le canton et il faut rendre un hommage aux pionniers qui ont voulu œuvrer par leurs propres forces lors de la création de la plupart de nos établissements cantonaux. Aujourd'hui cette œuvre est dépassée par les événements. Il faut que le Grand Conseil et le peuple bernois se rendent compte que de plus en plus, dans ces questions, l'action de l'Etat deviendra prépondérante, entraînant avec elle des conséquences financières dont le crédit sollicité aujourd'hui est en somme une première illustration.

J'estime que l'Etat doit faire honneur à la mission sociale qui est de plus en plus la sienne et c'est pourquoi, malgré l'importance de la dépense, qui a pu frapper votre imagination, je vous recommande à mon tour, en tant que membre de la Commission d'économie publique de voter le crédit sollicité à cet effet.

M. Michel. Le Grand Conseil bernois est appelé à voter un important subside en faveur du Foyer jurassien pour enfants arriérés. Les rapporteurs de la Commission d'économie publique, que je remercie par ailleurs, viennent de nous narrer les motifs qui militent en faveur de l'octroi d'un subside de 80 % des frais de construction, devisés à fr. 950 000. — Alors que j'étais encore président du Grand Conseil, je fus invité à visiter l'établissement qui nous occupe en ce moment et j'ai constaté avec plaisir combien il est bien tenu et non moins bien dirigé. J'ai aussi constaté l'exiguïté des locaux. Aussi dois-je vous dire qu'en l'état actuel, le Foyer jurassien ne saurait subsister. C'est pourquoi en tant qu'ancien président de l'Assemblée législative, je me fais un devoir de vous recommander le projet qui vous est soumis et les propositions du Conseil-exécutif.

Cette recommandation vaut également au nom de mon groupe et, puisque l'occasion m'en est offerte, j'en profite pour remercier la Direction de l'assistance publique et le Gouvernement. Au nom de ma fraction unanime, j'assure le Gouvernement qu'il aura notre appui dans l'avenir comme il l'a eu dans le passé, malgré les événements qui se sont déroulés depuis le 17 septembre 1947.

M. Mœckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie la Commission d'économie publique et M. Michel de l'appui qu'ils donnent à la proposition du Gouvernement.

Je ne veux pas répéter ce qui a déjà été dit. Nous savons que l'objet en discussion est d'une

grande portée financière et que la subvention sollicitée est impressionnante. Nous pouvons aussi faire remarquer que le financement du projet est assuré de manière assez satisfaisante pour les finances de l'Etat, en ce sens que la Caisse générale de l'Etat ne versera que fr. 250 000. — sur les fr. 760 000. — envisagés (deux fois fr. 100 000. — en 1948 et 1949), le solde étant constitué par certaines réserves faites au cours des dernières années par le Gouvernement et par le Grand Conseil à l'intention de notre Direction.

Nous nous rendons donc parfaitement compte de l'importance du geste qui sera fait et les milieux de l'œuvre comprennent eux aussi qu'il s'agit de la part de l'Etat d'une très belle prestation.

Si le Grand Conseil adopte les propositions qui lui sont faites, il procurera une grande joie à ceux qui s'occupent de l'enfance arriérée et les efforts ininterrompus de trente à quarante ans obtiendront enfin leur récompense. Nous aurons ainsi dans le canton les établissements qui nous sont nécessaires pour l'éducation des enfants arriérés. Une lacune aura été comblée dans le Jura en particulier.

Je vous propose d'adhérer purement et simplement aux propositions du Gouvernement et de la Commission d'économie publique.

Genehmigt.

Beschluss:

(Siehe Seite 69 hievor.)

Erratum:

Seite 47, Spalte links, Zeile 11 von oben, lies: *verbindliche* statt: *unverbindliche*.
